**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1870)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1870

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Mathes des Kantons Bern.

#### Außerordentliche Winterfitung 1870.

## Kreisschreiben

## fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 30. Dezember 1869.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Regierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 10. Januar 1870 zur Sigung einzuberufen. Sie werden bemnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormit= tags um 9 Uhr, im gewohnten Lotale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

#### A. Gefete und Defrete.

#### Defretsentwürfe.

- 1) Defret über Eintheilung des Staatsgebiets, in politi=
- sche Bersammlungen. 2) Defret über das Reprasentationsverhaltniß der kantonalen Wahlfreife.
- 3) Defret über bas Verfahren bei Boltsabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
- 4) Detret über die Anlage, Erganzung und Revifion ber Stimmregister.
- 5) Defret betreffend die Begehren um Revision der Staats= verfassung oder um außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes (Kommission für diese 5 Defretent=

- wurfe: Berren v. Werdt, Brunner von Meiringen, Du= commun, Folletete, v. Gonzenbach, v. Groß, Herzog, Joost, v. Wattenwhl von Rubigen).
  6) Detret über Verlängerung der Bundesgasse (Kommission: Herren Berger in Bern, Thormann, Born, v. Fischer,
- Gouvernon).
- 7) Bollziehungsbefrete zu ben Gefegen : a. über die Branntmein= und Spiritusfabrifation. b. über den Sandel mit geiftigen Betranfen.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Staatsverwaltungsbericht für 1868. (Staatswirthschaftstom= miffion).

b. ber Direftion bes Innern.

- Vortrag betreffend Abanderung des Defrets über das Brand= affekuranzwesen vom 11. Christmonat 1852 (Kommission: Herren v. Tavel, Bernard, Dr. Hügli, Joost, Friedr. Anechtenhofer).
  - c. Der Direktion bes Gemeinde- und Armen = wefens:
- 1) Beschwerde des Burgerraths von Pruntrut, betreffend die Sanktion des Spitalreglements. (Bittschriftenkommiffion.)
- Beschwerde von Einwohnern ber Gemeinde Couben gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.
  - d. Der Direktion der Juftig und Polizei:
- 1) Naturalisationen.
- Strafnachlaßgefuche. Gesuch von Geltstagern im Kanton Bern um Aufhebung oder Abanderung der in § 600 des Gesethuches über das Berfahren in burgerlichen Rechtssachen vorgeschriebenen Ginftellung der Geltstager in ber burgerlichen Chrenfahigkeit (Bittschriftenkommiffion).

- 4) Borftellungen gegen die Einführung der Civilftandsregister und der Civilehe und gegen die Abschaffung der Baterschaftsklage (Kommission: Herren Großrathsprässent Brunner, Boivin, Folletete, Weber, Hofer, Wichel, Sahli).
  - e. Der Direktion des Rirchenwesens.
- Eingabe der Kantonssynode betreffend Auslegung der Beftimmungen des Strafgesethuches über die Kompetenz der Kirchenvorstände (Kommission: Herren Sahli, Boivin, Dahler, Rieder, Bösiger).

#### f. Der Direttion ber Finangen.

1) Anzüge betreffend Ersetzung der Grundsteuereinnehmer im Jura durch Gemeindesteuereinzieher und betreffend gleichförmigen Bezug der Grund- und Einkommensteuer im ganzen Kanton (Kommission: Herren G. König, Blösch, Frote, Joh. v. Känel, Morgenthaler, Zürcher in Langnau, v. Tavel).

2) Gefuch der Gemeinde Trub um Annahme der von ihr f. B. als Sicherheitsleiftung eingelegten Staatsschuldscheine

jum vollen Rennwerth.

3) Nachfredite.

#### g. Der Direttion ber Ergiehung:

1) Beschwerde des Stud. jur. Boivin. (Bittschriftenkommission).

2) Bericht betreffend Interpretation bes Privatschulgesetzes

vom 24. Dezember 1832.

3) Bortrag betreffend ben Antrag bes Berrn Gfeller.

#### h. Der Direttion bes Militars.

1) Expropriationsgesuch der Schüßengesellschaft von Bollisgen. (Kommission: Herren Lehmann in Langnau, Chopart. Engel. Rieder. Zeerleder).

part, Engel, Rieder, Zeerleder).
2) Bortrag betreffend den Anzug über das Verfahren bei Stabsofsizierswahlen. (Kommission: Herren R. v. Sinener, Wilhelm Anechtenhofer, Rossel, Schmid von Erisewal, Schumacher).

- i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.
- 1) Straßen-Neubauten, Bertheilung bes Budgetfredits auf bie Bauobfekte.

2) Straßen= und Brudenbauten und Staatsbeitrage an

solche.

3) Expropriationen.

#### k. Der Direktion ber Gifenbahnen.

Konzessionsbegehren für den Bau und Betrieb einer Eisensbahn von Lyß bis zur freiburgischen Grenze bei Fräschelz (Kommission: Herren Schwab, Aebi, v. Goumoens, Herzog, Kaiser von Grellingen).

#### C. Anzüge und Mahnungen.

#### D. Wahlen.

Der Regierungsftatthalter von Marberg und Konolfingen.

Für die erfte Sigung werden auf die Lagesordnung gefest: Staatsverwaltungsbericht. — Bortrage ber Direktionen.

Die Rommiffionsprafidenten find erfucht, ihre Berichte auf ben erften Tag bereit zu halten.

#### Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident :

R. Brunner.

## Erste Sigung.

Montag, den 10. Januar 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Boivin, Gouvernon, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hubacher, v. Kanel, Johann; Alokner, Koller, Morel, Ott, Rebetez, Rosselt, Rutsch, Sigri, Werren, Bahler; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Arn, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Brechet, Burger, Buri, Friedrich; Chevrolet, Choulat, Egger, Kaspar; Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Flückiger, Frene, Fresard, Gasser, Glaus, Gobat, Greppin, Gurtner, Helly, Henzel, Hellaus; Karlen, Kehrli, Heller, Krichhofer, Alaye, König, Nislaus; Kummer, Landry, Lehmann, Johann; Leibundgut, Lenz, Linder, Marti, Meister, Müsel, Mischler, Monin, Joseph; Morgenthaler, Möschler, Müser, Kohann; Dberli, Biquerez, Reber in Nieberbüpp, Kenfer, Riat, Ris, Kösch, Kuchti, Salzmann, Schären in Spiez, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Samuel; Schneeberger, Schumacher, Seiler, Spycher, Johann; Stämpsti, Christian; Stämpsti, Jakob; Stoller, Streit, Struchen, Stucki, Boisin, Wegmüller, Wenger, Joseph; Wirth, Wütherich, Beller, Zingz, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Johann; Brahlen, Zyro.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und schlägt vor, die Sitzungen jeweilen von 9 bis 2 Uhr dauern zu lassen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der herr Prafident zeigt an, daß herr Ulrich Burbuchen, Gemeindsprafident in habkern, seinen Austritt aus bem Großen Rathe erklart habe.

Rurg, Regierungspräsident, als Berichterstatter bes Regierungsrathes theilt mit, daß wegen der Nähe der Integralserneuerungswahlen keine Ersatwahl für den ausgetretenen Herrn Zurbuchen angeordnet worden sei und daß nach der Unsicht des Regierungsrathes keine folche angeordnet werden folle.

Die Versammlung ftimmt dieser Ansicht bei.

Sierauf folgt bie

Umfrage über niederzusetzende Rommissionen.

Sie führt zur Berweisung :

1) der Bollziehungsbefrete über Branntwein= und Gpi= ritusfabrifation und über den Sandel mit geiftigen Betranten an die nämliche Kommiffion, welche die betreffenden Gefete selbst begutachtet hat; der Antrag, hiefür eine neue Kommis= fion zu bestellen, bleibt mit 35 gegen 33 Stimmen in Din= derheit;

2) des Berichtes über Interpretation des Privatschulsgesetzes vom 24. Dezember 1832 an eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Bezeichnung dem Bureau zustehen

joll;
3) des Gutachtens über den Antrag des Herrn Gfeller in Bichtrach betreffend die Ruderstattung der Seminarkosten durch die den Schuldienst verlaffenden Lehrer an die Rom= mission, welche das Primarschulgeset vorberathen bat.

Berger, Fürsprecher, erklärt, daß er seinen Anzug auf Erhebung des Lorrainebezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde (siehe Tagblatt von 1869, Seite 351) durch die feither stattgefundenen Berhandlungen als erledigt betrachte.

#### Tagesordnung:

#### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1868.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Bevor Sie auf Dieses Traktandum eintreten, habe ich eine Erklärung abzugeben. Man konnte nämlich glauben, Die Staatswirthschaftskommission sei schuld, daß ihre Anträge erst heute ausgetheilt worden sind. Nach dem Reglemente sollte ein solcher Antrag 24 Stunden vor seiner Behandlung auf den Kanzleitisch gelegt oder den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat den Etaatsverwaltungsbericht in verschiedenen Sitzungen behandelt und eine solche noch in der letzten Woche des vorigen Jahres gehalten, in welcher alle Anträge nochmals besprochen und festgestellt wurs ben. Ich theilte der Kanglei mit, ich wunschte die Antrage, bevor sie gedruckt werden, nochmals durchzusehen, da fie aber burch einen provisorischen Weibel falfch vertragen murben, fonnte ich fie erft einsehen, als ich von St. Gallen guruckfam. Dieß ift der Grund ber Berzogerung. Der Große Rath mag nun entscheiden, ob dieses Erattandum heute behandelt werden konne ober nicht.

herr Prafident. Das Reglement fagt in § 57: "Borfchläge zu Gefegen und allgemeinen Berordnungen, fo= wie Antrage über wichtige Gegenstande follen ben Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Ginberufungeschreiben zugefendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Be-handlung gedruckt ausgetheilt werden." Es fragt sich nun, ob die Antrage der Staatswirthschaftskommission zum Berwaltungsberichte unter die Rubrik der Antrage über wichtige Gegenftande gehören. Sollte gegen Die fofortige Behandlung des Verwaltungsberichtes opponirt werden, so wird es aller-dings der Fall sein, denselben auf morgen zu verschieben, in diesem Falle haben wir aber heute nicht genügende Traktanden, um die Sitzung bis 2 Uhr auszudehnen. Bu Gunsten der sofortigen Behandlung mache ich Folgendes geltend. Ich glaube, das Wichtigste bei der Berathung des Verwaltungsberichtes sei, daß man diesen felbst gehörig studiren könne, und dazu hatten die Mitglieder des Großen Rathes alle Gelegenheit, da der Bericht schon langst ihnen mitgetheilt wors den ist. Diesenigen, welche den Bericht gelesen haben, werden sofort orientirt sein, wenn sie die Anträge der Staatswirthschaftskommission lesen und dann noch die Diskussion darüber anhören. Gie mogen nun entscheiden.

Kurg, Regierungspräsident. Ich widersetze mich der sofortigen Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht, allein ich fann nicht umbin, die Bemerkung zu machen, daß es der Regierung sehr erwünscht gewesen ware, wenn sie etwas früher in den Besitz der Antrage der Staatswirthschaftskom= miffion gekommen ware. Sie erhielt diefelben erft letten Samstag gegen Mittag und zog sie, da sie gerade Sigung hielt, sofort in Berathung, um heute im Falle zu sein, darsüber Auskunft ertheilen zu können.

Der Große Rath beschließt, den Berwaltungsbericht so= fort zu behandeln und zwar rubrifenweise.

Regierungspräfibium und Staatsfanglei.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= fion. Die Staatswirthichaftskommiffion ftellt zu Diefem Abschnitt teinen Antrag, doch foll ich hier eine Bemerkung machen, die Ihnen flar werden wird, wenn Sie den Bericht in die Hand nehmen, den ein Mitglied der Staatswirthschaftskommiffion stets nur das Kilogramm nannte. Der Berwaltungsbericht ist schon seit langerer Zeit den Mitgliedern des Großen Ratbes ausgetheilt worden, allein ich weiß nicht, wie viele sagen können, daß sie denselben von Anfang bis zu Ende gelesen haben. Bielleicht haben ihn manche nicht einmal aufgeschnit= ten. Die Staatswirthschaftskommiffion spricht nun ben Wunsch aus, daß der Berwaltungsbericht, welcher, wir anerkennen es, fehr viele intereffante Daten enthält, die später für die kulturgeschichtliche Darstellung von unschätbarem Werthe sein werden, boch etwas mehr verarbeitet werden und man fich nicht darauf beschränken möchte, einfach die Berichte der ver= schiedenen Direktionen nebeneinander zu stellen, von denen einigen ein sehr weitläufiges tabellarisches Material beigefügt ist, wovon Niemand prositirt als die Druckerei. Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält z. B. Angaben über die Schulversaumnisse der Kinder in den Primarschulen. Sind folche Angaben wirklich für alle zukunftigen Geschlechter wichtig? Wichtig ift es, daß später Jemand, der über das Erziehungswesen des Kantons Bern schreiben will, weiß, wo er biefe Angaben finden fann. Es konnte auch biefes Material ins statistische Bureau niedergelegt und dort verarbeitet mer= ben, es ift aber nicht nothwendig, ftets alle diefe Tabellen gu

brucken. Ich barf auch auf ben Geschäftsbericht bes Bundesrathes hinweisen, der auch vollständig ist, im Allgemeinen aber nur das Wesentliche enthält. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, daß man wieder zu der Form zurücktehren möchte, welche in den 50er Jahren beobachtet worden ist, wo der Verwaltungsbericht ungefähr dreimal kleiner war, als gegenwärtig.

Kurz, Regierungspräsibent. Es ist mir angenehm, dem Großen Rathe mittheilen zu können, daß die Regierung, ohne von dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission Kenntniß gehabt zu haben, bereits einen bezüglichen Beschluß gesaßt hat, und zwar auf Anregung des Finanzdirektors. Die Regierung erschrack allerdings auch einerseits über die unnöthige Weitläusigkeit des Berichtes und die dadurch verursachte Unbandlichkeit des Bandes und anderseits über die bedeutenden Kosten, welche daraus entstehen. Sie hat daher auf den Anstrag der Finanzdirektion beschlossen, an sämmtliche Direktionen, das Obergericht und den Generalprokurator die Sinsladung zu erlassen, sich in Zukunft im Berwaltungsberichte auf das Wesentliche zu beschränken und namentlich so viel als möglich Tabellen zu vermeiden, deren Druck sehr viel kostet. Es wurde im Beitern beschlossen, die Benverthung des statistischen Materials mit der Direktion des Innern ins Sinvernehmen zu sehen, damit dasselbe im statistischen Jahrbuch seine Aufnahme sinde. Endlich wurden an die Direktionen auch Wesifungen erlassen in Bezug auf Detailgegenstände, von denen man fand, daß sie aus dem Staatsverwaltungsberichte weggelassen werden können.

Der Bericht bes Regierungspräfidiums und ber Staats= fanzlei wird ohne Ginfprache genehmigt.

#### Direktion bes Innern.

Abtheilung Gemeinde= und Armenwesen.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich hierüber in folgender Beise aus:

Aus diesem Bericht (Seite 20) geht hervor, daß die Gemeindegüterausscheidungen namentlich in den Amtsbezirken Aarberg, Freibergen und Pruntrut noch immer bedeutend im Rücktande sind. Die Staatswirthschaftskommission verweist in dieser Beziehung auf ihren letztährigen Antrag und spricht die Erwartung aus, daß die noch ausstehenden Ausscheidungen ihre baldige Erledigung sinden werden.

Im Nechnungswesen (Seite 14) sind noch einige auffaleiende Rücktände zu rügen. Bei den Kirchenrechnungen von

Im Nechnungswesen (Seite 14) sind noch einige auffallende Rücktände zu rügen. Bei den Kirchenrechnungen von Bois, Breuleur und Noirmont (Freibergen) ist das Datum des Rücktandes nicht angegeben. Einige Rücktände datiren noch aus den 50er Jahren. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Bunsch aus, daß die geeigneten Maßregeln eraristen werden, um biesen Uebelskänden zu begegnen

griffen werden, um diesen Uebelständen zu begegnen.
Auf Seite 19, B Steuerwesen, bemerkt die Direktion, daß die Bollziehung des neuen Gemeindesteuergesetzes im alten Kantonstheile keine Schwierigkeiten gefunden habe. Die Staatswirthschaftskommission mochte diese Behauptung bezweifeln und ist sogar vom Gegentheile überzeugt. Sie beanstragt daher

1. Der Regierungsrath sei einzuladen, in Ueberlegung zu ziehen, ob der Bezug der Gemeindesteuern nicht auf die gleiche Basis, wie der Bezug der Staatssteuer, gefteult werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffton. Wie Ihnen befannt, beschäftigten die Gemeindeguter= ausscheidungen die Behörden seit vielen Jahren, und die Staatswirthichaftskommission hat stets darauf gedrungen, daß dieselben endlich einmal erledigt werden mochten, was um fo nothwendiger ift, als mit dem Wechsel der Behörden oft auch andere Grundfage in Betreff Diefer Ausscheidungen gur Un= wendung fommen, jo daß die Gemeinden fich darüber bekla= gen, es werde nicht überall die gleiche Elle angewendet. In diefer Beziehung glaube ich, diefenigen Gemeinden, welche ihre Ausscheidungen langst bereinigt haben, haben fich nicht zu beklagen und es nicht zu bereuen, daß sie mit Eifer an diese Aufgabe gingen. Es ift nun Aufgabe der Staatswirth= schaftskommission, darüber zu wachen, daß die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze auch vollzogen werden. Auf Seite 20 bes Berwaltungsberichtes feben Gie, daß im Amtsbezirk Prun= trut 41 Gemeinden noch nicht ausgeschieden haben. 3m Amtsbezirke Freibergen stehen noch 25 und im Amtsbezirke Aarberg 11 Ausscheidungsakte aus. Die Staatswirthschafts-kommission hielt es daher für ihre Pflicht, im Großen Rathe auf diefen Uebelftand aufmertfam zu machen. 3ch fann jedoch dem Großen Rathe mittheilen, daß im Laufe des Jahres 1869 in biefer Beziehung ein bedeutender Schritt gethan mor= ben ift, fo daß zu erwarten ift, daß die Ausscheidungen nach und nach werden bereinigt werden. Die zweite Bemerfung der Staatswirthschaftstommission betrifft verschiedene Rud= stände im Rechnungswesen der Gemeinden. Wir sehen auf Seite 15 des Berwaltungsberichtes, daß bei den Kirchenrechnungen der Gemeinden Les Bois, Breuleux und Noirmont im Amtsbezirke Freibergen das Datum des Rückstandes nicht angegeben ift. Als wir uns hierüber erfundigten, theilte man und mit, daß es nicht möglich sei, hier eine Bahl anzugeben, da diese Gemeinden seit Erschaffung der Welt mit ihren Rech= nungen im Rudftande feien und mahrscheinlich bis zum jungften Tage damit im Ruckstande bleiben werden. Die Staats= wirthschaftskommission sagte sich, es sollte diesen Mißständen abgeholfen werden. In andern Gemeinden finden wir Ruck-stände aus den 50er Jahren. So steht die Burgerrechnung von Mühledorf (Amtsbezirk Seftigen) seit 1858 und diesenige von Uebischi im Amtsbezirke Thun seit 1857 aus. Solche Unordnungen sollten nicht vorkommen, sondern die betref-fenden Regierungsstatthalter sollten die saumigen Gemeinden zur Rechnungslegung anhalten. Die Staatswirthschaftstom= mission machte diese Bemerkungen auch aus dem Grunde, daß die Mitglieder des Großen Rathes aus den betreffenden Umtsbezirken mit den Regierungsstatthaltern hieruber Rud= sprache nehmen und ihnen unter Hinweisung auf die bevorstehenden Neuwahlen zu bedenken geben, daß wir fleißige Beamte nöthig haben. Endlich stellt die Staatswirthschaftsstommission noch einen Antrag, welcher wahrscheinlich zu einer Berathung im Schooße dieser Behörde Anlaß geben wird, und ih würsten das die Witslieder ihre Kreshwaren ausgestellt und ich muniche, daß die Mitglieder ihre Erfahrungen aus-sprechen und der Versammlung mittheilen möchten, ob fie auf dem Standpunkte ber Regierung ober auf demjenigen ber Staatswirthschaftstommission stehen. Diefer Antrag betrifft nämlich das Steuerwesen in den Gemeinden. Die Regierung lebt da in der sußen Illusion, das Gemeindesteuergesetz laufe wie auf Radern und ftofe auf feine Schwierigkeiten. Unfere perfonlichen Erfahrungen sind aber ganz andere. Wir wissen, daß sogar Gemeindschreiber und Vermögensverwalter nicht wissen, wie die betreffende Vollziehungsverordnung zu verstehen ist und mas für Abzüge und Busätze bei der Bemeindesteuer in Anwendung tommen follen, und daß über= haupt in diefer Beziehung eine große Berwirrung herrscht. Selbst Bersonen, welche das Gesetz ausarbeiten halfen, find darüber nicht im Klaren. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Frage einläßlich berathen und ift zu der Unficht gefommen, daß es, um jede Berwirrung zu beseitigen, am beften ware, wenn bas Gemeindesteuerwesen auf die gleiche Basis

gestellt würde, wie das Staatssteuerwesen. Zwar ist hier ein Unterschied zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, da der lettere den Schuldenabzug nicht hat. Im Jura bezieht der Staat keine Bermögenssteuer, allein man hat uns mitzgetheilt, daß die Gemeinden eine solche erheben. Es sollte deßhalb untersucht werden, ob der Bezug der Gemeindesteuer nicht auf der Basis der Staatssteuer stattsinden könnte. Dasbei könnte dann die Frage des Schuldenabzuges erörtert und so oder anders eutschieden werden. Jedenfalls würde der jurasssische Schuldenabzuges haben. Die früher gemachte Einwendung, daß das Hypothekarwesen dadurch gefährdet würde, wird durch die Erfahrung widerlegt; denn der Jura erhält nicht leichter Geld, als Kantone, welche den Schuldenabzug haben. Das jurassische Schuldensten ist von Frankreich herübergekommen, allein das dortige Steuersystem ist durchaus nicht empfehlenswerth; denn dort ist die Steuersgen sind steuerfrei, wenn sie nicht in Grundeigenthum bestehen. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt ihren nach längerer Berathung beschlossenen Antrag zur Annahme, da sie überzeugt ist, daß das Gemeindesteuerzesses in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden exequirt wird.

hartmann, Direktor des Gemeinde= und Armen= wesens. Was zunächst ben Wunsch ber Staatswirthschafts= fommiffion bezüglich der Gemeindeguterausscheidungen betrifft, so fann ich mittheilen, daß im Jahr 1869 wieder eine bedeutende Anzahl Ausscheidungen zu Ende gebracht worden sind. Allerdings find einige Amtsbezirte noch jest im Rudftande, und unter diesen befindet sich namentlich auch ber Amtsbezirk Bruntrut. Ich habe den dortigen Regierungsstatthalter oft gemahnt, bie Angelegenheit in Ordnung zu bringen, und er hat auch einen großen Theil der Ausscheidungsatte der Direttion zur Brufung eingefandt, diefelben genügten aber nament= lich hinsichtlich der Form nicht und mußten daber mit ver= schiedenen Bemerkungen an den Regierungsftatthalter gurud= geschickt werden. Diefer muß nun sammtliche Afte neu in Auffat bringen lassen, und es ist dafür auch ein eigener An= gestellter vorhanden. Der Regierungsstatthalter hat mich ver= sichert, daß die Angelegenheit nächstens werde bereiniget wers den. Im Amtsbezirk Freibergen sind nur noch 12 Afte im Rudftande. Die dortigen Gemeinden waren fehr faumig, und der Regierungsrath sah sich veranlaßt, einen eigenen Ausscheis dungskommissär für diesen Amtsbezirk zu ernennen, welcher beauftragt wurde, die Afte in allen Gemeinden in Conzept zu bringen und sie ihnen vorzulegen. Dieß ist natürlich eine ziemlich große Arbeit, welche aber großentheils bereits gemacht ist. Im Amtsbezirk Aarberg sind bloß noch 3 Gemeinden im Rückstande, doch sind die Akte derselben von der Direktion vorläufig genehmigt und die Sanktion kann erfolgen, sobald die Ausfertigung einlangt. Ich bemerke noch, daß die Akte, bei benen sich keine Schwierigkeit zeigte, in den ersten Jah= ren nach Erlag bes Ausscheidungsgesetzes sanktionirt murben und für die spatern Jahre diejenigen übrig blieben, wo die Barteien sich nicht verständigen konnten und alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. Bon solchen Gemeinden liegt gewöhnlich ein fo großer Aftenband und eine folche Sammlung von alten Urkunden vor, daß die Direktion oft mehrere Tage auf das Studium der Aften einer einzelnen Gemeinde verswenden muß. Was den zweiten Bunkt, die Rückstände im Rechnungswesen, betrifft, so stehen allerdings noch einige Rechnungen aus, doch ergibt es fich aus dem Berwaltungsberichte, daß in dieser Beziehung eine bedeutende Befferung ein= getreten ift und daß in den Amtsbezirken Biel, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Laupen, Münfter, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Wangen gar keine Nückstände mehr vorkommen, mas beweist, daß daselbst sowohl bei den Gemeinden, als beim Regierungsstatthalter eine ziemliche Thä=

tigkeit herrschen muß. Der Regierungsrath hat es sich an= gelegen sein laffen, dem Rechnungswesen in den Gemein= den feine Aufmerksamkeit zu schenken, und um in die Gemeindeangelegenheiten Ordnung zu bringen, erließ er im Juni des letten Jahres eine Berordnung über die Berwaltung ber-felben, in welcher die bisherigen Beijungen und Kreisichrei= ben zusammengestellt und zugleich vorgeschrieben wurde, daß die Rechnungen in Zufunft spätestens drei Monate nach Sah= resschluß dem Regierungsstatthalter zur Passation eingereicht werden sollen. Freilich werden immer noch einige Gemeinden fein, welche ihre Rechnungen nicht in diesem Zeitpunkte able= gen werden, allein die Berordnung wird doch bewirken, daß wir in Zukunft nicht mehr fo viele rückskändige Rechnungen haben werden. Mit der Verordnung wurde auch ein Formular für die Gemeinderechnungen aufgestellt, welches von vie= Ien Regierungsstatthaltern verlangt worden war. Dieselben haben fich nämlich darüber beklagt, daß die Prüfung der Rechnungen dadurch bedeutend erschwert werde, daß sie nach keiner bestimmten Form abgefaßt seien. In vielen Gemeinde= rechnungen ist Alles durcheinander geworfen und nicht nach Rubrifen geordnet, fo baß, wenn man später Stwas nachfchlagen will, man es nicht findet. Das vom Regierungsrath auf den Bunsch der Regierungsstatthalter erlassene Formular soll den Gemeinden als Regel dienen, insofern nicht Berhält= nisse vorhanden sind, welche Abweichungen nöthig machen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Regierung den Bün= schen der Staatswirthschaftskommission und des Großen Ra= thes in Bezug auf das Rechnungswesen in den Gemeinden nachzukommen bestrebt ist. Es mußte mich deßhalb verwun= bern, daß gegen diefe fehr zweckmäßige Berordnung bes Re= gierungerathes Opposition gemacht wurde. Der Einwohner= gemeinderath ber Stadt Bern hat sammtliche Gemeinderathe aufgefordert, der Berordnung entgegenzutreten. Ich habe mich fragen muffen, ob dieß wirklich eine lonale Opposition fei, wenn man bedenft, daß Mitglieder der Staatswirthschafts= kommission im Einwohnergemeinderath von Bern siten. Was speziell die Bemerkung in Betreff der Kirchenrechnungen von Bois, Breuleux und Noirmont anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß diefelben dem Regierungsstatthalter nie zur Bafsation vorgelegt worden sind, da die Pfarrer sie passirten, und der Regierungsstatthalter mußte sogar gegen einen Bfars rer einschreiten, der die Rechnung nicht abliefern wollte. Uebrigen find aus den 50er Jahren bloß noch in zwei Bemeinden Rechnungen ruckftandig, und der Regierungerath bat, sobald die Sache zu seiner Kenntniß gelangte, die nöthigen Mahnungen an die betreffenden Regierungsstatthalter erlassen. Uebrigens fann ich mittheilen, baß feit ber Abfaffung bes Berwaltungsberichtes pro 1868 die darin bezeichneten rücktan= digen Rechnungen größtentheils abgelegt und passirt worden 3ch fomme nun zum Antrage ber Staatswirthichafts= fommission, welcher die Abanderung des Gemeindesteuerge= setzes anregt. Dieses Gefetz wurde am 2. September 1867 vom Großen Rathe in zweiter Berathung angenommen und auf ben 1. Januar 1868 in Kraft gefett. Es befteht somit bloß zwei Jahre in Rraft, und ich fann konftatiren, daß mahren dieser Zeit eine einzige Beschwerde gegen das Gemeindesfteuergeset eingelangt ist, mahrend in Bezug auf andere Gesetze immer eine Menge Beschwerden zur Beurtheilung koms men. Dieß mußte bei mir auch ben Glauben erwecken, daß das Gemeindesteuergeset im Kanton nicht so übel aufgenom= men worden sei, wie es nun die Staatswirthschaftskommis= sion behauptet. Ich begreife gut, daß die Staatswirthschafts= kommission diesen Antrag stellt. Zwei Mitglieder derselben saßen auch in ber Großrathskommission, welche das Gesetz vom 2. September 1867 vorzuberathen hatte, und diese zwei Mitglieder bildeten schon damals eine Opposition in der Kommission. Sie traten namentlich gegen bie Ausnahme auf, welche man in Bezug auf die Bersteurung von Obliga-tionen und Aftien machte. Ich erinnere mich noch gut an die

damalige Berhandlung im Großen Rathe, in welcher alle diese Fragen, die man heute im Auge hat, zur Sprache ka= men und einläßlich erörtert wurden. Die Repräsentanten der Stadt Bern wunschten, daß die Bankinstitute in der haupt= stadt von den Obligationen und Aktien, die fie dem Staate in der Stadt Bern verfteuern, daselbft auch die Gemeindesteuer bezahlen möchten, während man auf dem Lande wünschte, es mochte hier eine Ausnahme gemacht und beftimmt werden, daß die Eigenthumer von Obligationen und Aftien diese an ihrem Wohnsige versteuern follen. Man muß sich nun fra= gen, ob das erst seit zwei Jahren in Kraft getretene Gesetz schon wieder einer Revision unterstellt werden solle. Wenn ber Große Rath dieß beschließt, so wird die Regierung bezüg= liche Antrage bringen. Die gegenwartigen Bestimmungen find aber nicht vom Regierungsrathe aufgestellt, der keine Bollsiehungsverordnung erlassen hat, sondern die vorhandenen Ausnahmen und Abweichungen im Bezug der Gemeindesteuer von bemjenigen ber Staatsfteuer find im Befete felbft ent= halten. Dieses stellt als Regel auf, daß die Gemeindesteuer auf der gleichen Basis bezogen werden solle, wie die Staats= steuer, doch werden von dieser Regel einige Ausnahmen ge= macht. Diese betreffen den Schuldenabzug, die Besteurung ber Obligationen und Aftien und die Besteurung des Bermogens und Einkommens ber Bevormundeten 2c. Bill man eine Abanderung treffen, so scheint es mir, man sollte eher das Staatssteuergeset so einrichten, daß es als Gemeindesteuergefet angewendet werden fonnte. Dann hatte man auch feine Ausnahmsbestimmungen für den Bezug der Gemeindesteuer nothwendig. Sollte daher der Antrag der Staatswirthschafts= kommission erheblich erklart werden, so durfte es angemessen fein, auch die Frage zu untersuchen, ob nicht auch das Staats= stenergesetz einer Revision unterworfen werden solle. Ich will keinen Antrag stellen. Wenn der Große Rath sindet, daß es der Fall sei, das erst seit zwei Jahren in Kraft bestehende Bemeindesteuergeset schon wieder abzuandern, fo mag er es beschließen.

v. Boumvens. Ich finde mich veranlaßt, mich ge-gen den Antrag der Staatswirthschaftskommission energisch auszusprechen. Batte ich diefen Antrag früher gefannt, fo hatte ich mir gerne die Muhe genommen, einiges Material zu fammeln, um darzulegen, was fur Confequenzen dieser Antrag haben wurde, und ich hatte mich auch befliffen, ihm eine andere Form zu geben. Da er mir aber erft diesen Morgen zugekommen ist, so finde ich mich nicht veranlaßt, einen an-bern Antrag zu stellen, sondern ich will mich damit begnugen, denjenigen ber Staatswirthichaftstommiffion gu befam= pfen. Derfelbe ift nach den Erfahrungen, welche ich in der Gemeindeverwaltung gemacht habe, einerseits überfluffig und anderseits gefährlich. Er ift überfluffig, weil es in § 4 des Gemeindesteuergesetzes heißt: "Die Gemeindesteuer wird auf ber Grundlage Der Staatssteuerregister erhoben in der Beise, daß diese Steuerregifter sowohl hinsichtlich ber Schatzung Des fteuerpflichtigen Bermogens und Ginkommens, als auch in Betreff ber der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Borbehalten bleiben die in diefem Besetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11). Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maß= ftabe zu geschehen, welcher fur bie Staatssteuer festgeset ift." habe zu gecheich, weiche füt die Staatssteuerregister für hier ist also deutlich gesagt, daß die Staatssteuerregister für den Bezug der Gemeindesteuer Regel machen, von welcher Bestimmung bloß einige, in den §§ 5—11 enthaltene Ausenahmen gemacht werden. Ich glaube, diese Bestimmung genüge einstweilen, weßhalb ich den Antrag der Staatswirthstaatsstaats schaftskommission für überfluffig halte. Derfelbe ift aber auch gefährlich für die Gemeinden und zwar nach zwei Richtungen hin. Die Frage des Schuldenabzugs bei der Gemeindesteuer ist in diesem Saale schon wiederholt berathen und stets in bem Ginne erledigt worden, wie fie in § 5 des Gemeinde=

steuergesetzes reglirt ist. Ich will daher darauf nicht zurückemmen. Wenn aber dem Antrage der Staatswirthschaftstommissten Folge gegeben würde, so könnte man sich fragen, ob die Frage des Schuldenadzugs bei der Gemeindesteuer nicht einmal in einem andern Sinne erledigt werden könnte. Ich weiß ferner aus Erfahrung, daß beim Bezug der Einkommensteuer in den Gemeinden Zweisel entstanden sind, ob die Abzüge von Fr. 600 und 100 gemacht werden können, wie sie sür des Staatssteuer im Einkommenssteuergesetze ausgestellt sind. Der Abzug dat schließlich stattgesunden, weil gezen den Nichtadzug reklamirt wurde. Bei diesem Anlaß fand eine Diskussion darüber statt, ob es konsequent sei, daß die Kapitalschuldenadzüge anders behandelt werden, als die Abzüge bei der Einkommenssteuer. Ich sühre diese Punkte an, um zu zeigen, daß eine vollkändige Ausssührung des Antrazges der Staatswirthschaftskommission sür die Finanzen der Gemeinden verfängliche Folgen haben könnte. Ich ergreise diesen Anlaß, um auf die Berordnung vom Juni 1869 bestressend die Berwaltung der Gemeinden werden alzu sehre und han sollte sie sich etwas freier bewegen lassen zu machen. Ich sinde, die Gemeinden werden alzu sehr gemaßregelt und man sollte sie sich etwas freier bewegen lassen und ihren Lokalverhältnissen mehr Rechnung tragen. Die erwähnte Berordnung enthält Bestimmungen, durch welche die Gemeinden sehr genirt werden. Ich sühre dieß an, weil ich sinde, man könne dem Takt der Gemeindsbehörden auch einiges Bertrauen in der Aussührung des Gemeindesteuergessehre schenken. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission in der vorliegenden Fassung bestämpse.

v. Sinner, Eduard. Ich glaube, ber Antrag ber Staatswirthichaftskommission sei vom Borredner migverftanden worden. Sie hat benselben einstimmig gestellt mit Rudficht darauf, daß es auf Seite 19 des Verwaltungsberichtes heißt : "Die Bollziehung bes neuen Gefetes über bas Steuerwesen in den Gemeinden fand im alten Kanton feine Schwierigkeiten." Alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission gaben die Erklarung ab, daß in vielen Gemeinden das Steuergesetz nicht richtig ausgeführt werde und eine Menge Konflikte aller Art mit den Steuerkommissionen entstanden feien, ba man in Betreff bes Unterschiedes zwischen Staats= und Gemeindestenerregister nicht im Rlaren fei. Dieß ift ber Grund, warum die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag gestellt hat. Sie dachte dabei durchaus nicht daran, daß das Prinzip des Schuldenabzuges auf die Gemeindesteuer qusgedehnt werden solle, und damit man in dieser Hinsicht keinen Zweisel habe, stelle ich den Antrag, es sei im Antrage der Staatswirthschaftskommission nach "Staatssteuer" einzuschalten: "mit Ausnahme des Schuldenabzugs". Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission sei einstimmig der Anslicht, es solle keine Aenderung in Bezug auf den Schuldenabzug stattfinden. Der Große Rath hat diese Frage sehr oft beshandelt und seweilen mit überwältigendem Mehr erklärt, es burfe bei ber Bemeindesteuer fein Schulbenabzug gestattet werden. Dagegen ift die Staatswirthschaftskommission zu ber Ueberzeugung gelangt, daß das Gemeindesteuergeset in einem andern Bunkte mit dem Staatssteuergeset in Ginklang gesbracht werden follte, da es sonst fast nicht aussuhrbar ist. Das Gemeindesteuergeset schreibt nämlich vor, daß von Ob-ligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und Depositen der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer bezahlen solle. Schon bei der Berathung des Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten, namentlich auch von herrn Karrer, darauf aufmerksam gemacht, daß ungeachtet einer solchen Beftimmung die Gemeinden leer ausgehen und daß infolge biejer Borschrift fehr bedeutende Kapitalien von vornherein steuerfrei werden erklart werden. Die Erfahrung hat bewiesen, daß herr Karrer vollständig Recht hatte. Man ist gegenwärtig mit allen Aftiengesellschaften im Streite. Jede faßt bas

Gesetz anders auf und jede reicht ein Refursmemorial ein, worin sie sagt, der Große Rath habe dieß wohl gewußt, da Herr Karrer darauf aufmerksam gemacht habe. So spricht sich die eidgenössische Bank in einem Rekurse aus. Ich sage, das Gemeindesteuergesetz kann, sowie est gegenwärtig besteht, nicht ausgeführt werden. Est ist in einzelnen Theilen so unklar, daß est Riemand begreift, und die Staatswirthschaftskommission glaubte daher, est sei der Fall, daß est einer Revision unterworfen werde. Dazu kan noch ein zweiter Gedanke: Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, wenn die Regierung die Frage prüfe, so werde sie vielleicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß vor der Revision des Gemeindessteuergesetzes das Einkommensteuergesetz revidirt werden sollte. Auch dieß war ein Grund, welcher die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage veranlaßte; denn bekanntlich hat auch das Einkommensteuergesetz durch seine verschiedensartige Interpretation und Ausführung Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen. Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem von mir vorgeschlagenen Zusat.

Gfeller in Signau. Ich muß bedauern, daß ein fo wichtiger Antrag wie der vorliegende, wie ein Blig aus heiterem Himmel in die Bersammlung geworfen wird. Heute erst wurden die Antrage ber Staatswirthschaftstommiffion ausgetheilt, und der erste derselben bezweckt zu meinem großen Erstaunen die Umfturzung des vor zwei Jahren erlassenen Gemeindesteuergesebes, welches vom Regierungsrathe, von der Großrathskommission und vom Großen Rathe sehr gründlich und einläßlich berathen worden ist. Ich durfte meinen Augen nicht trauen, als ich diesen Antrag las. Man wird einwenden, es handle sich vorläufig bloß um die Untersuchung der Frage, ob wirklich eine Revision bes Gefetes erfolgen folle, allein ein Beschluß, wie er von ber Staatswirthschaftskommission beantragt wird, konnte doch dahin führen, daß das Gefet über den haufen geworfen wurde. herr v. Sinner will den Antrag dahin erganzen, daß von den bisherigen Ausnahmen bes Gemeindesteuergesetes gegenüber dem Staatssteuergeset biejenige bes Schuldenabzugs beibehalten murbe, indem er biesen auch in Zutunft nicht auf die Gemeindesteuer ausgedehnt wiffen mochte. Allein das Gemeindesteuergeset enthalt noch andere Ausnahmen, welche durch den Antrag ber Staatswirthichaftskommission in Frage gestellt wurden. Wenn man aber bedenkt, daß die Gemeinden oft fast nicht wissen, wo fie die nothigen Gelber aufbringen sollen und daß der Staat felbst vorschreibt, fie durfen 3. B. für die Spendkaffe nicht mehr als 1/2 0/00 beziehen, wie kann man dann ohne weitere Unter= fuchung ihre Einnahmsquellen vermindern? Das Gemeindesteuergesetz schreibt ferner vor, daß die bei der Staatsein= kommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessions= oder Patentgebühren bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zu= lässig sei. Der Staat kann eine solche Abrechnung schon gestatten, da er die Konzessionsgebühren bezieht. Die Ge= meinden erhalten aber von diefen nichts, und man hat deß= halb im Gemeindesteuergesetz zu Gunsten der Gemeinden eine Ausnahme gemacht, welche auch wieder durch die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission in Frage gestellt wurde, fo daß die Gemeinden von den schönsten Gtabliffementen, wie Wirthschaften, Muhlen, Schmieden 2c., teinen Bagen erhielten. Aehnlich verhalt es fich mit den Aftiengesellschaften. Man hat bei ber Berathung des Bemeindefteuergesetzes lange barüber bistutirt, ob man zugeben wolle, daß die Aftien und ahnliche Werthschriften fozusagen nur in der Stadt Bern versteuert werden. Man wollte, daß ein Burger in einer Landgemeinde, der mit Fr. 40-50,000 bei einer Aftiengesellschaft in ber Hauptstadt betheiligt ift, das Ginkommen von diefer Summe in Bern verfteure, fo daß die Gemeinde, in welcher er wohnt und welche weiß,

baß er Aftien in biefem Betrage befigt, nichts erhalten haben wurde. Der Große Rath war indeffen nicht damit einver= standen, heute will man jedoch auch hierauf wieder zurud= fommen. Gollte daher der Antrag der Staatswirthschafts-fommisssen angenommen werden, so möchte ich der bereits von Herrn v. Sinner beantragten Ausnahme noch die weitern betreffend die konzessischen Gewerbe und die Versteurung der Aktien, Obligationen zc. beisügen. Ich bemerke übrigens noch, daß die Aussezungen, welche man gegen das Gemeinde-kteuerzosek gewocht hat sicher etwas übertrieben sind. Dieses steuergesetz gemacht hat, sicher etwas übertrieben find. Diefes Gefetz ift erft feit zwei Sahren in Kraft, und man follte nicht von oben herab Klagen gegen daffelbe erheben, fondern ge-wartigen, ob folche von unten herauf gemacht werden. Auch ich wohne auf dem Lande und helfe das Gefet exeguiren, ich habe aber nirgends diese großen Schwierigkeiten und diese Unzufriedenheit getroffen. Die Gemeinden waren im Gegenstheil sehr froh, daß sie 3. B. von den konzessionirten Ges werben eine Steuer beziehen konnten. Allerdings wurde in= folge des Antrages der Staatswirthschaftskommission der Steuerbezug fur Die Bemeinden erleichtert und vereinfacht, allein fie wurden dadurch bedeutend benachtheiligt. Wenn man übrigens einen fo wichtigen Antrag ftellen will, fo follte derfelbe doch mahrend der reglementarischen Zeit auf den Ranzleitisch niedergelegt werden. Ich stelle den Antrag, ent= weder die Ausnahmen in dem angeführten Sinne zu ver= mehren oder aber gang von dem Poftulate ber Staatswirth= schaftskommission zu abstrahiren.

Brunner, alt-Regierungsrath. So wie der Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet, kann derselben kein Borwurf gemacht werden; denn er enthält einfach eine Einladung an die Regierung, die Frage zu prüfen. Gleichwohl muß ich diesen Antrag bekämpfen, und ich hoffe, der Große Rath werde ihn aus den bereits von frühern Rednern angessührten Gründen verwerfen. Schon oft hat der Große Rath einen Antrag erheblich erklärt, ohne zu untersuchen, ob er eigenklich gerechtsertigt sei, da man sagte, es handle sich vorläusig bloß um die Prüfung der Frage. Die Folge davon war die, daß ein dem erheblich erklärten Antrag entsprechender, von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf vom Großen Rathe als unpraktisch verworfen wurde, und daß dieser von der Regierung den gewiß gerechtsertigten Borwurf entgegennehmen mußte, er hätte einen solchen Antrag nicht erheblich erklären sollen. Verfalle man hier nicht in den glezchen Fehler. Ich bin überzeugt, daß ein im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission oder des Hern werden würde.

Thormann. Ich will nur eine Bemerkung eines friëhern Redners berichtigen. Der Antrag der Staatswirthschaftse kommission wurde nämlich nicht einstimmig gefaßt, sondern wenigstens Gin Mitglied warnte davor, ihn anzunehmen. Ich warne noch heute davor, ihn anzunehmen, und ich werde für seine Verwerfung stimmen.

Rieder. Auch ich stimme gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, wenn derselbe aber angenommen werden sollte, so möchte ich den Zusatz des Herrn v. Sinner streichen. Wir wissen noch nicht, wie das vorzulegende Gesetz aussehen wird, und es ist möglich, daß Denjenigen, welche die Ausdehnung des Schuldenabzuges auf die Gemeindesteuer wünschen, dabei Gelegenheit gegeben würde, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Feune. Ich will nicht von der Steuerfrage sprechen, sondern mich auf einige Bemerkungen über die Gemeindes guterausscheidungen im Amtsbezirke Pruntrut beschränken.

Der Herr Direktor des Gemeindewesens hat diese Angelegenheit in einem etwas günftigeren Lichte dargestellt als die Staatswirthschaftskommission, allein ich möchte doch auf ihre Erledigung dringen. Aus dem Berwaltungsbericht von 1856 ergibt sich, daß damals 36 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut ihre Ausscheidungsverträge im Entwurfe ausgearbeitet hatten, allein dieselben waren in der Form mangelhaft und ließen theilweise so viel zu wünschen übrig, daß sie nicht benutt werden konnten. Wie kommt es aber. daß nun nach 12 Jahren diese Frage noch nicht erledigt ist und die Aussscheidungsverträge noch nicht zu Stande gekommen sind? Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich den Grund darin erblicke, daß im Amtsbezirk Pruntrut die Eisenbahnfrage seit langem alle Gedanken in Anspruch genommen hat. Nun ist, aber diese Frage für diesen Bezirk erledigt, und der Regierungsstatthalter kann sich nicht mehr darauf berufen. Ich verlange deßhalb, daß der Regierungsstatthalter von Pruntrut durch die Regierung eingeladen werde, die Ende März 1870 die rückständigen Ausscheidungsverträge im Entwurfe vorzulegen.

Alebi. Wenn die Absicht des Antrages der Staats= wirthichaftstommiffion wirklich bahin ginge, die Ginnahmen der Gemeinden zu verfurzen, wie die Berren v. Goumoens und Gfeller glauben, fo murbe auch ich fur die Abweisung Diefes Untrages ftimmen. Allein ich glaube umgekehrt, burch diesen Antrag sollen die Gemeindeeinnahmen eher geäuffnet werden. In Vetreff der Frage des Schuldenabzuges bin ich übrigens mit Herrn v. Sinner einverstanden. Ich betrachte Diefe Frage als eine feit langen Jahren erledigte. Sie murbe schon oft vom Großen Rathe diskutirt und stets mit großer Mehrheit dahin entschieden, daß bei der Gemeindesteuer der Schuldenabzug nicht zu gestatten sei. Allein der Antrag ber Staatswirthschaftskommission zielt noch auf einen andern Bunkt hin, der auch bereits von Herrn v. Sinner berührt wurde. Die Aktiengesellschaften und Kreditinstitute mussen sowohl ihr Aftien= als ihr Obligationenkapital bem Staate versteuern. Dagegen haften sie nach Mitgabe bes Gemeinde= fteuergesetzes für die Gemeindesteuer nicht tollektiv, fondern die Besiger der Aktien und Obligationen haben diese Steuer ju entrichten und zwar an ihrem Wohnorte. Schon bei ber Berathung des Gemeindesteuergesetzes hat man darauf aufmerkiam gemacht, daß eine folche Unterscheidung zwischen Staats- und Gemeindestener nicht zweckmäßig und nicht billig sei. Herr Gfeller von Signau bagegen hielt bafur, daß es nicht billig und recht fei, daß folche Inftitute an ihrem Gige die Gemeindesteuer bezahlen, sondern er wollte fie durch die Aftionare und Obligationare an ihrem Wohnorte bezahlen laffen. Obwohl man darauf aufmerksam machte, daß infolge der Annahme einer solchen Bestimmung die Gemeinden, in welchen die betreffenden Institute ihren Git haben, einen bedeutenden Ausfall haben werden, ohne daß dann die übris gen Gemeinden, in benen die Aftionare und Obligationare wohnen, etwas mehr erhalten, ftimmte ber Große Rath Den= noch ber Ansicht bes Berrn Gfeller bei. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bamals erhobenen Barnungen vollständig begrundet maren, und wenn Berr Gfeller den Ropf fcuttelt, so will ich ihm einen Fall vortragen, der fich fürzlich ereignet hat, und in welchem ich die Aften zu prufen batte. Gin bie= siges Rreditinstitut bezahlte früher von feinem Aftien= und Obligationenkapital nicht nur die Staats=, sondern auch die Bemeindesteuer. Im Laufe bes letten Commers erflarte es. daß es die Ginkommentelle für das Obligationenkapital nicht mehr bezahlen werde, und später erfolgte die nämliche Erstlarung in Bezug auf das Aftienkapital; es fügte bei, die Gemeinden mögen die Aftionäre und Obligationäre suchen und sich an diese halten. Allein man hat weder die Obliga= tionare, noch die Aftionare gefunden, namentlich die lettern nicht, weil die Aftien au porteur lauten. Infolge beffen ent=

ging der Fr. 80,000 betragende Zins des Obligationenkapistals und das auf Fr. 207,000 sich belaufende Einkommen des Aktienkapitals der Gemeindesteuer, so daß einzig bei diessem Institut ein Einkommen von beinahe Fr. 300,000 tellsfrei ausging. Ist das nun recht und billig? sollte eine solche Gesetzebestimmung nicht abgeändert werden? Ich will noch ein anderes Beispiel ansühren. Nehmen Sie an, es existire in einer Gemeinde des Kantons Bern eine große, auf Aktien gegründete Fabrik, deren Aktionäre aber alle in andern Kanstonen oder außerhalb der Schweiz wohnen. Diese Fabrik des zahlt dem Staate die Einkommensteuer vom Aktienkapital, allein die betreffende Gemeinde geht leer aus, obwohl sie insfolge der Erstellung dieses Etablissements vermehrte Ausgaben im Schuls, Straßens, Armens und Löschwesen ze. hat. Ist das billig und recht? Offenbar nicht. Ich stimme zum Anstrage der Staatswirthschaftskommission mit der von Herrn v. Sinner beantragten Einschaltung.

Bernard. Ich bin auch geneigt, für den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu stimmen, zwar nicht, weil ich glaube, es konne gegen benselben kein Einwurf gemacht wer= den; benn es ift nicht möglich, die Gemeindesteuern auf die gleiche Bafis zu ftellen, wie Die Staatsfteuern. Ich ftimme zu diesem Antrage, weil nach meinem Dafürhalten unsere ganze Steuergesetzgebung, sowohl das Gemeindesteuergesetz, als das Einkommen= und das Vermögenssteuergesetz, in der Bragis faft nicht angewendet werden fann. Bei ber Berathung bes Gemeindesteuergesethes haben alle Abgeordneten aus bem Jura gefühlt, daß, wenn daffelbe auf die Grundlagen des Staatsfteuergesetzes gestellt werde, unsere Bemeinden nicht bestehen konnen. Gine Gemeinde in der Rabe meines Wohn : ortes hat es auch nicht angewendet. Man erhebt von Jeder= mann eine kleine Steuer. Was geschieht in ben großen Ge= meinden, wie St. Immer, Sonvilliers 2c., wo bis 5000 Arbeiter sich befinden? Wenn Alles durch das Sieb der Staats- und Gemeindesteuer bindurchgegangen ift, fo bleiben nur einige große Körner guruck. Ich halte deßhalb eine Re-vision aller dieser Gesetze fur nothwendig. Man wendet aller= bings ein, daß das Gemeindesteuergesetz erft zwei Jahre in Rraft sei. Nach dem Antrage der Staatswirtbichaftskommission wird aber der Regierungsrath bloß eingeladen, die Frage zu prüfen, und er ist nicht gehalten, sofort einen Gesetsentwurf vorzulegen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftssommission. Ich sah voraus, daß der Antrag der Staatswirthschaftsstommission auf großen Widerstand stoßen werde. Herr Gseller ist aber im Irrthum, wenn er glaubt, die Staatswirthschaftsstommission habe den Großen Rath mit diesem Antrag gleichsam überrumpeln wollen. Ich habe ja diesen Worgen geswünscht, man möchte auf die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht eintreten, bevor die Mitglieder während der reglementarischen Zeit im Besige der Anträge der Staatsswirthschaftstommission seien. Die Sache selbst, um die es sich handelt, ist eigentlich ich möchte sagen eine wissenschaftsliche, und die Opposition, die sich geltend macht, stellt sich auf den historischen und rein thatsächlichen Standpunkt. Bon welchem Standpunkte aus haben die Herren v. Goumoens, Gseller und Andere geredet oder mit dem Kopse genickt oder inwendig schon ihre Rechnung gemacht? Bom Standpunkte der große bonnets in der Gemeinde, d. h. vom Standpunkte Dersenizgen, welche große Misthausen vor den Häusern haben. Diese Leute räsonniren so: wenn die Gemeinde ihre Schulhäuser zu erweitern, eine Sekundarschule zu gründen u. s. w. beschließt, so werden wir, die Besiger großer Güter und großer Misthausen, zahlen müssen; das gefällt uns nicht. Dem gegensüber steht der wissenschaftliche Standpunkt. Nach den Grundsähen der neuern Staatsösonomie sagt man, es solle nur

Gine Steuer, die Rentenfteuer bezogen werden, ba man von Niemanden mehr verlangen konne, als daß er sein Ginkommen versteure, sei dieses nun ein Ginkommen aus Grund und Boden, von Besoldungen, von angelegten Kapitalien, von Afrien 2c. Benn man einmal biefen Standpunkt einnimmt, wird man nicht mehr an ber Unbilligfeit festhalten konnen, daß dem Staat nur bas Einkommen, ben Gemeinden dagegen auch die Schulden versteuert werden. Dieß konnte sich bisher nur deßhalb fo gestalten, weil oft der Glaubiger nicht in der Gemeinde wohnt, in welcher er feine Kapitalien auf Grund= pfand angelegt hat, mahrend man fagt, daß er in weitaus ben meiften Fallen boch im Staate wohne und es Diesem gleichgültig fein tonne, ob die betreffenden Rapitalien vom Gläubiger oder vom Schuldner versteuert werden. Ich sage alfo: die Opposition stütt fich auf die Besorgnis, daß die Reichen die von den Aermern beschloffenen Ausgaben beden muffen. Die Staatswirthschaftstommiffion hat fich aber gar nicht darüber ausgesprochen, welche Bestimmungen in Zufunft aufgestellt werden sollen, sondern fie fagt einfach, es sei wunschbar, daß die Regierung untersuche, ob es möglich sei, den Bezug der Gemeindesteuern auf die gleiche Basis zu ftellen, wie der Bezug der Staatssteuern. Konnte nicht g. B. Die Bestimmung aufgestellt werden, daß die Gemeinden, ahn= lich wie es der Staat auch macht, die Steuer vom Sppothe= fargläubiger bezoge, wenn er in ber Gemeinde wohnte, fonft aber vom Schuldner? Es find überhaupt ba eine Menge Modifitationen möglich. Herr Aebi hat gegenüber Herrn Gfeller bas Beispiel eines hiesigen Rreditinstitutes angeführt. Er hatte aber noch ein viel ftarteres Beifpiel anführen konnen, wo es fich um Millionen handelt, von denen die Steuer ber Gemeinde großentheils verloren geht. Berr Gfeller wird ein= wenden, die Gemeindekommissionen sollen genau nachseben. Ginzelne Gemeindekommissionen, 3. B. diejenige in Burgdorf, geben sich allerdings Mübe, die Obligationen= und Af= tienbesitzer ausfindig zu machen, wenn aber Jemand seine Obligationen und Attien verstecken will, so braucht es einen guten, erlauben Sie mir den Ausdruck, Truffel-, resp. Obligationenhund, um fie zu riechen. Die Staatswirthschaftstommission wünscht, daß dafür gesorgt werde, daß nicht ein großes Kapital, welches den Schuß der bernischen Gesetze-bung genießt, steuerfrei gemacht werde. Zunächst handelt es sich aber bloß darum, die Frage zu prüfen. Sagt uns dann später die Regierung, sie habe Mittel und Wege gefunden, um die in den letzten Jahren zu Tage getretenen Mißstände für die Zukunft zu beseitigen, so wird der Große Kath zu-frieden sein. Ich alaube übrigens nicht daß die Fache für frieden sein. Ich glaube übrigens nicht, daß die Sache für die Gemeinden jo gefährlich sein wurde. Oft macht man sich von einer Sache ganz unrichtige Vorstellungen und hat Be-fürchtungen, die sich später als unbegründet erweisen. So hat man z. B. seiner Zeit gegen die Abschaffung des Gensus auch geltend gemacht, der geringfte Bloufenmann fei dann wahlfähig. Ich habe aber nur ein einziges Mitglied gesehen, das einmal in einer Bloufe in den Großen Rath kam. Ich will nicht weitläufiger fein. Dir perfonlich ift es gleichgultig, wie Gie entscheiben, im Namen ber Staatswirthschaftstom= nission muß ich jedoch den Antrag derselben aufrecht erhalten.

v. Buren. Unfere Steuergesetzgebung fann allerdings nicht als ein vorzügliches Werk hingestellt werden, und ich wurde auch zum Antrage ber Staatswirthschaftskommission ftimmen, wenn ich glaubte, bag man bann Ausficht hatte, etwas Borzügliches zu erhalten, ba ich aber Diefe hoffnung nicht habe, fo ftimme ich gegen ben Antrag ber Staatswirth= schaftskommiffion. Auch ich habe bei ber Berathung Des Bemeindesteuergesetzes bie Unsicht ausgesprochen, daß bie Bestimmung betreffend die Besteurung der Aftien und Obligationen, wie wir fie gegenwärtig im Gesethe haben, die Befreiung ei-nes sehr großen Theils bes Aftien- und Obligationenkapi=

tales von der Gemeindesteuer zur Folge haben werde. habe damals gefagt, daß ich nichts dagegen einwenden wolle, wenn die im Kanton Bern wohnenden Befiter von Aftien und Obligationen angehalten werden, diese ihrer Wohnsitge= meinde zu versteuern. Ich bin aber namentlich bagegen aufgetreten, die Kapitalien, beren Besitzer außerhalb bes Kantons wohnen, gemeindesteuerfrei zu erklaren. Infolge der Beifun-gen von Seite der Regierung, auf welche gestützt die Gemeindereglemente erlaffen worden find, ift nun die Bestimmung getroffen, daß die im Kanton wohnenden Besitzer von Aftien und Obligationen diese an ihrem Wohnorte versteuern follen, daß dagegen für die außerhalb des Kantons wohnenden Gi= genthumer das betreffende Inftitut die Gemeindesteuer am Sig Desfelben zu entrichten habe. Ich bente, auch bie von einigen Justituten gemachten Ginfprachen werden in diesem Ginne erledigt werden. Dadurch ift nun auch einem der bedeutend= ften Ginwurfe gegen das Gefet Rechnung getragen worden, und ich bin fur den Augenblick wenigstens beruhiget. In Be-treff der übrigen Bestimmungen des Gesebes erwarte ich, wie gesagt, nicht, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommisfion eine erhebliche Berbefferung zur Folge haben wurde, und ich stimme deßhalb dagegen.

#### Abstimmung.

76 Stimmen. 1) Für den Antrag des Berry Feune Dagegen

2) Eventuell für den Antrag des Herrn von Sinner

Mehrheit. 3) Eventuell für den Antrag des herrn Gfeller 46 Stimmen. Dagegen

Der Berr Prafident ftimmt gegen ben Untrag des herrn Gfeller, weil man, wenn man der Regie= rung einen Auftrag geben wolle, denfelben flar faffen muffe, was bei dem Antrage des Herrn Gfeller nicht der Fall mare.

4) Definitiv für ben Antrag ber Staatswirth- ichaftstommission, den Antrag bes herrn b. Ginner inbegriffen 32 Stimmen. 72 Stimmen. Für Berwerfung besfelben

Karlen, Regierungsrath. Ich glaubte, ber Direktor des Gemeindewesens werde gegenüber dem Antrage des herrn Feune einen Abanderungsantrag ftellen. Ich glaube, es liege nicht in ber Stellung bes Großen Rathes, gegenüber einem einzelnen Bezirksbeamten eine folche Aufforderung ergeben zu lassen, sondern es solle dieselbe auch auf die andern Regiesrungsstatthalter ausgedehnt werden. Ich möchte den Antrag bes Herrn Feune in diesem Sinne ergänzen.

Der Berr Brafident bemerft unter hinweisung auf die Bestimmung des § 83 des Großrathsreglements, daß er am Schluffe der Berathung des Berwaltungsberichtes die Ber= fammlung anfragen werde, ob Gemand noch weitere Unträge zu stellen oder auf gefaßte Beschluffe zuruckzukommen wunsche, wobei bann ber Antrag bes herrn Karlen gur Sprache tom= men fonne.

Rarlen, Regierungsrath, ift damit einverstanden.

#### Direttion bes Innern.

#### Abtheilung Bolkswirthschaftswesen.

Ueber Diesen Abschnitt spricht sich Die Staatswirthschafts= kommission in ihrem Berichte in folgender Weise aus:

Es ftellt sich heraus, daß die Brandaffekuranzschatung ber Gebäude öfters bedeutend höher fixirt ift, als die Steuersichatung, was in Zukunft nicht mehr vorkommen sollte.

Bon ber Ueberzeugung geleitet, daß die zahlreichen Feusersbrünfte theilweise ihre Erklärung in der hohen Affekuranzstumme finden — und in der allzugroßen Bereitwilligkeit zur Auszahlung ohne vorherigen genauen Untersuch, ob nicht abssichtliche Brandstiftung stattgefunden habe — stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag:

2. Der Regierungsrath fei einzuladen,

a. eine Borlage zu bringen, welche das Brandaffekurangwesen der Gebaude unter eine eigene Berwaltung ftellt;

b. eine Revision aller Brandaffekuranzschatzungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandaffekuranzschatzung der Gebäude niemals die Steuerschatzung übersteigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= fion. Ich hoffe, die Staatswirthschaftstommission werde mit ben gegenwärtig in Behandlung liegenden Untragen glückli= cher sein, als mit bem beim vorigen Abschnitt gestellten. Dem Bermaltungsberichte entnehmen wir, daß 1868 nicht weniger als 200 Brandunglude ftattgefunden haben. Man fragte fich, worin der Grund Diefer Steigerung ber Brande liege. Grund liegt, wie man glaubt, darin, daß die Bestimmung von 1852, wonach Gebäude und Beweglichkeiten nur fur 4/5 bes Schatzungswerthes verfichert werden konnten, im Jahr 1865 aufgehoben wurde. Dieß hat wohl Manchen veranlagt, fein Saus hoch schäpen zu laffen und es dann der Regierung ju verkaufen, b. h. es anzugunden. Godann ift bei unferer ftaatlichen Brandversicherungsanftalt bei weitem nicht Dieje= nige Borforge und Kontrole vorhanden, wie bei einer Brivatgesellschaft. Wie fich die Staatswirthschaftskommission überzeugte, ift Diefer wichtige Berwaltungszweig einem einzelnen und zwar altern Manne, einem Unterangeftellten auf der Di= rektion des Innern anvertraut. Es ist im Schoofe der Staatswirthschaftstommission bemerkt worden, daß man bei einem Brande fehr oft mit großer Gutmuthigfeit bereit fei, die Entschädigungen auszuzahlen, während eine Brivatgesellschaft viel genauer untersuchen wurde, ob nicht eine absichtsliche Brandstiftung vorliege. Man glaubte deßhalb, es seine Ersparniß, wenn das ganze Brandasseturanzwesen der Bebaude unter eine eigene Berwaltung geftellt und nicht ei= nem mit einer Menge anderer Geschäfte überladenen Diret-tor überlaffen werde, der seinerseits diesen Geschäftszweig wieder einem andern Beamten zu überlaffen genothigt ift. Der zweite Antrag ber Staatswirthschaftskommission, dem mittelft eines Kreisichreibens entsprochen werden konnte, geht bahin, es fei eine Revifton aller Brandaffekurangichatungen anzuordnen in dem Ginne, daß die Brandaffeturangichagung der Gebaude niemals die Steuerschatzung überfteigt. Dieß ift bekanntlich an vielen Orten der Fall, follte aber nach ber Unficht der Staatswirthschaftstommission nicht vorkommen. Benn Jemand bei ber Brandaffefurangschatzung glaubt, fein haus fei so und so viel werth, so foll er dieß auch anerken= nen, wenn er bem Staate feine Steuer gahlt.

Trach sel. Ich verkenne die gute Absicht der Anträge der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht; denn allerdings sind an vielen Orten die Brandassekuranzschatzungen zu hoch. Gleichwohl kann ich nicht zu litt. b. dieser Anträge stim-

men, worin verlangt wird, daß die Brandaffekurangschatung niemals die Steuerschatzung übersteigen durfe. 3ch mache da= rauf aufmertfam, daß landwirthichaftliche Gebaude, wie Scheunen und bgl. eigentlich zu ber betreffenten Liegenschaft gehö= ren. Gie geben bem Gigenthumer feinen direften Ertrag, fon= dern dieser hat im Gegentheil noch Unterhaltungskoften zu bestreiten. Er bezieht bloß den Ertrag der Liegenschaft. Aus Diefem Grunde habe ich bei ber Berathung Des Steuergefetes den Antrag gestellt, es seien die landwirthschaftlichen Gehaude der Steuer nicht zu unterwerfen, allein man hat mich damit vertröstet, daß man sagte, man werde solche Gebäude bann weniger boch schätzen. Dieß ift nun allerdings in der Bollziehungsverordnung vorgesehen, und die landwirthschaftlichen Gebaude find in der Regel etwas niedriger geschätt als an= bere. Wird nun ber Antrag ber Staatswirthschaftskommission angenommen, fo muffen die landwirthschaftlichen Gebaude ent= weder zu ihrem vollen Werthe geschätzt werden, und es tritt eine Doppelbesteurung ein, da auch die betreffenden Liegen-schaften zu ihrem vollen Werthe geschätzt find, oder aber es muß die Brandaffefurangichatung herabgefest werden, infolge deffen der Eigenthumer bei einem Brandunglucke allzusehr benachtheiligt murde. Budem murde auch eine Schwierigfeit bei der Bollziehung eintreten. Die Steuerschatzung findet nämlich bloß ein Mal im Jahre statt, und der Gigenthumer, der neue Bebaude hat errichten oder beftebende erweitern laffen, mußte unter Umftanden ein ganges Jahr warten, bevor er fie versichern laffen konnte. Gestützt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es sei die litt. b. des Antrages der Staatswirthschaftskommission folgendermaßen zu fassen:

Der Regieungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandaffekuranzichatungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandaffekuranzichatung der Gebäude niemals den wahren Werth derfelben übersteigt.

Rurg, Regierungspräsident, Direktor des Innern. Die von Ihnen unlängst zur Borberathung des Bortrages betreffend die Abanderung des Defretes über das Brandaffekurangwesen vom 11. Dezember 1852 niedergesetzte Kommission hat im Ginverständniß mit der Direttion des Innern und dem Regierungsrathe beschloffen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es fei eine weitere Rommiffion niederzuseten, um die Grundlagen des neuen Gesetzes über das Brandaffekuranzwesen vorzuberathen. Ich weiß nicht, ob die Staatswirthschaftskommis-fion von diesem Beschlusse Kenntniß hatte. Wenn dieß der Fall war, so scheint es mir, es ware paffenter gewesen, die Anträge Dieser Kommission abzuwarten. Da nun aber Die Staatswirthschaftskommission zwei Antrage betreffend das Brandversicherungswesen bringt, so erlaube ich mir einige Bemerkungen über dieselben. Es wird vorerst ber Vorwurf er= hoben, es werde bei Brandungluden nicht gehörig untersucht, ob absichtliche Brandstiftung vorliege oder nicht, und die Ent= schädigungen werden leichtfertig ausgerichtet. Es ist bieß ein schwerer Borwurf gegen die Direktion des Innern. Der Be-richterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bemerkt, diefer Berwaltungszweig fei einem altern Manne, einem Angestellten auf der Direktion des Innern anvertraut, und man muß ferner aus feinem Vortrage schließen, die Direktion neh= me einfach an, was dieser Mann ihr vorbringe. Ich bin nun leider auch ein alterer Mann und spure einige Altersschwach= beit, allein ich muß biefen Bormurf gleichwohl von ber Sand weifen. Es langt fein einziges Aftenftud in Cachen ber Brandaffekuranz ein, das ich nicht selbst durchgehe, und es kommt kein Fall vor, wo ich die Sache dem betreffenden Angestell-ten überlasse und nicht selbst die Verfügung treffe. Wenn ich auch mit Beschäften überladen bin, fo habe ich doch immer Beit gefunden, diesem Gegenstande die nothige Aufmerksamfeit zu schenken. Ich bedaure, daß die Mitglieder der Staats= wirthschaftskommission, welche speziell mit der Untersuchung ber Direktion bes Innern beauftragt waren, fich nicht die

Mühe genommen haben, auf das Bureau derfelben fich zu begeben und ihre Korrespondenzen nachzusehen. Ich glaube verfichern zu durfen, daß sie keinen einzigen Fall gefunden ha= ben wurden, mo fie der Direktion des Innern den Borwurf hatten machen konnen, sie sei leichtfertig darüber weggegangen und habe ohne gehörige Untersuchung die Entschädigung außgerichtet. Dagegen wurden sie viele Fälle gefunden haben, wo auf Beranstaltung der Direktion eine Untersuchung statt= fand und infolge deffen entweder Bestrafung oder trot der vorhandenen Indizien Freisprechung des Angeklagten erfolgte, in welch' lettern Fällen bann die Entschädigung ausgerichtet werden mußte. Man hat bemerkt, die Privatgesellschaften seisen viel strenger bezüglich der Berabfolgung der Prämien. Dieß ist allerdings richtig, sie besinden sich aber in einer ganz andern Lage, als tie ftaatliche Brandaffeturanganftalt. Um bieß nachzuweisen, wird folgendes Beispiel genügen. Es fand in Betreff eines Brandes in Zweisimmen eine Untersuchung statt, welche mit der Freisprechung des Angeklagten endigte, infolge bessen die Direktion bes Innern genöthigt war, Die Entschädigung auszurichten. Was geschah aber von Seite der Mobiliarversicherungesellschaft? Da der Berdacht obwaltete, ber Besiger sei der Urheber des Brandes, fo zahlte fie, obschon er vom Gerichte freigesprochen war, die Entschädigung nicht aus, fondern es murbe ein Schiedsgericht niedergefest, welches darüber zu entscheiden hatte, infolge dessen dem Be-treffenden ein Abzug von Fr. 10,000 gemacht wurde. Aehn= liche Fälle könnte ich noch manche zitiren, ich will aber nicht weitläufiger sein, sondern einfach wiederholen, daß die Direktion des Innern keinen Borwurf verdient. Was nun den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so bin ich mit bemfelben grundfätlich einverstanden. Es walten ba zwei einander widersprechende Intereffen beim Gigenthumer ob: er will einerseits gesichert sein, daß er im Falle eisnes Brandunglücks eine entsprechende Entschädigung erhalte, anderseits hat er gegenüber bem Fistus bas entgegengesete Interesse, so wenig als möglich zu versteuern. Diese sich wi= derfprechenden Intereffen haben berschiedene Schatungen der Bebaude zur Folge. Damit ift aber noch nicht gefagt, daß die Brandaffefurangschatzung zu hoch sei, sondern es fann ebensogut die Steuerschatung zu niedrig fein. Der Staat bat ein Intereffe, die entgegenstehenden Interessen auszugleichen, und beghalb ift man schon vor Jahren auf ben Gedanken gekom= men, einheitliche Schatungen einzuführen. Schon 1849 faßte ber Große Rath den Beschluß, es solle bei Anlag der außer= ordentlichen Revision der Grundstenerschatzungen auch eine folche ber Brandaffekurangschatzungen ftattfinden und zwar namentlich, um in dieser Beziehung eine größere Einheit zu erzielen. Die Sache unterblieb indessen. In das Bermögensteuergeses vom 15. März 1856 wurde die Bestimmung aufgenommen (§ 25), ber Regierungsrath solle untersuchen, ob und wie die Gebändeschatzung für die Grundsteuer mit der Brandasseffuranzschatzung in Verbindung gebracht werden solle. Ich wurde damals in meiner Eigenschaft als früherer mehr= jähriger Buchhalter der Brandaffekuranzanstalt veranlaßt, ein Brojekt über die einheitliche Schatzung der Gebäude auszu-arbeiten. Dieses Projekt wurde von Sachverständigen unter-sucht, und man einigte sich über die Grundlagen, allein die Sache blieb liegen. Bor etwa drei Jahren, als es sich um bie Gesammtrevision der Grundsteuerschatzungen handelte, babe ich ben Gegenstand wieder in Anregung gebracht und der Finanzbehörde den Wunsch ansgesprochen, man möchte die Gelegenheit nicht vorübergeben laffen, um zu einer ein= heitlichen Schatzung zu gelangen. Leiber wurde auch da die-fem Wunsche nicht Rechnung getragen. Ich bin also, wie gesagt, mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission grundsätzlich einverstanden. Wenn er indessen den Sinn haben follte, es feien ohne weiters die Brandaffeturangichatungen in allen Fallen auf die Steuerschatzungen herabzuseben,

jo glaube ich, man wurde da zu weit gehen. Bezüglich des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission bemerke ich, daß ich natürlich sehr froh bin, wenn man der Direktion des Innern die Last des Brandassekuranzwesens und die daherige große Berantwortlichkeit abnimmt. Ob aber die angebliche Leichtsertigkeit, die man in Betreff der Untersuchung der Brandsfälle konstatiren wollte, ein genügender Grund sei, um das Brandassekuranzwesen einer eigenen Verwaltung zu unterstelsen, mag die Versammlung entscheiden.

Der Herr Präsident schlägt, um eine zweimalige Berathung bieses Gegenstandes zu vermeiden, vor, beide Ansträge ber Staatswirthschaftskommission in dem Sinne zu verschtieben, daß sie bei der Berathung der Borlage über Abanderung des Dekretes betreffend das Affekuranzwesen vom 11. Dezember 1852 behandelt werden sollen.

v. Goumvens. Ich hatte anfänglich auch im Sinne, eine solche Verschiebung zu beantragen, allein ich kam davon zurück, weil die Borlage über die Abänderung des Dekretes von 1852 rein die Mobiliarversicherung betrifft, während die Anträge der Staatswirthschaftskommission sich auf die Immobiliarversicherung beziehen. Ich befürchte, daß wenn beide Gegenstände zusammen behandelt werden, dieß der Diskussion über die Anträge betreffend die Immobiliarversicherung einisgen Eintrag thun möchte.

Thormann schließt sich ber Ansicht des Herrn v. Gou-

Dr. Hügli. Ich bin vollständig mit dem Direktor des Innern einverstanden, der sagte, die Staatswirthschaftskommission hätte sich zuerst darüber edisiziren sollen, ob die Kommission für die Borlage über die Abänderung des Dekretes von 1852 bezügliche Beschlüsse gefaßt habe. Diese Kommission hat die erste von der Staatswirthschaftskommission angeregte Frage ebenfalls behandelt, und sie wird außer einigen speziellen Anträgen beim Großen Rathe auch darauf antragen, es sei eine Kommission niederzusezen, um die Frage zu prüssen und zu begutachten, ob und auf welchen Grundlagen eine Revision des Brandassekuranzwesens vorzunehmen sei. Ich glaube nun auch, der erste Antrag der Staatswirthschaftsstommission könne dis zur Behandlung der vorerwähnten Borslage verschoben werden, dagegen halte ich dafür, der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission, der eine ganz eigene Frage für sich ketrifft, solle jest schon behandelt werden.

Ich unterstütze dagegen den Antrag des v. Lavel. Präfidiums, beide Antrage der Staatswirthschaftskommission bis zur Behandlung der mehrerwähnten Borlage zu verschieben. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ift, wird die betreffende Kommission den Antrag stellen, es sei eine Kommission, in deren Mitte die verschiedenen Landestheile vertreten sein. sollten, zur Berathung des neuen Gesetzes über das Brandaffekuranzwesen niederzuschen. Man hat zwar der Kom= miffion bemerkt, es fei bloß in ihrer Aufgabe gelegen, fich mit der Mobiliarversicherung zu befassen, allein sie konnte unmöglich dabei stehen bleiben; denn es lag ihr nicht bloß das Defret des Regierungsrathes, das allerdings nur die Mobiliarversicherung betreffende Maßregeln beantragt, vor, sondern auch der Bericht der Direktion des Junern, die weiter gehen will und die Aushebung des Defrets von 1852 Die Revifton unseres Brandaffekuranggesetes ift beantragt. eigentlich schon seit langem beschlossen; denn schon 1852 wurde der Regierungsrath mit der Ausarbeitung eines bezug= lichen Gefetes beauftragt. Diefem Auftrage ift bis jest nicht Folge geleistet worden, und die Kommission glaubte, es solle nun die Frage einmal ernstlich an die Hand genominen werben, und zwar solle ber Große Rath selbst die Initiative ergreifen und eine Kommission zu diesem Zwecke bestellen, damit die verschiedenen bei dieser wichtigen Frage in Betracht kommenden Interessen gehörig geprüft werden können. Es wäre nun nicht zweckmäßig, am Borabend dieser Nevision über einzelne Fragen prinzipiell zu entscheiden. Ich glaube, der Große Rath sei nicht im Falle, setzt schon über so wichstige Fragen, wie diesenige der Herabsetzung der Brandasseturanzschatzungen auf die Steuerschatzungen, einen prinzipiellen Entscheid zu fassen; denn er kennt das hierüber bereits gesammelte und, wie uns der Direktor des Innern mittheilte, ziemlich bedeutende Material nicht.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommis= fien. Die Staatswirthschaftstommiffion wußte wohl, daß eine besondere Kommission niedergesett wurde, welche beabsichtigt, über bas Brandaffekuranzwesen Untrage zu ftellen. Dennoch hat die Staatswirthichaftskommission beschloffen, Diese Frage hier im Großen Rathe zur Besprechung zu bringen, und nach ber heute stattgefundenen Berhandlung bedaure ich dieß durch= aus nicht. Bunachst bemerke ich gegenüber bem Direktor des Innern: a tout seigneur tout honneur. Seine Erklärung, daß tein Entscheid ohne feine Berfügung gefaßt worden fei, freute mich. Auf ber andern Seite ist die Staatswirthschafts-kommission aber in einer schwierigen Stellung; denn hinter jeder Direktion steht ein Mann, und diese sind nicht immer gleich empfindlich. Ich kenne solche, welche viei stärkere Bemerfungen ber Ctaatswirthschaftstommiffion fehr ruhig und geduldig hinnehmen. Die Staatswirthschaftstommission redet im Gingange zu ihren Antragen von ber "allzu großen Bereitwilligkeit zur Auszahlung ohne vorherigen genauen Untersuch, ob nicht absichtliche Brandstiftung stattgefunden habe". Diese allzu große Bereitwilligkeit ist nun Thatsache, wie im Schoose der Staatswirthschaftskommission angeführt worden ift. Der Direktor bes Innern wandte ein, daß folche Untersuchungen stattfinden, allein er mußte selbst zugeben, daß sie nicht in gleicher Beise und mit gleicher Sorgfalt geführt werden können, wie von den Privatgesellschaften. Die Staatswirthschaftskommission wollte dem herrn Direktor des In-nern burchaus nicht zu nahe treten, sondern sie glaubte, das Büdget gebe ihm nicht die nothigen Organe an die Sand. Herr v. Tavel will die ganze Angelegenheit auf die allgemeine Revision des Brandaffekuranzwesens verschieben, allein ich mache barauf aufmerksam, daß es ein bringendes Bedurf= niß ift, die zu hohen Brandaffekurangschatzungen herabzuseten und mit den Steuerschatzungen auszugleichen. Dieß ift feine fo große Arbeit und fann im Laufe Des Jahres gemacht mer= den. Wie wird es dagegen gehen, wenn der Antrag des Herrn v. Tavel angenommen wird? Die Brandaffekuranzgesetzgebung ist eine sehr schwierige Frage. Es handelt sich dabei zunächst darum, ob Obligatorium oder Freigebung und im erstern Falle, ob Klassenspftem oder nicht. Bis alle diese Fragen gelöst und das neue Gesetz erlassen ist, kann es noch lange gehen, und es fann Manches dazwischen fommen, namentlich da wir jett das Referendum haben. Unterdeffen bleiben die falschen Schatungen, die für den Fistus vielleicht zu niedrig und für die Brandaffeturanzanstalt zu hoch sind. Ich glaube, man folle das Gine thun und das Andere nicht laffen. Ich wünsche beghalb, daß wenigstens der zweite Un= trag ber Staatswirthschaftskommission heute behandelt werde. Mit ber Verschiebung bes ersten Antrages kann ich mich ein= verstanden erklaren.

Karrer. Mit der Verschiebung des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission scheint man einverstanden zu sein. Was dagegen den zweiten Antrag betrifft, so ist dersselbe bereits so weitläufig erörtert worden, daß man nicht Zeit gewinnt, sondern verliert, wenn man ihn heute nicht materiell behandelt.

#### Abstimmung.

1) Fur Berichiebung bes erften Antrages im genannten Sinne

2) Für sofortige Behandlung des zweiten Antrages Für Berschiebung Mehrheit.

59 Stimmen.

Die Diskussion über den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission wird somit fortgesett.

Gfeller in Signau. Es ift ein bringendes Bedürfniß, baß in Betreff ber Brandaffefurangichatungen eingeschritten werde. Ich tenne ein Gebaude, deffen Brandaffeturangschatzung Fr. 58,000 und Steuerschatzung bloß Fr. 28,000 beträgt. Bei einem andern beträgt erstere Fr. 45,000 und letztere Fr. 20,000. Aehnliche Beispiele könnte ich noch manche zitiren. Ich stimme beghalb zu dem zweiten Antrage der Staatswirth= schaftskommission, und zwar auch noch aus dem weitern Grunde, weil wir einmal suchen follten, aus dem Schatzungs= unwesen herauszukommen. Wir haben gegenwärtig eine Grundsteuerschatzung und Gemeinbesteuerschatzung und wenn eine Person stirbt, eine Schatzung beim amtlichen Guterverzeichniß. In vielen Fallen haben wir auch Schatungen bei Beltstagen und ferner bei Beldaufnahmen Schatungen burch Sypothekarichager. Auch wenn ber jungfte Gohn in ben Fall fommt, ein Beimwesen zu übernehmen, findet eine Schatung flatt. Diesem Schatzungsunwesen sollte abgeholfen werden, und zwar namentlich auch aus bem Grunde, weil alle biefe Schatzungen viel Geld koften. Gine vom Gerichtspraftdenten angeordnete Schatzung durch Experten kommt sicher auf wesnigstens Fr. 100 zu stehen. Wir sollten dahin zu kommen suchen, daß für alle Källe nur Eine Schatzung nothwendig ift. Die Ausgleichung, welche Die Staatswirthschaftskommis= fion wunicht, konnte vielleicht auch in bem Ginne ftattfinden, daß die Brandaffekuranzschatzung etwas herabgefett und die Steuerschatung etwas erhöht murbe.

v. Wattenwyl in Rubigen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist der Ausdruck des Gefühles der Unzufriedenheit, welches im Bolke über die vielen im Kantone
vorkommenden Brände herrscht. Ich bin mit dem zweiten
Antrage der Staatswirthschaftskommission theilweise ebenfalls
einverstanden; denn eine Revision der Brandasseturranzschahungen ist nothwendig, um dem da getriebenen Unfuge
Einhalt zu gebieten. Doch glaube ich, es sei nicht richtig,
daß die Brandassekuranzschahung in alen Fällen mit der
Steuerschahung im Einklange stehen müsse. Bereits Herr
Trachsel hat angeführt, daß wenn die landwirthschaftlichen
Gebäude, wie Scheunen, Ställe zc., zu ihrem wahren Werthen
in die Grundsteuerschahung aufgenommen werden, die Gesammtschahung einer Liegenschaft sedensalls zu boch ist. Ich
mache auch darauf aufmerksam, daß die Grundsteuerschahungen gegenwärtig bei Hypothekaranwendungen als Maßstab
dienen, und daß es fatal wäre, wenn dieß nicht mehr geschehen könnte. Ich begreife, daß in dieser Frage Schwierigkeiten vorhanden sind, die wir gegenwärtig nicht zu lösen im
Falle sind. Ich möchte daher nicht vorgreifen und den Antrag
der Staatswirthschaftskommission einsach so fassen: "Der
Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandassetzungskath sei einzuladen, eine Revision aller

Brunner, alt-Regierungsrath. Wenn ber zweite Antrag ber Staatswirthschaftskommission, so wie sie ihn stellt, angenommen wird, so wird dieß zur Aushebung der Brandassefuranzanstalt und zur Freigebung des Versicherungswesens führen. In Betreff der Mobiliarversicherung liegt bereits ein Antrag des Regierungsrathes auf Freigebung vor, und was die Gebäudeversicherung betrifft, so wird, wie gesagt, der

Antrag ber Staatswirthschaftskommission zu ihrer Freigebung führen; denn die Besitzer von Gebäuden, namentlich von landwirthschaftlichen Gebäuden, welche nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht zu ihrem vollen Werthe versichert werden könnten, würden sich nicht zwingen lassen, sondern verlangen, daß die Versicherung bei andern Gesellschaften gestattet werde, was die Aussehung der kantonalen Brandasseturanzanstalt zur Folge haben würde. Ich kann daher nicht zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, sondern höchstens zu demjenigen des Herrn v. Wattenwylstimmen.

Thormann. Ich muß der Behauptung entgegentreten, daß die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission der Frage der Freigebung des Brandasseluranzwesens präsudizire. Meines Erinnerns bat der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht den Sinn, daß unter allen Umständen die Brandasseluranzschatzung die Steuerschatzung nie übersteigen durfe, sondern man war der Ansicht, es sollen die von den kompetenten Behörden für nothwendig erachteten Ausnahmen vorbehalten bleiben. Es ist aber bekannt, daß in unserm Kanton Wohnhäuser ohne Scheunen dreimal so hoch versichert sind, als sie in der Steuerschatzung stehen. Solche grelle Uebelstände sollten doch einmal beseitigt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will noch bemerken, daß mir der Antrag des Herrn v. Wattenwyl für heute vollständig genügen würde. Etwas sollte aber doch geschehen; denn man ist ja allgemein einverstanden, daß viele Brandassekuranzschahungen zu boch sind. Auch ersuche ich Sie, in der Staatsrechnung nachzuseben, wie groß die Borschüffe von Staatsgeldern an die Brandassekuranzanstalt sind. Es sollte da einmal das richtige Berhältniß hergestellt werden. Auch kann ich der Ansicht des Herrn Brunner nicht beipflichten, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Freigebung des Asseumagemaßens süttnicht. Wenn die staatliche Brandassekuranzanstalt aufgeboden und das Bersicherungswesen freigegeben wäre, so könnte es dem Staate gleichgültig sein, ob die Gebäude zu hoch geschäpt seien oder nicht. Er hat nur ein Interesse daran, so lange seine Anstalt besteht. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist daher vollständig auf dem Boden und auf der Grundlage der Staatsanstalt.

v. Goumvens. Ich schließe mich in erster Linie bem Antrage bes Herrn v. Wattenwyl an. Für ben Fall jedoch, daß ber Große Rath sagen will, in welchem Sinne die Revision statzusinden habe, schlage ich eine andere Redaktion des Antrages vor, nämlich: "Der Regierungsrath sei einzusaden, eine Revision aller Brandasseturanzschatzungen anzusordnen in dem Sinne, daß die Brandasseturanzschatzung der Gebäude mit der Hypothekars und der Grundsteuerschatzung in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden soll." Diese Resdaktion würde den Befürchtungen, wie sie z. B. herr Trachsel ausgesprochen hat, Rechnung tragen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Herr Thormann hat bemerkt, der Sinn des Antrages der Staatswirthschaftskommission sei der, daß Ausnahmen vorbehalten bleiben. Allein es heißt im Antrage deutlich, daß die Brandassekungschatzung die Steuerschatzung niemals übersteigen dürfe. Bei einer solchen Redaktion sind doch wahrhaftig keine Ausnahmen vorgesehen. Im Uebrigen bemerke ich, daß ich, so lange ich im Großen Rathe sitze, nie die Absicht hatte, ihm bange zu machen, sondern ich habe mich stets darauf besichränkt, meine Aussasprechen. Das Bangemachen überlasse ich

ben Herren, welche eine weit größere Gewandtheit im Reden haben als ich.

Friedli. Ich stimme zu bem Antrage bes Herrn Trachsel, ber mir das Richtige zu treffen scheint. Wir sind Alle einverstanden, daß Etwas geschehen und eine Revision der Brandasselnanzschatungen vorgenommen werden muß, da dieselben an vielen Orten zu hoch sind. Sie zu tief herabzuschen wäre indessen auch nicht zweckmäßig, da die Besitzer der betreffenden Gebäude dann der Gesahr ausgesetzt wären, daß bose Leute, um ihnen Schaden zuzusügen, die Häuser anzunsen würden. Es ist deßhalb auch schon vorgekommen, daß der Sigensthümer. Nehme man also den Antrag des Herrn Trachsel an, wonach die Brandassetungschatung den wahren Werth der Gebäude nicht übersteigen darf. Ich könnte auch ein Beispiel zittren, daß ein zu Fr. 40,000 in ter Grundsteuerschatungstehendes Gebäude für Fr. 70,000 versichert ist. So Etwas sollte nicht vorkommen. Man geht bei der Schatung eben oft etwas leichfertig über die Sache hinweg. Dazu kommt noch, daß früher, wo zwei Zehntel der Versicherungssumme abgezogen wurden, die Schäter darauf Rücksicht nahmen und die Häuser etwas höher schätzer darauf Rücksicht nahmen und die Häuser etwas höher schätzen, damit sie zu ihrem wahren Verthe versichert werden köhnen. Dieß hatte zur Folge, daß bei der Ausbedung dieses Abzuges von zwei Zehntel solche Gebäude auf einmal zu boch versichert waren, und sofort wurde in meiner Rähe ein Haus angezündet — der Thäter starb im Zuchthaus —, und es ist wohl möglich, daß manscher Brand diesem Umstande seine Entstehung verdankt.

Gfeller in Wichtrach. Ich stimme zum Antrage bes Herrn v. Wattenwyl, der in keiner Weise vorgreift. Gine Revision der Brandassekuranzschatzungen ist nothwendig; benn cs herrschen da Mißstände, die ins Aschgraue gehen.

Hiltbrunner. Der Berichterstatter der Staatswirth= schaftskommission hat beim vorigen Antrage bemerkt, die Ra= tionalökonomen seien barüber einig geworden, daß die Steuern im Allgemeinen auf die Rente bafirt werden follen. Auf ber andern Seite ift man einig, daß die Bebaude nur gu ihrem wahren Werthe versichert werden sollen. Wenn man diese beiden Prinzipien, dasjenige der Bastrung der Steuern auf die Rente und dasjenige der Versicherung der Gebäude zum wahren Werthe, vereinigen will, so bin ich überzeugt, daß der Hauptzweck, den man im Auge hat, nicht erreicht wird, weil bei einer Liegenschaft Land und Bebaude als ein zusammen= gehörender Kompler betrachtet werden muß; das Gebäude ift ein integrirender Theil der Liegenschaft. Wurde nun der An= trag ber Staatswirthschaftskommission angenommen, fo mußte entweder die Liegenschaft zu hoch versteuert, ober das Gebäude konnte nicht zu feinem vollen Werth verfichert werden. Wenn man richtig verfahren will, fo follte mon gunachft ben mahren Werth einer ganzen Liegenschaft ichagen. Angenommen, ber= selbe betrage bei einer Liegenschaft und die Rente Fr. 4000. Wenn nun ber mahre Fr. 100,000 Werth ber bazu gehörenden Gebäude 30,000

beträgt, so kommen auf die Liegenschaft bloß Fr. 70,000 Dieß führt mich zur Ueberzeugung, daß wenn man eine Respision rornehmen will, man dieselbe auf die ganze Grundsteuerschatzung außdehnen muß. Ich glaube deßhalb, es wäre besser, diese Materie an die Kommission für die Revision des Brandasseturanzwesens zu weisen.

#### Abstimmung.

1) Eventuell für die Revision im Sinne der Staatswirthschaftskommission Für dieselbe im Sinne des Antrages des Herrn v. Goumoens

Minderheit. Mehrheit. 2) Eventuell für ben Antrag bes herrn v. Goumvens

Für den Antrag des Herrn Trachsel

3) Definitiv für den Antrag des Herrn v. Goumoens

Definitiv für den Antrag des Herrn v. Wattenmyl

46 Stimmen.

Minderheit.

Mehrheit.

Direktion der Domänen und Forsten und der Entsumpfungen.

Bu dieser Direktion stellt die Staatswirthschaftskommission drei Antrage. Der erste derselben lautet und wird in ihrem Berichte begründet, wie folgt

Seit mehr als 15 Jahren ift die Anzahl der verkauften Klafter Holz ungefähr die gleiche geblieben, dagegen hat sich der Preis des Holzes verdreifacht, und doch belaufen sich die Koften in dem nämlichen Zeitraum immer auf etwa die Halfete der Einnahmen. Angesichts dieser auffallenden Thatsache besantragt die Staatswirthschaftskommission:

3. Der Regierungsrath wird eingeladen zu untersuchen, ob in der kantonalen Forstverwaltung nicht Bereinsfachungen eingeführt werden könnten, und ob sich in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung Ersparnisse

erzielen laffen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Daß die Forsten für den Staat die wichtigsten Dosmänen sind, darüber ist man einverstanden. Auch bestimmt das Geset über die Berwaltung des Staatsvermögens, daß die bestehenden Forsten bewahrt bleiben sollen. Dieß ist eine kluge und weise Vorsorge für die künftige Generation. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, es sollte möglich sein, die Forstverwaltung so einzurichten, daß die Forsten einen höhern Ertrag als bloß 1½—200 abwæsen. Die mit der Untersuchung der Forstdirestion beauftragten Delegirten der Staatswirthschaftskommission haben darauf aufmerksam gemacht, daß seit 15 Jahren der Ertrag der Forsten sich ungefähr gleich geblieben ist, während doch die Holzpreise bedeutend gestiegen sind. Allerdings sind auch die Arbeitslöhne gestiegen, und es ist auch zu bemerken, daß die Ausgaben sür Waldwege und neue Kulturen nicht nutzlos weggeworsen sind, sondern sich später rentiren werden. Dennoch glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sollte möglich sein, durch Bereinsachungen in der Berwaltung Ersparnisse zu erzielen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich bin einverstanden, daß man trachten solle, überall, wo dieß irgend möglich ist, Ersparnisse zu erzielen, allein gleichwohl muß ich dem Postulate der Staatswirthschaftskommission entgegentreten. Dasselbe ist zunächst nicht opportun, da die Forstverwaltung sich ohnehin der größten Sparsankeit besleißt. Ich muß ihm aber namentlich aus dem Grunde entgegentreten, weil die Motivirung, auf welcher es beruht, auf ganz unrichtige Grundlagen sich stüßt. Nichts ist überzeugender, als ein Beweis durch Jahlen, und ich will mich daher auf einen solchen beschränken. Annähernd richtig ist die Behauptung im Berichte der Staatswirthschaftskommission, daß die Zahl der verkauften Klafter Holz seit 15 Jahren ungefähr die gleiche geblieben ist. Die ofstzielle Disserenz beträgt 3000 Klaster. Der frühere, unter der Berwaltung des Herrn Regierungsrath Brunner setzgestellte Abgabesat belief sich auf 21,000 Klaster. Es war dieß das erste Mal, daß überhaupt ein solcher setzgestyt wurde. Bei der vor vier Jahren ersolzeten Revision des Wirthschaftsplanes wurde der Abgabesat

um 3000, also auf 24,000 Klafter erhöht. Bei der daberizen Berechnung ging man sehr vorsichtig zu Werke. Man nahm eine Waldreserve von 10—15 % an, so daß man nicht so viel Klafter Holz schlägt, wie man könnte, wenn man den Wald ganz ausnugen wollte. Ganz unrichtig aber ist die weitere Behauptung im Berichte der Staatswirthschaftskommission, daß die Holzpreize seit 15 Jahren sich verdreisacht haben. 1854 betrug der Preis eines Klafters Brennholz im Durchschnitt des ganzen Kantons Fr. 15. 83 und 1868 " 16. 65

so daß er nur um Fr. 0. 82 gestiegen ist. Das Banholz galt 1854 per Kubitfuß durchs schnittlich Rp. 39,8 und 1868 "42,9

Bermehrung seit 15 Jahren Rp. 3,1 Es kann daher nicht von einer Verbreifachung des Holzpreises seit 15 Jahren die Rede sein, sondern es hat nur eine sehr mäßige Erhöhung stattgefunden. Obgleich aber sowohl das Quantum des geschlagenen Holzes, als die Preise nur unbedeutend gestiegen sind, so ist dennoch der jährliche Robertrag der Staatswaldungen seit 15 Jahren von Fr. 341,000 auf "579,000

also um Fr. 238,000 oder 70 % gestiegen. Der Wirthschaftsertrag, d. h. der Rohertrag nach Abzug der Wirthschaftskosten hat sich in der nämlichen Zeit von Fr. 190,000 auf 330,000

Fr. 140,000 also jährlich um vermehrt. Ich glaube, diese Zahlen zeigen am besten, daß die Staatsforstverwaltung seit Jahren konsequent dahin strebt, die Einkünste aus den Staatsforsten zu vermehren. Die Versmehrung des Nohertrages um Fr. 238,000 hat ihren Grund wesentlich in solgenden wirthschaftlichen Maßregeln, die schon früher eingeleitet und seither durchgeführt worden sind. Man ist zunächst auf eine sorgfältigere Ausnutzung des Holzes be-dacht. Was irgendwie als Bau- oder Rutholz verwerthet werden kann, wird als solches ausgeschieden, da es, je nachdem man es in diesem oder jenem Sortiment veraußert, bei= nahe das Doppelte gilt. Der Preis des Breunholzes beträgt nämlich Rp. 22,3 und berjenige des Bauholzes Rp. 42,9 per Rubiffuß. In den letten Jahren find mit ziemlich großem Kostenauswande eine Reihe Waldwege erstellt worden, allein bieselben zahlen sich beinahe schon beim ersten Holzschlage. Dieß machte es möglich, daß man jetzt aus einer Anzahl Baldungen, wo man fruher nur Spaltenholz schlagen fonnte, Bautannen fur Laden vertaufen fann. Gin zweiter Grund der gunstigern Ergebnisse der Forstverwaltung liegt darin, daß man jest die Nebennutungen, wie Stocklosungen, Berstauf von Waldsaamen und Pflanzlingen, Grubens und Torfs losungen, Weid- und Lebenzinse, besser zu Ratbe zieht. Hiefür stieg der Erlös von 1854—1868 von Fr. 7695 auf Fr. 30—33,000. 1868 betrug er infolge einer Verrechnung ausnahmsweise sogar Fr. 55,000. Daß eine solche intensive Bermehrung des Ertrages der Staatsforsten auch eine Bermehrung der Wirthschaftskosten bedingt, wird jeder Landwirth begreifen; benn er weiß, daß die forgfältige Bearbeitung eines Acers mehr koftet als die nachläffige, und daß man faen muß, wenn man ernten will. Jeder weiß auch, daß die Erftellung guter Feldwege Geld toftet und ebenfo, daß es nicht ohne Rosten abgeht, wenn man die Ernteprodukte marktge-recht und verkauflich machen will. LBas aber bei der Landwirthschaft ber Fall ist, findet auch bei der Forstwirthschaft seine Anwendung, und es haben sich baher auch die Wirthschaftskoften seit 15 Jahren gesteigert. Die Anpflanzungsstoften sind von Fr. 6700 auf Fr. 19,000 und die Weganlagen

von Fr. 5100 auf Fr. 12,000 gestiegen. Die Roften fur Waldfulturen werden fich aber in 30 bis 40 Jahren wieder zuruckzahlen, und bei benjenigen für Weganlagen ift bieß ftets fofort der Fall. Diefe lettern Koften find, obwohl fie stets auf die laufende Rechnung kommen, eigentlich nichts Anderes, als neue Kapitalanlagen, so daß sie als Kapitalver= mehrung verrechnet werden fonnten. Gine fehr bedeutende Steigerung haben die Holzruftlohne erlitten, nämlich von Fr. 49,000 auf Fr. 93,000. Der Hauptgrund liegt hier in ben steigenden Arbeitslöhnen. Auch die Hullschne sind von Fr. 23,000 auf Fr. 29,000 gestiegen. Die Besoldungsaufbefferung, welche bei ben Bannwarten ftattgefunden hat, war zwar eine fehr maßige, allein es fand infolge der Bermeh= rung des Waldareals auch eine Bermehrung des Personals ftatt. Was nun noch die allgemeinen Roften der Forftver= waltung betrifft, so mache ich darauf ausmerksam, daß die-jenigen unseres Kantons zu den billigsten gehören. Sie kom-men nämlich im Kanton Bern per Jucharte auf Fr. 0,92 zu stehen, während sie im Kanton Solothurn Fr. 1, im Kanton Margan Fr. 1,30, im Kanton Burich Fr. 1,34 und in den Kantonen Freiburg und St. Gallen Fr. 1,50 betragen. Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß der jährliche Reinertrag in den letten 15 Jahren um Fr. 140,000 gestiegen ist. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei das Postulat ber Staatswirthschaftstommission zu verwerfen.

Dr. Hügli. Wer in den Fall kommt, Walbschläge zu machen, weiß, wie streng die Forstpolizei darauf hält, daß wieder Anpflanzungen gemacht werden. Der Betreffende weiß oft nur wenige Monate vorher, daß er genöthigt ist zu schlagen, und er kann daher, da er vorher gar nicht daran dachte, nicht früh genug für Seslinge sorgen. Verlangt er solche beim Oberförster, so erhält er oft zur Antwort — dieß ist wenigstens im Oberaargau der Fall —, daß keine vorräthig seien. Selbst säen kann er auch nicht, da die einzelnen Waldsbesser das Verfahren meist nicht kennen, und wenn man sagt, man solle selbst Pflanzungen anlegen, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Pflanzungen, wenn man sicher sein will, daß sie auch gedeihen werden, in gleichartigem Voden angepflanzt werden sollen, und daß der einzelne Bauer auch nicht im Falle ist, zur Ueberwachung der Pflanzungen eigene Bannwarte anzustellen. Unter solchen Umständen ist es am einfachsten, daß der Staat, der die Forstpolizei so strenge handhabt, dem Waldbesitzer auch Gelegenheit gebe, Sestlinge zu beziehen, zumal die Pflanzschulen gut rentiren. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, darüber zu wachen, daß in den Forstpflanzschulen des Staates in hinreichendem Maße Sestlinge gezogen werden, um der Nachfrage von Seite der Privaten zu genügen.

We ber, Direktor ber Domänen und Forsten. Ich muß diesem Antrage entgegentreten; denn ich kann die Pssicht der Staatsforstverwaltung, für alle Privaten Pslänzlinge zu ziehen, nicht anerkennen. In dieser Richtung thut übrigens die Staatsforstverwaltung viel. Vor 1858 kam es vor, daß sie sogar für den eigenen Bedarf Pslänzlinge kaufen mußte, während jetzt jährlich  $1-1^4/_2-2$  Millionen verkauft werden können. Es wird in dieser Beziehung so viel gethan, als es die gewährten Aredite gestatten.

Moschard. Die Motivirung des Antrages der Staatswirthschaftskommission enthält allerdings einen Jrrthum, von dem ich mir nicht erklären kann, wie er sich eingeschlichen hat. Wie bereits der Domänendirektor angeführt hat, haben sich nämlich die Holzpreise seit 15 Jahren nicht verdreisacht, sondern sind beinahe gleich geblieben. Die Staatswirthschaftskommission wurde aber durch folgende Thatsachen bewogen, ihren Antrag zu stellen. Unsere Forstverwaltung ist ziemlich kostspielig; denn der Bruttoertrag derselben belief sich 1868 auf Fr. 570,383. 36 und die Verwaltungskosten betrugen "261,473. 76

fo daß fich nur ein Reinertrag von Fr. 308,909. 60 Für die Bermaltungstoften wird alfo beinahe die ergab. Balfte des Ertrages der Staatswaldungen in Anspruch ge= nommen, b. h. um den Erlos einer Tanne gu erhalten, muß man zwei Tannen fallen. Bir haben uns überzeugt, daß die Berwaltung im Allgemeinen eine sehr koftspielige ift. Bir haben einen Forstmeister, einen Forstgeometer, ferner Oberförster, Unterförster und im Jura noch brigadiers forestiers. Dazu kommen noch die Huter zur Beaufsichtigung der Walsdungen. Die Organisation ift eine kostspielige; wir entnehmen der Staatsrechnung z. B., daß die Reisen des Forst= meisters Fr. 36,000 koften. Ich habe mir die Muhe genom= men, diesen Ansat mit bem entsprechenden früherer Jahre zu vergleichen, und ich habe gefunden, daß er 1854 bloß auf Fr. 6000 veranschlagt war. Auf meine Nachforschungen über die Grunde biefer bedeutenden Bermehrung der Reifekoften habe ich in Erfahrung gebracht, daß eben viel häufigere Reisfen in die Waldungen stattfinden als früher, allein ich konnte mich nicht überzeugen, daß eine fo hohe Reiseentschädigung wirklich nothwendig fei. Gin anderer Bunkt betrifft die Beauffichtigung der Staatswaldungen. Unfere Brivatwaldungen werden nicht durch spezielle Bannwarte beaufsichtigt, fondern durch die Gemeindebannwarte, welche die Pflicht haben, ihre Aufficht auf alle im Gemeindebann liegenden Balder auszudehnen. Man konnte deßhalb glauben, fie follten auch die im Gemeindebann liegenden Staatswaldungen beauffichtigen, und wenn dieß gescheben konnte, fo murde dieß eine betracht= liche Ersparniß zur Folge haben. Man wird zwar einwenden, daß die Gemeindebannwarte die Staatswaldungen nicht fo gut beaufsichtigen konnen, wie die eigenen Bannwarte bes Staates. Ich weiß nicht, ob dieß richtig ift. Im Jura we-nigstens wird in den Staatswaldungen und auch in den Brivatwaldungen wenig gefrevelt; Die meisten Holzfrevel mersten in den Gemeindewaldungen begangen, da die Burger fagen: die Baldungen gehören ja uns, wir nehmen also beim Freveln bloß unser Sigenthum. Es könnten daher da durch Uebertragung der Beaufsichtigung der Staatswaldungen an die Gemeindebannwarte die daherigen Roften, wo nicht gang erfpart, fo doch bedeutent vermindert werden. Es ift mir noch ein weiterer Bunkt aufgefallen. Die Walderploita= tion findet in der Weise statt, daß der Staat selbst alles Klafter= und Bauholz rusten läßt, wozu sehr viele Arbeiter nöthig find, welche heutzutage mehr koften als früher, mas auch ein Grund ber Bermehrung der Berwaltungstoften ift. Es gibt aber auch eine andere Urt der Exploitation, welche weit weniger koften wurde, als die gegenwärtig übliche. Es fonnte nämlich bei Rahlichlagen bas in Frankreich übliche Syftem eingeführt werden, wobei bas Solz ftebend verfauft wird. Beim Plantersustem, jardinage, wie wir es nennen, wobei der Wald nur gelichtet wird, wurde ich dieses Ber= fahren nicht rathsam finden, weil babei mehr als bas Ber= faufte aus dem Walde genommen werden könnte. Bei Kahlschlägen ift dieß nicht möglich, weil dabei ein abgegrenztes Stud Wald ganz verkauft wird. Ich glaubte, wenn man das erwähnte Verfahren beobachten wurde, fo konnte man eine schönne Ersparniß machen. Ich beabsichtige durchaus nicht, die Forstverwaltung zu tadeln. Ich habe mich sowohl durch eigene Anschauung im Jura, als durch das genaue Nachlesen des Staatsverwaltungsberichtes überzengt, daß die Verwaltung, wie sie organisirt ist, eine gute ist. Allein ich glaube, es konnten bennoch Ersparniffe erzielt werden.

Rarlen, Regierungsrath. Nur eine Bemerkung in Betreff ber Kahlichläge, worüber wir früher trübe Erfahrungen gemacht haben. Im Simmenthal wurden badurch schöne Thalsebenen zu elenden Sumpfen und mit Wald bedeckte Bergsrücken zu Wüsteneien gemacht, und ähnliche Erfahrungen hat man auch im Emmenthal gemacht. So lange ich an der Rezeierung mitzuwirken habe, werde ich nie dafür stimmen, vom Pläntersystem abzuweichen und das System der Kahlschläge einzuführen, wenigstens nicht für Gebirgsgegenden.

Weber, Direktor ber Domänen und Forsten. Ich bin mit dem Borredner vollständig einverstanden, daß man für Gebirgsgegenden von Kahlschlägen abstrahiren muß. Man kommt sogar in den ebenen Wäldern Deutschlands nach und nach dazu, wieder zu dem alten Plänterspstem zurückzukehren, da bei Kahlschlägen der Boden seine Feuchtigkeit verliert. Ich glaube daher, es seien in dieser Richtung keine Ersparnisse möslich. Die Forstverwaltung verkauft in vielen Källen das Holz stehend im Walde, allein sie läßt es schlagen und wegräumen; denn es wäre nicht angemessen, Dritte in Staatswäldern hantiren zu lassen. Bor der gemeinsamen Beaussichtigung der Privatz und der Staatswaldungen möchte ich warnen; denn es würde dieß für die Staatsvoltverwaltung nur Werlegenheiten führen. Herr Moschard hat auf das große Personal aussmerkzum gemacht, welches in einem Forstweistern bestehe. Ein Forstmeister als technischer Chef der Berwaltung ist absolut nothwendig. Durchaus unrichtig ist es aber, daß die Meisekosten des Forstmeisters Fr. 36,000 betragen; denn es ergibt sich aus der Staatsrechnung, daß die Büreauz und Meisekosten des Forstmeisters und der Oberförster zusammen sich auf Fr. 26,700 belaufen. Davou fällt übrigens ein bedeutender Theil auf die Forstpolizeiverwaltung, d. B. für die Beausssichtigung der Wirthschaftspläne in den Gemeinden. Der Forstgeometer ist längst nicht mehr ein eigentlicher Forstbeamter, sondern ein Beannter des Bermessungswesens; denn es liegt in seiner Aufgabe, die Borarbeiten zum Kataster zu besorgen, und wenn man ihn auch die und da z. B. zum Projektieren den Kontern ein Beannter des Bermessungswesens; denn es liegt in seiner Aufgabe, die Borarbeiten zum Kataster zu besorgen, und wenn man ihn auch die und da z. B. zum Krojektieren den Beanter des Bermessungswesens; denn es liegt in seiner Aufgabe, die Borarbeiten zum Kataster zu besorgen, und wenn man ihn auch bie und da z. B. zum Projektieren den hen Konsten eher zu wenig ist, und was die Gemeindesserter Bunkt. Oberförster haben wir 7, was gewiß nicht zu biel,

Moschard bemerkt, daß die Bureau= und Reisekosten bes Forstmeisters und der Oberförster nicht Fr. 36,000, sons bern laut ber letten Staatsrechnung Fr. 26,741. 10 betragen.

Weber, Direktor der Domanen und Forsten. In sei= nem ersten Botum hat Herr Moschard, wie ich sogleich no= tirt habe, gesagt, die Reisekosten des Forstmeisters belaufen sich auf Fr. 36,000.

#### Abstimmung.

1) Für den Antrag der Staatswirthschaftskom= 53 Stimmen. Dagegen 28 "

2) Fur den Antrag des herrn hügli

Minderheit.

Muller in hofmyl ftellt den Antrag, hier abzubrechen. Abftimmung.

Für diefen Antrag

Mehrheit.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

### 3weite Sigung.

Dienstag, den 11. Januar 1870. Bormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des Herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Namen saufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Boivin, Gouvernon, Hennemann, v. Känel, Johann; Kloßner, Koller, Worel, Ott, Rebetez, Nosselet, Rutsch, Sigri, Werren, Baheler; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Bohenenblust, Bösiger, Bracher, Brand, Brechet, Chovrolet, Choulat, Egger, Hettor; Fleurn, Joseph; Fleurn, Dominique; Flückiger, Fresard, Friedli, Gerber, Gobat, Helg, Henzelin, Hussen, Fedmann, Johann; Karlen, Kirchhoser, Kumemer, Landry, Lehmann, Johann; Linder, Mischer, Monin, Joseph; Möschler, Müller, Johann; Biquerez, Reber in Nieberbipp, Renser, Riat, Roth in Kirchberg, Salzmann, Scheisderger, Schertenleib, Schneeberger, Schumacher, Stämpsli, Jafob; Steiner, Stoller, Bogel, Boissin, Wenger, Joseph; Wirth, Zeller, Lingg, Zumkehr, Jürcher, Johann.

Das Protokoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### Cagesordnung:

## Fortsetzung der Berathnug des Staatsverwaltungsberichtes pro 1868.

(Siehe Seite 5 f. hievor.)

Direktion der Domanen und Forsten und der Ent= jumpfungen.

Ueber Diese Direktion spricht fich die Staatswirthschafts= kommission ferner in folgender Beise aus:

Art. 2 des Beschlusses vom 3. Januar 1833 über die Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstattbalter und Amtsgerichtsbehörden schreibt vor, daß das von der Beheizung übrig bleibende Brennmaterial Eigenthum des Staates bleibe und dem Finanzdepartement nach Versluß des Winters wieder zuzustellen sei. Diese Gesetzvorschrift scheint nicht beachtet zu werden, was die Staatswirthschaftskommission zu folgendem Antrage veranlaßt:

4. Die Direktion ber Domanen und Forsten wird eingeladen, darüber zu wachen, daß den Borschriften des Art. 2 des Beschlusses vom 3. Januar 1833 betreffend die Zurückgabe des zur Beheizung der Audienz= und Bartzimmer in den Amtsbezirken nicht verwendeten

Holzes nachgelebt wird.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Dieser Antrag ist nicht von Bedeutung und wenn die Staatswirthschaftskommission Werth darauf legt, daß der Große Rath ihn annehmen möge, so geschieht dieß namentlich vom Standpunkte der Ordnung. Es soll in einer Staatsverwaltung kein Unterschleif möglich sein. Der Beschluß vom 3. Jonuar 1833 schreibt vor, es solle das von der Beheizung der Audienze und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichtsbehörden übrig bleibende Brennmaterial nicht etwa für die Haushaltung verwendet, sondern zurückgestellt und darüber Rechnung geführt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugen müssen, daß dieser Vorschrift an den wenigsten Orten nachgelebt wird, und sie glaubt deßhalb, es solle für die Ausführung des bestressend Beschlusses geforgt oder dann derselbe lieber ganz aufgehoben werden. Vom Standpunkt der Finanzen ist der Antrag nicht wichtig, wohl aber vom Standpunkt der Ordenung.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich will dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht entgegentreten, obgleich ich darauf aufmerksam machen muß, daß eine Ueberwachung in dieser Beziehung sehr schwierig ist. In den Amtslokalien sind in der Regel die Holzhäuser nicht so eingerichtet, daß man das Brivat= und das amtliche Holz genau unterscheiden kann. Ich hatte schon lange die Absicht, in dieser hinsicht eine andere Maßregel zu treffen, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei das Postulat der Staatswirthschaftskommission durch folgenden Beschluß zu ersetzen:

Den Regierungsstatthaltern und Gerichtsprasibenten wird für die Beheizung der Audienz= und Wartzim= mer in Zukunft ein entsprechender Jahreskredit ausge= set, wogegen die Holzlieferungen aus Staatswäldern

aufgehoben werden.

Natürlich hätten die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsischenten der Kinanzdirektion durch die Borlage von Quittunsen den Nachweis zu leisten, wie viel Holz sie gebraucht haben. Ein solches Verfahren wäre viel einsacher und zweckmässiger als das bisherige. Es gibt Amtssitze, in deren Nähekeine Staatswaldungen sich besinden, so daß der Holztransport bisher ziemlich hoch zu stehen kam. Bei der Centralverwaltung

im Stiftgebäude wurde den einzelnen Direktionen das Holz früher auch vom Staate durch die Holzanstalt im Aarziehle geliefert, seit der Abschaffung dieser Anstalt macht fich aber die Sache viel einfacher, indem jede Direktion selbst das Holz für ihre Lokalien ankauft.

Rieder. Ich bekämpfe ben Antrag der Staatswirthsschaftskommission. Jeder Amtksitz erhält für die Beheizung seiner Lokalien ein gewisses Quantum Holz. Ist der Winter gelind, so wird nicht Alles ausgebraucht, in einem harten Winter dagegen reicht es bei weitem nicht hin, so daß man dann froh ist, noch von einem frühern, gelinden Winter etwas vorräthig zu haben. So gleicht sich die Sache aus und am Ende einer Verwaltungsperiode werden nicht manche Scheiter mehr vorhanden sein. Einem Antrage, alle 4 Jahre, d. h. am Ende einer Periode, sollen die noch vorhandenen Vorräthe abgeliefert werden, könnte ich noch eher beistimmen. Ich möchte aber nicht die wenigen Scheiter, welche etwa am Ende eines Winters übrig bleiben, an eine Steigerung bringen, so daß wenn im Sommer ein kalter Tag einträte, nicht einmal ein Stück Holz zum Heizen vorhanden wäre. Es wäre dieß eine Einladung an die Beamten, das Holz noch zur rechten Zeit zu verbrennen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Vorredner irrt sich. Die Staatswirthschaftskommission trägt einsach auf die Vollziehung eines Beschlusses an, und damit der Große Rath genau wisse, um was es sich handelt, will ich denselben mittheilen. Er lautet:

#### Der Regierungsrath der Repulit Bern,

In der Absicht, den Holzverbrauch zur Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsegerichtsbehöreen zu reguliren, auf den Antrag des Finanzdespartements,

#### beschließt :

#### § 1.

Bur nothwendigen Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichtsbehörden wird das Finanzdepartement jährlich zehn Klafter Tannensholz zur Verfügung der Regierungsstatthalter stellen laffen. Für je drei Klafter Tannenholz können zwei Klafter Buchensholz, und ebenso einhundert Wedelen für ein Klafter Holz der gleichen Art geliefert werden.

#### 6 2

Aus diesem ihm zur Verfügung gestellten Brennmaterial soll der Regierungsstatthalter die Beheizung gedachter Lokale des Amtsbezirks ausschließlich besorgen lassen; das davon üb=rig bleibende bleibt Eigenthum des Staates und ist dem Finanzdepartement nach Versluß des Winters wieder zuzustellen.

#### u. s. w.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt nichts Weiteres, als die Ausführung dieses Beschlusses. Herr Regierungsrath Weber hat nun ein anderes Verfahren vorgeschlagen, dem ich vollständig beipflichte, da es viel einfacher und zweckmäßiger ist. Es ist auch in der Staatswirthschaftskommission bemerkt worden, daß ein solches Verfahren besser ware als das bisherige.

Herr Bräsibent. Ich mache barauf aufmerksam, daß ber Beschluß vom 3. Januar 1833 vom Regierungsrathe erslaffen worden ist und dieser daher, wenn der Antrag des herrn Weber angenommen wird, sofort auch verfügen kann.

Rieber schließt fich bem Untrage bes herrn Regierungs= rath Weber an.

Der Antrag des Herrn Regieungsrath Weber wird ge-

Das britte Boftulat ber Staatswirthschaftstommission zu ber Direktion ber Domanen und Forsten geht babin:

Die Staatswirthschaftskommission macht darauf aufmerksam, daß auf den 1. Januar 1869 unter dem Bestand der Domanen (Seite 122 und 123) noch 18 Gebäude und 44 Jucharten Land außerhalb des Kantons in einem Werth von Fr. 94,914 aufgeführt worden und beantragt:

5. daß, wenn nicht gewichtige Motive entgegensteben, diese außerhalb des Kantons liegenden Domanen ver-

außert werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon wiederholt ist vom Großen Rathe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen worden, es seien die nicht mehr zu Staatszwecken dienenden Domänen im geeigneten Augenblicke zu verkausen, und der Regierungsrath hat wiederholt erklärt, daß er auch geneigt sei, diesem Austrage nachzukommen. Aus der Tabelle auf Seite 123 des Staatsverwaltungsberichtes geht hervor, daß der Kanton Bern außerhalb des Kantons noch 18 Gebäude und 44 Jucharten Land mit einer Kapitalschahung von Fr. 94,914 besigt. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, wenn irgend welche Domänen verkauft werden können, so seien es diesenigen außerhalb des Kantons. Doch hat sie sich auch die Möglichskeit gedacht, daß die eine oder andere Domäne vielleicht Zwecke erfülle, welche die Kommission nicht kennt, aus welchem Grund die Staatswirthschaftskommission die Beräußerung dieser Domänen nur beantragt für den Fall, "daß nicht gewichtige Motive entgegenstehen".

Weber, Domänendirektor. Allerdings besitzt der Staat Bern noch 18 Gebäude und 44 Jucharten Land außerhalb des Kantons. Es rührt dieß theilweise aus der Zeit her, wo der Bezirk Murten und noch ein anderer Theil des Kantons Freiburg, sowie der Bezirk Schwarzenburg noch gemeinschaft- liche Herrschaft zwischen Bern und Freiburg war. Bon daher datiren die Kollaturrechte, welche der Kanton Bern auf freiburgischen Krunden und auch im Bucheggberg hat. Die betrestenden Gebäude sind Pfarrhäuser und Scheunen in Aetizgen, Messen, Bösingen, Kerzerz und Ueberstorf und sind zu Kr. 78,900 geschäft. Dazu kommen noch 43½ Jucharten Land. Ich glaube nun, wir dürsen diese Pfarrdomänen nicht liquidiren, da wir infolge Vertrages mit Kreiburg gewisse Verbindlichseiten und Pflichten haben. Es kann gewisse uch Sache des Kantons Vern sein, die Protestanten im Kanton Freiburg dadurch, daß er seine Hand zurückzieht, in eine noch schwierigere Stellung zu versehen. Ich glaube deßhalb, es seien wirklich gemichtige Motive vorhanden, welche der Verzäußerung dieser Domänen entgegenstehen.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisfien. Sind die 18 Gebäude und 44 Jucharten Land alles Pfarrdomänen?

Weber, Domanenbirektor. Ja, es find funf Pfarrsbaufer sammt Scheunen.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafts-

#### Finangbirektion.

Die Staatswirthschaftskommission fagt bieruber :

Der Borichuß fur Entsumpfungszwecke ift nach Seite 204 im Berichtsjahr auf Fr. 1,495,675. 04 gestiegen. Wir nehmen babei Beranlaffung, folgenden Antrag zu ftellen:

6. Der Regierungsrath, beziehungsweise bie Finanzdirektion wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die über den gesetzlichen Betrag von 1 Million geleisteten Vorsichüsse für Entsumpfungszwecke sobald als möglich zurückgeführt und daß überhaupt die Rückzahlungstermine streng eingehalten werden.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= mission. Dieser Antrag der Staatswirthschaftskommission bezwedt, daß der fond de roulement, welchen die Regierung zur Administration bedarf, zu dem Zwecke verwendet werde, für den er ursprünglich bestimmt worden ist, damit die Regierung die Administration leiten kann, ohne von den Banquiers und Geldkursen abzuhangen. So lange der Kanton Bern ein großes Staatsvermögen batte, konnte er für manchen schönen Zweck Borschüffe leisten, und so beschloß denn auch der Große Rath, es können für Entsumpfungszwecke Vorschüffe bis auf eine Million gemacht werden. Aus dem Verwaltungsberichte geht aber hervor, daß diese Vorschüffe 1868 beschied reits auf Fr. 1,495,675. 04 gestiegen waren. Aus ber Staats= rechnung ergibt fich, daß hierbei namentlich die Gurbentor= rektion partizipirt, und zwar hauptfächlich die mittlere Ab= theilung. Diese Borschüffe kommen natürlich den betreffenden Landesgegenden fehr zu ftatten, da fie das Geld nicht hoch zu verginsen brauchen, mahrend es die Regierung unter Umftanden viel höher verzinsen muß. Die Staatswirthschaftskommission wunscht nun, daß man fich innert der Schranten des ausgefesten Rredites von einer Million halten und daß bie aufgestellten Rückzahlungstermine streng eingehalten werden moch= ten, um der Berwaltung die betreffenden Summen wieder zuzuführen, damit sie dort nicht bloß für die Zwecke einer einzelnen Landesgegend, sondern für allgemeine Zwecke ver= wendet werden.

Rummer, Finangdirektor ad int. Der Bunfch ber Staatswirthschaftskommission ift prinzipiell burchaus begrun= det, nur scheint mir die Redastion des Antrages nicht ganz richtig. Man sollte nämlich daraus schließen, es sei da ein gesetzlicher Betrag von einer Million, der bei den Vorschüssen nicht überschritten werden dürfe. Dieß ist aber nicht der Sinn des betreffenden Dekretes vom 22. März 1855; denn es heißt darin: "§ 1. Für bedeutende Entsumpfungs= oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuß leisten. Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falls schuß leisten. Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falle, ob der Borschuß zu leisten sei, und setzt eventuell die Zins., Mückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest. § 2. Die für Borfchuffe diefer Art erforderlichen Gelder konnen burch fucceffive Unleihen auf den Ramen des Staates aufgebracht werden. Der Regierungsrath bestimmt jeweilen ben Betrag, fowie die Zins- und Rudzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen biefer Anleihen. Der Gefammtbetrag ber An= leihen darf jedoch die Gesammtsumme der geleifteten ober bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Fran= fen nie übersteigen." Der Betrag ber Borschuffe felbst ift also hier durchaus nicht limitirt, sondern es heißt nur, die aufgenommenen Anleiben durfen zusammen eine Million nicht übersteigen. Ich bin indessen mit dem Antrage ber Staatswirthschaftskommission grundfählich einverstanden, und ich glaube auch, der Staat folle die geleifteten Borichuffe fo bald als möglich zurückzuerhalten suchen, weil er einerseits das Geld felbst nothig hat und anderseits andere Entsum= pfungsunternehmen Anspruch auf Unterstühung machen wer= ben. Doch muniche ich, bag bie Borte "über ben gesetlichen

Betrag von einer Million" im Antrage der Staatswirth= schaftstommission mit Rucksicht auf die angeführte Bestim= mung des Detrets von 1855 gestrichen werden.

Dr. Zerleber. Ich ergreife das Wort, weil man ganz besonders die Gürbenforrektion hervorgehoben hat, welche dem Amtsbezirk Seftigen zu gut kommt. Allerdings hat der Staat für dieses Unternehmen Vorschüffe gemacht, wie er dieß auch gegenüber andern Werken gethan hat. Ich erinnere nur an die Vorschüffe an die emmenthalischen Gemeinden zu Eisenbahnzwecken. Auch von diesen Vorschüffen hat die Staats-wirthschaftskommission früher einmal verlangt, daß sie liquidirt werden, allein man hat geantwortet, es könne dieß eben nur nach Maßgabe der betreffenden Verträge geschehen. Sbenso verhält es sich bei der Gürbenkorrektion; denn auch da sind gewisse Bestimmungen über die Rückzahlung sestgesstellt, so daß die Regierung nicht im Falle ist, dieselbe zu beschleunigen. Man muß dem Grundeigenthümer Zeit lassen, damit er den durch die Entsumpfung entstandenen Wehrwerth auch genießt.

v. Kanel, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort nicht, um über den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu sprechen, sondern um Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf ein Institut zu lenken, das unter der Verwaltung der Kinanzdirektion steht, nämlich auf die fog. Dienstenzinskasse. Alljährlich sehen wir Einladungen in den öffentlichen Blat= tern, burch welche bie Dienftboten aufgefordert werden, ihre Erfparniffe in Diefer Anftalt anzulegen, welche speziell unter die Verwaltung der Hypothekarkasse gestellt ist. Dabei ist mir aufgefallen, daß in allen diesen Einladungen den Dienstboten seit Jahren nur ein Zins von 4 % angeboten wird. Die Anstalt ist schon vor langen Jahren und zwar nicht vom Staate, fondern von Brivaten gegründet worden zu einer Zeit, wo das Bedurfniß nach einer folchen Anstalt weit größer mar als jest. Sie hatte ben lobenswerthen Zweck, ben Dienstboten Gelegenheit zu geben, ihre Ersparniffe ginstragend anzulegen. Daß fie einem wirklichen Bedurfniß ent= sprach, beweist schon der Umstand, daß nach und nach bas Rapital ber Anftalt auf vier Millionen anstieg. Sie wurde vom Staate überwacht, hatte aber eine ganz eigene Verwaltung. 1846 murde sie bei der Gründung der Hopothekarkasse mit dieser vereinigt. Es scheint mir nun, es sei nach und nach ein bedeutender Schlendrian bei diefer Anftalt eingeriffen. Es ift auffallend, daß fie ihren Einlegern bloß einen Zins von 4 % entrichtet, während die Hpothekarkasse und beinahe sammtliche Ersparnißkassen des Kantons einen solchen von 41/2 % für Ginlagen unter ben gleichen Berhältniffen auszahlen. Es ift denn auch mit der Dienstenzinskaffe in Den letten Jahren bedeutend zurückgegangen. Im Jahr 1862 bestrugen die Einlagen auf den 31. Dezember Fr. 3,869,093. 81 und 1868 bloß noch 3,030,541. 35

so daß sie während sechs Jahren um Fr. 838,552. 46 zurückgingen. Dagegen betrug das eigene Vermögen auf 31. Dezember 1862 Fr. 159,670. 83 und auf den gleichen Zeitpunkt 1868 "226,383. 34 so daß zu Gunsten des Reservesonds ein

Borschlag von Fr. 66,712. 51 gemacht wurde. Es ist recht lobenswerth, daß man haushält und spart, allein ich sinde denn doch, die Quelle, aus welcher man hier schöpft, sei nicht eine richtige. Die Ersparnisse, welche man hier machte, rühren daher, daß man den armen Dienstboten einen zu niedrigen Bins auszahlte. Allerdings ist die Dienstenzinskasse gegenwärtig kein so großes Bedürfniß mehr wie früher, weil man jeht andere Institute genug hat, in denen die Dienstboten ihre Ersparnisse sicher aulegen kön-

nen. Wenn aber der Staat dieses Institut behalten will, so soll er ce auch so verwalten, daß es mit ähnlichen Anstalten auf der gleichen Höhe steht und Diejenigen, welche es benutzen, nicht benachtheiligt werden. Der Staat soll wenigstens den gleichen Zins zahlen, den man landesüblich in jeder Ersparnißkasse zahlt. Ich bemerke noch, daß die Berwaltungstosten bedeutend höher zu stehen kommen, als bei andern Anstalten im Kanton. Wenn man unter dem Aushängeschild der Wohlthätigkeit und Gemeinnühigkeit ein solches Institut hat, soll dasselbe seinen Namen auch wirklich verdienen. Ich glaube, es bedürfe da keiner gesetzgeberischen Aenderung; denn die ganze Verwaltung beruht lediglich auf Dekret des Regierungsrathes. Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Zins, welcher für die Einlagen in die Dienstenzinskasse bezahlt wird, mit dem landesüblichen Zinskuße in lebereinstimmung zu bringen.

Rarrer. Der foeben gestellte Antrag veranlaßt mich, einen andern zu ftellen, babin gebend, es fei ber Regierungs= rath einzuladen, zu untersuchen, ob nicht das Inftitut ber Dienstenzinskaffe als Staatsinstitut nach und nach zu liqui= diren und aufzuheben fei. Bur Beit ber Grundung der Dienstenzinskaffe hatte das ganze Sparkaffenwesen noch nicht den großen Umfang und die wohlthätigen Wirkungen fur das ganze Land, die es gegenwärtig ausubt. Man fand beß= halb, es follte den Dienftboten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ersparnisse an einem sichern Orte unterzubringen, und so ift die Dienstenzinskaffe entstanden. Seither haben aber Die Berhaltnisse vollständig geandert. Es werden wenige Umtsbezirke gefunden werden konnen, in welchen nicht eine oder mehrere Ersparniftaffen find, so daß die Dienstboten Gelegenheit genug haben, ihre Ersparniffe anzulegen. Wenn aber Herr v. Känel fagt, die Ersparniskassen zahlen ihren Einlegern 41/20%, so irrt er sich darin gewaltig. Ich will zwei der größten Kassen anführen, welche nicht einen so hohen Zins ausrichten. Die Ersparniskasse von Burgdorf bezahlt den Ginlegern, die im Amtsbezirfe wohnen, 41/4 und den außerhalb deffelben wohnenden bloß 4 %, und diejenige von Sumiswald entrichtet nur einen Zins von 4 %. Andere Kaffen dagegen zahlen allerdings 41/2 %, allein fie erheben auf der andern Seite Provisionen, die an einem Orte sogar auf 1½ % ansteigen. Jedenfalls aber ist die Dienstenzins-kasse ein veraltetes Institut, das seinem Zwecke nicht mehr entspricht, und ich glaube, es sei nicht Sache des Staates, Etwas selbst zu übernehmen, was ebensogut auf dem Privat-wege erreicht werden kann. Ich bemerke übrigens noch, daß wenn die Dienstenzinskasse einem Zins von 4½ % ausrichten werden den Rravisionen anderer Ersparniskasse. ten murde, ohne die Provisionen anderer Ersparniffaffen gu nehmen, dieß ein Schlag gegen sammtliche Ersparniffaffen ware. Der daraus entstehende Schaben ware viel größer, als der den betreffenden Ginlegern erwachsende Rugen.

Kummer, Finanzdirektor. Bei jedem Anlaß sagt man, die Hypothekarkasse solle den Zinssuß für die Einlagen ershöhen, wenn es sich aber um Darlehen handelt, soll sie ihn herabsehen. Die in der Hypothekarkasse angelegten Gelder werden von dieser jeweilen wieder auf Unterpkand angelegt und zwar je nach dem Jahre der Errichtung des betreffenden Titels zu 4, 4<sup>4</sup>/4 oder 4<sup>4</sup>/2 %. So viel ist aber sicher, daß wenn man von einem Tage auf den andern den Zinssuß der Einlagen erhöht, man der Kasse auch das Recht geben muß, denjenigen der Darlehn entsprechend heraufzusehen. Dieß kann aber nicht so ohne weiters geschehen, da der Zinssuß in den Titeln sestgeseht ist, was unter Umständen die Hypothekarkasse sich menn auch die Geldzinse im Allgemeinen steigen, so kann sie ihren Schuldnern gegenüber nicht höher gehen. Alles das hängt übrigens mit der Einrichtung der Hypothekarkasse zusammen.

Andere Areditinstitute behalten sich vor, den Zins ihrer auf Grundpfand gemachten Darlehn je nach dem allgemeinen Zinsssuß zu reglieren. Diese Befugniß hat die Hypothekarkasse nicht. Doch wird diese Frage auch zur Sprache kommen, wenn das neue Geset über die Hypothekarkasse vorgelegt wird, bei welchem Anlasse dann auch der Fortbestand der Dienstenzinskasse behandelt werden muß. Den Gedanken, daß diese Rasse gegenwärtig kein Bedürfniß mehr sei, verwerse ich durchzaus nicht. Uebrigens hat sie vor drei Jahren ein neues Rezglement erhalten, wonach Jedermann, nicht bloß Dienstboten, Einlagen in diese Kasse machen kann, so daß sie gegenwärtig keine eigentliche Dienstenzinskasse, sondern eine Filiale der Hypothekarkasse ist, also ein Schlauch, der in den Weiher geworfen wird, um Wasser in die Sprike zu bekommen. Sin Obligatorium für die Dienstboten besteht übrigens nicht, sonzbern es steht ihnen frei, ihre Ersparnisse anzulegen, wo sie wollen. Ich gebe also die gemachte Anregung zu.

v. Kånel, Fürsprecher. Durch meinen Antrag wurde die Berwaltung der Sypothekarkasse durchaus nicht gehemmt; denn er geht nur dahin, es sei der Zinssuß der Dienstenzinskasse mit dem landesüblichen Zinssuß in Uebereinstimmung zu bringen. Allerdings ist gegenwärtig der Zinssußeher im Sinken begriffen, allein die Berwaltung hat vollkommen freie Hand, wenn auch mein Antrag angenommen wird. Den Ginwand, daß eine Menge Titel zu niedrigem Zinssußstifftipulirt seien, lasse ich gegenüber der Dienstenzinskasse nicht gelten. Gine Schwierigkeit, mag darin bestehen, daß man, wie mir mitgetheilt wurde, s. Z. für gut gefunden hat, aus der Staatsverwaltung Titel, die zu niedrigem Zinssußstift sirt waren, nach und nach in die Dienstenzinskasse zu schiesben. Wenn diese Mittheilung richtig ist, so war dieß jedenfalls ein unrichtiges Verfahren; denn der Staat zoll nicht auf Rechnung armer Leute prositiren.

Fe un e. Ich möchte vom Herrn Finanzdireftor Austunft über einen Punft verlangen, welcher ohne Zweisel der Staatswirthschaftskommission entgangen ist. Im Berwaltungsberichte des Amtsblattes muß ein Irrthum vorhanden sein, es sei denn, es seien Verträge abgeschlossen worden, von denen ich keine Kenntniß habe. Nach dem Vertrage von 1866 bezahlt der Herausgeber des französischen Amtsblattes jährlich Fr. 5500 auf so lange als ihm dieses Unternehmen übertragen ist. Allein schon 1867 hat eine Verminderung stattgesunden, und 1868 betrug die Reduktion Fr. 750. Sine solche wird auch im Jahr 1869 eintreten; denn, wie ich vor Kurzem vernommen, will man dem Uebernehmer des jurassischen Amtsblattes einen Nachlaß von Fr. 1500 gewähren. Wenn aber ein Vertraz existirt, so sollte ihn der Uebernehmer entsweder erfüllen und die festgesetze Summe bezahlen, oder es sollte der Vertrag aufgelöst werden. Ich ergreise diesen Anslaß, um einen Antrag zu stellen. Kür das deutsche Amtsblatt besteht ein Tarif vom 30. Oktober 1851, nach welchem die Kosten aller Einrückungen berechnet werden. Für das französische Amtsblatt dagegen besteht kein solcher Tarif. Vieleleicht ist hierüber zwischen dem Uebernehmer und der Finanzdirestion ein Vertrag abgeschlossen worden, allein ich weiß nicht, wie es sich mit den Einrückungsgebühren verhält. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Larif des deutschen Amtsblattes vom 30. Oktober 1851 auch auf das französische Amtsblatt anwendbar zu erklären.

Dr. Zeerleder. Ich warne vor der Annahme der Ansträge der Herren Karrer und v. Känel. Es ist nicht richtig, daß  $4^{4}$ ,  $6^{4}$ , jett der ordentliche Zinsfuß für Baareinlagen sei. So viel ich weiß, gibt keine Sparkasse im alten Kanton, mit Außnahme derjenigen von Aarberg, mehr als  $4^{6}$ , und die Banken geben sogar nur  $3^{4}$ ,  $6^{6}$ . Daß Geld hat sich in

ben Banken aufgehäuft, ba gegenwärtig feine Berwendung bafur da ift. Ich muß aber auch vor der Aufhebung ber Dienstenzinstaffe marnen. Dieselbe ist fur den Staat durch= aus fein Nachtheil, da sie jedes Jahr einen Reingewinn er= zeigt, und auf der andern Seite wirkt fie auch febr wohl= thatig. Sie ift nicht mehr bloß fur Die Dienstboten bestimmt, sondern nach dem neuen Reglement ift fie jedem Burger gu= ganglich. Fur Diefenigen Wegenden, welche teine oder nicht solide Ersparniffaffen haben, oder mo diefelben keine Gin-lagen mehr annehmen, ift es angenehm, folche einfach beim Amtschaffner zu handen des Staates machen zu konnen. Ich konnte ein Beifpiel aus unferm Rantone anführen, mo eine Ersparniffasse schlecht geführt worden ift, und im Kanton Burich hat erst vor wenigen Monaten der Führer einer solchen mit einem bedeutenden Desizit fallirt. Solche Beispiele ermuthigen gerade den Staat, seine Garantie und seinen Aredit einem derartigen Institut zu gewähren. Ich muß noch über einen andern Bunkt eine Bemerfung machen. Wir lefen auf Seite 196 und 197 des Berwaltungsberichtes, der Große Rath habe einen Beschluß betreffend die Reorganisation der Hoppothekarkasse gefaßt. Es heißt sodann: "Dieser Auftrag hat unmittelbar nach Schluß des Berichtsjahres seine Erledigung gefunden durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes, über dessen weitere Durchberathung der nächstsolgende Jahresbericht Auskunft geben wird." Zur Vorberathung dieser Angelegenheit murde auch eine Großrathstommiffion niedergefest, allein der betreffende Befetesentwurf murde ihr nie vorgelegt. Ich bin daher so frei, die Anfrage zu stellen, wie es sich mit dieser Angelegenheit verhalte.

Kummer, Finanzdirektor. Herr Finanzdirektor Scherz legte, bevor er fein Umt niederlegte, allerdings einen neuen Befetesentwurf betreffend die Sypothekarkaffe vor, und ber interimiftische Finangdirektor nahm die Sache ebenfalls an die Sand, fand aber nach Prufung des Entwurfes, daß derfelbe noch einiger Berbefferung bedurfe, da er sich von dem bis-herigen im Ganzen zu wenig unterscheide. Man sah aber ein, daß es nicht möglich sein werde, diese Angelegenheit noch in dieser Periode zum Abschlusse zu bringen, und zwar auch aus solgendem Grunde. Bekanntlich ist eine neue Hypothekarordnung ausgearbeitet und dem Großen Rathe vorgelegt worden. Schon 1846 sagte man bei der Berathung des Sypothekar-kassegegeges, dasselbe ftelle eine Menge Ausnahmsbestimmun= gen und Privilegien zu Gunften der Spothekarkaffe auf, was nicht geschehen durfe, da dieses Institut auf der allgemeinen Hypothefargesetigebung basirt sein follte. Ich glaube nun, es solle vor der Reorganisation der Hypothefartasse unsere Hypothekargefetgebung revidirt merden, fo daß dann das Wefet über die Supothefartaffe auf diese bafirt werden fann. Die Finanzdirektion ftellte degbalb im August beim Regierungerath Den Antrag, es fei beim Großen Rathe auf die Berschiebung der Angelegenheit anzutragen und ber Entwurf vorläufig zurudzuziehen. Infolge deffen wurde das Brafidium beauftragt, bem Großen Rathe in ber Ceptemberfigung hievon Mittheis lung zu machen, was zufällig nicht geschehen ist. Was nun die Bemerkung des Herrn Feune betrifft, so ist allerdings richtig, daß in Bezug auf das französische Amtsblatt jest andere Vertragsverhältnisse bestehen als 1866. Dieß ist schon aus dem Grunde erklärlich, daß die Druckerpreise seither ab= geändert worden sind. Dazu kam aber noch ein weiterer Um= stand. In einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe der Juriften und Notarien des Jura beklagten fich diese über das bloß zweimalige Erscheinen des jurassischen Amtsblattes in der Woche, da infolge der schlechten Kommunikationsmittel bei Inferaten oft viel Beit verloren gebe. Geit einiger Beit erscheint nun bas frangofische Amtsblatt wochentlich breimal, mas, abgesehen von der eingetretenen Erhöhung der Drucker= preise, einen etwas geringern Ertrag zur Folge hat. Der Breis ift, so viel mir bekannt, nur einmal abgeandert worden.

Müller in Hofwyl. Ich unterstütze das von Herrn Zeerleder Angeführte. Ich begreife nicht, wie man ein Inftitut, wie die Dienstenzinskasse, abschaffen will zu einer Zeit, wo der Schwindel so uberhand nimmt im ganzen Lande und man bei Ersparnißkassen Ersahrungen gemacht hat, welche nicht zu Einlagen in solche ermuthigen. In England ist man dazu gekommen, gerade Daszenige einzuführen, was wir seit Jahren haben. Eine Menge Einleger erlitten durch die Bestrügereien, welche bei Ersparnißkassen stattfanden, große Bersluste. Dieß hatte zur Volge, daß die Regierung sich der Sache annahm und Ersparnißkassen errichtete, die so eingerichtet sind, daß auf jedem Postamte Einlagen gemacht werden können. Eine solche Einrichtung wäre auch bei uns sehr zwecksmäßig; denn da könnten im äußersten Winkte des Kantons Ersparnisse sicher angelegt werden. Ich möchte also die Dienstenzinskasse beibehalten und sie eher noch viel allgemeiner machen, als sie gegenwärtig ist.

Seßler. Auch ich muß den Antrag des Herrn Karrer bekämpfen. Wenn derselbe angenommen wurde, so wurde eine gewisse Unsicherheit in die Cristenz der Dienstenzinskasse kommen, die nicht zu ihrem Bortheile gereichen wurde. Es ist nicht richtig, daß die Ersparnikkassen den vorhandenen Bedürsnissen Genüge leisten. Wenn ein Diensthote sein Geld in eine Ersparnißkasse legt, so muß er, wenn er in eine andere Gegend des Kantons zieht, auffünden und sein Geld transportiren. Hat er es dagegen in der Dienstenzinskasse angelegt, so kann er die Ginlagen bei jedem Amtschaffner vermehren oder sie wieder erheben. Es ist mir schon oft der Gedanke aufgestiegen, die Dienstenzinskasse sollte sich zur entralen Ersparniskasse entwickeln. Unsere Sparkassen im Kanton haben unter sich gar keine Berbindung, obsehon dieß für sie sehr zwecknäßig wäre, um einander bei Geldverlegenseiten oder bei Geldübersluß auszuhelsen. Zu diesem Zwecksollte aber eine Gentralstelle zur Bermittlung vorhanden sein, und ich glaube, gerade die Dienstenzinskasse würde sich hiezu sehr gut eignen.

Ducommun. Ich unterftüge den Antrag des Herrn Feune betreffend den Tarif des Amtsblattes. Ich fann jedoch die Bersammlung in dieser hinsicht beruhigen, da die Bestimmungen des erwähnten Tarifes in dem Pflichtenheft aufgenommen find, welches bem mit dem Uebernehmer abge-fchloffenen Bertrag beigefügt ift. Es ware indeffen zwedmaßig, daß in diefer Beziehung ein bestimmter Beschluß gefaßt und die Stellung des Bublifums gegenüber bem Ueber= nehmer des Amtsblattes genau bezeichnet wurde, weßhalb ich den Antrag des Herrn Feune unterstütze. Ich muß Ihre Aufmerkfamkeit noch auf einen Umftand lenken. Der Antrag bes angeführten Redners ift nämlich eine Bestätigung der alten Wahrheit, daß die Bestimmungen betreffend die Berkaufsan= zeigen ac. auch auf den neuen Kantonstheil angewendet merden follten. Dieß liegt auch im Ginne bes Antrages des Herrn Feune. Wenn man einerseits vom Uebernehmer des Umtsblattes verlangt, daß er alle Bekanntmachungen der Regierung einrude, und auf der andern Seite bie Motarien einzig die Anzeigen betreffend die Minderjährigen einzurucken gehalten sind, so verlangt der Staat vom Uebernehmer eine Summe von Fr. 4000 für Etwas, das diefem Nichts ein= trägt und wofur ihm Nichts bezahlt wird. Man follte deßhalb das Detret betreffend das Amtsblatt so auslegen, und der Antrag des Herrn Feune ist eine neue Bestätigung in dieser Beziehung.

Bernard. Der Antrag des herrn Feune bezweckt die Anwendung der Bestimmungen über das deutsche Amtsblatt auf das französische. Dieser von herrn Ducommun näher entwickelte Antrag bringt mir die Klagen in Erinnerung, welche von der Finanzdirektion und der Amtsblattverwaltung

beim Regierungsrath in Betreff der Notarien des Amtsbezirfes Freibergen erhoben wurden, um sie zur Einrückung von Inseraten in Betreff der Minderjährigen 2c. ins Amtsblatt anzuhalten. Die Regierung fand allerdings, es bestehen keine Bestimmungen für den Jura, allein er antwortete dennoch, daß es der Uebereinstimmung wegen der Fall sei, die Bestimmungen über daß deutsche Amtsblatt auf daß französische anzuwenden. In den Gemeinden des Jura wird indessen das Amtsblatt meist nur von den Gemeindspräsidenten und den Geschäftsleuten gebalten und ist daher der Bevölkerung beinahe undekannt. Die Einrückungen in das Amtsblatt gelangen deshalb nicht zur Kenntniß des Publikums, während sie, wenn sie in Zeitungen, wie in den "Brogred", den "Jura" 2c. ausgenommen würden, von Jedermann gelesen würden. Ich glaube daher, es wäre besser, den status quo beizubehalten, weil außer den Beamten und Angestellten unsere Bevölkerung das Amtsblatt nicht kennt.

Ducommun. Ich muß Hernard bemerken, daß man in Fragen betreffend die Minderjährigen unmöglich Jebem die Freiheit geben kann, Anzeigen, wo es ihm beliebt, einzurücken, sonst könnten die betheiligten Bersonen Unkenntniß vorschüßen. Wozu hat man übrigens ein Amtsblatt? Es soll auch dazu dienen, die Stellung der Bögte und der Bormundsschaftsbehörden zu schüßen. Man muß deßhalb da ein amtsliches Blatt als gesetliche Grundlage haben. Ich bin überzeugt, daß im alten Kantonstheile Niemand die Ausschungen in eine beliebige Zeitung zu machen. Die Amtsblatter der beiden Kantonstheile haben also einen gesetlichen und öffentlichen Charakter. Die Bekanntmachungen in denselben sinden statt, um die Bögte und Bormundschaftsbehörden der Berantwortslichkeit zu entheben. Das aber ist richtig, daß man dem Uebernehmer des Amtsblattes nicht Lasten auslegen kann, ohne ihm auf der andern Seite eine Entschädigung zu bieten.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich kann ber Ansicht bes Kinanzdirektors nicht beistimmen, daß die Borschüsse für Entsumpfungszwecke den Betrag von einer Million übersteigen und daß nur die zu diesem Zwecke gemachten Anleihen nicht mehr als eine Million betragen durfen. Er rasonnirt da ganz wie sein Borgänger, Herr Scherz, und es kommt mir vor, wie im Faust, wo es heißt:

> Es erben sich Gesetz und Rechte Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Der Sattel des Herrn Scherz, in welchen auch herr Rummer sitt, ist ein falscher Sattel. Im Jahr 1855 ging der Große Rath bei Erlassung des betreffenden Defretes von der Ansicht aus, die Borschüsse für Entsumpfungsunternehmen, welche nur einen kleinern Theil des Landes interessiren, sollen auf dem Wege des Anleihens und nicht von der laufenden Berwaltung bestritten werden, und zwar wurde der Gesammtbetrag auf höchstens eine Million festgesetz. Wollte man daher über diese Million hinausgehen, so müßten die betreffenden Summen im Büdget verzeigt werden, wobei dann der Große Rath zu entschieden hätte. Uebrigens ist der Herr Finanzsirektor sachlich mit der Staatswirthschaftskommission einversstanden, daß die über die genannte Summe geleisteten Vorschüsse möglichst bald zurückgesührt werden. Herr Zeerleder hat bemerkt, man müsse die Rückzahlungsbedingungen respektiren. Das will auch die Staatswirthschaftskommission. Aus Seite 23 der Staatsrechnung heißt es, daß für die unterste Abtheilung der Gürbenkorrektion noch Kr. 120,391. 65, für die mittlere Kr. 968,298. 41 und für die oberste Abtheilung Kr. 82,592. 43 ausstehen, was zusammen bereits mehr als eine Million ausmacht. Das Geseh über die Korrektion der Gürbe von 1854 schreibt vor, daß die Rückzahlung in zehn

jährlichen Naten stattfinde, diese Bestimmung ist aber nicht immer beobachtet worden.

#### Abstimmung.

1)		ntuel umm		ben	Antrag	g des	Herrn	Min	derheit.
2)	Kür	ben	Antra	a der	Staats	mirth	ichaft8=		,
	fommission							Mehrheit.	
3)	"	" " bes herrn v. Kanel				nel	Minderheit.		
3) 4) 5)	"	"	"	"	"	Rarre		/	,,,
5)	"	"	"	"	"	Feune	•		"

#### Direttion der öffentlichen Bauten.

hierüber lautet ber Bericht ber Staatswirthschaftstom= mission :

Da die Verhältnisse im Straßennet sich bedeutend verändert haben und namentlich seit dem Bau von Eisenbahnen viele Straßen nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher besitzen, so stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag:

Der Regierungsrath sei einzuladen zu untersuchen, ob in Bezug auf die Klassisstation der Straßen und ihren Unterhalt das Gesetz über Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834 nicht in einigen Beziehungen abzuändern sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Bekanntlich theilt das Geset vom 21. März 1834 die bernischen Straßen in verschiedene Alassen ein, demgemäß auch die Beiträge des Staates für den Unterhalt der Straßen verschieden normirt werden. Es hat nun seit der Einführung der Eisenbahnen die Bedeutung mancher Straßen, die früher zur ersten Alasse gehörten, sich wesentlich vermindert. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deßhalb, es sollte untersucht werden, welche Bedeutung Straßen, die früher den großen Berkehr vermittelten, denselben aber an die Eisenbahnen abgeben mußten, gegenwärtig noch haben, und ob es nicht möglich wäre, in dieser Hinsicht eine bedeutende Erssparniß für den Staat zu erzielen. Es hat offenbar keinen Sinn, Straßen mit großen Kosten zu unterhalten, die man nicht mehr braucht.

Kilian, Baubirektor. Dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission ist bereits Rechnung getragen, indem bei der letten Büdgetberathung die Baudirektion vom Regiezungsrathe beauftragt wurde zu untersuchen, ob das Geset über den Straßenbau nicht einer Revision zu unterwersen sei. Der Schwerpunkt des Postulates liegt hauptsächlich in der Frage, ob dem Staate ein Theil des Unterhaltes abgenommen werden solle, um in dieser Beziehung Ersparnisse zu erzielen. Hierüber ist bereits von einer frühern Baudirektion dem Regierungsrathe und auch dem Großen Nathe eine Borlage gemacht worden in dem Sinne, daß der Staat weniger an den Straßen und anderseits für den Bau von Straßen allfällig mehr verwenden zu können. Dieser Antrag wurde indessen nicht angenommen. Die Frage kann nun nochmals untersucht werden, und es geschieht dieß auch. Was die Alassisskation der Straßen betrifft, so ist dieselbe nach Art. 16 des Straßenbaugesess dem Regierungsrathe anheimgestellt, und dieser hat denn auch, wenn eine Straße ihre frühere Bedeutung verlor, jeweilen entsprechende Abänderungen getrossen. So sind z. B. die Straßen I. Alasse, deren Bedeu-

tung infolge der Einführung von Eisenbahnen sich verminberte, in die II. Alasse versetzt worden. Solche Straßen haben indessen, wenn sie auch weniger frequentirt werden als früher, doch für den Lokalverkehr noch eine große Bedeutung. So wird z. B. die Straße von Bern nach Thun vom großen Berkehr nicht mehr so befahren wie früher, allein est liegen an ihr eine Menge Ortschaften, so daß sie immerhin noch von Bedeutung ist. Auf der andern Seite verbinden solche Straßen Amtsbezirke miteinander, und das Gesetz muß daher in dieser Beziehung berücksichtigt werden. Der Regierungsrath hat also hier das Nöthige gethan und wird est auch ferner thun, allein dieß hindert nicht, die Frage noch weiter zu prüsen und zu untersuchen, ob nicht Ersparnisse erzielt werden können, wenn dem Staat ein gewisser Theil des Unterhaltes der Straßen abgenommen wird, um dann namentlich für Straßen IV. Alasse den Gemeinden mehr an die Hand geben zu können. Ich erhebe daher nicht Sinsprache zegen den Anstrag der Staatswirthschaftskommission, auf der andern Seite mache ich mir aber auch nicht Illusionen, daß man dadurch viel erreichen werde, es sei denn, daß den Gemeinden ein großer Theil des Unterhaltes zugewiesen würde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Direttion bes Innern,

Abtheilung Gefundheitsmefen.

Bu biefem Berichte werden feine Bemerkungen gemacht und berfelbe ohne Ginsprache genehmigt.

#### Ergiebungebireftion.

Die Staatswirthschaftstommiffion fagt hierüber:

Diese Direktion verzeigt (Seite 301) eine verhältnißmäßig große Anzahl von Schulen, welche ohne Lehrer sind. Die Staatswirthschaftskommission wünscht daher, daß untersucht werde, ob dem großen Mangel an Lehrern nicht dadurch abgeholfen werden könnte, daß für die untern Alassen mehr auf die Anstellung von Lehrerinnen Rücksicht genommen wurde.

In Bezug auf ben Bericht (Seite 331) ftellen wir ben

Antrag:
8. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Erziehungsdirektion wird eingeladen, im Berwaltungsberichte
jeweilen anzugeben, welche literarischen Werke von
Lehrern der Hochschule in die Deffentlichkeit gelangen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission spricht zunächst einen Wunsch betreffend die Anstellung von Lehrerinnen aus, da nun aber seither das Primarschulgeset behandelt worden ist, wobei man allgemein die Wünschbarkeit der Anstellung von Lehrerinnen anerkannte, glaube ich nicht, daß die Staatswirthschaftskommission auf diesem Wunsche beharre. Ich will zunächst anhören, was der Erziehungsdirektor hierüber sagen wird. Die Staatswirthschaftskommission stellt im Weitern auch einen Antrag. Die Erziehungsdirektion führt im Berwaltungsberichte an, es seien auch im Lause des letzen Jahres von Lehrern an unserer Hochschule verschiedene literarische Produkte an die Deffentlichkeit gelangt. Es gibt nun mehrere Lehrstühle, die naturgemäß nicht von vielen Zuhörern frequentirt werden können, so z. B. diesenigen der orientalischen Sprache, der mathematischen Fächer zc. Man kann daher nicht sagen, die Hochschule wirke dadurch eingreisend in die Bildungsentwicklung des Kantons, daß viele Zöglinge in diesem oder jenem Zweige unterrichtet werden, anderseits aber müssen die betreffenden Lehrstühle besetzt sein. Die Staatswirthsichaftskommission dachte nun, es ware viel interessanter als z. B. Tabellen über den Schulbesuch, wenn man anführen würde, welche literarische Werke im Laufe des Jahres von Lehrern der Hochschule in die Dessentlichkeit gelangt seien. Wir haben darüber mit dem Erziehungsdirektor privatim gesprochen, und es schien mir, er sei durchaus nicht dagegen.

Rummer, Erziehungsdireftor. In Betreff des Wunsches der Staatswirthschaftskommission muß ich bemerken, daß gegenwärtig nicht bloß alle patentirten Lehrer, sondern auch alle Lehrerinnen angestellt sind, so daß man also auch keine Lehrerinnen mehr hat. Es läßt sich daher in Bezug auf die Gegenwart in dieser Beziehung nichts andern. hinsichtlich der Zukunft erinnere ich an die Redaktion des neuen Primars schulgesetes, wonach den Gemeinden das unbeschränkte Bablrecht zufteht. Schon bisher mablten fie nach ihrem Belieben Lehrer oder Lehrerinnen, allein die Erziehungsdirektion hatte das Bestätigungsrecht. Dieses Recht ist jest weggefallen, und die Erziehungsdirektion hat ihm keine Thrane nachgeweint, allein es folgt nun baraus, daß ber Staat ben Bemeinden in Betreff der Wahlen keinen Zwang mehr anthun kann. Der Bunich der Staatswirthschaftstommission ift deghalb nichts weiter, als ein frommer Bunfch, beffen Erfullung bem Staate nicht mehr möglich ift. Bas den Antrag der Staatswirth= schaftstommiffton betrifft, fo tann demfelben im nachften Ber= waltungsberichte entsprochen werden, wenn bas betreffende Berzeichniß aber zu viel Blat einnimmt, fo wird man es spater vielleicht wieder weglaffen. Obwohl die Bahl der eigent= lichen Bücher, die von den Professoren herausgegeben wer-den, nicht sehr groß ist, so ist dennoch das literarische Wirken vieler Hochschullehrer ein bedeutendes, da sie häusig in wissenschaftliche Zeitschriften Artikel schreiben, die fich oft durch mehrere Nummern hindurchziehen, so daß fie, besonders ge-bruckt, auch ein Buch ausmachen wurden. Einige Reftoratsberichte enthielten in fruhern Jahren diefe Berzeichniffe, und ich brauche sie nur wieder zu verlangen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe angenommen.

#### Direttion des Militars.

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission zwei Antrage. Der erste geht dabin :

Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so verzgibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung von Tüchern und anderseits nur für die Anfertigung der Uniformen Offerten zu machen, so wird dadurch die Konskurrenz beeinträchtigt. Die Staatswirthschaftskommission besantragt daher:

9. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Militärdirektion sei einzuladen, die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen und im Besondern die Konkurrenzausschreibungen für Militärtücher und deren Berarbeitung zu trennen.

herr Berichterst atter ber Staatswirthschaftstom= mission. Ich weiß, daß dieser Antrag der Staatswirthschafts=

kommiffion vielfach beanstandet worden ist, und daß man ihm gang falsche Motive untergeschoben hat. Ich kann verfichern, daß im Schoofe ber Staatswirthschaftstommission perfonlichen Ructsichten nicht im Mindeften Rechnung getragen worden ift und daß man einfach die Cache im Auge batte. Die Lieferungsvertrage ber Militardirektion werden gewöhn= lich auf vier Jahre abgeschlossen. Die Staatswirthschaftskom= mission hat sich nun Folgendes vor Augen gestellt. Es ift in neuerer Zeit vorgekommen, daß die Wollenpreise bedeutend fanten, weil Lander, die fonft außerhalb unferer Region lie= gen, wie g. B. Auftralien, mitfonfurriren fonnten. Die Staatswirthschaftskommission hat fich nun gefragt, ob es flug sei, die Lieferung von Wollentuchern auf vier Jahre zu ver= geben, mahrend in der Zwischenzeit ein bedeutender Abschlag der Wolle stattfinden könnte. Die Staatswirthschaftskommis-fion glaubt, es ware beffer, die Lieferungsverträge jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich ferner gefragt, ob eine Ausschreibung noch eine Wahrheit sei, wenn man fie mit etwas Anderem ver= bindet, infolge beffen nur wenige Befchaftsleute mitfonturriren können, da die meisten nicht im Falle sind, vom Zeit-puntte der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt, da die Lieferungen beginnen follten, die nothigen Bortehren zu treffen. Die Militardirektion hat nämlich bisher die Uniformlieferungen fo vergeben, daß ce nicht möglich war, einerfeits nur für die Lieferung von Tüchern und anderseits nur für die Konfettion Offerten zu machen. Seit vielen Jahren murde sowohl die Tuchlieferung als die Berarbeitung einem berni= schen Hause übertragen, über welches mir übrigens durchaus Richts als Rühmliches bekannt ift. Die andern Tuchlieferanten fagen nun, fie konnten bas Tuch vielleicht wohlfeiler und in ebenso guter Qualität liefern, allein fie seien nicht im Falle, die Confection zu übernehmen. Dieß hat die Staats= wirthschaftskommission und namentlich ihre zur Untersuchung der Militärdirektion ernannten Delegirten zu dem Antrage veranlaßt, es moge die Regierung untersuchen, ob nicht die Lieferungsvertrage fur die Militarbedurfniffe in Butunft jeweilen nur auf ein Sahr abzuschließen und die Konkurrengausschreibungen fur Militartucher und beren Berarbeitung gu trennen feien.

Karlen, Militärdirektor. Schon öfter, namentlich bei der Büdgetberathung, ift die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig ware, jahrliche Bertrage fur die Lieferung von Militärkleidern abzuschließen. Ich will von vorneherein bemerken, daß im vergangenen Jahre der Vertrag mit einem hiesigen Fabrikhaus für die Lieferung von vollständigen Klei= dungsstücken wieder auf vier Jahre erneuert wurde, wie es seit 1832 immer der Fall war. Ich füge auch bei, daß der Regierungsrath unlängst an die Militärdirektion die Einladung erlaffen hat, bei Diesem Saufe Nachfrage zu halten, ob nicht mit Rudficht auf bas Sinken ber Wollenpreise feit bem verflossenen Jahre die im Bertrage festgesetzten Preise mode= rirt werden konnten. Ich habe hier ein Aftenftuck in der Sand, worin das betreffende haus, Ban u. Comp., die Ausruftung jedes einzelnen Mannes um Fr. 3. 50 reduzirt. 3ch foll hier noch erwähnen, daß bei fruhern Berathungen immer großes Gewicht barauf gelegt wurde, daß die inländische In-Duftrie gehoben und unferm Arbeiterftande fichere Befchaftigung gegeben werde. Das betreffende Saus beschäftigt Jahr aus Sahr ein 70-80 Arbeiter, und ich fann wohl fagen, daß es für die betreffende Gegend ein Glück ift, ein solches Etabliffement in der Nahe zu haben. Schon von diesem Standpunkte muß ich dem Antrage der Staatswirthschaftsfommiffion entgegentreten. Gin weiteres Motiv ift folgendes. Frage fich Jeder selbst, wie er am besten für die Bedürfnisse feiner Familie bedient ift. Ift er beffer bedient, wenn er feine Baaren bei den Megbuden und den Maritframern anfauft,

als wenn er fie von einem foliden Saufe bezieht? Bewiß nicht. Der nämliche Standpunkt, den hier ein Familienvater einnehmen foll, macht auch im vorliegenden Falle Regel. Ich mache darauf aufmerksam, daß man gegenwärtig in der Tuchfabritation fo weit vorgerudt ift, daß man aus Tuchlappen, die wieder gezupft und verarbeitet werden, folches Tuch her= ftellt, das nur von genauen Kennern von Tuch aus reeller Bolle unterschieden werden fann. Unfere Experten, anerkannte Tuchtenner (früher Berr Rupfer und fpater Berr Ctauffer), haben erflärt, daß es möglich sei, mittelft Appretiren des Tuches eine bedeutende Tauschung hervorzubringen. 1856 war man bei dem bevorstehenden Preugenfeldzug, für den man au wenig Aleider gehabt hatte, genöthigt, auch anderwärts Tücher anzukaufen. Unsere besten Tuchkenner wurden nach Baris und an andere Orte hingeschickt, um möglichst ähnslichen Stoff zu erhalten. Dieß gelang ihnen auch, allein sie erklarten, daß die Qualitat berjenigen unferes Tuches nicht gleichkomme. Die Rapute haben dieß auch bewiesen; benn obschon sie gleich viel kosteten, wie die von unsern Fabriken gekauften, so waren sie doch doppelt weniger werth. Man hat allerdings noch nie gefagt, daß der Kanton Bern seine Rekruten mit dem schönsten und glanzvollsten Tuch ausruste, allein man hat anerkennt, daß die Kleider, auch wenn sie 10-15 Jahre getragen seien, noch immer solid seien und viel weniger ausgetauscht werden muffen, als in andern Rantonen, namentlich in St. Gallen, wo das jährliche Ausschreisbungssystem besteht. Der zweite Antrag, welchen die Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion stellt, geht dahin, es feien die Kriegsfuhrwerte 2c. auf dem Bege ber freien Konkurrenz herbeizuschaffen und das bisherige Spftem der Anfertigung im Zeughaus zu verlaffen . . .

Der Herr Bräsident bemerkt dem Redner, daß es sich einstweilen bloß um den ersten Antrag der Staatswirth-sichaftskommission handle.

Karlen, Militärdirektor, fährt fort: Ich will nur beifügen, daß der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission von der Militärdirektion zugestanden wird. Dem neuen Zeughausverwalter wurden bereits Weisungen in diesem Sinne ertheilt, und wenn die Zahl der Zeughausarbeiter sich annähernd gleich geblieben ist, so liegt der Grund darin, daß man dieselben nicht mitten im Binter auf die Gasse steel wollte. Wollte man nun im Sinne des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission progrediren, so müßte man nicht nur die Tuchlieserung und die Confection ausschreiben, sondern auch die Lieserung von Knöpsen, von Futtertuch u. s. w. Wer sollte dann die Anfertigung besorgen? Wollen Sie einen eigenen Aleidermagazinausseher für diesen Zweck anstellen und eine eigene Schnieberboutique errichten? Ich glaube, es gehe aus dem Gesagten hervor, daß es nicht der Kall sei, vom bisherigen Usus abzuweichen, und zwar im jehigen Augenblicke um so weniger, als der gegenwärtige Bertrag erst in drei Jahren auslausen wird. Im letzen Jahre konnte man nicht wissen, daß die Staatswirthschaftskommission einen solchen Antrag stellen werde, und es wurde deßbalb, wie bereits bemerkt, der Bertrag auf vier Jahre erneuert. Ich trage auf Berwerfung des ersten Bostulats der Staatswirthschaftskommission an.

Sch mid in Eriswyl. Ich dagegen unterstütze diesen Antrag. Die Militärbirektion behiekt in Betreff der Militärlieferungen den in frühern Jahren befolgten Modus bei. Früher, wo die Wollenindustrie in der Schweiz nicht heismisch war, wo man vielleicht mit Ausnahme einer Fabrik im Kanton Bern gar keine Wollentuchfabrikation hatte, war es begreislich, daß man Werth darauf setze, sich an ein solides Haus zu halten, und man hat allerdings Grund, dem bestreffenden Hause volles Vertrauen zu schenken. Ich bin eins

verftanden, bag unfere Tucher in Bezug auf Solibitat und Dauerhaftigkeit fich ftets vortheilhaft auszeichneten, bagegen wird man zugeben muffen, daß fie in Bezug auf Apparenz, Feinheit, Farbe 2c. benjenigen anderer Kantone oft bedeutend nachstanden. Daß man aber auch auf außere Schönheit einigen Werth legen muß, wird Ihnen jeder Rekrut ver-sichern. Beim frühern Stande der Industrie waren also Lie-ferungsverträge auf vier Jahre vollkommen gerechtfertigt, heutzutage haben fich aber Die Berhaltniffe bedeutend gean= bert. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission habe ich in erster Linie die Frage ins Auge zu fassen, wie der Staat sich seine Militärtücher möglichst billig verschaffen kann. Es handelt sich hier um eine jährliche Ausgabe von Fr. 2— 300,000, und wenn sich dabei Ersparnisse erzielen lassen, so sollte man dieß thun. In andern Kantonen und auch bei den Eisenbahnverwaltungen ist die jährliche Ausschreibung Regel. Die Breife folder Fabrifate wechseln alle Jahre, und wenn man den Bortheil tieferer Preise benuten will, so darf man absolut nicht vierjährige Berträge abschließen. Der Militär= direttor fagt, man habe erft lettes Jahr wieder einen folchen Bertrag abgeschloffen, und es sei daher nicht am Plate, heute einen solchen Antrag anzunehmen. Ich kann dieser Anschaus ungsweise nicht beipflichten, fondern glaube im Gegentheil, es sei der Fall, der Regierung einmal die bestimmte Weisung ju geben, in diefer Begiebung in Butunft einen andern Modus zu beobachten.

Liechti in Worb. Ich ergreife fonft das Wort in diefer Berfammlung nicht gerne und thue dieß heute um fo unger= ner, als es mir als einem Laien gegenüber dem Antrag ber aus gebildeten Fachmannern bestehenden Staatswirthschafts= fommiffion fchwer fallt. Gleichwohl fann ich nicht umbin, einige Bemerkungen über diesen Antrag zu machen, in welchem ich eine große Gefahr für unsere inländische Industrie ersblicke. Wer mit der Fabrikation von Wollentüchern bekannt ift, weiß, daß man fur die Gintaufe der Bolle die Beiten profitiren muß. Wenn aber die Lieferungen nur auf ein Jahr vergeben werden, fo fürchte ich, es werde eine große Kontur-reng vom Austande für Tucher und fogar fur verfertigte Kleider eintreten, so daß bie inländische Fabrifation nicht konkurriren könnte. Ich müßte dieß im höchsten Grade bestauern, wie ich es auch bedauern wurde, wenn z. B. für unsere Krankenanstalten, Insel, Waldau 2c., der Bedarf an Leinwand, Mehl u. s. w. aus dem Auslande bezogen wurde. Es ift auch zu rugen, daß früher die Landjageruniformen von außerhalb des Rantons bezogen wurden. Wenn nun die Confection von der Tuchlieferung getrennt murde, fo murde dieß fur den Staat eine Menge Unbeliebigkeiten zur Folge haben. Ich glaube, es sei am besten, man behalte einfach den bisherigen Modus bei. Allerdings soll der Staat immer die Konkurren, walten lassen und so billig als möglich einzukaus. fen suchen. Ich will nicht auf die Berwerfung des Antrages ber Staatswirthschaftskommission antragen, sondern ich gebe zu, daß die Sache untersucht werde. Ich wünsche jedoch, daß dieser Antrag in dem Sinne modisizirt werde, daß bloß ein Auftrag zur Untersuchung der Sache an die Regierung geslangen solle, und nicht die förmliche Einsadung, ohne weiters im angegebenen Sinne zu progrediren.

Hofer, Fürsprecher. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission aus vollster Ueberzeugung, und es verwundert mich, daß nicht schon früher ein solcher gestellt wurde. Ich bin weit entfernt, dem bekannten Hause, welches bis jetzt die Militärlieferungen batte, zu nahe treten zu wollen, allein man hat sich schon oft darüber aufgehalten, daß man in dieser Beziehung der Konkurrenz nicht freien Spielraum lasse. Bekannte Lieferanten sagten, es sei nicht möglich, bier in Bern anzukommen, weil die Ausschreibungen für Militärztücher und deren Berarbeitung nicht getrennt werden, sie aber

nicht im Falle seien, Schneider auf Bern zu schicken. Ich bin nicht Fachmann, aber ich weiß, daß man sich z. B. im Kanton Waadt bei der freien Konkurrenz sehr wohl befindet und daß die dortigen Rekruten gut gekleidet sind. Herr Liechti redet der inländischen Industrie das Wort, und ich bin in dieser Beziehung vollkommen mit ihm einverstanden, allein dieselbe wird durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht ausgeschlossen. Auf die Frage, auf wie lange die Lieferungsverträge abgeschlossen werden sollen, will ich nicht eintreten. Das Prinzip des Antrages der Staatswirthschaftskommission ist jedenfalls ein richtiges. Die Zeiten, wo man zum Schutze der einheimischen Industrie besondere Maßregeln tressen zu sollen glaubte, sind vorbei. Ich erinnere daran, daß die Feuerordnung eine Bestimmung entbielt, wonach an die Kosten der im Kanton angesertigten Feuersprizen ein Beitrag von 10% ausgerichtet werden sollte. Diese Bestimmung wurde vor einigen Jahren dahin modisizirt, daß auch außerhalb des Kantons angesertigte Spripen auf einen solchen Beitrag Anspruch machen können.

Karlen, Militärdirektor. Ich bemerke nur, daß auch bisher die Militärlieferungen alle vier Jahre zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben wurden, wobei es Jedem, auch Ausländern freistand, mit zu konkurriren. Das Haus Ban u. Comp. machte stets die niedrigsten Preise und verband damit zugleich den Bortheil, daß es in der Nähe war.

Rummer, Regierungsrath. Damit der Große Rath die Ansicht der Regierung über diese Frage kenne, kann ich mittheilen, daß bei der Büdgetberathung im Regierungsrath am 27. Oktober v. J. beschlossen wurde: "Die Militärdirektion wird eingeladen zu untersuchen: . . . 2) ob in der Folge bei neuen Berträgen über die Lieferung der Militärkleider die Tuchlieferung, um eine größere Konkurrenz zu erzeugen, nicht von der Kleiderlieferung zu trennen sei."

Schmid in Eriswyl. Herr Liechti fürchtet, daß bei einer jährlichen Ausschreibung die inländische Industrie nicht mehr konkurriren könnte. Ich möchte ihn in dieser Beziehung beruhigen. Ich bin überzeugt, daß ein Fabrikationsgeschäft, das nur Lieferungsverträge auf ein Jahr abschließt, leistungssfähiger wird, als ein solches, das durch viersährige Berträge eingeschläfert wird. Ein Haus, das riskirt, im nächsten Jahre die Konkurrenz nicht mehr bestehen zu können, muß sich einzichten, daß es auch anderwärts für seine Fabrikate Absah sindet, und es wird somit bedeutend leistungsfähiger. Ich wünsche, daß der disherige Lieferant auch in Bukunst die Lieferung der Milikartücher erhalte; denn ich din überzeugt, daß er jeder Konkurrenz siegreich entgegenzutreten im Stande ist. Wenn aber die Lieferungsverträge auf kürzere Zeit abgesschlossen werden, so wird dadurch dem betreffenden Hause indirekt sogar ein Dienst geleistet.

Se fler. Ich will bloß erklären, daß ich, da ich beim Hause Ban und Comp., wenn auch nur in geringem Maße, interessirt bin, mich in der Staatswirthschaftskommission der Diskussion und der Abstimmung enthalten habe und dieß auch hier thun werde.

#### Abstimmung.

1) Eveutuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Eventuell für den Antrag des Herrn Liechti

2) Definitiv für den Antrag der Staats= wirthschaftskommission Für Verwerfung desselben 80 Stimmen.

15

Mehrheit. Minderheit. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Berwaltungsberichte der Militärdirektion geht bahin :

Die Behauptung, daß die Brivatindustrie billiger arbeite, als die Staatsindustrie, scheint sich auch im Zeughause zu bewahrheiten; überdieß sind die Räumlichkeiten im Zeughause nicht berart beschaffen, daß größere Arbeiten ohne Nachtheil darin ausgeführt werden kunnen. Wir beantragen daher:

10. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob es nicht im finanziellen Interesse des Staates liege, die Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparaturen zu beschränken und neue Anschaffungen der Privatindustrie zu überlassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Militärdirektor hat bereits erklärt, daß er gegen dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission keine Eine wendung erhebe. Es ist durch die Regierung eine eigene Kommission zur Untersuchung des Zeughauses niedergesetzt worden, und es sind namentlich Mittheilungen dieser Kommission, welche die Staatswirthschaftskommission veranlaßten, dieses Postulat zu stellen. Man glaubt, es könnten auf dem hier angedeuteten Wege große Ersparnisse erzielt werden. Der Staat produzirt nicht nur theuer, sondern er ist auch bei der Anschaffung von Holz, Waterial u. s. w. gewöhnlich freiges biger als Privaten.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

#### Direttion ber Juftig und Boligei.

Bon den sieben Antragen, welche die Staatswirthschafts= tommission bei dieser Direttion stellt, geht der erste dabin:

Die Berichte ber Bezirksprokuratoren verzeigen noch immer eine unverhältnißmäßig große Anzahl von rücktanbigen Bormundschaftsrechnungen. Dieser Uebelstand veranlaßt die Staatswirthschaftskommission wiederholt auf diesen Gegenstand zurückzukommen und zu beantragen

11. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Justigdirektion sei einzuladen, mit den Rückständen in den Bormundschaftsrechnungen mit allen in den Händen des Gesetzgebers liegenden Mitteln aufzuräumen.

Her ich ter statter der Staatswirthschaftskommission. Das Bormundschaftswesen ist vielleicht einer der wundesten Flecke in der ganzen bernischen Staatsverwaltung. Ich brauche Ihnen nur die betreffenden Zahlen im Staatsverwaltungsberichte mitzutheilen, um nachzuweisen, eine wie große Gefährde für Unmündige darin liegt, daß man nicht mit allen Mitteln, die man in der Hand hat, dahin dringt, die Vormünder zur Rechnungsstellung anzuhalten. Wir entenehmen dem Verwaltungsberichte, daß die Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtkrechnungen sich auf 3,818 belief. Dazu kommen noch 3,195 von früher ausstehende Rechnungen, so daß am

Schlusse bes Jahres 1868 im Ganzen 7,013 Rechnungen ausstanden. Wenn nun aber die Bogtsrechnungen nicht abgelegt werden, so kann der Bogt sterben, und es ist dann leicht möglich, daß der Bögtling von den Erben nicht erhält, was ihm eigentlich gehörte. Es ist überdieß Uebung, daß der Bogt, der nicht Rechnung legt, nicht gestraft wird, wenn er dann Deckung bringt. Bei einer solchen Uebung ist

es nothig, daß die Rechnungen wirklich gelegt werden. Wenn der Staat die Berwaltung des Bermogens der Unmundigen nicht den Familien überlaffen, sondern sich felbst darein mischen will, so hat er auch die Pflicht, dafür zu forgen, daß feine Organe ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Vermögen ber Unmundigen wird nicht geschützt, wenn der Staat ihm zwar pro forma seinen Schutz gibt, materiell aber es zuläßt, daß ber Bogt die Gelder des Bögtlings in eigene Berwendung nehme und Jahre lang für fich benute, fo daß fie, wenn endlich nach Jahren die Rechnung gelegt werden muß, nicht mehr vorhanden find und, wenn der Bogt felbft nichts bat, nicht mehr zurückerstattet werden konnen. Wir haben mit dem Juftigdirektor Diefe Frage einläßlich besprochen. Er gab zu, daß grelle Uebelstände vorhanden seien, allein er sagte, es könne denselben nicht leicht abgeholfen werden. Wir antworteten, es könnte mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen so geholfen werden, daß der Regie-rungsrath den betreffenden Regierungsstatthaltern erklare, er tonne ihre Wiederwahl dem Großen Rathe nicht mehr em= pfehlen, wenn fie ihre Pflichten nicht beffer erfüllen. Aehnlich tonnte man auch gegen faumige Bezirfsproturatoren einschrei= ten. Wenn Sie im Staatsverwaltungsberichte nachsehen, wie die rudständigen Rechnungen sich auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen, so werden Sie sich sofort überzeugen, daß die große Zahl der Ausstände von dem Mangel an Thätigteit der betreffenden Regierungsstatthalter abhangt. Es gibt große Amtsbezirte, wo fast teine Bogterechnungen ausstehen, z. B. Bern, Konossingen u. a., in andern Bezirken dagegen sieht es in dieser Beziehung wirklich erbarmungswürdig aus. Es ist Pflicht des Großen Rathes, hier mit allem Ernste einzuschreiten, damit man nicht sagen kann, im Kanton Bern gehe alljährlich eine große Summe an Bogtsgeldern verloren und eine Menge Unmundige werden dadurch ihres Bermögens beraubt, daß der Staat die Berwaltung der Bogteien nicht ernstlich überwache.

Mign, Direktor ber Justig und Bolizei. Es ist allers bings im bochsten Grade zu bedauern, daß die Thätigkeit ber Beamten, welche in den Amtsbezirken Diefen Bermaltungs= zweig zu beforgen haben, nicht eine größere ift. Die Regie= rungestatthalter find mit der Beaufsichtigung der Bormunds schaftsbehörden beauftragt, und diese haben die Pflicht, die unter ihnen ftebenden Bogteien zu controliren, die faumigen Bögte zur Rechnungslegung anzuhalten und, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachleben, die Anwendung der gesetlichen, strengen Maßregeln zu verlangen. Auch den Bezirksprokuratoren ift fraft der Berichtsorganifation die Uebermachung des Bormundschaftswesens anvertraut. Wie steht nun die Centralbe-hörde da? Ich habe den zwei Abgeordneten Der Staatswirth-Schaftskommission mitgetheilt, wie ich in Sachen progredirt habe. Um Schluffe jedes Jahres verlangt man zum Zwecke der Ausarbeitung des Verwaltungsberichtes von den Regierungestatthaltern eine vom Bezirksprofurator controlirte Labelle über die abgelegten und die ausstehenden Bogtsrech= nungen. Da fich nun bisber ftets viele Ausstände zeigten, fo wurden jeweilen Rreisschreiben an die betreffenden Regierunge= ftatthalter und Bezirfsproturatoren erlaffen und biefe aufge= fordert, für die Ablegung ber rudftandigen Rechnungen gu forgen. Wenn nun im Laufe des Jahres weder von Privaten, noch von Regierungsstatthaltern und Bezirksprokuratoren Rlagen über die Gaumniffe der Bormundschaftsbehörden mit Unträgen auf Berantwortlichkeitserklärungen einlangen, mas foll die Centralbehörde in Bern thun? foll fie etwa Rundreifen im Kanton machen? Ich glaube, das gehe nicht. Vor Ende des Jahres, gewöhnlich im September oder Oktober, erlasse ich ein neues Kreisschreiben an die genannten Beamten. Ein folches wurde auch unterm 8. September 1869 vom Regie= rungsrathe an fammtliche Bezirksprokuratoren erlaffen. Ich

habe baffelbe in frangofischer Sprache redigirt, und es lautet

in der Ueberfetung folgendermaßen :

"Es geht aus den eingelangten bezüglichen Berichten und Tabellen hervor, daß die Bollzichung der Strafurtheile und ebenso die Berwaltung der Bormundschaftspflege manchen Ortes noch Bieles zu munschen übrig läßt, obgleich, wie Ihnen bestens bekannt ist, die obern Berwaltungsbehörden es je und je nicht an wiederholten nachdrücklichen Weisungen und Mahnungen haben fehlen laffen und die Staatswirthschaftskommission bes Großen Rathes ihrerseits alljährlich im Schoofe beffelben die fraglichen Uebelftande rugend hervor-hebt. Es ift daber absolut nothwendig, in der Befampfung des Uebels nicht nachzulaffen, sondern mit ftets erneuter

Energie barin fortzufahren.

"Bir sprechen deghalb gegen Sie die Erwartung aus, daß Sie an Ihrem Theile Ihre Thätigkeit und Ihren Gifer entwickeln werden, um allerorts eine durchaus geordnete und fraftige Berwaltung jener zwei so wichtigen Zweige bes offentlichen Dienstes herbeizuführen. Hören Sie nicht auf, über die daherige Amtsführung der Regierungsstatthalter Ihres Bezirkes die wachsamste Aufsicht zu üben, um dieselben zu eruster und nachhaltiger Thätigkeit und Lünktlichkeit in der Bollziehung aller Strafurtheile, wie zu einer energischen Handhabung der Bormundschaftspolizei anzuhalten. Ueberzeugen Sie sich durch personliche Untersuchungen, ob das Befet, unfere Befehle und Ihre Beifungen eine vollftandige weies, uniere Befebte und Ihre Weitungen eine vollständige und nachdrückliche Bollziehung sinden. Wir zählen auf Ihre nachhaltige Aussicht und geben Ihnen die Zusicherung, daß wir jeweilen auf Ihren Antrag die Maßregeln ergreifen werswerden, welche geeignet sind, den Mißbräuchen ein Ziel zu seine Anzabl Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreisbens folgt zur Mittheilung an die Regierungsstatthalter Ihres Bezirfes angeschlossen mit."

Ich habe dieses Kreisschreiben Herrn v. Gonzenbach mitgetheilt und er hat felbst zugestanden, daß man nicht eine ftrengere Sprache führen konne. Es ift nun allerdings richtig, daß manche Bezirke sich gegenüber andern vortheilhaft aus = zeichnen. Dieß ist z. B. mit Bern der Fall, allein diesem Amtsbezirk ist eine große Erleichterung gewährt, welche andere Bezirke nicht haben. Fur die Stadt Bern besteht nämlich eine Oberwaisenkammer, und der Regierungsstatthalter hat sich mit den Bogteien nicht zu befassen. Das ift die Stellung. Was kann man machen? soll man etwa auf Abberufung der betreffenden Beamten antragen? Der Begirtsprofurator bes Oberlandes, Herr hurner, fagt: "Auffallend ist die enorme Zahl der Ausstände im Amtsbezirke Frutigen im Berhältniß zu der Zahl in den andern Umtsbezirken. Der jetige Regierungsstatthalter bemerkt, daß er deßhalb strenge Beisung an die faumigen Bogte fur Rechnungslegung ertheilt habe; auch der Regierungsstatthalter von Interlaten fagt, daß er es an Befehlen zur Verminderung der Ausstände nicht habe fehlen laffen." Im Uebrigen bemerkt ber Bezirksprofurator, bag ein großer Theil der Ausstände aus frühern Beiten herrühre und teine Rechnungslegung mehr möglich fei. Hatte nun ange-fichts biefes lettern Umstandes ein Abberufungsantrag an Das Obergericht Aussicht auf Erfolg? Ich glaube es nicht. Berr v. Gonzenbach fagte, man follte bei der nachsten Integralerneuerung ber Behörden die vorhandenen Uebelstände fignalifiren; bas ift bann Cache bes Großen Rathes. Die Centralbehörden können nicht mehr thun, als fie bereits gethan haben. Un Befchlen und Beijungen hat es nicht ge-fehlt. Wenn man aber weiß, wie es in den Gemeinden oft geht, daß man auf ein Schreiben gar feine Antwort erhalt, fo wird man zugestehen muffen, daß es schwierig ift, da aufzuräumen. Die Entwicklung ber Emigration rief eine große, burch ben Bundesrath vermittelte Korrespondenz betreffend die Berausgabe bes Bermogens an Ausgewanderte bervor, und ich kann versichern, daß man auf bezügliche Unfragen zc.

oft Monate lang feine Antwort von ben Bemeinden erhalt. 3ch bestreite bas Postulat ber Staatswirthschaftskommission denn ich anerkenne, daß da ein wunder Fleck in unferer Berwaltung ift, allein von Seite der Centralbehörde ift man bereits eingeschritten, und wenn nicht spezielle Antrage auf Berantwortlichkeitserklarung einlangen, fo kann man nicht weiter gehen. Das wirksamfte Mittel ware, wenn die Behörde, welche die Berantwortlicherklärung grundfätlich ausspricht, auch das Maß der Verantwortlichkeit festsegen könnte. Wenn ein junger, mehrjährig gewordener Mann eine Beichwerde gegen feinen frühern Bogt einreicht, so wird berfelbe verantwortlich erflart, und es fteht dann ein weitlaufiger Civilprozeß in Aussicht, um zu untersuchen, ob Schaden ent= standen fei. Wenn es sich nicht gerade um reiche Leute hanbelt, ift bie Berantwortlicherflärung vollständig ein tobter Buchstabe. Es ist auch zu bedauern, daß der Große Rath bei der Berathung des wiffenschaftlichen Berichtes über die zu= funftige Civilgesetzgebung beschloffen bat, ce folle fur die Bukunft an den Grundfagen der dermaligen Vormundschafts= ordnung festgehalten werden. Ich bestreite also das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht, und ich werde, wie bisber, mein Möglichstes thun, um in tiefer Sache Ordnung zu schaffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisfion. Der Justizdirektor hat uns das vorhin mitgetheilte Kreisschreiben auch vorgelegt, und dasselbe ift wirklich sehr ernft gehalten. 218 wir ibn aber fragten, ob er ficher fei, daß die betreffenden Beamten es gelesen haben, mußte er ge= stehen, daß es allerdings auch schon vorgekommen sei, daß man bei Anlaß einer bei einem Regierungsstatthalter vorgenommenen Untersuchung etwa zehn uneröffnete Schreiben gefunden habe. Wir fagten, es muffe in diefer Sache noch ein größerer Ernft an den Tag gelegt werben. Gin Mittel, bas bei Unlaß der Integralerneuerung angewendet werden tann, habe ich bereits ermähnt. Gin anderes Mittel ware die Ernennung eines befondern Regierungsfommiffars. Benn in einem Amtsbezirke eine Menge Ausstande vorhanden find, tann ein Termin angesett werden, bis zu welchem die ruckständigen Rechnungen abgelegt werden muffen; wird der Ter= min nicht eingehalten, fo tann ein befonderer Rommiffar gur Bereinigung ber Ausstände ernannt werden. Gine fold Magregel ift im Kanton Bern bereits angeweudet worden.

Migh, Justizdirektor. Nur zwei Bemerkungen. Wenn die Schreiben uneröffnet bleiben, wird man mir nicht zumuthen, sie selbst zu eröffnen. Die von Herrn v. Gonzenbach soeben angeführte Maßregel ist allerdings bereits angewendet worden. Es ist der Regierung die Anzeige gemacht worden, daß in der Amtschreiberet von Frutigen Unordnungen stattsinden. Die Regierung hat sofort zwei Kommissäre abgesandt, um die Sache auf Ort und Stelle zu untersuchen, und infolge dieser Untersuchung sind der Amtschreiber und der Amtsgerichtsschreiber nicht wieder gewählt worden. Die Bezirksprofuratoren sollten aber im Laufe des Jahres die säumigen Beamten anzeigen, dann könnte die Centralbehörde mit Kommissären auftreten.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zu dem Berichte der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

Die Wahrnehmung, daß die Bestätigung ber Legate und Geschenke zu gemeinnützigen Zwecken durch den Regierungs-

rath diesen mit einer Menge fleiner Geschäfte überladet, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage:

12. Der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob die regierungsrathliche Bestätigung von Bergabungen zu gemeinnützigen Zwecken nicht aufzuheben sei.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommij= fien. Benn ein Legat ober eine Schenfung zu gemeinnutigen Zwecken gemacht werden soll, so muß jedesmal beim Regie= rungsrathe um die Bestätigung nachgesucht werden. Früher war fogar die Genehmigung durch den Großen Rath noth= wendig, man hat aber gefunden, es führe dieß doch zu weit, und hat die Regierung ermächtigt, hierüber endgültig zu ent= scheiden. Nach unserm Dafürhalten steht die betreffende Be= ftimmung auf einem vollständig veralteten Standpunkte. Bu einer Beit, wo man, um feine Geele zu retten, Rlöftern und Stiften sein Vermögen ganz oder theilweise vermachte, hatte der Staat allerdings ein Interesse, dafür zu sorgen, daß nicht das Land nach und nach in die Hand der Kirchen und Klös fter gelange. Defhalb hat fich ber Staat Die Benehmigung folcher Legate vorbehalten. Nun aber find bei uns die Klöfter längst aufgehoben und bekommen keine solchen Dotationen mehr. Etwas Aehnliches, die Familienkiften, exiftirte aber in ber Stadt Bern, und man betrachtete Diefelben als eine Art gegen das Land gerichtete Batterie. Die in Diefer Binficht in den 30er Jahren gehegten Besorgnisse find aber längst ver= schwunden, dagegen ist die Bestimmung, daß die Legate vom Staate zu controliren seien, geblieben. Doch wird derselben nicht in allen Fällen nachgelebt; denn ein Mitglied des Großen Rathes erklärte, daß bei weitem nicht bloß die im Berwaltungsberichte angegebenen Legate gemacht werden; auf dem Lande finden eine Menge folche ftatt, Die dem Regie= rungstathe nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Benn man bie betreffende Bestimmung genau durchführen wollte, so mußte eine Spendtommission, der Jemand einige Sade Kartoffeln schenken will, beim Regierungsrathe anfragen, ob fie das Geschenk annehmen durfe. Wir glaubten, wie gesagt, die betreffende Bestimmung folle als veraltet aufgehoben wer-Der Berr Juftigbireftor mar bamit einverstanden, boch glaubte er, es follte vielleicht fur Schenkungen von Grundeigenthum die staatliche Genehmigung vorbehalten bleiben, damit dieses nicht in todte Band falle.

Migh, Justizdirektor. Ich bin mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommission einverstanden, doch wünsche ich, daß nach "gemeinnüßigen Zwecken" eingeschaltet werde: "mit Ausnahme der Liegenschaften". Der Sinn der frühern Aufssicht des Staates war eigentlich der, zu verhindern, daß sich die Güter zu todter Hand allzu sehr vermehren.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird mit der vom Herrn Justizdirektor beantragten Ginschaltung gesnehmigt.

Der dritte und vierte Antrag der Staatswirthschaftskom= mission zur Direktion der Juft, und Polizei lauten:

13. Die baulichen Einrichtungen ber Gefangenschaften feien berart zu verbeffern, daß bie Gefangenen nicht mit anstedenben Krankheiten behaftet werden, und

14. Es fei Borforge zu treffen, daß die Heilung von Krätigen auch in ben Bezirken, z. B. in Nothfallsftuben, ermöglicht wird.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= miffion. Bei ber Begrundung des Antrages 13. habe ich ein boses Gewissen gegenüber dem Justizdirektor; denn er hat bei der Berathung des Budgets für bessere Einrichtung der Befangenschaften einen bedeutenden Kredit verlangt, ben bie Staatswirthschaftskommission nicht empfehlen zu follen glaubte. Ich muß mich daher darauf gefaßt machen, vom Herrn Justizs direktor zur Antwort zu erhalten: wenn Ihr Wünsche auss sprecht, so gebt mir auch die Mittel, sie zu erfüllen. Ich muß indeffen gleichwohl den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht erhalten. Damals waren die Absichten des Justigdirektors nur zu gut, und er verlangte nur zu viel, bem Antrage ber Staatswirthschaftskommission kann bagegen leicht entsprochen werden, da er nur ein Salubritätsantrag ist. Es ist traurig, im Berwaltungsberichte der Strafanstalt in Bern lesen zu mussen, wir hatten jo und so viel mit Kräpe oder Sphilis behaftete Kranke, von einer beträchtlichen Angahl berfelben ift aber anzunehmen, baß fie mit biefen Krankheiten erft in ben Bezirkogefangenschaften angestedt mur-Die Staatswirthschaftskommission glaubte, man follte dafür forgen, daß folche Anftedungen in den Bezirksgefangen= schaften nicht stattfinden können. Dazu find nicht überall theure, bauliche Einrichtungen nötbig, sondern es genügt, daß in Betreff der Leintücher, Betten, Pritschen 2c. größere Rein= lichkeit bevbachtet werde. Im folgenden Antrage der Staats= wirthschaftskommission wird gewünscht, daß für die Beilung ber Krätigen in ben Bezirken gesorgt werbe, bamit dieselben nicht auf Bern geschickt werben muffen, um kurirt zu werben. Dieser Antrag stütt sich auf folgende Thatsachen. Die Straf-anstalt Bern berechnet ziemlich hohe Kosten per Ropf, und der Berwalter erklarte, es ruhre bieß baher, daß die Roften der Infirmerie mit in Berechnung gezogen feien, in welche die Kräßigen aus dem ganzen Lande gebracht werden. Dabei tritt noch der weitere Uebelftand ein, daß ein folcher Kranter auf seiner Reise nach Bern möglicherweise Andern feine Krantheit mittheilt. Da gegenwärtig die Beilung der Kräßigen fehr leicht ift, konnte man in einigen Rothfallftuben Die Dazu nöthigen Apparate aufstellen, wodurch die berührten Uebel-ftande vermieden wurden. Dieß find die beiden gegenwärtig in Behandlung liegenden Antrage der Staatswirthschaftskommiffion, die, wenn fie cum grano salis ausgeführt werden, nicht so große Rosten veranlassen werden.

Mign, Direktor der Justiz und Polizei. Ich will nicht darauf zurücksommen, daß der Aredit der Baudirektion für Berbesserung der Bezirksgefangenschaften entgegen meinem Antrag, hiefür Fr. 25,000 zu bewilligen, auf Fr. 9000 sestigesett wurde. Ich will nur auf die Stellung der Justizdirektion in dieser Frage ausmerksam machen. Diese Direktion hat keinen Aredit für die Berbesserung der Bezirksgefangenschaften, sondern derselbe steht im Bücget der Baudirektion. Daher heißt es denn auch in meinem Berwaltungsberichte pro 1868: In Befolgung einer Weisung des Großen Natbes vom 9. März 1868, dafür zu sorgen, daß die Gefängnißlokale für Angeklagte und diesenigen für Berurtheilte gehörig außeinander gehalten werden, setzte sich die hierseitige Direktion mit der Baudirektion in Berbindung, damit diese vor Allem auf Herstellung der zu jenem Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten und baulichen Einrichtungen Bedacht nehmen möge." Die Baudirektion besindet sich indessen zuch in der größten Berlegenheit, da der ihr zu obigem Zwecke bewilligte Kredit bei weitem nicht hinreicht. In Betress der Kräzigen scheint es mir, die Staatswirthschaftskommission habe den Berwaltungsbericht nicht richtig gelesen. Es heißt nämlich darin: "Zu bemerken ist noch, daß im Berichtjahre eine außergewöhnliche Anzahl von Strässingen mit Kräze behaftet in die Anstalt abgeliesert wurden, welcher Umstand zu einer Borstellung an die Justizdirektion Anlaß gab, in welcher zusgleich verschiedene andere, die Gesundheit in den Bezirksge-

fangenschaften betreffende Borichlage berührt murden." 36 tenne nicht viel Falle, wo es konstatirt war, daß die Ansteckung in den Bezirkogefangenschaften stattfand. Wenn ein Berurtheilter in die Strafanstalt in Bern, Pruntrut ober Thorberg gebracht wird, so wird er sofort vom betreffenden Unftaltsarzt untersucht und, wenn er mit einer anfteckenden Krankheit behaftet ift, in die Infirmerie gebracht, um bort geheilt zu werden. Für die Bezirksgefangenschaften find aber feine Merzte angestellt, und ein g. B. wegen Nachtlarms gu 2 x 24 Stunden Gefangenschaft verurtheilter ober ein mo= mentan in Präventivhaft gebrachter Burger wurde sich auch bedanken, sofort vor einen Arzt gebracht zu werden, um zu konftatiren, ob er mit Krage oder Sphilis behaftet fei oder nicht. Auch wurden bie damit beauftragten Aerzte jedenfalls nicht tleine Noten einreichen. Auf die Mittheilungen des Ber= walters ber Strafanstalt in Bern habe ich den Arzt biefer lettern zu Rathe gezogen, welcher in seinem Berichte fagte, um die gehörige Reinlichkeit zu erzielen und Ansteckung zu verhüten, follten Badeanstalten und Defen zur Reinigung der Rleider errichtet werden. Dieß kann geschehen, wenn ber Große Rath den dazu nöthigen Kredit bewilligt. Nothfallstuben betrifft, so stehen diefelben nicht unter ber Juftizdirektion, sondern unter der Direktion des Junern, Ab= theilung Gesundheitswesen. So viel ich weiß, sind auch be-reits in einzelnen Nothfallftuben die nötbigen Einrichtungen zur Heilung von Krätigen getroffen. Schließlich bemerke ich noch, daß es wunschenswerth ware, daß die Staatswirth= ichaftstommiffion ihre Postulate oft etwas prazifer faffen und mit bestimmten Untragen und Weifungen auftreten murbe.

Kilian, Regierungsrath. Ich glaube, das Wort "bau-lichen" sollte im Antrag 13 der Staatswirthschaftskommission gestrichen werden; benn es handelt fich, wie der Berr Berichterstatter angedeutet hat, hier nicht um bauliche Einrichtungen, fondern nur um Bortehren, welche im Intereffe ber Salubrität getroffen werden follen, und ich glaube nicht, daß es im Billen der Staatswirthschaftstommiffion liege, groß= artige Ginrichtungen fur die Salubrität, wie Eröcknekammern, Babeanstalten 2c. zu treffen. Wenn man auch in Beziehung auf die Gefangenen viel mehr humanitat entwickelt, als es früher der Fall war, jo foll man doch darin nicht allzu weit gehen. Bezüglich der Berbefferung und Erweiterung der Bezirksgefangenschaften im Allgemeinen bemerke ich, daß in dieser Beziehung in ten letten 10 Jahren im Kanton Bern Bieles gethan worden ift. Bwar bleibt noch Manches zu thun übrig, um die Bezirfsgefangenschaften in gehörigen Stand zu ftellen. Doch haben in verschiedenen Bezirken je nach Maggabe ber verfügbaren Mittel theils Neubauten ftattgefunden, theils find bedeutende Erweiterungen und Verbefferungen vorgenommen worden. Ich führe in dieser hinsicht nur die Amtsbezirke Interlaken, Frutigen, theilweise auch Thun, ferner Bern, Schwarzenburg, Seftigen und auch einige jurassische Bezirke an. Wenn man indeffen den vorhandenen Bedurfniffen ge= hörig entsprechen will, ist noch ein erheblicher Kredit noth= wendig. Es wird denn auch jeweilen eine gewiffe Summe in bas Budget ber Baudireftion aufgenommen, um die vorhan= denen Uebelftande nach und nach zu beseitigen. Ich beantrage also die Streichung des Wortes "baulichen" im Antrage 13. der Staatswirthichaftskommission.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission stimmt biesem Antrage bei.

Rurz, Regierungspräsident. Der Andrang von Krätigen im äußerm Krankenhause ift so groß, daß die Direktion des Gesundheitswesens schon vor einiger Zeit veranlaßt wurde, an die Vorstände der Nothfallstuben die Anfrage zu richten, ob nicht in diesen letztern die nöthigen Ginrichtungen zur Heilung von Krätigen erstellt werden könnten. Aus den eins

gelangten Antworten ging bervor, bag in einzelnen Anftal= ten, wie in berfenigen in Ct. Immer, die baberigen Ginrichtungen bereits getroffen seien, und von anderer Seite zeigte man sich bereit, sie zu treffen. Bon einigen Anstalten murde bagegen geantwortet, baß bieß mit Schwierigkeiten verbunden ware. Bur Beit, da die Sache bei ber Direftion anhangig gemacht wurde, wagte ich es nicht, mit einem Extrafreditbe-gehren zu dem bezeichneten Zwecke vor die obern Behörden zu treten, sondern glaubte, damit bessere Zeiten abwarten zu sollen, da nun aber die Staatswirthschaftskommission selbst die Sache anregt, nehme ich an, sie werde auch bereit sein, einen Extrafredit zur Bewilligung zu empfehlen, und ich werde dehhalb im Laufe des Jahres ein derartiges Begehren vorlegen.

Die beiden Antrage ber Staatswirthschaftskommission werden mit der Streichung des Wortes "baulichen" im er= ftern genehmigt.

Der fünfte Antrag der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Justig und Polizei geht dahin:

15. Der Regierungerath wird eingeladen, untersuchen zu laffen, ob und durch welche Anordnungen in der land= wirthschaftlichen und industriellen Thatigfeit der Straf= anftalten ein befferes Refultat erzielt werden konnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Wenn wir unfere brei Strafanftalten vom öfonomi= schen Standpunkte aus mit einander vergleichen und unter= fuchen, wie in benfelben bie vorhandenen Arbeitsfrafte verwerthet werden, so finden wir, daß die Strafanstalt in Bruntrut während vielen Jahren die schlechtesten Resultate lieferte. In dieser Beziehung ift im Berichtjahre eine Aenderung eine getreten. Der Bericht über Die Strafanstalt in Bruntrut empfiehlt namentlich die Berwendung der Straflinge zur Landwirthschaft. Die Anstalt in Thorberg zeigt nicht ein fehr gunftiges Resultat, und von berjenigen in Bern wird gesagt, daß fie ein befferes Ergebniß aufweifen murde, wenn fie die Die Staatswirthschaftskommission Infirmerie nicht hatte. glaubte, es follte möglich fein, dahin zu gelangen, daß in den genannten Anstalten, die über fo viele arbeitsfähige Leute zu verfügen haben, die Erhaltung eines Sträflinges weniger toftet als bisher. Die Regierung hat eine Kommission zur Untersuchung der verschiedenen Anstalten bestellt, und die Staatswirthichaftstommiffion hat ebenfalls eine genaue Untersuchung der hiefigen Strafanstalt vorgenommen. Dabei bat fie sich überzeugt, daß hinsichtlich der industriellen Thätigkeit viel zu munschen übrig bleibt, indem man dort theilweise mit veralteten Instrumenten arbeitet, mas auch die nachtheilige Folge hat, daß der entlaffene Sträfling den im Zuchthaus erlernten induftriellen Beruf nicht einmal zu seinem Lebens= unterhalte verwerthen tann. Dieß find die Grunde, welche Die Staatswirthschaftstommission zu ihrem Antrage veranlaßten.

Mign, Direktor der Juftig und Polizei. Ich will gegen Dieses Postulat nicht opponiren, obschon es wünschenswerth ware, daß es präziser gefaßt worden ware. Die Landwirth= schaft wird in allen drei Strafanftalten betrieben, aus dem Poftulat der Staatswirthschaftstommission geht aber nicht hervor, welche man tabei hauptsächlich im Auge hat. Ich bin überzeugt, daß in Pruntrut die Landwirthschaft gut betrieben wird, und Kenner haben mich versichert, daß dieß auch in Bern der Fall fei. Betreffend Thorberg ift die Aufsichtstom= miffion letthin mit ber Untersuchung diefer Frage beauftragt

worden, und ber Prafident diefer Kommiffion theilte mir als Ergebniß ber Untersuchung mit, ber Betrieb ber Landwirth= schaft auf dem eigentlichen Thorberggute mit Ginschluß des Schwendigutes sei recht befriedigend, das land sei gut und richtig bearbeitet, auch in den landwirthschaftlichen Gebäuden berriche Ordnung und besonders durfe sich ber Biehstand sehen laffen; anders bagegen sei der Buftand bes fog. Bahnholzgutes, ohne daß jedoch dem Berwalter dieffalls eine dirette Schuld beigemeffen werden konnte; bas vor einigen Jahren urbarifirte Land fei arm und folle ber Ertrag nicht geschmalert werden, muffe man mit anzukaufendem Dunger nachhelfen, da es nicht zweckmäßig sei, solchen vom Thorsberggut borthin zu schaffen. Stellen Sie fich nun an den Blat des Berwalters einer Strafanstalt. Wenn er dieselbe gut geleitet hat und bas Resultat ein befriedigendes ift, fo wird er am Schluffe bes Jahres mit bem fo unbestimmten, vagen Postulat begrüßt, es folle untersucht werden, ob und burch welche Anordnungen in der landwirthschaftlichen und industriellen Thatigkeit ber Strafanstalten ein befferes Resultat erzielt werden konnte. Ich kann versichern, daß man stets bestrebt ift, alle möglichen Berbesserungen einzuführen. Bie gefagt, will ich mich dem Poftulat nicht widersetzen, es ware aber zu munichen, daß die Staatswirthschaftstommission ihre Poftulate, die oft weder Kopf noch Schwanz haben, etwas präzifer formuliren wurde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich im weitern gum Berwaltungsberichte ber Direktion ber Juftig und Polizei folgendermaßen aus:

Auch der Bollzug der Strafurtheile läßt noch immer fehr zu munschen übrig (Seite 418 und 419). Die Staatswirthichaftskommission macht wiederholt barauf aufmerksam, baß es wünschenswerth ware, wenn von den Bezirksbehörden in diesem Zweige der Verwaltung eine größere Thätigkeit ent= midelt murde.

Wiederholte Beschwerden und zu Tage tretende Migver= hältniffe veranlaffen die Staatswirthschaftstommiffion zu bem weitern Antrage:

16. Der Regierungerath wird eingeladen, ben wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Reglirung der Amtschreiberbesoldungen Folge zu geben.

Berr Brafident. Es liegt'eine Mahnung der Berren Herzog, Jatob Gygax, v. Werdt und Dr. Hugli, d. d. 1. Cep= tember 1869 vor, welche lautet (fiehe Tagblatt von 1869, tember Seite 384):

Bereits unterm 26. Juli 1866 hat der Große Rath

einen Anzug erheblich erflart, dahin gebend :

"Es fei die Regierung einzuladen, das Defret vom 18. Dezember 1832 in dem Ginne einer Reviftion gu unterwerfen und bem Großen Rathe fachbezugliche Unträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine fixe Besoldung auszusepen ware, die im Berhaltniß zu ihren Amtsgeschäften steht."

Da diesem Anzuge bis jetzt keine Folge gegeben worden zu sein scheint und da namentlich dem Großen Rathe feine fachbezüglichen Borlagen gemacht worden find, so seben sich die Unterzeichneten im Falle, bei biefer Behörde zu beantragen: Es möchte der Regierungsrath gemahnt werden,

dem ihm durch den ermähnten Anzug gewordenen Auftrag nachzukommen.

Ich stelle nun ben Antrag, Diese Mahnung, Die gang ibentisch mit bem Antrage 16. ber Staatswirthschaftskommission ift, zugleich mit Diesem zu behandeln.

Der Große Rath ift damit einverftanden.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= miffion. Die Staatswirthschaftstommiffion spricht zunächst ben Bunfch aus, es mochte hinfichtlich der Bollziehung ber Strafurtheile von den Begirtsbehörden eine größere Thatigfeit ent= wickelt werden. Die Juftizverwaltung im Kanton Bern toftet genug, aber fie ift gang unnut, wenn diefe Roften nur bagu bienen, Urtheile zu fällen, diefe dann aber nicht vollzogen werden. Aus der betreffenden Tabelle im Staatsverwaltungs= berichte geht hervor, daß bis Ende des Jahres 1868 418 Strafurtheile nur theilmeise vollzogen worden, daß 1812 ohne irgend welche Bollziehung geblieben find, und daß die Bahl ber in den letten funf Jahren ganz oder nur theilweise un-vollzogenen Strafurtheile sich auf 3431 beläuft. Wenn man die Urtheile nicht vollziehen will, so ist es besser, sie gar nicht zu fallen. Ginen eigentlichen Antrag stellt die Staatswirthschaftskommiffion indeffen nicht, da der Juftigdirektor ihren Delegirten erklart hat, daß er bei den Bezirksprofura-toren und Regierungsstatthaltern auf eine bessere Bollzie-hung der Strasurtheile dringen werde. Auch sind in den letzten Jahren wirklich viele der früher ausstehenden Strafur-theile vollzogen worden. Ich gebe nun über zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, welcher nicht sowohl durch den Staatsverwaltungsbericht, als durch die Wahlen veranlaßt worden ift, welche der Große Rath in letter Beit vorzuneh= men hatte. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß ein Regierungsstatthalter, in Berücklichtigung weniger der Ehre als der Besoldung, sein eigener Sekretär wurde, d. h. daß er sich zum Amtschreiber mahlen ließ und von der Stelle eines Regierungsstatthalters zurücktrat. Dieß deutet darauf hin, daß etwas faul ist im Staate Danemark. Entweder sind bie Regierungsstatthalter nicht gut, ober die Amtschreiber zu gut besoldet. Dieß ift die Beranlaffung bes Antrages ber Staatswirthichaftstommiffion.

Mign, Direktor der Justig und Polizei. Ich muß be= tennen, daß mich das Postulat der Staatswirthschaftstommis= fion etwas befremdete. Wir lefen in den Großrathsverhand= lungen vom 26. Januar 1864 (Tagblatt Seite 11), der Große Rath habe auf den Antrag der Staatswirthschaftstommission beschloffen, "ce sei ber Regierungsrath eingeladen, dem Besichlusse bes Großen Rathes bezüglich ber Borlage eines Ent= wurfes über Regulirung der Amtschreibergehalte mit Beförde-rung nachzukommen." Damals war also bloß von der Reglirung der Amtschreibergehalte die Rede, indem man fand, daß es unbillig fei, daß die Amtschreiber in größern Amtsbezirken, wo sie sehr viel verdienen, einen höhern Staatsbeistrag beziehen, als in kleinern Bezirken, wo sie durch die Sporteln nicht gehörig besoldet sind. Am 22. Juni 1864 (Tagblatt Seite 186) wurde ein Dekretsentwurf über die Befoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber dem Großen Rathe vorgelegt und von diesem an eine Kommission gewiefen. Diefer Entwurf bezwectte, ohne bie Finanzen bes Staa-tes in vermehrtem Mage in Anfpruch zu nehmen, eine andere Bertheilung bes Staatsbeitrages in dem Sinne, daß der Beitrag in größern Amtsbezirken, wie Bern, Courtelary 2c., geftrichen, in kleinern bagegen, wie Obersimmenthal, Riebersimmenthal 2c., erhöht worden ware. Die vom Großen Rathe gur Borberathung biefes Entwurfes beftellte Rommiffion beftand aus den Herren Carlin, Sigri, Bernard, Reichenbach und v. Graffenried. Die Sache blieb bei der Kommission und tam erft in ber letten Sigung ber letten Seffion ber

Berwaltungsperiode zur Behandlung, nämlich am 21. April 1866 (Tagblatt Seite 275). Damals stellte die Kommission ben Antrag, die Angelegenheit zu verschieben und diefer An= trag murde vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben. 3ch trat gegen die Berschiebung auf und bemerkte : "Ich bedaure, daß nachdem das vorliegende Defret schon feit langer Zeit ausgetheilt worden ist, dieses Geschäft nicht mehr in der ge-genwärtigen Periode erledigt werden kann; auch sind nach meinem Dafürhalten die vom Herrn Berichterstatter der Kommiffion angeführten Grunde nicht gang richtig. Die Beranlaffung zu dem Entwurfe liegt barin, bag man bie Erfahrung gemacht hat, daß eine ungemein große Ungleichheit zwischen ben Ginnahmen der verschiedenen Amtschreibereien besteht. Für die größern Amtsbezirte, wie Bern, Konolfingen u. a., wird nach bem Gefege ein viel größerer Staatsbeitrag bezahlt, als für die kleinern, obschon in ben erstern die Amtschreiber ohnehin durch die größere Zahl von handanderungen u. f. w. bedeutende Einnahmen machen, mabrend die Amtschreiber in kleinern Bezirken, wie Erlach, Laufen, Reuenstadt u. a., nicht nur als Grundbuchführer viel fleinere Ginnahmen haben, fondern auch ein fehr geringes Figum vom Staate beziehen; namentlich find Da einige Amtichreiber bes Oberlandes fehr ungunftig geftellt, indem in den gebirgigen Theilen des Rantons bedeutende handanderungen felten vorkommen. In dem vorliegenden Befege hat man daher die Staatszulage fur Die größern Amtsbezirke reduzirt oder gang gestrichen, für die kleinern dagegen angemeffen erhöht, um auf diese Beise eine gewisse Gleichheit herzustellen zc." Am Schlusse meines Botums bemertte ich fodann: "Aus diefen Grunden mare es mir wirklich erwunscht gewesen, wenn man bie Sache einmal an bie hand genommen hatte." Bas ergibt fich aus bem Besagten? Dem Auftrage vom 26. Januar 1864 entspricht der Regierungsrath durch beförderliche Borlage eines Dekretes, welches am 22. Juni 1864 an eine Kommission des Großen Rathes gewiesen wird. Da bleibt es liegen bis am 21. April 1866, wo es endlich zur Behandlung gelangt, allein vom Großen Rathe einfach verschoben wird! Hierauf fam die Integralerneuerung bes Großen Rathes, nach welcher eine mahre Sundfluth von Anzügen erheblich erklärt wurde. Gin folcher lautete: "Da verschiedene Amtschreiber durch die ihnen zufommenden Emolumente unverhaltnismäßig hohe Ginfunfte haben, das Bublitum fich aber vielfach über die zu leiftenden Gebühren beschwert, so wird beantragt, die Regierung einzu= laten, das Detret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathe fachbezügliche Antrage vorzulegen, daß den Amtschreibern eine fire Besoldung auszusetzen mare, die im Verhaltniß zu ihren Amtsgeschäften steht." Dieser Anzug wurde am 26. Juli 1866 vom Großen Rathe erheblich erflart (Tagblatt Seite 357). Man hat alfo ben fruhern Boden verlaffen und die Aussetzung einer fixen Besoldung für die Amtschreiber verlangt. In der Sitzung vom 19. November 1867 stellte Herr Lenz bei der Berathung des Budgets pro 1868 eine Anfrage betreffend den Stand dieser Angelegenheit (Tagblatt Scite 364). Ich antwortete ibm, was folgt: "Ich will Herrn Lenz über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft ertheilen. Bereits vor 2-3 Jahren hat der Regierungerath dem Großen Rathe einen Besetzesentwurf über biefen Begenftand vorgelegt, ber aber erst am Ende der Verwaltungsperiode zur Berathung gelangt ist. Im Beginne der gegenwärtigen Periode ist die Sache mit Rücksicht auf einen erheblich erklärten Anzug an den Regierungsrath zurückgewiesen worden, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Aurze Zeit hierauf ist eine Bittschrift der ökonomischen Gesellschaft eingelangt, welche die Revision der Hypothekarordnung verlangte. Infolge dessen hat der Große Rath den Beschluß gefaßt, es sei, ohne die Totalrevisions Große Rath den Beschluß gefaßt, es sei, ohne die Totalrevisions fton der Civilgesetzgebung abzuwarten, sofort eine Reviston der Spothekargesetzgebung anzuordnen. Bu gleicher Beit hat

ber Große Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftstom= mission beschlossen, es sei der Regierungsrath einzuladen, in einem einläßlichen wissenschaftlichen Berichte die Grundlagen festzuftellen, auf welchen die Ginbeit Der Civilgesetgebung angestrebt werden soll, damit dem Großen Rathe Gelegenheit verschafft werde, sich über die Grundsage eines einheitlichen Civilgeseges auszusprechen und aus Diefer Berathung entneh= men zu konnen, ob da wirklich eine Ginheit möglich fei ober nicht. Der Regierungsrath hat Diese Beschluffe ber Juftig= birektion überwiesen, welche fofort bezügliche Beisungen an bie Redaktionskommission erließ. Diese hat sogleich Hand ans Bert gelegt, eine Pfand- und Sppothefarordnung ausgearbeitet und in mehreren Sigungen berathen. Der Entwurf ift hier in meinen Sanden, er tann aber dem Großen Rathe noch nicht mitgetheilt werden, weil die Redattionstommiffion im Laufe ber nachsten Woche nochmals Berathung barüber pflegen wirt. Auch ein Gefetzentwurf über bie Einrichtung und Führung der Grundbucher liegt vor, wird aber gleich= falls Gegenstand einer nochmaligen Berathung durch die Kom= mission bilden. Die Frage der Besoldung der Amtschreiber hat man nie aus den Augen verloren, die Redaktionstom= mission bat aber einstimmig gefunden, es fei diese Frage einstweilen bis nach ber Berathung der einheitlichen Bfandund Sprothekarordnung zu fufpendiren, weil die Stellung Der Amtschreiber als Sopothekarregisterführer eine berartige ift, baß ce absolut nothwendig ift, zuerst die Spothekarordnung und den Entwurf über die Anlegung der Grundbucher durchzuberathen, bevor die Frage der Umtschreiberbefoldungen defi= nitiv reglirt wird. Ich kann noch bei dieser Gelegenheit bei-fügen, daß der wissenschaftliche Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung fehr weit vorgeructift, fo daß er im Laufe der nachsten Geffion wird vorgelegt werden tonnen." Auf diese Austunft bin wurde feine weitere Bemertung gemacht, und ber Große Rath erklarte fich befriedigt. folgenden Jahre ftellte Berr Leng in der Sigung vom 3. Dezember 1868 bei der Berathung des Büdgets pro 1869 die gleiche Anfrage (Tagblatt Seite 476). Ich gab ihm die gleiche Antwort, indem ich fagte: "Ein Entwurf, wie Herr Lenz ihn verlangt, ift bereits vor drei Jahren bem Großen Rathe vorgelegt worden, berfelbe wollte aber auf biefe Befegesfliderei, wie man es nannte, nicht eintreten. Dagegen ift beschloffen worden, es folle fofort eine einheitliche Sppothefarordnung ausgearbeitet werden. Damit fteht die Frage ber Umtschreiberbefoldungen in so enger Berbindung, daß es nicht möglich ist, vor der Berathung der Hypothekarordnung ein neues Projekt über diese Besoldungen vorzulegen. Wünscht der Große Rath bennoch, vor Allem aus die Frage der Bertheilung des Staatsbeitrages an die verschiedenen Amtfchreibereien zu erledigen, fo fann fcon in ber nachften Sigung ber vor drei Jahren ausgearbeitete Entwurf wieder vorgelegt wer= ben." Rach allen diesen Vorgangen kommt im Jahr 1870 die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage, der Regie-rungsrath wird eingeladen, den wiederholten Beschluffen des Großen Rathes betreffend die Regulirung der Amtschreiberbe-foldungen Folge zu geben! Dieß scheint mir wirklich etwas auffallend. Buerft mird bem Großen Rathe ein Entwurf, wie er ihn gewünscht hatte, vorgelegt, derselbe wird aber nicht behandelt. Später wird ein Anzug erheblich erklärt, allein einige Zeit darauf der Beschluß gefaßt, es solle eine Hypo-thekarordnung ausgearbeitet werden. Die Redaktionskommission findet, es set nicht zweckmäßig, die Befoldungen der Amtsichreiber festzustellen, bevor man ihre neue Stellung kenne. Alles das wird dem Großen Rathe mitgetheilt, er macht keine Bemerkung, und jest auf einmal fagt die Staatswirthschaftskommission, ber Regierungerath ift eingeladen, den wieders bolten Beschluffen des Großen Rathes Folge zu geben ! 3ch verlange nun einmal einen bestimmten Beschluß, bamit man

weiß, mas man ju thun hat. Ich ftelle beghalb in erfter Linie

ben Antrag:
es fei mit der aufgeworfenen Frage zu fistiren bis zur

Findet indessen der Große Rath, es solle noch vorher ein Entwurf vorgelegt werden, so munsche ich, daß dieß flar und bestimmt gesagt werbe, und stelle deghalb den eventuellen Antrag

es fei ber Regierungerath eingeladen, einen Entwurf betreffend die Regulirung der Befoldungen der Umtschreiber und Amtsgerichtschreiber vorzulegen.

#### Abstimmung.

- 1) Eventuell fur ben Untrag ber Staats= wirthschaftskommission Eventuell für ben eventuellen Antrag bes Herrn Mign
- Definitiv für Diefen Antrag Für den erften Antrag bes herrn Mign

Minderheit.

Mehrheit. Mehrheit. Minderheit.

Das lette Boftulat der Staatswirthschaftskommiffion gum Berichte der Direktion der Juftig und Polizei geht dabin :

Endlich machen wir nochmals auf den Antrag 23 der Staatswirthschaftskommiffion jum Gefchaftsbericht pro 1867 aufmertfam mit dem fernern Antrag :

17. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Justizdirektion fei einzuladen, über die Thatigfeit der Aufsichtstom= missionen der Strafanstalten Bericht zu erstatten.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Der herr Justizdirektor hat Ihnen vorhin eine Stelle aus bem Berichte ber Aufsichtskommission ber Strafanstalt Thorberg mitgetheilt. Im Staatsverwaltungsberichte dagegen fteht Nichts von der Thatigkeit Diefer Aufsichtskom= miffionen. Die Staatswirthschaftstommiffion glaubte aber, es follte in demfelben hiernber auch Etwas gefagt werden, bamit man weiß, mas fie leiften und ob fie ben gehegten Erwartungen entsprechen.

Mign, Direktor der Juftig und Bolizei. Es ift eine schwierige Aufgabe, einen Berwaltungsbericht fo abzufaffen, daß er ber Staatswirthschaftstommiffion wirklich gefällt. Man hat sich immer über die allzugroße Weitläufigkeit des Staats= verwaltungsberichtes beklagt, und es ift u. A. auch der Bunsch ausgesprochen worden, daß die einzelnen Berichte gleichartiger, unterer Bermaltungsbehörben verschmolzen und als ein einheitliches Banges aufgenommen werden möchten. Dieß habe ich nun im Berwaltungsberichte von 1868 in Betreff ber Aufsichtskommissionen gethan; denn es heißt darin au Geite 396: Der Gefchaftsvertehr mit ben brei Strafanftalten in Bern, Bruntrut und Thorberg war in diesem Berichtsjahr wieder fehr lebhaft und erftrectte fich fowohl auf eine große Bahl von Detailgeschäften, als auch auf die Berwaltung dieser An-stalten im Allgemeinen. Die von ber Justiz= und Polizei= direktion niedergesetzten Aufsichtskommissionen leisteten ihrer= seits manche gute Dienste und namentlich verdient die Thätigfeit derjenigen fur Die Strafanstalt in Bern Anerkennung. Diefelbe hat im Jahre 1868 in funf Sigungen 18 Geschäfte behandelt, unter welchen folgende namentlich hervorzuheben

1. Unschaffung von Maschinen gur Bebung ber Induftrie der Anftalt ;

2. Verlegung von Sträflingen in die Zwangkarbeitsansftalt Thorberg;

3. Anschaffung eines Biehftandes fur die Anstalt;

4. Rahrung der Straflinge;

5. Unterrichtswesen ber Unftalt;

6. Uebernahme von englichen Buchtpferden durch die

Anstalt.

Lettere drei Geschäfte sind am Jahresschluß noch nicht jum Abschluß gekommen, alle übrigen wurden vollständig erledigt und haben zu bezüglichen Beschluffen der Behörden und Berfügungen der Berwaltung geführt. Die Aufsichts= kommission hat überdieß die Werkstätten, die Landwirthschaft und das übrige Hauswesen der Anstalt besucht, ferner die vierteljährlichen Kassarechnungen der Berwaltung, die Rech= nung über die Selbstlieferungen, das Inventar und die Jahres= bilang berselben ihrer Brufung unterzogen. Der Jahresbericht bieser Kommission schließt folgendermaßen: "Die Ergebnisse der Jahresrechnung, wie sie im Berichte des Berwalters, welchem Bericht auch im Uebrigen beigepflichtet wird, darge= stellt sind, werden als richtig auerkennt. Der Gang der Anstalt war im Berichtjahr ein geordneter und kann die Aufssichtskommission den Beamten der Anstalt ihre volle Aners kennung aussprechen, ebenso der Frau Berwalterin, wie wir Dieß betreffend der lettern bereits in einem speziellen Berichte gethan." Die Strafanstalt in Bruntrut ihrerseits wurde jeden Monat mehrmals von dem Prafidenten der Auffichts= kommision, herrn Regierungsstatthalter Frote, besucht, welcher nicht allein die innere Ordnung, sondern ebenso auch die okonomische und finanzielle Seite der Berwaltung seiner Kontrole unterzog. Derfelbe gibt über bie Leitung und ben Bang ber Anstalt im Allgemeinen und im Einzelnen ein gunftiges Zeug-niß ab, und namentlich sei der Betrieb der Landwirthschaft in zunehmender Entwicklung begriffen." So spricht sich, der Berwaltungsbericht über die Thätigkeit der Aufsichtskommis fionen aus. Batte man etwa die Berichte ber Auffichtstommissionen Wort für Wort aufnehmen sollen, oder verlangt man gar die Mittheilung ihrer Protokolle? Diese enthalten indessen eine große Wenge Details; denn die Kommissionen prufen die fleinsten Details der Berwaltung, fie gehen von Belle zu Belle, um fich von bem Buftande berfelben felbst gu überzeugen. Allerdings ift in der soeben mitgetheilten Stelle des Berwaltungsberichtes über die Thatigkeit ter Aufsichts= tommiffion der Strafanstalt in Thorberg nichts gefagt, Diefelbe wurde aber namentlich durch das oben erwähnte Traftandum "Berlegung von Sträflingen in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg" in Anspruch genommen. Bekanntlich wurde die Schülerklaffe in Thorberg aufgehoben, und es fragte fich, mas für Sträflinge dorthin gebracht werden sollen. Ich habe hierüber die Berichte der Berwalter der Anstalten in Bern und Thorberg eingeholt, da aber dieselben in ihren Ansichten auseinandergingen, habe ich die Auffichtstommiffionen Diefer beiden Anstalten in mehreren Sitzungen in Bern versammelt, wir haben die Frage einläßlich berathen, und die von uns bem Regierungsrathe vorgeschlagene Lösung wurde von diesem angenommen. 3ch mache noch darauf aufmertfam, daß bie Mitglieder der Auffichtstommiffionen feine Beamte find und teine Befoldung beziehen. Ich glaube alfo, man habe dem Bunfche der Staatswirthschaftstommission bereits hinlanglich Rechnung getragen, indem man im Staatsverwaltungsbericht ein furges Bild über die Thatigfeit ber Auffichtstommijfionen gab. Bunfcht man aber, daß Die Berichte der Auffichtstom= miffionen gang im Staatsverwaltungsbericht abgebruckt werden, fo tann man biefem Buniche ichon Rechnung tragen.

herr Berichter ftatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Der Justizdirektor hat die Staatswirthschaftskom= mission ganz unrichtig verstanden, wenn er meint, sie wünsche die Aufnahme der vollständigen Berichte der Aufsichtskommisfionen in den Verwaltungsbericht. Das Postulat der Staatswirth= schaftskommission bezieht sich nur barauf, daß der Staatsver waltungsbericht von 1868 von der Aufsichtskommission von Bern bloß sagt, sie habe 18 Geschäfte behandelt und Nüßeliches geleistet, und daß er über die beiden andern Aufsichtskommissionen von Pruntrut und Thorberg gar nichts enthält. Wir wünschen bloß einige übersichtliche Angaben über die Thätigkeit der drei Aufsichtskommissionen, damit man sehen kann, ob sie den gehegten Erwartungen entsprechen oder nicht.

Migh, Juftizdirektor. Es ist nicht richtig, daß der Staatsverwaltungsbericht über die Thätigkeit der Aufsichtsskommission in Pruntrut nichts enthält. Man kann sich aus der von mir vorhin mitgetheilten Stelle auf Seite 396 und 397 des Berwaltungsberichtes vom Gegentheil überzeugen. Allerdings hatten die Kommissionen von Pruntrut und Thorsberg nicht so wichtige Gegenstände zu behandeln, wie diesenige der Strafanstalt Bern.

#### Abstimmung.

Fur ben Antrag der Staatswirthschaftstommiffion Minderheit.

v. Goumoens. Ich finde mich veranlaßt, bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Justiz- und Polizeidirektion den Antrag zu stellen, "die Justiz- und Polizeidirektion sei Antrag zu stellen, "die Justiz- und Polizeidirektion sei einzuladen, bei der Gentralpolizeidirektion dahin zu wirken, daß die Zahl der nach S51, Ziff. 2 des Gewerdsegeses vom Jahr 1849 an Kantonsfremde ertheilten Hausirpatente in Jukunft möglichst beschräuft werde." Der angerusene Paragraph ertheilt der Gentralpolizei die Ermächtigung, herumziehenden Gesellschaften seden Art, Musikbanden zo. Hausirpatente gegen eine Gebühr von Fr. 10 zu ertheilen. Auf diesen Patenten heißt es, die Gesellschaften zo. dürfen ihr Gewerbe unter Borbehalt der Bewilligung der Ortspolizei ausüben. Die daraus den Gemeindsbehörden erwachsenden Uebelstände sind bekannt. Ertheilt man die Bewilligung, so wird das Publikum belästigt, ertheilt man sie nicht, so bestlagen sich die Betreffenden, daß sie ihr ausgelegtes Geld nicht zurückerhalten und daß sie ohne ihr Gewerbe auszuüben nicht leben können.

Dr. Hügli. Der Antrag, welchen ich stellen wollte, stimmt im Wesentlichen mit demjenigen des Herrn v. Gousmoens überein; ich wollte ihn noch näher präcisiren. Die Kantonsfremden haben in diesem Punkte eine viel günstigere Stellung, als unsere eigenen Angehörigen. Diesen ist das Betteln verboten, ein Fremder dagegen geht mit Erlaubniß der Centralpolizei und des Gemeindspräsidenten den Häusern nach und macht Musik. Die Gentralpolizei kann den Fremden die Erlaubniß nicht verweigern, im Land herum zu reisen, allein sie hat nicht das Recht, ihnen ein Patent zum Betteln zu geben. Werden sie von den Gemeindsbehörden auf dem Bettel ertappt, so sollen diese das Recht haben, mit ihnen zu verfahren, wie mit den hiesigen Bettlern.

Migh, Direktor ber Justiz und Bolizei. Es gibt zweierlei Hausstratente, solche, welche die Centralpolizei von sich
aus ertheilt, und solche, welche von ihr infolge Weisung des
Regierungsrathes gegeben werden. Die letztern beziehen sich
auf den § 53 des Gewerbsgesetzes, welcher den Regierungsrath ermächtigt, noch für andere als die im Gesetz angeführten
Gegenstände den Hausirverkehr zu gestatten. Ich mache darauf
ausmerksam, daß die Gesellschaften, die man hier im Auge
hat, wie Musikbanden ze. ihr Gewerbe nicht ohne Bewilligung
der Ortsbehörden ausüben dürfen. Die Ortsbehörden haben
daß Recht, diese Bewilligung zu verweigern, allein sie gestatten

den Betreffenden, vor den Häusern zu musiziren, und eine große Anzahl Leute sinden dieß prächtig. Wenn dann die Gesellschaften die Ortschaften exploitiren, so kommen Klagen über Klagen. Bon Seite des Amtsbezirks Schwarzendurg wäre einmal bald eine Kriegserklärung wegen eines Kößlispiels eingereicht worden. Was meine Thätigkeit in Betress des vorerwähnten § 53 des Gewerbsgesetzes betrifft, so ertheile ich nur auf die spezielle Empfehlung des betreffenden Regiezungsstatthalters ein Extrapatent. Bekanntlich wurde auch in der Bundesversammlung die Frage betreffend die Kreigebung des Haustinaltrathe energisch dagegen ausgetreten. Man sagt immer: liberté de commerce, sobald aber Etwas geschieht, heißt es: wo steckt denn die Polizei? Wenn man vollständige Gewerdsfreiheit einsühren würde, so würde man gewiß den ganzen Tag eine fürchterliche Musik hören müssen. Ich will nich dem Antrage des Herrn v. Goumnens nicht widersetzen, allein die Sache ist in der Prazis schwer durchzusühren. Die Einen haben gern Musik, die Andern besuchen gern ein Schauspiel, und man mag machen, was man will, so wird man nie nach dem Geschwack Aller versahren.

v. Büren. Es handelt sich hier nicht nur um Caroussels und Musikbanden, wenn man aber ganze Züge von Fremden, von Bären begleitet, durch's Land ziehen sieht, so ist dieß eigentlich gefährlich. Im Laufe des letzten Jahres sind in dieser Beziehung Alagen und Besorgnisse für die Sicherheit der Bewohner kund geworden. Ich glaube, man könne erwarten, daß die Staatsbehörde solchen Banden den Eintritt in den Kanton verweigere. Ich unterstüße den Antrag des Herrn v. Goumoens und mache darauf ausmerksam, daß es nothwendig ist, in dieser Hinsicht mit Schärfe einzuschreiten.

Karrer. Ich glaube, es wäre nicht gut, wenn der Große Rath einen Beschluß fassen würde, wie er hier beanstragt worden ist. Bor zwei Jahren wurde von der Bundess versammlung der Beschluß gefaßt, es solle die Ertheilung von Sausirpatenten, wie bis dahin, den Kantonen überlassen bleiben. Dieser Beschluß kam aber nur mit einer sehr geringen Stimmenmehrheit zu Stande. Wenn nun der Große Rath in dieser Beziehung einen allzu scharfen Beschluß fassen würde, so würde dieß gerade den entgegengesetzten Effekt machen, so daß die Sache noch einmal vor die Bundesversammlung gesbracht und von dieser die vollskändige Hausirfreiheit ausgessprochen würde

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Goumoens Dagegen 80 Stimmen. 15 "

#### Rirchen direftion.

Bierüber fagt die Staatswirthschaftstommiffion:

Der Bericht konstatirt (Seite 430) eine erhebliche Abnahme der Bahl der Geistlichen. Die Staatswirthschaftskommission spricht die Erwartung aus, daß die Berathung einer neuen Kirchenverfassung baldigst an die Hand genommen und durch dieselbe dem erwähnten Uebelstand vorgebeugt werde.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Es heißt im Verwaltungsbericht, daß der Mangel an Geistlichen von Jahr zu Jahr fühlbarer werde. Manche Kirschen haben gar keinen Geistlichen mehr oder solche, die bes reits in Ruhestand versetzt worden waren. Dieß ist offenbar ein frankhafter Zustand. Die Staatswirtschaftskommission wollte nicht auf Erhöhung der Geistlichkeitsbesoldungen antragen, allein sie sagt, es solle doch einmal das schon seit Jahren angekündigte Traktandum der neuen Kirchenversaffung vorgelegt werden, bei deren Berathung man vielleicht Mittel und Wege sinden wird, den erwähnten Misständen abzuhelfen.

Migh, Direktor des Kirchenwesens. Um Schlusse des Jahres 1866 hat die Kantonssynode einen Organisationsentwurf für die evangelisch-reformirte Kirche durchberathen und denselben sodann mit den bezüglichen Berhandlungen dem Regierungsrathe mitgetheilt, welcher die Angelegenheit der Kirchendirektion überwiesen hat. Da dabei einige Fragen von großer Tragweite zur Sprache kommen müssen, wie die Errichtung eines Kirchenraths, welcher einen Theil der Bestugnisse der Kirchendirektion absorbiren würde, sowie die Frage der Geistlichkeitsbesoldungen und die Frage der Lahl der Geistlichen durch die Gemeinden, mußte sich die Kirchendirektion eine gewisse Literatur verschaffen, um diese Fragen genau zu prüsen, und sie erstattete dann in den ersten Monaten 1868 ihren Bericht an den Regierungsrath. Dieser glaubte indessen, es sei noch nicht an der Zeit, die Sache an die hand zu nehmen, da der Große Rath sich nicht so schwell damit besassen, wurde sie vom Regierungsrathe am 20. April 1869 zum Mitzrapporte an die Direktionen der Domänen und der Erziehung gewiesen.

#### Direttion der Gifenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zwei Antrage. Der erste lautet :

Der Regierungsrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß Bollziehungsbeamte bes Staates nicht in geschäftsleitenden Behörden von Eisenbahngesellschaften siehen, die ihrer amtlichen Controle unterworfen sind.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommis-fion. Die Beranlaffung zu biesem Postulat ist ein Berhalt-niß, welches in ber Zwischenzeit bereits selbstständig gelöst worden ift. Gie haben in ber letten Geffion ben Finangaus= weis ber Linie Bruntrut-Delle genehmigt und ihr die Ermachtigung zum Beginn ber Arbeiten ertheilt. Damals war noch ein Mitglied der Regierung Prafident des betreffenden Berwaltungerathes, allein es hat gleich nach Schluß ber Groß= rathefelfion von fich aus den Rudtritt genommen in dem Bc= fühle, daß jest die Ueberwachung durch den Staat beginne. Die Staatswirthichaftstommiffion hatte nun, nachbem bieß gu ihrer Kenntniß gelangte, auf ihr Poftulat verzichten tonnen, allein fie mußte fich fagen, es konnte bei fpatern Gifen-bahnbauten ein ahnliches Berhaltniß eintreten, fei es nun von Seite eines Mitgliedes des Regierungsrathes oder von Seite eines Regierungsstatthalters. Da aber, wo amtliches Einschreiten und ein amtlicher Bericht nothig find, muß man wissen, daß dieser Bericht unabhängig ift. Anfänglich war der Antrag viel allgemeiner gehalten, man wollte gar nicht andeuten, daß er fich auf die Gifenbahndireftion beziehe. Man bat auch ben hochft mertwurdigen Sall gitirt, daß man gwi= fchen ber Stellung eines Regierungestatthalters und berjenigen eines Mitgliedes einer Ersparniftaffe eine Inkompatibili= tat erblicte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt also, es solle dafür gesorgt werden, daß nicht ein Staatsbeamter gleichsam sich selbst kontroliren und über seine Geschäftskührung wieder Bericht erstatten könne. Ich führe noch an, daß der Große Rath selbst der Ansicht war, es durfe Jemand nicht zu gleicher Zeit in der Staatswirthschaftskommission und im Berwaltungsrathe der Staatsbahn sigen. Ich denke, wenn Sie das am Haupt thaten, so werden sie es auch an den Gliedern thun.

Joliffaint, Gifenbahndirektor. Als biefes Postulat bem Regierungsrathe in feiner Situng vom 8. Januar vorgelegt wurde, war er nicht recht klar über beffen Zweck und Tragweite. Er fragte fich zuerft, ob die Staatswirthschaftstommif= fion damit die Abanderung des Gefetes vom 27. Mai 1869 bezwecke, welches ben Gisenbahndirektor und ben Finanzdirektor verpstichtet, von Amtswegen im Berwaltungsrathe ber Staatsbahn zu sigen, ober ob sie einem Mitgliede ber Bollziehungsbehörde das Recht entziehen wolle, den Staat Bern im Berwaltungsrathe der Centralbahn zu vertreten. Da ins beffen das Gefet vom 27. Mai abhin, welches den Finanz-birektor und den Eisenbahndirektor zu Mitgliedern des Berwaltungsrathes der Staatsbahn macht, erft vor Aurzem er= laffen worden ift, und da die meisten Regierungen der Kan= tone, auf deren Gebiet die Centralbahn Konzessionen besitzt, eines ihrer Mitglieder im Schoofe Des Bermaltungerathes dieser Eisenbahngesellschaft haben, zweifelte der Regierungsrath von vorneherein, daß die Absicht der Staatswirihschaftskom-mission dahin gehe, diesen gesehlichen und rationellen Zustand zu verändern. Diese der unbestimmten Fassung des Postulats gegenüber fehr begreiflichen Zweifel find burch die Erlauterungen des herrn Berichterstatters ber Staatswirthichaftstom= mission gehoben worden, welcher erklarte, daß der Antrag durch die Ernennung des Gisenbahndirektors und des Regierungsstatthalters von Pruntrut ju Mitgliedern des Bermal-tungsrathes der Linie Pruntrut-Delle veranlagt worden sei. Es handelt fich daber bier um einen fpeziellen Fall, von welchem man eine allgemeine Probibitivmagregel ableiten will. Bevor ich untersuche, ob diefes Berfahren logisch und rationell sei, will ich zunächst die nabern Umftande bei der Er-nennung des Eisenbahndirektors und des betreffenden Regierungsftatthalters zu Mitgliedern Des Berwaltungerathes Der Befellichaft Bruntrut-Delle anführen. In ben Statuten Diefer Gefellichaft ift ber Borbehalt aufgenommen, bag ber Staat Bern mit Rucficht auf feine Aftienbetheiligung von Franken 750,000 durch brei Mitglieder im Schoofe bes Bermaltungs= rathes vertreten sein folle. Angesichts des feit 15 Jahren gegenüber der Centralbahn bevbachteten Berfahrens glaubte der Regierungsrath, es sei natürlich, daß er sich im Verwaltungs-rath ter Linie Pruntrut-Delle durch ten Gisenbahndirektor vertreten laffe, und zwar auch mit Ruckficht' auf Die Unterhandlungen, welche mit ber Paris-Luon-Mittelmeerbahngefell= ichaft binfichtlich bes Anschluffes ber Linie in Delle und bes Betriebsvertrages angeknupft werden mußten. Er hat biefe Funktionen mabrend ber vorbereitenden Beriode übernommen, welche ber am 4. Dezember 1869 ertheilten Ermächtigung aum Beginn ber Arbeiten vorherging. Ginige Tage fpater nahm die Gifenbahndirektion ihre Entlaffung, ba fie glaubte, daß in bem neuen Stadium, in welches Dicfes Unternehmen getreten, Die Mitwirkung eines britten Bertreters bes Staats auf Ort und Stelle erforderlich sei. Die Grunde dieser Des mission sind in dem von der Gisenbahndirektion am 4. Des gember an den Berwaltungsrath der Linie Bruntrut=Delle ge= richteten Schreiben in folgender Beife auseinandergefett: "Wenn ich mich f. 3. entschloffen habe, die Funktionen eines Mitgliedes Ihres Verwaltungsrathes zu übernehmen, fo geschah es in der doppelten Absicht, 1) nach Kräften für das Buftandetommen Ihrer Linie Bruntrut=Delle gu arbeiten, und 2) barüber zu machen, daß die Rechte des Staates, der bei dem Gelingen Ihres Unternehmens direft und indireft betheiligt ift, gewahrt werden. Durch den Beschluß bes Großen Rathes vom 4. dieß ist Ihr Unternehmen in ein neues Sta-

dium, in basjenige ber Ausführung getreten. Da bie Beriobe ber vorbereitenden Unterhandlungen und Dagregeln, in welcher die unmittelbare Mitwirtung bes Gifenbahnbireftors bes Rantons Bern eine gemiffe Bedeutung haben konnte und zwar namentlich für das Buftandekommen des Anschluffes und bes Betriebsvertrags mit der Baris-Lyon-Mittelmeerbahngefellschaft, vorüber ift, und ba mir vom Zeitpunkt bes Beginns ber Arbeiten an eine unmittelbarere Thatigfeit bes britten ben Staat in Ihrem Berwaltungsrath vertretenden Mitgliedes nothig scheint, zeige ich Ihnen an, daß ich meine Demission als Mitglied und Prasident des genannten Berwaltungsrathes nehme." Diese Gründe sind sehr einfach und natürlich. Sie fchließen burchaus nicht Die Anerkennung ber Thatfache in fich, bag bie Funktionen des Gifenbahndirektors und des Bertreters des Staates im Berwaltungsrathe eines Gifenbahnunternehmens unverträglich feien. Der Regierungerath und Die Gifenbahndirettion find im Gegentheil ber Anficht, daß biefe Funktionen in innigem Bufammenhange fteben und wenn möglich von der gleichen Berfon ausgeübt werden fol-Ien. Benn die Gifenbahndireftion am 8. Dezember ihre Demission einreichte, so that sie diesen Schritt nur mit Rudficht barauf, daß es fur sie schwierig gewesen ware, den Sithungen bes Berwaltungsrathes beizuwohnen und ihm thatigen Beis ftand zu leiften. Ich muß bem Großen Rathe noch mittheilen, daß herr Regierungsstatthalter Frote nicht vom Regierungs-rathe als Bertreter des Staats jum Mitglied des Berwal-tungsrathes der Linie Pruntrut-Delle ernannt wurde, sondern von den mit Aftien fich betheiligenden Gemeinden und Korporationen. Benn er biefe Funktionen übernommen hat, fo geschah es, um bem Staate und bem Lante Dienfte gu leiften. Ich fann im Borbeigeben fagen, daß feine Ernennung fur ben Staat und bas Unternehmen von großem Bortheil mar. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut, Der technische Kenntniffe befitt und ein ausgezeichneter Administrator ift, bat, ohne irgendwie die Berwaltung feines Bezirts zu vernachläffigen, feine Rachte fur bas im öffentlichen Intereffe liegende Gifenbahn= unternehmen Bruntrut-Delle geopfert. Als Beichen der Anerkennung mochte die Staatswirthschaftstommission beuteihm gegenuber einen Tabel aussprechen und ihn einladen gurudzutreten. 3ch habe aber die Ueberzeugung, daß dieß nicht geschehen und daß der Große Rath wohl prufen wird, ob er das Poffulat der Staatswirthschaftstommission annehmen und grundfäglich neue Jutompatibilitaten schaffen folle, welche weder durch die Berfassung, noch durch ein Geseh vorgesehen find. Ich glaube, diese grundsähliche Frage solle ohne Bedenken in verneinen-bem Sinne gelöst werden. Es ist zunächst ein Sat bes burgerlichen, administrativen und fonftitutionellen Rechts, baß bie Ausnahmen, Unfähigkeiten und Intompatibilitäten fich nicht von felbst verfteben, sondern, um anerkannt zu werden, von der Berfaffung und ben verfaffungemäßigen Befegen aus= drucklich vorgesehen werden muffen Run bat aber feine Ge= sehesbestimmung die Funktionen der Administrativbeborde und biejenigen eines Mitgliedes eines Eisenbahnverwaltungsrathes für unverträglich erklart. Der Große Rath bat im Begen= theil ausdrucklich bie Berträglichkeit biefer Funktionen ange-nommen, indem er im Gefet über Die Organisation des Betriebs der Staatsbabn bestimmte, "der jeweilige Eisen-babndirektor und der Finanzdirektor seien von Amtes wes gen Mitglieder des Berwaltungsrathes." Dieser Grundsat wurde vom Großen Rathe einstimmig augenommen, feine Stimme erhob fich bagegen, nicht einmal bie eines Mitglie= Des ber Staatswirthichaftstommiffion. Angefichte beffen tann man fich bas Postulat der Staatswirthschaftstommission nicht erklaren, welches vor Allem aus die Revision bes Gesetes vom 27. Mai 1869 über bie Organisation des Betriebs ber Staatsbahn nothwendig machen wurde. Der Grundfat, melchen die Staatswirthschaftstommission für einen einzelnen Fall und aus perfonlichen Rudfichten aufftellen will, wurde noth-wendigerweise eine neue Reihe zahlreicher Inkompatibilitäten

im Gefolge haben. Und wirklich, wenn man fich auf den Stand= punkt fteut, daß die Administrativbehörden (Regierungerath und Regierungestatthalter) an feiner unter ihrer Aufsicht ftebenden Berwaltung Theil nehmen durfen, fo muß man ber Kinangbirektion untersagen, im Berwaltungerathe ber Kantonalbant ju figen, man muß dem Regierungsstatthalter von Biel unterfagen, ben Ausschuß ber Juragewäfferkorrektion, und jo manchem andern Regterungsstatthalter, ben Bermal= tungerath von Ersparniftaffen zu prafibiren, man muß ten meiften Regierungestatthaltern unterfagen, in Schultommiffionen von Sekundarschulen oder in andern gemeinnützigen Kommissionen zu sitzen, die sie zu überwachen und zu kontroltren haben. Wo wird man dann auf diesem Wege steben bleiben? Wir glauben, gerade in der Gegenwart des Bertreters der Administrativbehörde im Schoofe Der Berwaltung von Gefellschaften von allgemeinem Interesse liege Die beste Aufsicht und Controle. Ich schließe dabin: 1) Das Postulat ber Staatswirthschaftskommission ift unzulässig, weil ce Die Greirung von neuen Inkompatibilitäten bezweckt, die von der Berfaffung und den Gefegen nicht vorgefehen und eher schadlich als nuglich find; 2) es steht mit ben wohlverstandenen Interessen des Staates im Widerspruch, welche die thätige Aufficht feiner Bertreter über die Unternehmen von öffentli= dem Intereffe erheischen, welche Aufficht nicht mit Cachteunt= niß ausgeubt werden fann, wenn die Bertreter bes Staats nicht in alle Einzelheiten ber Berwaltung eingeweiht find; 3) endlich wurde dieses Postulat nothwendigerweise die Abanderung bes Befetes über bie Staatsbabn nach fich giehen und die Regierungestatthalter dazu verurtheilen, sich ber Theil= nahme an allen gemeinnühigen Unternehmen zu enthalten. Der Große Rath will gewiß nicht so weit gehen. Aus diesen Gründen trage ich im Namen des Regierungsrathes das rauf an, es fei bas Poftulat 18. ber Staatswirthichaftstom= miffion nicht erheblich zu erflaren.

Marti. Ich glaube auch, das Boftulat der Staats= wirthschaftstommission konne nicht angenommen werden, und zwar ichon megen ber Konfequengen, Die es haben murbe. Es wird hier in anscheinend unschuldiger Form ein Prinzip der Inkompatibilität aufgestellt, bas weber in ber Berfaffung noch im Gefet feine Rechtfertigung findet. Es fallt mir vor Allem aus auf, daß die Staatswirthschaftstommission die Unverträglichkeit nur bei der Gisenbahnadministration aussprechen will. Warum will man benn nicht auch in allen andern Berwaltungezweigen ben Regierungestatthalter von jeder Ini= tiative in Bezug auf ein bestimmtes Beschäft ausschließen ? Wenden sich nicht auch bei dem ganz analogen Ban von Straßen die Gemeinden zuerst an den Regierungsstatthalter, damit er, der einslußreichste Mann des Bezirkes, sich an die Spipe des zu bildenden Initiativfomite's ftelle? Dieß ge= schieht allerbings in ben meiften Fällen, allein es wird Riemand barin eine Inkompatibilitat erblicken, wenn der Regie= rungsftatthalter bem Bunfche ber Bemeinden entspricht. Gine Eisenbahn ift aber nichts Anderes als eine vervollkommnete Straße. Gerade in Gifenbahnsachen haben sie ubrigens ver wiesen, daß das entgegengesetzte Prinzip das richtige ift. Warum behalten Gie in den Kongeffionen vor, daß bem Staate das Recht zustehen folle, in die Administration Mitglieder zu mablen, welche nicht an den Befit von Aftien ge-bunden fint ? Der Staat hat bas Recht, in den Berwaltungsrath ber Centralbahngefellschaft ein Mitglied zu ichiden, und er hat davon Gebrauch gemacht. Wenn fie bem Bertreter bes Kantons Bern das Prafidium des Berwaltungsrathes über= tragen murde, fo tonnte fich ber Große Rath von Bern nur Blud munichen über ben Ginfluß, ben fein Bertreter hat. Man sieht also, daß der Regierungsrath in den Berwalstungsrath fremder Gesellschaften, welche er zu überwachen berufen ift, und gegenüber benen er ganz besonders Ursache bat, seine Bachsamkeit auszuuben, gerabe von feinen eigenen

Mitgliedern Schickt. Bas feben wir bei ber Staatsbabn? Warum ift Niemanden in ben Ginn gefommen, auch ba Bollziehungsbeamte bes Staates, namentlich Regierungsrathe und Regierungestatthalter auszuschließen? Richt nur bat man bieß nicht gethan, sondern man hat sogar ausdrücklich gesagt, es sollen zwei Mitglieder des Regierungsrathes, der Finanzund ber Gifenbahndireftor, im Berwaltungerathe ber Staats= bahn siben, und wenn der Große Rath den Regierungsstatt= halter von Bern in denselben mablen murde, so murde Riemand fagen, daß diese beiden Stellen mit einander unverträglich feien. Geben wir aber, wie fich die Berhaltniffe auf andern Gebieten gestalten. herr Joliffaint hat bereits be-merkt, daß der Berwaltungsrath der direkt unter der Finangdirektion fiebenden Kantonalbank vom Kinangbirektor felbft prafibirt wird und daß daneben noch ein anderes Mitglied der Regierung im Berwaltungsrathe sitt. Er hat ferner ans gedeutet, daß der Regierungsstatthalter von Biel nicht nur Brafident der Abgeordnetenverfammlung, fondern fogar Brasident des Ausführungsausschusses der Juragewässerkorrektion Barum follte ber Regierungestatthalter von Pruntrut nicht eben fo gut im Berwaltungsrathe ber Gifenbahn Pruntrut=Delle sigen? Ich mochte also vor der Annahme des Poftulates warnen, welches zu Ronjequenzen führen murde, Die sicher Niemand von Ihnen wünscht. Im vorliegenden Falle ist übrigens der Streitpunkt dahin gefallen, indem Herr Jos- lissaint nicht mehr im Verwaltungsrathe sist. Ich glaube zwar, er sollte darin sitzen, und wenn die Regierung einmal einen Bertreter zu mählen haben wird, so wird sie gerade Herrn Jolissaint mählen. In Betreff des Regierungsstatthalsters von Pruntrut halte ich dafür, derselbe könne der bei ber bei haben ber bei bei ber trole beffer und wirffamer ausuben, wenn er bireft in ber Bermaltung ift.

p. Sinner, Eduard. Die beiden Borredner haben ihren Standpunft mit so viel Barme vertheidigt, daß Sie einem Mitgliede ber Staatswirthschaftsfommission gestatten werden, auch zur Bertheidigung ihres Antrages einige Bemer= fungen zu machen. Der Berr Berichterftatter ber Staatswirthschaftskommission hat bereits bemerkt, daß die Hauptveran-lassung zu diesem Antrage darin liege, daß man bei Anlaß ber letten Berhandlung über die Gifenbahn Pruntrut-Delle zur Ueberzeugung gelangt sei, daß der Gisenbahndirektor seine Untrage nicht in einer gang unparteilschen Stellung machen tonnte. herr Marti fagt, es tonne die Controle über Befellschaften burch Beamte nicht beffer ausgenbt werden, als wenn biefe lettern felbft Mitglieder der betreffenden Behorden seien. Ich muß diesen Sat bestreiten. Es freut mich, wenn Herr Marti sich bas Beugniß geben kann, daß er eine Beborde nie unbefangener controliren tonne, als wenn er felbft barin site. Ich durfte mir dieses Zeugniß nicht geben. Ich fühle, daß wenn man einer Behörde angehört, man nicht kompetent ift, ein richtiges Urtheil über ihre Leiftungen abzugeben. Ich glaube, auch Berr Jolissaint muffe sich bas Beugniß geben, baß er infolge seiner Stellung im Initiativstomite nicht habe unbefangen prufen können, ob daffelbe Alles, was von ihm verlangt werden fann, geleiftet habe. Berr Marti egemplifizirt mit der Centralbahn, bort haben wir aber feine folchen Intereffen. Er hat auch auf die Staats= bahn hingewiesen, allein die Intereffen berfelben fallen mit benfenigen bes Kantons zusammen. Daber wollte man ja sogar der Regierung einzig bie Leitung der Staatsbahn in bie Sand geben, womit jedoch der Große Rath nicht einver= ftanden war; body gewährte er ber Regierung eine Bertretung im Berwaltungerathe. Jedenfalls bat aber fein Mitglied der Staatswirthschaftskommission daran gedacht, Herrn Joliffaint oder Berrn Frote zu nahe zu treten. Ich freue mich im Gegentheil in bobem Mage ber Arbeitsthatigkeit des herrn Joliffaint. Ich muniche auch die Ausführung des Dekretes über die Jurabahnen, allein ich wünsche, daß daffelbe treu ausgeführt werde, zu welchem Zwecke dafür geforgt wers den sollte, daß die vom Gesetze verlangte Controle durchgessührt wird. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied des Regierungsrathes, das einem Komite vorsteht, unbefangen Bericht erstatten kann, ob die von ihm verlangten Bedingungen erfüllt seinen. Ebenso kann ein Regierungsstatthalter eine Behörde nicht vollständig controliren, in welcher er selbst sitt. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission stellt sich auf den Standpunkt der möglichsten Unparteilichkeit, und dieser Standpunkt der Ausübung einer unbefangenen Controle liegt gewiß auch im Interesse Dessenigen, was die beiden Borredner und wir mit ihnen anstreben.

Abstimmung.

Fur ben Antrag ber Staatswirthschaftstom=

Mehrheit.

Der zweite Antrag ber Staatswirthschaftskommission geht bahin:

Anläßlich ber Berathung des bernischen Staatsbüdgets pro 1869 beantragte die Staatswirthschaftskommission die Bereinigung der Eisenbahndirektion mit der Baudirektion. Die Staatswirthschaftskommission erlaubt sich nun mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuwahl der Behörden diesen Anstrag folgendermaßen zu erweitern:

19. Der Regierungsrath wird eingeladen, vor dem Beginne der neuen Amtsperiode die Bertheilung der Gesichäfte unter die einzelnen Direktionen in der Weise anzuordnen, daß sie den Borschriften des Gesetzes vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen entspricht.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Dieses Postulat kann um so schneller erledigt werben, weil die Staatswirthschaftskommission eine Fassung gewählt hat, die keine Susceptibilität erwecken kann. Bei der Berathung des Büdgets pro 1869 wurde die Frage angeregt, ob nicht die Gisenbahndirektion mit der Baudirektion vereinigt werden sollte. Später stellte Herr König einen Anzug in diesem Sinne, welcher aber durch die Berathung des Gesetzes über die Organisation der Staatsbahn als erledigt bestrachtet wurde. Bei ihrer Untersuchung der verschiedenen Disrektionen mußte sich die Staatswirthschaftskommission überzeugen, daß die gegenwärtige Eintheilung der Geschäfte eine seinzelne Direktionen außerordentlich beslaste sint, da einzelne Direktionen außerordentlich beslaste sint, andere dagegen weniger. Mehrere der gegenwärtigen Direktionen beruhen nicht einmal auf einem Gesetze. Die Staatswirthschaftskommission wollte nun keine Direktion nennen, sondern dat ihren Antrag ganz allgemein gesaßt. Es soll nicht in der Billfür der Regierung liegen, beliedige Direktionsabtheilungen zu schaffen, sondern es soll dieß gesetzlich normirt werden, und zwar in einer Weise, daß die Bertheislung der Geschäfte eine gleichmäßige ist. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission bezieht sich natürlich nicht mehr auf die seize, sondern auf die künftige Amtsperiode.

Jolissaint, Gisenbahndirektor. Dieses Bostulat, welches die Untersuchung der Frage der Bereinigung der Direktionsabtheilungen mit den von der Berfassung aufgestellten Direktionen selbst verlangt, sollte an der Spize der Bemerskungen der Staatswirthschaftskommission unter der Aubrik, Megierungsprasidium" siguriren, da die Organisation des

Regierungsrathes und bes Bertheilungsmodus ber Befchafte unmittelbar unter ber Aufficht bes Regierungsprafibenten ftebt. Da indeffen diefes Postulat, welches fünf Direktionsabthei= lungen betrifft, unter der Rubrik "Gisenbahndirektion" ericheint, fo hat mich der Regierungsrath beauftragt, im Großen Rathe beffen Berwerfung aus folgenden Grunden zu bean-tragen. Der Regierungsrath ift der Ansicht, es ware unzwedmäßig, am Ende einer Berwaltungsperiode bie Frage ber Bereinigung ber Abtheilungen mit ben Direftionen einläßlich ju bistutiren. Diefe Frage muß ben gufunftigen Behörben unberührt überlaffen bleiben. Roch mehr: Die Regierung, veren Amtsdauer in 4-5 Monaten zu Ende geht, konnte nicht begreifen, wie sie eingeladen werden könnte, die Geschäftszweige der künftigen Berwaltung zu vertheilen. Bir haben in unserer Gesetzebung keine Bestimmung, welche die abtretende Regierung ermächtigt, die Organisation ihres Rachfolgers zu reglementiren; wir haben in unsern demofratischen Republiken keine politischen Testamente. Ein solches Borgeben ware eine Berletung ves Gefetes vom 25. Januar 1847 und ein Eingriff in die Rompetenz und die Rechte des neuen Großen Rathes und der funftigen Regierung, den Diefe mit Recht unberudfichtigt laffen murden. Diefes Poftulat ift um fo unbegreiflicher, als feine Urheber die gegenwartige Regierung zu andern munschen und alle ihre Krafte anftrengen, um dahin zu gelangen. Bor der Zusammensetzung des neuen Regierungsrathes, welche vor deffen Wahl nicht vorhergesehen werden fann, ift es unmöglich, Die Direktionen gu vertheilen und die Frage ber Bereinigung ber Abtheilungen mit den Direktionen zu untersuchen. Bei diefer Bertheilung und Bereinigung kommt es wesentlich auf die Fahigkeiten und Gigen-schaften ber Mitglieder bes Regierungsrathes von 1870 an. Gemäß der Zusammensetzung des Regierungsrathes wird der Große Rath die Borfteber der sechs Direktionen ernennen, und die neue Regierung wird nach Maßgabe des Art. 38 des Gesches von 1847 untersuchen, welche Verwaltungszweige unter die drei übrigen Mitglieder gestellt werden können. Angesichts des Art. 38 des Gesehes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, welcher lautet: Die Mitglieder, welche teiner Direttion vorstehen, fonnen vom Regierungsrathe ben am meiften beladenen Direktionen zur Beforgung bestimmter Berwaltungs= zweige beigeordnet werden", scheint uns der Antrag 19 der Staatswirthschaftskommission ein überfluffiger Pleonasmus. Auch ohne diesen Antrag wird die Regierung von 1870 in Ausführung des Gesehes vom 25. Januar 1847 wie ihre Borganger vorgehen und gewisse Verwaltungszweige unter bie Mitglieder vertheilen, welche vom Großen Rathe nicht als Borsteher einer der in der Verfassung ausdrücklich vorgese-henen Direktionen bezeichnet werden. Gegenüber der jezigen Regierung, welche von dem ihr in Art. 38 des erwähnten Gesetzes vorbehaltenen Recht Gebrauch gemacht hat, ift bas Postulat gegenstandslos und gegenüber der neuen Regierung ist es verfrüht, unpraktisch, unzeitgemäß und selbst unnug. Wenn das Postulat der Staatswirthschaftskommission indirekt bezwectt, dem Regierungsrathe das ihm im Art. 38 bes Ge= setzes von 1847 zugestandene Recht zu entziehen, so kann fie biesen Zweck auf dem von ihr gewählten Umwege nicht in gesetzlicher Weise erreichen. Sie muß dieß unumwunden erklaren und einfach eine Revision des Gesetzes von 1847 beantragen, nicht aber eine unbestimmte Ginladung an ben Regierungsrath vorschlagen, ber balb abtreten wird und feinen Nachfolger in Diefer Sinficht nicht verpflichten fann. Co lange ber Art. 38 bes genannten Befeges in Rraft besteht, ift ber Regierungsrath einzig kompetent, unter feine Mitglieder ge-wife Zweige ber am meiften beladenen Direktionen ju vertheilen. Der Regierungerath glaubt alfo, es folle bas Bo= ftulat 19 der Staatswirthschaftetommiffion vom Großen Rathe verworfen werden, weil die jetige Regierung hieruber ihrem Rachfolger unmöglich etwas vorschreiben fann, und weil bie

Einladung, die man aussprechen will, für den gegenwärtigen Regierungsrath überflussig und für den kunftigen verfrüht ift. Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei das vorliegende Postulat nicht anzunehmen.

Kurz, Regierungsprässbent. Ich glaube wirklich, das Postulat könne in der vorliegenden Redaktion nicht angenommen werden. Nach dem Wortlaut desselben verlangt die Staatswirthschaftskommission, daß vor dem Beginn der neuen Amtsperiode bestimmt werde, wie die einzelnen Direktionsabetheilungen in der neuen Periode zu vertheilen seien. Dieß ist schlechterdings nicht möglich; denn die Bertheilung der Direktionen und der Direktionsabtheilungen wird von den Personen abhängen. Ich glaube indessen, es könnte dem Postulat der Staatswirthschaftskommission in der Weise Rechnung getragen werden, daß in Zukunft nicht bloß die Bertheilung der Direktionen, sondern auch diesenige ihrer Unterabtheilungen vom Großen Rathe vorgenommen würde. Nach dem bestehenden Gesetz hat der Große Rath bloß sechs Dierektoren zu ernennen, und es ist dann dem Regierungsrathe anheimgestellt, den drei andern Mitgliedern Direktionsabtheizlungen zu überlassen. Ich möchte also eventuell das Postulat dahin modifiziren, daß die Bertheilung der Direktionsabtheizungen dem Großen Rathe vorgelegt werden solle.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafts= tommission stimmt biesem Antrage bei.

Joliffaint, Gifenbahndireftor, ift ebenfalls damit eins verstanden.

Der Antrag bes herrn Regierungsprafidenten wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Brafident theilt mit, daß der Antrag geftellt worden sei, auf den gestrigen Beschluß zurückzukommen, wonach der Regierungsstatthalter von Pruntrut einzuladen sei, bis Ende März 1870 die rückständigen Ausscheidungsverträge vorzulegen. (Siehe Seite 11 hievor.)

Abstimmung.

Für das Burudtommen auf biefen Befchluß Mehrheit.

Karlen, Regierungsrath, beantragt hierauf, es solle ber Beschluß bahin modisizirt werden, daß nicht nur der Regiezungsstatthalter von Pruntrut, sondern auch die übrigen saumigen Regierungsstatthalter bis zum 31. März die rückstänbigen Ausscheidungsverträge ihrer Bezirke dem Regierungsrath vorzulegen haben. Der Redner bemerkt, daß Herr Feune, auf dessen Antrag jener Beschluß gefaßt worden sei, mit dieser Modisstation desselben einverstanden sei.

Der Antrag des herrn Regierungsrath Karlen wird ohne Ginfprache genehmigt.

Damit ift ber Staatswaltungsbericht pro 1868 gu Enbe berathen.

Der herr Prafibent zeigt an, daß herr Karrer morgen eine Interpellation betreffend ben Stand ber Gotthardsbahnfrage ftellen werbe.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Dritte Sigung.

Mittwoch, den 12. Januar 1870. Bormittags um 8 Uhr. \*

Unter bem Borfige des herrn Brafibenten Brunner.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Hennesmann, v. Känel, Johann; Kloßner, Koller, Morel, Ott, Rebetez, Rosselt, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entsschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch, Bracher, Brechet, Buri, Niklaus; Bütigkofer, Chevrolet, Fleury, Joseph; Flückiger, Fresard, Hellus; Genzelin, Hügli, Husself, Kauser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Kirchhofer, Kohli, Kummer, Landry, Lenz, Linder, Mauerhofer, Mischler, Monin, Joseph; Müller, Johann; Biquerez, Kenser, Miat, Roth in Kirchberg, Scheibegger, Schlegel, Schusmacher, Seßler, Sommer, Samuel; Stoller, Bogel, Boissin, Wirth, Zumkehr, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### Cagesordnung:

# Interpellation des Herrn Karrer über den Stand ber Gotthardbahnfrage.

Rarrer. Hatte ich gestern, ba ich bie Intervellation ankundigte, gewußt, was mir seither considentiell mitgetheilt worden ist, so hätte ich sie schwerlich gestellt, da die mir gesmachten mündlichen Mittheilungen der Absicht, welche ich der Interpellation unterlege, im Wefentlichen vollständig entsprechen. Da indeffen die Interpellation angekundigt ift, so will ich fie begründen, und es wird auch gut fein, wenn die Ber-fammlung den Bericht des Regierungsrathes anhört. Bei ber Durchgehung bes Traftandenzirfulare ber gegenwärtigen Geffion ift mir aufgefallen, baß basfelbe von ber Gotthardangelegenheit nichts fagt, während boch faum ein Gegenstand wichtiger und bringender ist, als diefer. Ueber die Wichtigkeit des Gotthardbahnunternehmens will ich kein Wort verlieren. Die Sache ift am 2. September v. 3. bei Unlaß ber Behandlung bes Anzuges des herrn König grundlich behandelt worden, und damals sprach sich die Regierung durch ihre Organe, die herren Regierungsprafibent Weber und Eisenbahndirektor Jolissaint, in einer Weise aus, daß der Große Rath daraus entnehmen konnte, die Regierung erkenne die volle Wichtigseit der Angelegenheit an. Die Regierung hat s. 3. in einem Schreiben an ben Bundesrath die Anficht geaußert, bag ber Bund bas ganze Unternehmen auf eigene Rechnung an die Sand nehmen follte. Mit diefer Anficht blieb die Regierung von Bern allein, und fie hat deghalb in der Berhandlung vom 2. September zugegeben, daß fie nicht mehr barauf beharren werde, da fie nirgende Unterftugung gefunden habe. Den andern Bunkten dagegen, welche die Regierung in ihrem Schreiben an den Bundesrath binfichtlich der Garantien des Unternehmens geltend machte, wurde durch das Konfereng-protokoll vom 13. Oktober 1869 entsprochen. Am 15. September wurde eine internationale Konfereng unter bem Borfige des Bundespräsidenten, Herrn Welti, eröffnet. In der-selben waren vertreten die Schweiz, der Norddeutsche Bund, das Großherzogthum Baden, das Königreich Italien und das Königreich Württemberg. Es wurde vorerst bestimmt, was unter bem Gottharbunternehmen zu verfteben fei und welche Linien zu demfelben geboren. Diefe Linien find Lugern-Rußnacht=Immensee-Goldau; Bug-St. Adrian-Goldau, Goldau-Flüelen=Biadca=Bellinzona, Bellinzona-Lugano-Chiaffo, Bellin= jona-Magadino-italienische Grenze bei Luino, mit Abzweigung nach Locarno. Dieses Net wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern oder zirka 54,8 Stunden erhalten. Der Kul-minationspunkt soll nicht höher als 1162,5 Meter = 3875' über dem Meeresspiegel liegen, das Maximalgefäll soll 25% und die Radien der Kurven durfen nicht unter 300 Meter betragen. Die Bauzeit ist auf 9 Jahre festgesetzt. Eine weitere Sauptbestimmung besteht barin, daß man fagt, es fonne feine Befellschaft ten Bau übernehmen, insofern fie auf ihre Rechnung ben Gottharbtunnel erftellen muffe. Defhalb wurde in ber Konferenz festgesett, es folle eine Subvention von 85 Millionen a fonds perdus, wobei also Kapital und Zinsen verloren find, aufgebracht werben. Bon biefer Gubvention hatten zu übernehmen :

Italien 45 Millionen.
Die Schweiz 20 "
Deutschland 20 "

Busammen obige 85 Millionen.
In dem Konferenzprotokoll wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Schweiz in ihrer Unabhängigkeit und freien Hand-lungsweise betreffend die Ueberwachung des Betriebs zc. in keiner Weise gehindert sein solle. Die Subventionen sollen der Eidgenossenschaft bezahlt werden, und diese hat den Bau

und Betrieb zu überwachen, allein es murbe im Protofoll ein austrucklicher Borbehalt zur Wahrung ihrer Neutralität gemacht, und fie kann im Intereffe ber Vertheibigung bes Landes Diejenigen Bortehren treffen, Die fie für gut findet. Unmittelbar nach Aufstellung des Schlufprotokolls vom 13. Oftober 1869 wurde zwischen dem Bundesrathe und dem bevollmächtigten Minister des Konigs von Italien bei der Schweiz auf der im Schlufprotofoll enthaltenen Bafis eine Spezialkonvention abgeschlossen. Darin verpflichtete sich die Schweiz, sich mit einer Summe von 20 Millionen, und Italien, sich mit einer solchen von 45 Millionen zu betheiligen. Bugleich murden die andern Staaten eingeladen, der Konvention beizutreten. Diefe enthalt nun einen Artifel, ber mich ju der Stellung ber Interpellation veranlagt hat. Der Art. 21 fagt namlich : "Diefe Konvention ift erft von bem Tage an auszuführen, an bem burch bie Mitwirtung ber übrigen im Schlufprotokoll der Konferenz von Bern unterzeichneten Staaten das Total der Subsidien die Summe von 85 Millis onen Franken erreicht hat. Wenn biefe Bedingung innert der Frist von sechs Monaten, vom 1. November kunftig an gerechnet, nicht erfüllt ist, so ist die gegenwärtige Konvention als null und nichtig zu betrachten." Seither ist mir über Diefe Angelegenheit nichts ju Geficht gekommen, als ein febr grundlicher Bericht, ber bon ber Kommiffion fur Untersuchung der Bedeutung einer Gotthardbahn für den Kanton Bern erstattetet wurde, sowie der Bericht der Cisenbahndirektion vom 18. November 1869. Dieser lettere Bericht, den ich erft gestern erhalten habe, enthalt einige Stellen, Die ich Ihnen mittheilen will, da sie vollständig Dasjenige enthalten, was ich munsche, nämlich die unbedingte hingebung des Regierungs-rathes für dieses Unternehmen. Es heißt nämlich barin: "Bom Augenblid an, wo ber großere Theil ber im Schreiben ber bernischen Regierung niedergelegten Ideen von ber inter-nationalen Konferenz adoptirt wurde, mahrend auf ber andern Seite Die Oft- und Bestschweiz die weitgebenden Anfichten und bie unintereffirten und mahrhaft eidgenöffischen Borichlage bes bernischen Regierungerathes mißfannt haben, mar bie von une einzunehmende gegenwartige und gutunftige Saltung genau bezeichnet. Da die Unternehmung des Gotthardburch= stiches ""auf in das Schlußprotokoll aufgenommenen nationalen Grundlagen beruht"" - wie es ber Regierungsrath in feinem Schreiben vom 15. April wünschte -, fo fonnte ihr bie mo= ralische Unterstützung und auch in einem billigen Maßstabe bie finanzielle Betheiligung des Kantons Bern im Prinzip nicht mehr fehlen. Indem die Eisenbahndirektion diese Erklärung abgibt, glaubt sie die Ansichten des Regierungsrathes über biefen Begenftand getreu wiedergegeben gu haben." 3ch nehme an, es sei dieß auch der Ausdruck der Gefinnung des ganzen Großen Rathes. Die schweizerische Regierung hat also bis Ende April sich zu erklären und die von ihr zu über-nehmende Subvention aufzubringen. Heute stehen wir nun in der Mitte des Januar, und dieses Traktandum, das bis Ende April vollständig erledigt werden soll, liegt nicht zur Behandlung vor. Ich glaube, es fei nach allen Borgangen, die ich berührt habe, ber Fall, daß die Regierung dem Großen Rathe mittheile, mas feit ber letten Geffion in Diefer Gache geschehen ift und wann fie die Angelegenheit bem Großen Rathe vorlegen werbe. Wenn dieser sie erst in der nächsten Session behandeln soll, so kann diese lettere jedenfalls nicht so weit hinausgeschoben werden, daß das Bolk nicht mehr früh genug darüber abstimmen kann.

Jolissaint, Gisenbahndirektor. Die Antwort auf die gestellte Interpellation wird furz und einsach sein. Ende November oder Anfangs Dezember v. J. ließ ter Regierungsrath den Mitgliedern des Großen Nathes zwei Berichte über die Gotthardbahnfrage austheilen; der eine war von der für die Untersuchung der Bedeutung einer Gotthardbahn für ben Kanton Bern am 17. Juni ernannten Kommission, der

andere von der Direktion der Gisenbahnen ausgearbeitet wors den. Der lettere setzte den damaligen Stand der Frage ausseinander und bezeichnete die Stellung, welche die Regierung von Bern für die Zukunft einzunehmen beabsichtigte. Seine Schlüffe gingen dahin:

1) Die Gotthardvereinigung ift einzuladen, dem Regierungsrathe alle Prototolle ihrer Sigungen und Besichlüffe, das Circular vom 21. August 1865, enthaltend die zu dieser Zeit erstellte Repartitionsstala, die Stas

tuten des Konsortiums ac., mitzutheilen.

2) Wenn diese Dokumente dem Regierungsrathe nicht genügende Aufklärung geben, so wird er die nothwendigen Maßregeln ergreisen, um eine neue Repartitionöskala erhältlich zu machen, welche den Beschlüssen der internationalen Konferenz entspricht, die von der Schweiz eine Subvention von 20 Millionen Franken verlangen. In Aussührung des Beschlusses Ar. 1 richtete der Re-

gierungsrath folgendes Schreiben an das Komite der Gott-

hardverbindung:

Durch Circular vom 8. dies geben Sie uns Kenntniß, daß der Bundesrath Sie eingeladen hat, ihm in kürzester Frist den Nachweis zu liefern, daß die schweizerischen Kantone und Gisenbahngesellschaften anstatt der Gotthardverbindung die Verpslichtung übernommen haben, die 20 Millionen Subssidien zu bezahlen, welche von der Konferenz als conditio sine qua non eines Ginverständnisses zwischen den um das Gelingen der großen Unternehmung sich interessirenden Staaten betrachtet werden. Sie fügen hinzu, daß bis heute neun Kanstone und zwei Sisenbahngesellschaften, die der Gotthardversbindung angehören, gezeichnet baben, und zwar

Fr. 14,050,000 , 5,950,000

fo daß noch zu decken find um die von der Schweiz zu leistende Sub-

vention von Fr. 20,000,000 zu vervollständigen. Ihr Schreiben schließt mit Berufung auf Ihr Circular vom 21. August 1865, durch welches der Kanston Bern eingeladen wurde, sich an dieser Subvention zu betheiligen, nach einer Vertheilungsstala, die eine Totalsubssidie von Fr. 21,900,000 zur Grundlage hatte. Als Antwort auf Ihre neuesten Eröffnungen und Mittheilungen müssen wir bedauern, daß wir Angesichts der allgemeinen Ausdrückschreibens vom 8. dieß, welches sich auf ein Circular vom 21. August 1865 bezieht, das uns mit dem gegenwärtigen Stand der Gotthardunternehmung nicht mehr im Einstlange zu stehen scheint, genöthigt sind, vor Allem aus die Vervollständigung der bezüglichen Alten zu verlangen. Es sehlen uns die Protofolle der Sigungen des Ausschusses Sestalten der Gotthardverbindung, das Gircular vom 21. August 1865, das Verzeichniß der gezeichneten Subventionen, die Statuten des Konsortiums u. s. w. Weir laden Sie demnach ein, uns die genannten Dokumente so bald als möglich zusommen zu lassen.

Unterm 3. Dezember sandte der Ausschuß der Gotthardverbindung der Regierung die verlangten Dokumente. In
dem Begleitschreiben zu dieser Sendung behauptete er,
daß die Vertheilungsstala vom 21. August dem gegenwärtigen
Stand der Gotthardfrage vollständig entspreche. In unserm
Bericht vom 18. November 1869 haben wir nachgewiesen,
daß diese Behauptung irrig war, indem einerseits die genannte
Stala auf einer Totalsumme von Fr. 21,900,000 beruht,
während sie auf Fr. 20,000,000 zu reduziren ist, und indem
andererseits, nach den Beschlüssen der Kommission der permanenten Gotthardverbindung vom 11. August 1869, die Subvention der Gentralbahn= und der Nordostbahngesellschaft in
Aftien zweiten Ranges, welche im Circular von 1865 auf
Fr. 7,000,000 sixirt worden war, nun auf Fr. 4,000,000
herabgesetzt ist. Da der Regierungsrath in dem Schreiben

und ben Dofumenten, welche bas Gotthardfomite überfandt hatte, nicht befriedigenden Aufschluß finden konnte über die Bertheilung der Subvention von 20 Millionen, welche die Eidgenoffenschaft laut bem Schlufprotofoll der internationalen Konferenz beizutragen hat, auf die schweizerischen Kantone und Gesellschaften, die bei dem centralen Alpenpasse intereffirt find, jo beschloß er, eine Zusammentunft von Abgeordneten der die Gotthardverbindung bildenden Kantone und Gefell= schaften zu verlangen, in welcher die Bertheilungsffala von 1865 revidirt werden sollte, indem vor Allem aus die Cen= tralbahn- und die Nordoftbahngesellschaft eingeladen werden, auf die Summe von 7 Millionen in Aftien zweiten Ranges zurückzukommen, welche ste Anno 1865 versprochen hatten. Im Augenblicke, wo der Regierungsrath sich anschiekte, diese Busammenkunft zu veranlaffen, wurde er benachrichtigt, baß ber Bundesrath auf den 24. Januar eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone, welche ihre Subvention bereits beftimmt haben, zusammenberufen habe, um den Modus und die Termine der Bezahlungen zu berathen. Der Regierunge= rath wird ohne Zweifel diese Gelegenheit benuten, um vom Bundesrath die Einberufung einer Bersammlung aller an der Botthardbahn betheiligten ichweizerischen Kantone und Gefell= schaften zu erlangen, welche er in der oben angegebenen Abficht felbst zu veranstalten beschlossen hat. Folgendes ist ber inhalt des Gesuches, welches die Gifenbahndirektion an den

Bundesrath zu richten vorschlagen wird :

Durch Schreiben vom 20. v. Mts. theilen Sie uns mit, daß die Frage der Gotthardbahn durch die internationalen Ronferenzen und durch die Genehmigung, welche die Bundes= versammlung den Konzessionen ertheilt hat, die dem Gotthard= tomite bewilligt worden find, ihrer Löfung um einen großen Schritt naber gekommen ift. Gie fügen bingu, Die Berwirk-lichung biefes Unternehmens hange nun in erfter Linie von ben Beschlüffen ab, welche bie betheiligten Staaten in Betreff ber als nothwendig erkannten Subventionen fassen werden. Die Totalsumme der aufzubringenden Subventionen beträgt 85 Millionen Franken, wovon 20 Millionen Jen schweizeri= schen Kantonen und Gesellschaften, welche die Gotthardverei= nigung bilden, auferlegt worden find. Bon diefen 20 Mil= lionen find bis jest in ber Schweiz burch Beschluffe zugefichert Fr. 15,050,000, inbegriffen die Million, welche jungfthin der Kanton Teffin nachträglich übernommen bat. Um den Antheil gu vervollständigen, welchen die schweizerischen Staaten und Gefellschaften zu leiften haben, fehlen also beute Fr. 4,950,000. Sie schließen Ihre Buschrift mit der Bemerkung, daß unter ben an der Erftellung der Gotthardbahn betheiligten Rantonen, die fich noch nicht über ihren Beitrag ausgesprochen haben, fich auch der Kanton Bern befindet, und Gie laden und ein, die nothigen Magnahmen zu treffen, damit die tom= petenten Behörden berufen werden, fich über diefen Gegen= stand auszusprechen. In Beantwortung Ihrer Einladung, deren wohlwollende und patriotische Absicht wir durchaus anserkennen, bedauern wir, in der Lage zu sein, Ihnen mitzutheilen, daß es uns his jest nicht möglich gewesen ist, ders felben zu entsprechen, und zwar aus folgenden Grunden. In unserm Schreiben vom 15. April 1869 haben wir Ihnen erklart, daß "wir entschloffen find, beim Großen Rathe und beim Bernervolke eine Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten, sofern biefes Unternehmen auf nationaler Grundlage organisirt und ausgeführt wird." Die Beschluffe, welche die internationale Konferenz gefaßt und in dem Schluß= protokoll vom 13. Oktober niedergelegt hat, haben im Allge-meinen den Bunschen der Regierung von Bern entsprochen, ausgenommen in Betreff des Prinzipes der Erbauung des Gotthardneges, welche einer Privatgesellschaft überlaffen worden ift. Bon dem Augenblicke an, wo die in dem Schreiben des Regierungsrathes vom 15. April v. J. enthaltenen Ideen von der internationalen Konferenz ber Hauptsache nach anges nommen worden waren, fand sich die Regerung von Bern verpflichtet, wie fie es in ihrem Schreiben erklart hatte, beim Großen Rathe und beim Bernervolfe eine billige Subvention bes Gotthardunternehmens zu befürworten. Nachdem nun bie Bringipienfrage auf Diefe Art entschieden mar, fo handelte es fich um bie Bestimmung ber Gubventionssumme, welche ben tompetenten Behörden vorgeschlagen werden follte. Der ein= gige Anhaltspunkt, welchen das Gotthardkomite am 8. No= vember dem Regierungsrathe in diefer Beziehung mitgetheilt hatte, bestand in einer am 21. August 1865 aufgestellten Ber= theilungsftala. Diefe beruhte auf einer vermuthlichen Gubventionssumme von Fr. 21,900,000, welche seither auf Fran-fen 20,000,000 reduzirt worden ist, und auf der Annahme, daß die Centralbahn= und die Nordostbahngesellschaft eine Summe von Fr. 7,000,000 übernehmen murden, mahrend, laut Beschluß der Gotthardverbindung vom 11. August, der diesen Gescllschaften auferlegte Antheil auf Fr. 4,000,000 reduzirt wurde. Auch sonst entspricht die Betheiligung der beim Gotthardunternehmen bireft betheiligten Kantone Burich, Luzern, Teffin, Aargau 2c., wie sie durch diese Stala festge= ftellt worden ift, nicht in billiger Beise dem Antheil, welchen dieselbe vom Kanton Bern verlangt. Der Regierungsrath ift grundfählich feft entschloffen, dem Großen Rathe Die Bemilligung einer Subvention vorzuschlagen; aber um die Höhe derselben bestimmen zu können, halt er für wünschenswerth, ja für nothwendig, daß eine Konferenz der Kantone und Gesellschaften, aus welchen die Gotthardverbindung besteht, Busammentrete, um die Stala von 1865 zu revidiren und bem heutigen Stand der Dinge anzupassen. Da der Bundesrath auf den 24. Januar eine Versammlung derjenigen Kantone, welche ihre Subventionen schon bestimmt haben, einberufen hat, um den Modus und die Termine der Zahlungen zu be= rathen, so erlauben wir une, ihm vorzuschlagen, Diese Ginberufung burch Ginladung aller beim Gotthardunternehmen betheiligten Rantone und Gefellschaften an bie Ronferenz vom 24. Januar zu erweitern. Die Aufgabe diefer Konferenz murde fein:

1) Ueber die Mittel zu berathen, welche anzuwenden find, um die funf Millionen aufzubringen, welche noch nöthig find, um die zwanzig verlangten Millionen zu erreis

then; 2) den Zahlungsmodus ber Subventionen und die Bertretung ber subventionirenden Kantone in ber Gotthard=

gesellschaft zu berathen.

Der Regierungsrath zweifelt durchaus nicht, daß der Bundesrath das Gesuch gunftig aufnehmen werde, und er hofft, daß durch die interfantonale Konfereng vom 24. 3a= nuar die Schwierigkeiten werden gehoben werden, welche ibn bis jest abhielten, bestimmte Antrage für die Bewilligung einer Subvention des Gotthardunternehmens vorzulegen. Zu gleicher Beit wirkte der Regierungsrath bei den Behörden des Kantons Luzern darauf hin, daß ein Finanzplan aufgestellt und sobald als möglich sowohl vom Staate als von den betheiligten Gemeinden bes Kantons Lugern zu Gunften ber Berlangerung der Langnauerlinie Beitrage beschloffen werden. Bie ber Regierungsrath ichon wiederholt erklart hat, beabsichtigt er durchaus nicht, gegenüber der Gidgenoffenschaft seine Subvention von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Linie Langnau-Luzern gesichert werde. Er wird diese Subvention ohne Bedingung votiren. Allein wenn der Kanton Luzern sich über seine Betheiligung an der Linie Langnau= Luzern aussprechen wurde, so wurde dieß einen gunftigen Gindruck auf die Abstimmung über die Gotthardsubvention machen. Aus diesen Gründen richtete die Regierung unterm 6. Januar folgendes Schreiben an bas Romite ber Entlebucher Bahn :

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November abhin theilen Sie uns mit, daß Ihnen gunstige Anerbietungen fur den Bau der Gisenbahn Langnau-Luzern gemacht worden sind und

baß biefelben einem Ingenieurerperten zur Brufung unter= worfen worden feien, beffen Befinden Sie unverzüglich er= warten. Sie fügten bei, bag es fich nun darum handle, auf Mittel zu benten, das fur die Bewerkstelligung des Unternehmens nothige Kapital aufzubringen, welcher Umftand ben Beitritt einer Bertretung der interessirten Regierungen im Initiativkomite erfordere. In Berücksichtigung dieser Umftande hat der Regierungerath zwei seiner Mitglieder beauftragt, ihn im Schoose Ihres Komite's zu vertreten. Seither scheint der Gang dieses Geschäftes gehemmt worden zu sein, da uns über dessen gegenwärtigen Stand keinerlei Mittheilung gemacht worden ift. Da für unfern Kanton die Frage der Er= ftellung der Gifenbahn Langnau-Luzern eng verbunden ift mit derjenigen betreffend den Durchstich des St. Gotthard, welcher fur uns nur bann von unmittelbarer Bichtigfeit ift, wenn der Anschluß durch das Entlebuch feststeht, so werden Sie begreifen, daß uns sehr daran gelegen sein muß, diese beiden Fragen sich gleichzeitig entscheiden zu sehen. Wenn wir bem Großen Rathe und bem Bernervolke Die Bestimmung eines Beitrages zu Gunften des Gotthardunternehmens jum Entscheide unterbreiten mußten, ohne annahernd die Betheiligung des Kantons Lugern, seiner Hauptstadt und der Ge-meinden des Entlebuchs an der Berlangerung der Langnauerlinie zu tennen, fo mußten wir furchten, hiedurch bas munichbare Refultat der Abstimmung zu gefährden. Bei diefer Cachlage in unferm Kantone ersuchen wir Gie bringend, an ber Berwirklichung bes angefangenen Werkes energisch fortzuar= beiten, indem Sie einen Finangplan aufstellen und die betheiligten Gemeinden und Kantone veranlassen, über die nöthigen Subsidien Beschlüsse zu fassen. Der gegenwärtige Augenblick scheint uns zu diesem Zwecke sehr günftig zu sein; wir hoffen daher, daß Sie denselben gehörig benupen werden. In Erwartung Ihrer Antwort, die wir uns, wo möglich, innert acht Tagen erbitten, 2c. 2c. Bei der Berathung des Traktandenverzeichniffes der ge=

genwärtigen Geffion Des Großen Rathes hatte ber Regierungsrath gerne die Frage der Subventionirung des Gotthard= unternehmens aufgenommen. Angesichts der furzen Frist bis gum 10. Januar, dem Gröffnungstage der Seffion, und auch mit Rudficht auf die in Luzern und beim Bundesrathe ge= thanen Schritte beschloß ber Regierungsrath, die Gotthards subvention auf die Februars oder Märzsession zu verschieben. In seiner gestrigen Sigung beauftragte ber Regierungsrath, bevor er irgend welche Kenntniß von der Interpellation hatte, die Direktion der Gisenbahnen, dem Großen Rathe mitzutheis len, daß die nächste Frühlingssession acht oder zehn Tage früher, d. h. auf Ende Februar festgesetzt und daß die Gotts hardfrage als erfter Wegenstand auf die Tagesordnung gefest werden folle. Der Beschluß bes Großen Rathes fann bann Ende Marz oder Anfangs April ber Genehmigung des Bolfes unterstellt werden. Diese Thatsachen beweisen, daß der Re= gierungsrath diese große Frage nicht aus den Augen verloren und daß er die nöthigen Maßregeln getroffen hat, um sie zu gegebener Zeit zu lösen. Er glaubt, dem Großen Rathe die Zusicherung geben zu können, daß der Kanton Bern nicht der letzte sein wird, seine Subvention an das Gotthardunter-

nehmen zu votiren.

Rarrer erflärt fich burch die vom Berrn Gifenbahn= bireftor ertheilte Ausfunft fur befriedigt.

herr Brafident. herr Konig hat eine faktische Berichtigung anzubringen gewünscht. Ich mache jedoch barauf aufmerksam, daß das Reglement über die Behandlung von Interpellationen fagt: "Mit der Ausfunftertheilung ift die Berhandlung geschloffen, und es findet weder eine Diskuffion noch eine Abstimmung ftatt."

König, Fürsprecher. Herr Joliffaint hat bemerkt, bie Central- und Nordostbahn haben ihre Subvention von sieben

auf vier Millionen reduzirt, mahrend die Regierung wiffen fann, baß fie fie fpater wieder auf fieben Millionen erhöhten.

Roliffaint, Gifenbahndirektor, bemerkt, daß die fraglichen Gesellschaften allerdings Obligationen übernommen ha= ben, daß fie aber bei vier Millionen verblieben feien.

hierauf ftellt das Prafidium ber Kommiffion für die vier Bahldefrete den Antrag, da das wichtigste derselben erft heute habe ausgetheilt werden fonnen, ihre Behandlung auf die fünftige Seffion zu verschieben.

Dieser Antrag wird von anderer Seite bestritten und ber Gegenantrag gestellt, die Wahlbetrete auf Montag den 17. Januar an die Tagesordnung gut feten.

#### Abstimmung.

1) Fur die Behandlung in diefer Seffton 72 Stimmen. Berschiebung auf die nachfte Seffion 62

2) Die Wahlbefrete auf ben 17. Januar an die Tagesordnung zu fegen Mehrheit.

#### Konzessionsgesuch

für den Bau und Betrieb einer Gifenbahn von der bernischen Staatsbahn bei Lyf bis an die freiburgische Grenze bei Fraschelz (Brovethalbahn).

Der Regierung grath beantragt die Genehmigung biefes Gesuches durch folgendes Defret:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

Auf bas Gesuch bes interfantonalen Komite's ber Bropebahn vom 30. Oftober 1869 um Ertheilung ber Konzession für den Bau und Betrieb einer Gifenbahn von der Staats= bahn bei Lyg bis zur freiburgischen Grenze bei Fraschelz,

Auf den Antrag der mit der Vorberathung bieses Be= gehrens betrauten Behörden,

### beschließt :

Die obgenannte Konzeffion, welche vom interkantonalen Romite der Bronebahn nachgesucht wurde, wird unter folgen= ben Bedingungen ertheilt :

- 1) Die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, sowie auch die Transportreglemente und die permanenten Tarife, welche in ber Folge abgeandert werden follten, um fie in Uebereinstimmung mit denjenigen ber Konfurrenzbabnen zu bringen.
- 2) Die Bahnverwaltung hat im Einverständniffe mit ben kompetenten Behörden die geeigneten Borkehrungen gur Sicherung bes Bezuges ber Konfumsfteuer auf geiftigen Betranten zu treffen.
- 3) Die konzeffionirte Bahn unterliegt ber Besteurung, sobald ihr Nettvertrag 5 % erreicht.
- 4) Im Art. 5 find die Worte "unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen" zu ftreichen.
- 5) Die Art. 41 und 43 des Ronzeffionsaftes werden in theilweifer Abanderung berfelben dabin modifizirt, daß die

Streitigfeiten, welche bei bem im Art. 41 vorgefehenen Rudtauf entstehen konnten, bireft und oberinftanglich burch bas eidgenöffische Bundesgericht zu entscheiden find.

Bon Seite der Großrathskommission wird nachstehender Antrag vorgelegt :

Die Konzeffion, welche vom interkantonalen Komite ber Bronebahn nachgesucht wurde, wird unter folgenden Bedingungen ertheilt :

1) Die Fahrpläne für die regelmäßigen Büge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, fowie auch die Transportreglemente und die Tarife, welche in der Folge abgeandert werden follten.

Wenn der Reinertrag der Gifenbahn 5 % erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revifton und verhaltnigmäßigen Berabfegung unterworfen

werden.

Die Bahnverwaltung hat im Einverständniffe mit ben kompetenten Behörden die geeigneten Borkehrungen zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Betranten zu treffen.

3) Die konzesstionirte Bahn unterliegt der Besteuerung, sobald ibr Nettoertrag 5 % erreicht.

- 4) Die in Art. 1, zweites Alinea vorhergesehene Frist wird auf ein Jahr reduzirt. Sowohl diese Frist als auch die in Art. 2 und 3 angeführten beginnen mit der Ratifikation der vorstehenden Konzession durch die Bun= desbehörden.
- 5) Die Genehmigung der zu bildenden Finanzgesellschaft (Art. 1), sowie die Brufung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn (Art. 3) bleiben dem Großen Rathe vorbehalten.

3m Art. 5 find die Worte "unter alsbann gemeinfam

Bu vereinbarenden Bedingungen" zu ftreichen. Dem Art. 6 wird die Bestimmung beigefügt : Fur perfonliche Rlagen kann die Gefellschaft bei den Gerichten bes verzeigten Domizils belangt werden. Für dingliche

Rlagen gilt bas Forum ber gelegenen Sache. Die Art. 41 und 43 bes Rongessionsaftes werben in theilweiser Abanderung derselben dahin modifizirt, daß Die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorge= febenen Ructfaufe entstehen fonnten, dirett und ober= instanzlich durch das eidgenöfsische Bundesgericht zu ent= icheiden find.

Herr Bizepräsident Bofer übernimmt den Borsig.

Joliffaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit den altesten Zeiten zog sich die Straße, welche den Genfersee mit dem Bodensee und den Ufern des Rheines verband, durch das Bropethal. Als nach der politischen Umgestaltung der Schweiz im Jahre 1848 die Frage der Erstellung von Eisenbahnen in den Jahren 1851 -1852 auftauchte, wurde die Hauptlinie Genf-Olten-Bafel und Olten-Burich-Rorschad, durch das Bronethal projektirt. Die technischen Experten, die Herren Stephenson und Swinburne, und die nationalräthliche Kommission schlugen überein= stimmend vor, das Trace der Linie zwischen dem Genfers und dem Bodenfee über Pverdon, Paperne und Murten zu ziehen. Sinsichtlich der Fortsetzung der Linie von Murten gingen ihre Unfichten auseinander. Die Experten gaben ber Richtung über Luß und Solothurn den Borzug, die Mehrheit der Kommis-fion dagegen der Linie Murten-Bern-Herzogenbuchsee. Der Umstand, daß die Linie von Averdon auf dem linken Ufer des Neuenburgerfee's nach Solothurn verlängert murde, schabete ber Bropethalbahn und begunstigte das Zweiliniensuftem und die Erstellung ber Linie Laufanne-Freiburg-Bern. 3ch

will nicht an die lebhaften Debatten erinnern, welche im Schoofe der Bundesversammlung über die Konzession der lettern Linie stattfanden, die im September 1856 ratifizirt wurde. Der Art. 6 der nom Kanton Freiburg ertheilten Kon= zeffion bestimmt, daß mahrend 20 Jahren feine Ronzeffion für eine Konkurrenzlinie von Bern nach Genf zwischen ber tonzedirten Linie und dem rechten Ufer des Neuenburgerfee's an eine andere Befellichaft ertheilt werden folle. Glücklicher= weise wurde diese durch den kantonalen Egoismus hervorge-rufene Bestimmung zur Verhinderung der Bropethalbahn von den eidgenössischen Behörden nicht genehmigt. Der Schluß bes Urt. 8 des Bundesbeschluffes vom 23. September 1856 behält ausdrücklich die Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Juli 1852 vor, welcher die Bundesversamm= lung zur Ertheilung von Zwangskonzessionen auf dem Gebiete der Kantone ermächtigt. Die Erstellung der Linie Lausanne= Freiburg=Bern schien die Hossfnungen der bei der Bropethal= bahn betheiligten Gegenden auf unbestimmte Zeit hinausgesichoben zu haben. Diese Frage tauchte indeffen im Kanton Waadt 1864, als es sich um die Bewilligung einer Subvention von zwei Millionen seitens dieses Kantons für die Gim= plonbahn handelte, und 1866 bei der Diskussten über die für die Jougnebahn vorgeschlagene Subsidie von Franken 3,200,000, neuerdings auf. Am 24. September 1866 votirte der Große Rath des Kantons Baadt eine Subvention von Fr. 1,500,000, welche ber Gefellschaft ausbezahlt werden sollte, die den Bau der Broyethalbahn übernehmen wurde. Gin Theil des bernischen Seelandes, welches die Soffnungen des Bronethales bis 1856 getheilt hatte, murde, wie diefes, bitter getäuscht. Indeß hoffte Aarberg von 1859—1861 von Reuem, durch die projektirte Linie von Bern nach Biel an eine Gifenbahn zu liegen zu kommen. Die über Die befinitive Feststellung des Trace's im Jahr 1861 stattgefundenen Bershandlungen, die Kämpfe in Betreff des sog. Arumms sind noch in Aller Erinnerung, so daß es nicht nöthig ist, hierauf näher einzutreten. Ich beschränke mich darauf, zu erwähnen, daß der Große Rath, nachdem er das Trace über Aarberg angenommen hatte, es später modifizirte und, um die Linie zwischen Biel und Bern abzukürzen, dasjenige über Lyß ans nahm. Nach Beendigung der Staatsbahn richtete der Ge-meinderath von Aarberg das Gesuch an die Regierung, es möchte die Frage der Erstellung einer Lokalbahn von Lyß nach Aarberg geprüft werden. Unterm 14. September 1864 entsprach bie Regierung diesem Gesuche und beauftragte Berrn Ingenieur Dapples mit biefer Brufung; Diefelbe fand auch ftatt, allein es wurde ihr vom Bezirk Aarberg keine weitere Folge gegeben. Die Frage der Erstellung einer Eisenbahn über Aarberg schlummerte bis zum Augenblicke, wo 1866, wie ich vorhin erwähnt habe, diejenige der Broyethalbahn im Kanton Waadt hervortrat. Infolge des Defretes des waadt- ländischen Großen Ratbes vom 24. September 1866, welches der Broyethalbahn eine Subvention von Fr. 1,500,000 zu-sicherte, traten zwei Projekte zu Tage: Das eine ging von der Regierung des Kantons Freiburg aus und bezweckte die Erstellung einer Querlinie Rose-Peterlingen-Vverdon, das andere hatte dagegen eine Linie in der Längenrichtung zum Gegenstand, die von einem Buntt der Dronbahn (Bauderens oder Palezieur oder Cherbres) ausgehen und über Milden, Beterlingen, Wiflisburg und Murten sich bis nach Lyf erstrecken wurde. Es ist nicht nothwendig, hier die Gründe und die Absichten der von der Regierung des Kantons Freiburg eingenommenen Haltung auseinanderzusetzen; denn Jedermann fann biefelben errathen. Der von der freiburgifchen Regierung gewissermaßen als ein Stieffind behandelte Murtenbezirk beschloß, seine Interessen selbst in die Hand zu nehmen. Er machte gemeinsame Sache mit den waadtländischen Bezirken des Bropethales und mit den bernischen des Seelandes. An= fangs 1869 fanden auf dem Gebiete der drei betheiligten Kantone Borstudien statt, Bolksversammlungen wurden abge-

halten, Lokalkomite gebildet und im Frühjahre 1869 wurde ein interkantonales Komite von 15 Mitgliedern aufgestellt. Dieses Komite legte eifrig Hand an's Werk, Die Studien des Vorprojektes wurden beendigt und die von den Gemeinden verlangten Subsidien größtentheils votirt. Ueber die raschen Fortschritte dieses Unternehmens erschrocken, versuchte der Staatsrath des Kantons Freiburg demselben Hindernisse in den Weg zu legen, indem er eine Konzession für die Duer= linie Rose-Beterlingen-Pverdon verlangte. Er richtete außer= dem ein Kreisschreiben an die Gemeinden des Bezirks Mur= ten, worin er durchblicen ließ, daß für eine Linie von Freiburg nach Murten eine Unterftugung von Fr. 800,000 werde verabfolgt werden. Das Bropethal und der Begirk Murten ließen fich durch diese trügerischen Hoffnungen nicht blenden. Sie beharrten darauf, das Projekt der Longitudinallinie weiter zu verfolgen. Das interfantonale Komite verlangte und er= hielt am 1. September abhin die Konzeffion auf dem Bebiete des Kantons Baadt. Zugleich wurde eine Subvention von 11/2, Millionen bewilligt. Diefer Beschluß wurde am 26. gl. Mts. vom waadtlandischen Bolke genehmigt. Das Komite reichte auch ein Konzessionsbegehren für den auf freiburgi= schem Gebiete liegenden Theil der Linie ein. Boraussichtlich werden die freiburgischen Behörden diese Konzession verweisgern, und das Komite wird im Falle sein, bei den Bundess behörden um eine Zwangskonzesston nachzusuchen (Art. 17 bes Gesetzes von 1852). Ende August 1869 suchte das interkantonale Komite auch bei den bernischen Behörden um eine Konzession für die Berlängerung der Bropebahn auf bernisiches Gebiet nach. Dieses Begehren murde einer vorläufigen Besprechung zwischen Abgeordneten bes Komite's und ber Gijenbahndirektion unterworfen und sodann dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher Maffelbe mit einigen Bemerkungen rathe vorgelegt, welcher sonselste mit einigen Bemerkungen genehmigte. Dieses Konzessionsbegehren liegt nun gegenwärtig dem Großen Rathe zur Beurtheilung vor. Das Stück Lyß- Aarberg-Freiburgergrenze, für welches die Konzession verlangt wird, bildet einen Tbeil der Broyethalbahn, die sich von einem noch zu bestimmenden Bunkt der Linie Lausanne-Freiburg (Chezbres? Oron? Bauderens?) über Milden, Peterlingen, Wisselstung, Pfauen, Murten, Fräschelz und Aarbergbis nach Lyß erstreckt. Mit Außnahme des Berbindungsstückes mit der Oronhahm ist auf der ganzen Linie kain gräßeres mit der Oronbahn ist auf der ganzen Linie kein größeres Gefäll als 7 %. Es ist eine Thallinie von einer Länge von ungefähr 80 Kilometern; die Vorstudien veranschlagen die Bautoften, die Bruden über die Mare und den Sagnedfanal Bautofien, die Bruden über die Aare und den Hagnedkanal bei Aarberg nicht inbegriffen, auf 8½ Millionen, und mit Inbegriff dieser Brücken auf Fr. 9,400,000 oder ungefähr Fr. 115,000 per Kilometer. Nach dem amtlichen Berichte der Kommission, welche für die Vorberathung des dem waadtlandischen Großen Rathe vorgeschlagenen Dekretes niedergesetzt wurde, würden die Gesammtkosten auf dem Gebiete des Kanstans Maadt 5 Millionen betragen. Diese Summe mird durch tons Waadt 5 Millionen betragen. Diefe Summe wird durch die definitiven Studien um ungefahr Fr. 90,000 reduzirt werden. Bis jest wurden fur die Linie folgende Subven= tionen votirt:

" 700,000 " 3 200 000

Busammen Fr. 3,200,000 Die Offerten, welche das Komite von Seite eines Unternehsmers in Aussicht hat, reduziren die Kosten auf ungefähr 7—8 Millionen, so daß, ohne die Subventionen des bernischen Seelandes, die bis jest votirten Subsidien beinahe die Hälfte des Baukapitals ausmachen. Unter diesen Umständen scheint das Unternehmen gesichert. — Liegt die Sisenbahn, für welche die Konzession verlangt wird, im öffentlichen Interesse des Kantons? Diese Frage haben wir jest zu prüsen. Wir zögern nicht, sie bejahend zu beantworten. Ich muß zunächst konsta-

tiren, daß man im Pringip zugeben muß, daß die Umwandlung einer gewöhnlichen Strafe in eine Gifenbahn eine Berbefferung ift, die einen ungeheuren Fortschritt enthalt und im öffentlichen Intereffe liegt. Es tann ferner nicht bestritten werden, daß die seelandischen Bezirke in hohem Maße dabei intereffirt find, eine bireftere Berbindung mit bem Kanton Waabt und ben Ufern bes Genfersee's zu erhalten, als Die-jenige über Freiburg. Endlich halte ich dafür, daß eine Linie von Chexbres oder Bauderens über Milben, Beterlingen, Wiflisburg und Murten nach Lyg ben Berfehr ber bernischen Staatsbahn vermehren wird. Man hat zwar behauptet, Diefe Linie werbe ber Staatsbahn Konfurreng machen, allein ich glaube, man habe diese Konfurrengverhaltniffe übertrieben. Sie werden nur innerhalb einer fozusagen verschwindenden Grenze sich fühlbar machen, während ein beträchtlicher Ber= kehr fich durch diese neue Bahn bei Lyf auf die Staatsbahn ergießen wird. Nach meinem Dafürhalten wird fich der Ber= fehr ber Broyethalbahn in folgender Beise vertheilen. Der Berkehr des obern Theiles des Thales von Milden bis Corbenron und theilweise berjenige des mittlern Thales wird fich im Bereinigungspunkte mit der Oronlinie in diese ergießen. Ein Theil des Verkehres des mittlern Thales von Milden bis Beterlingen, sowie der ganze Berkehr des untern Thales, von Beterlingen, Wiflisburg, Murten, wird bei Lyg in die Staatsbahn fließen. Ich will nicht von dem speziellen Insteresse dieser Eisenbahn mit Rucksicht auf die Seelandsents fumpfung fprechen. Bom volkswirthschaftlichen Standpuntte hebt jede neue Eisenbahn die landwirthschaftliche und induftrielle Produftion. Wenn ber Staat Freiburg vom fistali= ichen-Standpunkte, welcher von allen ber engherzigfte ift, alle Kräfte anstrengt, um die Bropethalbahn ju unterdruden, fo wird Bern fich wohl huten, diefem ungludlichen Beifviele gu folgen, bas ben richtigen volkswirthschaftlichen Grundfagen widerspricht. Wenn man den zwischen dem interkantonalen Romite und der Gisenbahndirektion festgestellten Konzessionsakt liest und ihn mit andern bisher ertheilten Konzessionen ver= gleicht, so wird man sofort bemerken, daß er nicht einfach nach dem bis dahin üblichen, stereotypen Formulare kopirt ift, und daß er zur Wahrung der Rechte des Staates und bes Publikums fehr ftrenge Borbehalte und Bedingungen ent= balt. Diefe Borbehalte konnen in zwei Rategorien eingetheilt werden, nämlich 1) in solche, welche nothwendige Bestimmungen in sich schließen und 2) in solche, welche Bestimmungen untergeordneter Natur enthalten, die eigentlich mehr in das Gebiet der Detallbestimmungen des Pflichtenhestes fallen. Die nothwendigen Bestimmungen betreffen :

a. Die finangiellen Garantien für Die Ausführung, b. Die Garantien zur Wahrung ber Rechte bes Staates,

c. " " für die öffentliche Sicherheit,

d. die Tarife und

e. die Rudfaufsbedingungen.

Die Konzession wird von einem interkantonalen Komite verlangt, das von Gefühlen des Patriotismus und der öffentlichen Wohlfahrt, nicht durch egoistische Beweggründe der Spekulation geleitet wird. Dieses Komite, welches viel Eifer entwickelte, sah wohl ein, ich muß ihm in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß zur Sicherung des Werfes der Konzessionsäkt sinanzielle Garantien für die Ausführung, für die Ueberwachung und Kontrolirung von Seite des Staates und für die öffentliche Sicherheit enthalten müsse. Man braucht nur den Konzessionsäkt zu lesen, um sich, davon zu überzeugen. Was die sinanziellen Garantien betrifft, so möchte ich die Ausmerksamkeit des Großen Rathes auf die Art. 1, 2, 3 und 6 hinlenken. Das zweite Allinea des Art. 1 verpsichtet das interkantonale Komite, binnen zwei Jahren, welche Frist nach dem Antrage der Kommission auf 1 Jahr reduzirt werden soll, beim Regierungsrathe um die Genehmigung einer Finanzgesellschaft nachzusuchen, welche sich

zur Uebernahme des Baues und Betriebes der projektirten Eisenbahn verpflichtet. In den meisten Konzessionen, welche an provisorische Komite oder Gesellschaften ertheilt wurden, hat man eine solche Genehmigung einer ausführenden Finangesellschaft nicht verlangt. Die Kaution, von welcher im Art. 2 die Rede ist, ist für das bernische Gebiet auf Fr. 40,000 festgesetzt; für das waadtländische Gebiet wird eine solche von "150,000 verlangt, was für eine Linie von 60 Kilometer Länge

zusammen eine Kaution von Fr. 190,000 ergibt. Es mag nicht unpaffend erscheinen, bier baran zu er= innern, daß der Staat Bern f. Z. von der Centralbahn nur eine Kaution von Fr. 150,000 für eine auf seinem Gebiete zu erstellende Eisenbahn von ungefähr 130 Kilometer Länge verlangt hat. Wir kommen nun zu den finanziellen Ausweisen, hinsichtlich welcher der Art. 3 des Konzessionsaktes beftimmt, daß die Gefellschaft verpflichtet fei, ein Jahr nach ber Ratifitation ber Konzeffion Die Erbarbeiten gu beginnen und der Regierung, welcher das Recht der Genehmigung queftebe, den Ausweis über die finanziellen Mittel gum Bau und Betrieb der Bahn zu leiften, widrigenfalls die Konzeffion nach Verfluß des genannten Termins erloschen fein und die Kaution dem Staate verfallen folle. Hier wird also von der Befellschaft nicht nur verlangt, mas man auch bisher von andern Gefellschaften forderte, sondern man verlangt auch noch den Ausweis, daß die Gefellschaft über hinreichende Mittel jum Betrieb der Bahn verfüge. Gine weitere Garantie ent= halt der Art. 4, welcher bestimmt, daß nach der Genehmi= gung der Konzeffion durch die Bundesbehörden die Rongeffio= nare eine Aftiengefellschaft zum Bau und Betrieb der Babn bilden follen, beren Statuten ber Genehmigung ber Regierung unterliegen. Die Art. 7 bis 16 enthalten Die nothigen Bestimmungen, um im Interesse ber öffentlichen Sicherheit Die folide und tunftgemäße Ausführung der Linie sammt beweg= licher und unbeweglicher Bubehorde, fo wie ihren gehörigen Unterhalt gu fichern. Bas die Tarife betrifft, fo merden Sie dieselben vielleicht etwas hoch finden; sie überfteigen nämlich die bisher im Allgemeinen angenommenen Tarife um einige Rappen. Für den Personenvertehr wurden sie per Stunde in folgender Weise bestimmt: I. Klasse Rp. 60, II. Klasse Rp. 45 und III. Klasse Rp. 30. Der Unterschied gegenüber ber Freiburger Linie, seitdem diese ihren Tarif erhöht hat, besträgt also 5 Rappen. Wir hätten gerne den Tarif auf das bisher angenommene Maximum gesett, allein man erwiederte uns, da diefe Linie eher eine Lokalbahn fei, fo fei es flug, fich die Anwendung etwas hoherer Tagen, als berjenigen ber großen Linien vorzubehalten, ba man fpater, wenn die Bahn eine hinreichende Rendite fur das Aftienkapital abwerfe, Die Tarife immerhin herabsetzen konne. Indeffen stellten die Regierung und die Kommission in dieser Binsicht Bedingungen auf. Dieselben find in dem Ihnen vorgelegten Detretsent= wurf in folgender Beise formulirt. Ich will fie hier mit den von der Kommission beantragten Amendementen wiederholen. Es heißt nämlich, die vom internationalen Komite der Bropebahn nachgesuchte Konzession werde unter folgenden Bedin= gungen ertheilt: 1) Die Fahrplane für die regelmäßigen Buge unterliegen ber Genehmigung bes Regierungsratbes, fowie auch die Transportreglemente und die Tarife, welche in ber Folge abgeandert werden follten. Benn ber Reinertrag der Eisenbahn 5 % erreicht, so follen die in Art. 28 anges führten Tarife einer Revision und verhältnismäßigen Herabs fetzung unterworfen werden. 2) Die Bahnverwaltung hat im Einverständniffe mit den kompetenten Behörden die geeigneten Borkehrungen zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getranken zu treffen. 3) Die konzessionirte Bahn unterliegt der Besteurung, sobald ihr Nettoertrag 5 % er-reicht. 4) Die in Art. 1, zweites Alinea vorgesehene Frist wird auf ein Jahr reduzirt. Sowohl biefe Frift, als auch bie in Art. 2 und 3 angeführten beginnen mit ber Ratififation ber vorhandenen Konzeffion burch die Bundesbehörden. 5) Die Benehmigung der zu bildenden Finanzgesellschaft (Art. 1), sowie die Brufung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn (Art. 3) bleiben dem Großen Rathe vorbehalten. 6) Im Art. 5 find die Worte "unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen" zu streichen. 7) Dem Art. 6 wird die Bestimmung beigefügt: Für persönliche Klagen kann die Gesellschaft bei ben Gerich= ten bes verzeigten Domizils belangt werben. Für bingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache. 8) Die Art. 41 und 43 des Konzessionsaftes werden in theilweiser Abande= rung berfelben babin modifizirt, bag die Streitigkeiten, welche bei bem in Art. 41 vorgefehenen Ruckfauf entfteben konnten, birekt und oberinstanzlich burch das eidgenössische Bundesge-richt zu entscheiden find. Dieß find die Bedingungen, welche die Regierung und die Kommission vorschlagen. Nur in einem Bunkt gehen Diese beiden Behorden auseinander, nämlich in Betreff ber Biff. 5, welche bie Genehmigung ber Finangges sellschaft, sowie die Brufung und Genehmigung des Ausweisses über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn dem Großen Rathe vorbehalt. Offenbar geht man in vieser Beziehung zu weit und der Regierungsrath halt dafür, die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 4 des Konzessions-aktes genügen für den Augenblick. Jedenfalls ist die Bestimmung unter Ziff. 5 verfruht; denn bis jest hat man niemals von einer Gefellscheft, die einfach um eine Konzeffion ohne Subvention nachsuchte, die Erfüllung folder Formalitäten verlangt. Auf der andern Seite legen die Art. 1 und 3 der Konzession der Gesellschaft bereits die Pflicht auf, beim Regierungerathe die Genehmigung der Finanzgefellschaft, welche den Bau und Betrieb der projektirten Gisenbahn übernehmen wird, nachzusuchen und sich bei der nämlichen Behörde auch über den Befit der zum Bau und Betrieb der Bahn erfor= derlichen finanziellen Mittel auszuweisen. Diese beiden Bedin-gungen sind für den Augenblick mehr als genügend. Anders würde es sich verhalten, wenn die Gesellschaft von uns jetzt schon eine Subvention verlangen würde. In diesem Falle waren wir vollfommen berechtigt, die erwähnte Bedingung unter Biff. 5 aufzustellen und zu verlangen, daß die Gesells schaft sich über ihre finanziellen Mittel beim Großen Rathe ausweise. hier wird aber nur um eine Konzession fur ein in= dustrielles Unternehmen nachgesucht, welches gegenwärtig feine Unterstützung von Seite bes Staates verlangt. Ich glaube beghalb, wir sollen von der in Biff. 5 aufgestellten Bedin= gung abstrahiren und sie fur ben Fall vorbehalten, baß wirt-lich eine Subvention verlangt wird; benn es scheint mir, es lage eine Gefahr barin, jest ber Frage über Die Gubventionirung ber Bahn vorzugreifen, mas bei ber Annahme biefer Bedingung mehr oder weniger ber Fall ware. Auch wurde diese Bestimmung eine Präzedenz schaffen und wahrscheinlich in alle spätern Konzessionen übergeben, welcher Umftand fol= den Unternehmen, Die feine Gubfibie vom Staate verlangen, Gintrag thun wurde. Aus diefen Grunden ftellt die Regierung den Antrag, es solle von Ziff. 5 der Kommissionalantrage abstrahirt werden. Ich schließe hier meinen Bericht mit dem Antrage, es möchte die Versammlung die Konzession in globo berathen und sie unter den von der Regierung und der Koms mission vorgelegten Bedingungen mit Ausnahme ber Biff. 5, beren Streichung beantragt wird, genehmigen.

Schwab, als Berichterstatter ber Kommission. Es liegt bem Großen Rathe ein Konzessionsgesuch für ben Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernischen Staatsbahn bei Lyß bis an die freiburgische Grenze bei Fraschelz vor. Dieses Gesuch wird von einem interkantonalen Komite gestellt, welches die betheiligten waadtländischen, freiburgischen und bernischen Gemeinden vertritt, die den Bau der sog. Bronethals

bahn anftreben. Diefe foll von Eng über Marberg und Murten geführt und von da parallel mit der alten Boststraße fortgefest werden, um fudlich von Milden in die Gifenbahn Kreiburg-Laufanne einzumunden. Der Anschlußpunkt ift noch nicht befinitiv bestimmt. Bekanntlich hat ber Kanton Waadt schon in frühern Jahren Anstrengungen gemacht, um eine Gifenbahnverbindung burch bas Bropethal zu erhalten. Diese Anstrengungen erlagen damals gegenüber denjenigen des Kantons Freiburg, da nicht die von Waadt gewünschte Thallinie, sondern die von Freiburg angestrebte Berglinie zu Stande tam. Auch bas Projett, um bas es fich heute handelt, geht vom Ranton Baadt aus und zwar direft vom maadtlandi= schen Großen Rathe, der unterm 24. September 1866 beschloß, derjenigen Gesellschaft, die sich zuerst um eine Konzession für die Bropethalbahn bewerbe und diese Bahn auch ausführe, eine Subvention von 14, Millionen zuzuwenden. Nach Borschrift der waadtlandischen Gesetzgebung mußte dieser Beschluß auch dem Bolke vorgelegt werden, und dieses hat ihn letten Herbst mit großer Mehrheit genehmigt. Die Initiative des waadtlandischen Großen Rathes fand auch Unter= ftugung bei ben waadtlandischen und freiburgischen Gemein= ben, indem die erftern im Gangen eine Subvention von einer Million und die lettern eine folche von Fr. 700,000 votirten. Endlich foll auch eine Subvention in Ausficht fteben von den betheiligten Gemeinden des Amtsbezirks Aarberg, wahrschein-lich auch Laupen, Erlach 2c., allein es scheint, das Prosekt sei hier noch weniger reif; denn sachbezügliche Beschlüsse find hier von den betheiligten Gemeinden noch keine gefaßt wor= ben. Nachdem im Laufe des letten Jahres ein Komite die Forderung des Projektes an die Sand genommen, wurden auch Borftudien vorgenommen, und zwar im Kanton Baadt von Seite bes Kantonsingenieurs von Baabt, und in ben Kantonen Bern und Freiburg durch herrn Ingenieur Studer in Thun. Nach biefen Borftudien foll die Länge ber Bahn circa 80 Kilometer betragen, wovon auf Bern 11—12 Kilosmeter oder genau 37,770' fallen. Die Kosten der Bahn ohne die Kunstbauten sind auf 8<sup>4</sup>/2, Millionen und mit denselben auf Fr. 9,400,000 veranschlagt. Hievon fallen auf Bern Fr. 1,173,000 ohne die Kunstbauten und mit denselben Fransten 2,100,000. Es muß nämlich in Aarberg sowohl über die gegenwärtige Aare als über den künstigen Aarberg-Hagneds Kanal eine Brücke gebaut werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Devispreise febr niedrig gehalten find und nicht in Uebereinstimmung ftehen mit ben Erfahrungen, welche man bis jest in ber Schweiz in Betreff ber Gifenbahnbautoften gemacht hat. Ich erinnere baran, baß die bernische Staatsbahn, die doch ziemlich billig gebaut hat, circa Fr. 250,000 per Kilometer kostete, und die Kosten anderer Bahnen noch höher stiegen. Auf der andern Seite ist indessen auch richtig, daß die Bronethalbahn ein außerordentlich gunftiges Terrain vorfindet. Daffelbe ift von Lyg bis Milden gang eben und wenig coupirt, so daß sehr wenige Kunstbauten nöthig sind. Was die beiden Brücken in Aarberg betrifft, welche auf Fr. 900,000 veranschlagt sind, so habe ich die Ueberzeugung, daß dieser Ansak nicht zu niedrig gegriffen ift. Herr Ingenieur Bridel, der in puncto Bruckenbau ein Fachmann ift, hat mich versichert, daß die beiden Brucken viel billiger aus geführt werden konnen, als fie im Devis veranschlagt feien. Indeffen war es natürlich nicht Sache ber Kommission, diese Bahlen näher zu prüfen und zu untersuchen, ob sie zuverstäffig seien. Ich beschränke mich darauf, sie dem Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen. Ich kann diese allgemeinen Notizen über das Projekt noch dabin erganzen, daß ich beifüge, daß das interkantonale Komite eine Konzesston vom waadtlandischen Großen Rathe für die auf dem Gebiet dieses Rantons liegende Strecke ausgewirft hat. Diefe Rongeffion follte in ber letten Geffion ber Bundesversammlung ratifizirt werden. Der Ständerath hat ihr die Genehmigung auch er= theilt, der Nationalrath verschob dagegen die Behandlung der

Frage, bod ift nicht zu bezweifeln, daß auch er die Genehmigung aussprechen wird. Größern Schwierigkeiten begegnet die Konzessionirung der im Kanton Freiburg gelegenen Strecke der Bahn bei den freiburgischen Behorden. Bie bereits der Eifenbahndirektor erwähnte, macht die freiburgische Regierung gegen das Projett Opposition, weil fie befürchtet, es mochte die Bropethalbahn eine Konkurrenzlinie der Gifenbahn Freiburg-Laufanne sein, bei welcher bekanntlich der Kanton Frei-burg sehr stark engagirt ist. Auch in Freiburg ist ein Kon-zesstonsgesuch beim Großen Rathe anhängig, allein dieser hat vorläufig die Behandlung desselben verschoben, und macht noch andere Schwierigkeiten, indem er die Querlinie Rofes Beterlingen begunftigt. Das interkantonale Komite wird daber wahrscheinlich in den Fall tommen, in Bezug auf die freiburgische Bahnstrecke um eine Zwangskonzession nachzusuchen. Es sind in Ihrer Kommission mit Rudficht auf frühere Borgange Zweifel über ben Erfolg eines berartigen Begehrens entstanden. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß in den 50er Jahren der Kanton Freiburg um das Ausschlußrecht für Die Dronlinie nachgesucht habe. Dieses Begehren murde von ben Bundesbehörden zwar abgewiesen, allein unter Bugrunde= legung von Motiven, aus denen hervorgeht, daß fie nicht fehr geneigt fein murden, eine Zwangstonzeffion fur eine Konkurrenzlinie zu ertheilen. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ausicht, sie solle auf diese Zweifel nicht näher eintreten und im Großen Rathe nicht die Erörterung einer Frage anregen, die ja doch durch ihn nicht entschieden werden werden fann. Man fann es ben Betheiligten überlaffen, Diefe 3weifel f. 3. in der Bundesversammlung zur Lösung zu bringen. Wir glaubten, der Große Rath habe fich beute lediglich zu fragen, ob die Ertheilung der verlangten Kon= zession im Biberspruche mit bem volkswirthschaftlichen und fiskalischen Interesse des Kantons stehe ober nicht. Ift dieß nicht der Fall, so soll nach der Ansicht der Kommission die Ronzeffion ertheilt werben.

Bas zunächst bas volkswirthschaftliche Interesse betrifft, so hat man biegfalls heute eine andere Ansicht, als zur Zeit der Ginführung der erften Gifenbahnen. Damals fürchtete man allerlei schädliche Ginfluffe der Gifenbahnen auf die Landwirthschaft, den Handel und die Industrie. Beute sind diese Befurchtungen verschwunden, und man ift einverstanden, daß jede Bahn ber von ihr burchzogenen Gegend von großem Rugen ift. Den Beweis, daß bieg im Kanton Bern allge= mein anerkannt wird, bieten die Bestrebungen und Anftren-gungen, welche die Gegenden des Rantons, die feine Gifen= bahnen besitzen, machen, um folde zu bekommen. Die Rom= miffion glaubt beghalb auch, es fonne ber Rugen der Bahn, um die es fich gegenwärtig handelt, für die betheiligte Wegend nicht bestritten werden. Bon diesem Standpunkte muß der Ranton bas Buftanbetommen Diefer Gifenbahn munichen. Er bat indessen in der vorliegenden Frage nicht nur die volks= wirthschaftlichen Intereffen mahrgunehmen, sondern er muß fich als Eigenthumer der bernischen Staatsbahn fragen, melchen Ginfluß die Bropethalbahn auf die Rentabilität der Staatsbahn ausüben werde. Diese Frage ift in der jungften Beit von Beamten unserer Staatsbahnverwaltung jum Begenstande einläßlicher Untersuchung gemacht worden, und die Resultate dieser Untersuchung, die mit mitgetheilt worden sind, haben mich vollständig beruhigt. Es sind verschiedene Unfichten über ten Ginfluß der Bropethalbahn auf Die ber= nische Staatsbahn geäußert worden: Während die Ginen in der erstern eine gefährliche Konkurrenz für die letztere be-fürchten, erwarten die Andern umgekehrt, daß die Broyethalbahn die bernische Staatsbahn alimentiren und ihre Ertrags= fähigkeit steigern werde. Die Untersuchung, welche ich foeben anführte, scheint die lettere Unsicht zu bestätigen. Zwar ift es richtig, daß in einem untergeordneten Mage die Bropethal= bahn eine Konfurrenzbahn ber bernifchen Staatsbahn ift. Es gilt bieg namlich fur ben Berfehr ber Ortschaften Milben

und Peterlingen nach Biel. Diefer Bertehr fand bisher in Bezug auf Milben in der Beife ftatt, daß er die Dronbahn bis auf Bern und von Bern die Staatsbahn bis auf Biel benutte. In Zukunft wird die Staatsbahn für diefen Berkehr bloß noch von Lyg bis Biel in Betracht kommen, in= folge deffen eine fleine Ginbuße eintreten wird. Dieje Gin= buße ift aber um so unbedeutender, als der Berkehr zwischen Milden und Biel bisber ein fehr geringfügiger mar. Dieß peweisen die ftatistischen Erhebungen, aus benen hervorgebt, daß 1868 weder ein Billet von Bauderens (bieß ift die Sta= tion der Oronbahn, welche Milden benutt) direft nach einer ber Stationen gwischen Munchenbuchfee, Biel und Reuenftadt, noch ein folches in ber umgekehrten Richtung gelost murde. Im gleichen Jahre betrugen die Ginnahmen der bernischen Staatsbahn auf dem Guterverfebr zwischen Bauderens und Münchenbuchsee bis Neuenstadt und umgekehrt bloß Fr. 42. Batte fich diefer Berfehr über Luß vermittelt, was nach der Erstellung der Bropethalbahn der Fall fein wird, fo hatte die bernische Staatsbahn eine Mindereinnahme von Fr. 25 gemacht. Noch unerheblicher ift die Konkurrenz in Bezug auf Peterlingen. Dieses hat bisher mit Biel über Reuenburg ver= fehrt und somit die bernische Staatsbahn von Reuenftadt bis Biel benutt. Es tritt defhalb eine Ronfurrenz ein, weil Lyß-Biel etwas fürzer ift als Neuenstadt-Biel. Bon einer beträcht= lichen Konfurreng fann indeffen bier nicht die Rede fein, weil Diefer Bertehr bis jest feine erheblichen Dimenfionen angenommen hat. In Bezug auf ben Berkehr der naher gelegenen Ortschaften kann von keiner Konkurrenz die Rede sein, weil dieselben schon bisher die Station Lyß benutzten, so daß in biefer Sinficht feine Menderung eintritt. Die geringe Ronfur= reng, welche die Brogethalbahn der bernischen Staatsbahn macht, wird nach ber Ansicht ber Kommission durch zwei Fattoren reichlich aufgewogen. Bunachft burch ben Berkehr aller an der Broyethalbahn liegenden Ortschaften zwischen Milben und Murten mit Bern. Dieser Berkehr wurde bisher über die Oronbahn vermittelt, in Zukunft dagegen wird er, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, sich der Staatsbahn als der fürzern Linie zuwenden. Gin zweiter Faftor liegt nach der Ansicht der Kommission in der Bunahme des Berkehres der gangen Begend, mas der bernifchen Staatsbahn gu gut fommen wird. Die Bropethalbahn widerstreitet also weder ben volkswirthschaftlichen, noch den fiskalischen Interessen des Kantons, und die Kommission war daher einstimmig der Anficht, dem Großen Rathe Die Ronzeffion gur Genehmigung au empfehlen. Gie glaubte bieß um fo unbedenklicher thun au fonnen, als durch die Konzessionirung ber Kanton Bern burchaus teine Berpflichtung gegenüber bem Projette übernimmt, und dadurch der Frage der Subventionirung diefer Bahn, wenn ein dahin zielendes Begehren gestellt werden follte, in keiner Weise vorgegriffen ist. Es sind in der Kommission auch Bedenken gegen die Konzessionirung ber Bahn im gegenwärtigen Stadium des Projektes erhoben worden. Die Konzeffion wird nicht von einer Finanzgefellschaft nachgefucht; eine solche hat sich erst noch zu bilden, und wir können daher nicht untersuchen, welche Solivität sie bietet. Diese Bedenken sind indessen nicht von Bedeutung, da in Art. 3 der Konzessson die Bestimmung vorgesehen ist, daß die zu bildende Gesellschaft sich über ihre finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn auszuweisen habe. Der Kanton Bern wird bann Belegenheit haben, Diefen Ausweis zu prufen, und bie Kommission schlägt sogar vor, daß der Große Rath selbst diese Brüfung vorzunehmen habe. Ueberhaupt enthält der Konzessionsakt diesenigen Bestimmungen und Garantien, welche der Kanton in seinem Interesse und in demjenigen seiner Bürger zu verlangen im Falle ist und bie auch in frühern Fällen verlangt worden sind. Die Konzession unterzieht sich sogar noch schwerern Bedingungen, als bei frühern Rongefftonen geftellt worden find. 3ch erinnere baran, baß Die Gefellschaft ber Regierung Die Statuten gur Genehmigung

vorlegen muß. Gine berartige Bestimmung findet fich in teiner frühern Konzeffionsurfunde. Die Gefellschaft bat fich ferner nicht nur über ben Befit ber nothigen Mittel zum Bau, fondern auch zum Betrieb der Bahn auszuweisen. Auch diese lettere Bestimmung enthält teine andere Konzeffion, fondern man hat jeweilen blog ben Rachweis über die Mittel zum Bau verlangt. Im Uebrigen macht die Regierung noch einige Vorbehalte, die sämmtlich von der Kommission gebilligt und von ihr theilweise noch ergänzt worden sind. Ich will die baberigen Antrage furz durchgeben. Die Regierung ftellt zu= nachst ben Untrag, es sollen die Fahrplane fur bie regelmäßigen Buge, sowie auch bie Transportreglemente und bie per-manenten Tarife, welche in ber Folge abgeandert werden follten, der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Bis bahin hat sich die Regierung bas Necht der Genehmigung ber Fahrplane ber Gisenbahngesellschaften nicht vorbehalten. Dieß war ein Uebelftand, ba die Regierung einer Gefellichaft gegenüber machtlos ba ftand, wenn fie Fahrplane einführte, Die im Intereffe bes bernischen Bublifums hatten abgeanbert werden follen. Die Regierung will diefen Uebelftand gegen= über ber Bropethalbahn vermeiben, und die Rommiffion ift vollständig damit einverstanden. Gine Bestimmung, die Bebenten erregte, enthält der Art. 28 des Konzessionsaktes, der
von den Tarifen bandelt. Die hier vorgesehenen Tarife sind nämlich bedeutend höher, als diejenigen einiger anderer Kon= zeistonsurkunden, namentlich der Centralbahn. 3m Art. 28 nämlich ift folgender Tarif fur ben Berfonentransport aufgeftellt:

I. Rlaffe, per Stunde (von 4800 Metern) Rv. 60 45 30 III Bei ber Centralbahn betragen Die Tarife: I. Rlaffe, per Stunde

III.

Noch greller ist bie Differenz beim Tarif für den Gütertraus-port. Hiefur find in Art. 28 4 Klassen aufgestellt, wovon bie oberste Klasse nicht über 10, die niedrigste nicht über 6 Rp. per Stunde und per Zentner bezahlen foll. Bei der Centralsbahn, welche ebenfalls 4 Klassen hat, beträgt der Tarif für bie oberfte und die niedrigste Klaffe nur 4, refp. 21/4 Rtp. Die Kommission fragte sich, ob es nicht ber Fall sei, beim Großen Rathe auf eine Berabsetzung der Tarifanfate des Art. 28 anzutragen. Gine Reduftion derselben schien angebeutet burch die Intereffen bes Bublitums und mit Rudficht auf die Gleichstellung der Bropethalbahn mit andern Bahnen. Wenn die Kommission aber barauf verzichtete, eine Reduftion vorzuschlagen, fo geschah dieß aus folgenden Grunden. Die Bropethalbahn hat nur eine lotale Bedeutung, fie wird feinen externen Berkehr bedienen, fondern fich barauf befchranten, den Berkehr der betreffenden Gegend an fich ju ziehen. Als Lotalbahn hat fie weniger Chancen fur die Rentabilität, als früher gebaute Bahnen und namentlich als die Centralsbahn, die ihre Rentabilität hauptsächlich dem Transitverkehr verdankt. Der Große Rath scheint das schon früher bei der Berathung von Konzeffionen für Lokalbahnen eingesehen zu haben, indem er fur folche hobere Tarife admittirte, als die für die Centralbahn geltenden. Dieß geschah namentlich zu Gunsten der Linie St. Immer-Convers und noch in der letzten Session zu Gunsten der Linie Pruntrut=Delle. Für tiese

festgesett, wie folgt: 1. Klaffe, per Stunde Fr. 0,720 " 0,528 11. " " III. 0,384

beiden Linien hat der Große Rath, soweit es den Personen= transport betrifft, fogar noch hohere Tarife bewilligt, als die hier in Frage ftebenden. Sie wurden namlich im Maximum

Wen treffen übrigens im vorliegenden Falle bie hohen Tarife? Die betheiligte Bevolterung, weil die Bahn nur eine

Lotalbahn ift. Run schlägt aber gerade die betheiligte Bevolterung durch das Organ ihrer Ausgeschoffenen diese hoben Tarife vor. Die Kommission war deßhalb der Ansicht, wenn die betheiligte Bevolkerung sich freiwillig diesen Tarifen un-terziehe, so jolle der Große Rath dieß gestatten. Immerhin glaubt die Kommission, diese Tarife sollen nur für so lange Geltung haben, als die Bahn eine gewisse Rentabilität nicht erreiche. Gie ichlägt beghalb zu Art. 1 bes regierungsrathli= chen Antrages folgenden Zusatz vor: "Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 5% erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden." Diese Bestimmung wird freilich voraussichtlich feinen prattischen Berth haben, allein fie bat doch eine prinzipielle Bedeutung. Mit den Anträgen der Regierung unter Ziff. 2 und 3 ist die Kommission einverstansden; dieselben rechtsertigen sich durch sich selbst, und ich habe zu ihrer Begründung weiter nichts beizufügen. In den Art. 1, 2 und 3 der Konzession find verschiedene Friften aufgestellt. Art. 1 redet von einer zweisährigen Frist für die Bildung einer Finanzgesellschaft, in Art. 2 ift eine einsährige Frist fur die Leistung der Kaution festgesetzt, und Art. 3 sieht ebenfalls eine Frist von einem Jahre fur Die Leistung des Finangaus-ausweises für den Bau und Betrieb der Bahn vor. Die Rommission war der Ansicht, es liege tein Grund vor, Frift in Urt. 1 fur Die Bildung einer Finanggefellschaft auf zwei Jahre festzustellen, nachdem die Konzessionare felbft vorgeschlagen, ben Finanzausweis und die Kaution innerhalb eines Jahres zu leisten. Es wird daher beantragt, die in Art. 1 vorgesehene Frist auf ein Jahr zu reduziren. Da der Konzessionsakt nicht sagt, von welchem Zeitpunkte an die Fri-sten beginnen, schlägt die Kommission vor, ausdrücklich zu er-klären, daß alle drei Fristen mit der Ratisskation der Konzesfion durch die Bundesbehörden anfangen follen. Bas nun die vom Regierungsrath bestrittene Biff. 5 der Kommissionalantrage betrifft, so schien es der Kommission, es sei das Recht der Prüfung des Finanzausweises und die mit diesem Recht korrespondirende Pflicht so wichtig, daß der Große Rath sich felbft damit befaffen folle. Dieß ift übrigens auch in Bezug auf Die Linie Bruntrut=Delle in Der letten Geffion gefcheben. Der Berr Berichterstatter Des Regierungerathes glaubt, biefe Bestimmung prajudizire gemiffermaßen ber Subventionsfrage. Die Rommiffion glaubt, dieß fei nicht der Fall, wenn indef= sen der Große Rath diese Ansicht nicht theilt, so steht es ihm frei, die Ziff. 5 zu streichen. Mit Ziff. 6 der Kommissionalsanträge ist die Regierung einverstanden. Ziff. 7 betrifft den Art. 6 der Konzessison, welcher sagt: "Wenn die Gesellschaft als solche ihren Sit nicht im Kanton Bern hat, so bat sie in diesem Kanton ein Domizil zu verzeigen." Dieser Artikel schien der Kommission unklar und ungenügend, da man nicht recht weiß, mas damit gefagt werden foll. Ift darunter verftanden, daß die Gefellichaft fur perfonliche Forderungen bei den Gerichten bes verzeigten Domizils belangt werden konne, ober soll damit gefagt werden, es konnen ber Gefellschaft im verseigten Domizil rechtliche Mittheilungen gemacht werden? Ift nur letteres ber Sinn Diefes Artikels, fo genugt berfelbe nicht, ba man verlangen kann, daß bie Befellichaft fich in Bezug auf persönliche Streitigkeiten bem hiefigen Gerichtsstand unterziehe. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wird daher beantragt, bem Art. 6 ein zweites Alinea beizufügen, namlich: "Fur perfonliche Rlagen kann die Gefellschaft bei ben Gerichten bes verzeigten Domizils belangt werden. Fur ding-liche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache." Gine lette Abanderung, welche die Regierung vorschlägt und mit der auch die Rommission einverstanden ift, betrifft die Art. 41 und 43 der Konzession. Dieselben sollen nämlich dahin abgeandert werden, daß die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorgesehenen Rückfauf entstehen konnten, bireft und oberinftanglich burch bas fchweizerifche Bundesgericht zu entscheiben find, welches die größte Garantie für eine richtige Rechtspre-

dung bietet. Dieß find bie Borbehalte und Modifikationen, mit denen die Rommiffion die Genehmigung der Ronzeffion empfiehlt.

#### Abstimmung.

1) Für ben vom Regierungsrathe bestrittenen Vorbehalt 5 der Kommission

90 Stimmen.

Dagegen 2) Für die Ertheilung ber Rongession unter

den Bedingungen ber Kommiffion

Mehrheit.

Berr Prafident Brunner übernimmt wieder den Borfig.

# Defrets=Entwurf

betreffend

die Berlängerung der Bundesgaffe.

Der Große Rath des Rantons Bern,

In der Absicht, durch die Verlängerung der Bundesgaffe eine rationelle Bergrößerung der Stadt Bern zu fordern und gleichzeitig eine Bermerthung der Terrains der fleinen Schanze einzuleiten,

Auf den Untrag bes Regierungerathes,

beschließt :

#### § 1.

Der Alignementsplan über die Verlängerung der Bun= besgaffe, die Erstellung einer Berbindungsgaffe zwischen derfelben und bem Plat zwischen ben Thoren und über die ganze nördliche Baftion der kleinen Schanze wird genehmigt.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des vorgelegten Blanes das nothige Grundeigenthum fur die verlangerte Bundesgaffe und bas Terrain fublich berfelben zu erwerben unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Es wird demselben zu diesem Zweck bas Expropriations=

recht ertheilt.

#### § 3.

Ueber die Ausfühung der beiden Gaffen und die Art der Bermerthung der disponiblen Terrains der nördlichen Baftion hat der Regierungsrath mit Beförderung einläßliche Borlagen zu machen.

Die Verwendung der füdlichen Bastion der kleinen Schanze wird spätern Schlugnahmen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird mit ber Bollziehung dieses Defretes beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission theilt fich in eine Mehrheit und in eine Minberheit.

Die Mehrheit schlägt folgende Abanderungen des Defretsentwurfes vor:

1) den § 1 also zu faffen: "Der vom Regierungsrath für die Verlängerung der Bundesgaffe durch die kleine Schanze vorgelegte Blan wird genehmigt."

im § 2 das Wort "vorgelegten" durch "nämlichen",

und

im § 3 die Worte "der beiden Gaffen" durch "diefer Bundesgagverlängerung" zu erfegen.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt die unveran= berte Annahme des vom Regierungerathe vorgelegten Defrets= entwurfes.

Weber, Direktor der Domanen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im Jahre 1859 wurde vom Großen Rathe bei Unlag der gefetlichen Anerkennung der Berner Baugefellschaft beschloffen: "es solle ber Regierungsrath über eine rationelle Bergroßerung der Stadt Bern Untersuchung anordnen und Bericht erstatten, namentlich in der Richtung, daß die Fortsetzung der Bundesgaffe nicht verbaut, sondern die Möglichteit einer solchen offen behalten werde." An diefen Auftrag tnupfte fich eine Reihe von Fragen, welche gu weitläufigen Berhandlungen zwischen den Behörden von Staat und Stadt Bern führten. Als die wichtigsten führe ich an:

1) die Aufstellung eines allgemeinen Stadterweiterungs=

planes,

2) die Berlangerung der Bundesgaffe, 3) die Berwerthung der disponibeln Terrains und Bebaube bes Staates,

4) mehrere Reubauten. Der Auftrag vom Jahre 1859 felber zerfallt feiner Natur nach in zwei verschiedene Theile, und zwar in die Stadter-weiterungsfrage im Allgemeinen und speziell in die Frage der Berlangerung ber Bundesgaffe in weftlicher Richtung. Die Stadterweiterungsfrage im Allgemeinen hat diefen Commer einen vorläufigen Abschluß gefunden, indem der Große Rath durch Defret vom 1. September 1869 die Stadterweiterungs= verordnung genehmigte. Der Bang der daherigen weitläufigen Berhandlungen und die vielen schwierigen Borarbeiten zu biesem Zwecke wurden Ihnen damals einläßlich geschildert. Zur Ausführung dieser Berordnung werden nun die Bauund Alignementsplane Quartier fur Quartier ausgearbeitet und genehmigt und die Strafenzuge demgemäß successive erstellt. Im Dekret vom 1. September 1869 ift im Art. 5 aus-brucklich vorbehalten, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze besondere Vorlagen zu machen habe. Der Auftrag des Großen Rathes vom Jahr 1859, die Beschlüffe vom 28. März 1862, die Alignementsbeschlüffe vom 29. November 1862 und 24. März 1864, die mehrfachen Aufträge bes Großen Rathes über die Beräußerung des disponibeln Terrains, das Defret über die Stadterweiterung vom 1. Sep= tember 1869 und speziell der Art. 5 diefes Defretes — alle biefe Borgange bilden die Beranlaffung und die Grundlage der heutigen Borlage. Das Defret, welches Ihnen zur Berathung vorliegt, hat wesentlich zwei Zwecke im Auge:

1) die Forderung einer rationellen Bergrößerung der Stadt Bern durch Berlangerung der Bundesgaffe und burch Erftellung einer Berbindungsgaffe zwischen ber Bundes-gaffe und bem Plat zwischen ben Thoren;

2) Die Ginleitung gur Beraußerung bes Terrains ber fleinen Schanze durch den Bau ber beiben genannten Straffen. Ueber die Berlangerung der Bundesgaffe in westlicher Rich= tung haben ichon vielfache Berhandlungen ftattgefunden, und es freut mich, Ihnen mittheilen zu konnen, daß zwischen ben vollziehenden Behörden von Staat und Stadt Bern über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer folchen Berlangerung feine Differenz obwaltet. Auch der Große Rath hat die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anerkannt, indem er am 28. März 1862 das in diese Straßenrichtung fallende Privateigenthum 'ankaufte, mit Ausnahme der Befitung der Wittwe Indermuhle, mit welcher ein gutliches Abkommen nicht getroffen werden konnte. Am 29. November 1862 und am 24. Marg 1864 murden über die Berlangerung ber Bundesgaffe und ihre Alignemente zwischen Abgeordneten der beidseitigen Behörden folgende Bereinbarungen getroffen : Um 29. November 1862: "Es fei die Bundesgaffe bis zu dem festzusetenden Rayon zu verlängern; die Richtung und Breite berfelben werden noch mehrerer Untersuchung und Bereinbarung vorbehalten." Am 24. März 1864: "Für eine Berlan= gerung der Bundesgaffe werden als Alignements angenommen : Bom Bernerhof bis zum Kreuzungspunft mit der alten Schwarzenburg-Seftigenftraße (eventuell und ohne Brajudig für ben Fortbestand ber fleinen Schanze als Promenade) die gerade Richtung und die bisherige Breite; von hier bis an die allfällig zu erstellende Ringstraße in der Gegend des Schlößli eine annähernd parallele Richtung mit der Murten= ftrage und eine noch zu vereinbarende Breite." Die Strafe foll also in gerader Richtung und in der bisherigen Breite von 80' fortgesetzt werden. Auch für die weitere Fortsetzung der Bundesgasse ift gesorgt; denn bereits in der Konferenz vom 24. Marg 1864 murde alfo vereinbart, daß für eine Berlangerung der Bundesgaffe als Alignement vom Kreuzungspunkt mit der alten Schwarzenburg-Seftigenstraße bis an die all= fällig zu erftellende Ringftraße in Der Wegend Des Schlöfli eine annähernd parallele Richtung mit ber Murtenftraße angenommen werden folle; Die Bestimmung der Breite der Strafe wurde dabei noch weiterer Bereinbarung vorbehalten. Ueber biefe weitere Fortsetzung liegen gegenwartig mehrere Brojette vor den Gemeindsbehörden zur Berathung. Es ift jedoch hieruber noch feine definitive Borlage an die Regierung jur Genehmigung gelangt. So viel ift gewiß, daß die ber= langerte Bundesgaffe beim Maulbeerbaum durchkommen foll. Von dort soll sie nach dem einen Projekte in gerader Rich= tung, nach dem andern mit einer leichten Biegung und nach bem britten mit einer etwas ftartern Biegung fortgefett wer-ben. Ueber bie Alignements ber verlangerten Bundesgaffe ift Ihre Kommission einstimmig mit den Antragen der Regierung einverstanden. Bur Erreichung der oben erwähnten Zwecke, Förderung einer rationellen Vergrößerung der Stadt Bern und Ginleitung gur Beraußerung des Terrains der fleinen Schanze, ift aber auch die Erstellung einer Verbindungsgaffe zwischen der Bundesgaffe und dem Plat zwischen den Thoren nothwendig. Für die zweckmäßige Entwicklung des betreffenden Quartiers ist es absolut nothwendig, daß zwischen der Chriftoffelgaffe und der alten Seftigenftraße eine Querftraße erstellt werde. Gine Baufronte von 780' Lange ohne Unterbrechung ift nicht zwedmäßig und ungemein ftorend fur die Kommunikation. Bur Bergleichung theile ich Ihnen mit, daß bie Baufronte zwischen Mufeum und Gurtengaffe im Quar-tier ber Berner Baugefellschaft nur 420' beträgt. Jedermann wird zugeben, daß diefe Façabe einen machtigen Gindruck macht, obgleich sie faum halb so lang ift, als die Baufronte ber verlängerten Bundesgasse und obgleich sie durch die Gurtengasse unterbrochen wird. Durch Erstellung der Berbinsbungsgasse, wie sie projektirt ist, erhalten wir zwischen Chris stoffelgaffe und Berbindungsgaffe eine Baufronte von 400', alfo faft fo lang als Diejenige ber Berner Bangefellichaft, und zwischen Berbindungsgaffe und Seftigenstraße eine Bau-fronte von 310'. Fur die Berbindungsgaffe spricht aber noch ein anderer fehr gewichtiger Grund: Es ift nämlich eine vortheilhafte Berwerthung des Terrains der nördlichen Baftion nur dann möglich, wenn diefe Berbindung hergestellt wird.

Durch diese Gasse wird das Quartier der nördlichen Bastion für sich ein abgeschlossens, selbstständiges Ganzes, und es entsteht dadurch eine neue Baufronte von 347' Länge. Die westliche und nördliche Fronte dieses Quartiers schließen sich den Alignements an, welche im Jahr 1862 für die Bauten auf der Osterriethbesitzung scstgesetzt wurden. Die Mehrheit Ihrer Kommission will über die Berbindungsgasse und die nördliche Bastion einstweilen noch nichts entscheiden, die Minsberheit Ihrer Kommission und der Regierungsrath halten aber an dem Entwurfe fest und wollen auch diese beiden Punkte heute entscheiden. Der Große Rath mag entscheiden, ob wir in dieser Frage einen kleinern oder größern Schritt thun wollen. Für die Aussührung des ganzen Planes braucht es nur wenig Privatterrain. Es fallen nämlich:

	nn	vice in uni	Treatment and
von der Bundesga	¶e 39,20		□' 21,780
" " Quergasse	23,79	20	5,650
" " Christoffe	lgaffe 35	<b>52</b>	3,164
" " erweiterte	n Straße		
zwischen den Thor	en 7,80	00	0
Auf Privatterrain kommen also Davon wurden bereits auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erworben: durch die Ankäufe des Jahres 1864 14,343 " durch eine Uebereinkunft mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert sind durch			30,594
Tausch gesichert		6,024 🗆 ′	
		Zusammen	20,367

10,227 Es bleiben somit noch zu erwerben wovon 3164 []' in die Chriftoffelgaffe und 7063 []' in die Bundesgaffe fallen. Diese Terrains nebst den darauf fteben= den Bebauden gehören der Wittme Indermuble. Gutliche Unterhandlungen haben bis dahin zu feinem befriedigenden Abschlusse geführt, so daß im § 2 des Defrets auch der Fall einer gerichtlichen Expropriation vorgesehen werden muste. Der Berner Baugesellschaft liegt die Pstlicht ob, die 3164 [ der Indermublebefitung zu erwerben, welche in die Christoffelgaffe fallen. Durch eine Uebereinkunft vom 18. Geptember ift Dieses Berhaltniß mit der Berner Baugesellschaft in der Weise geregelt, daß der Staat die ganze Besitzung Indermuble erwerben und daß die Gefellschaft dem Staate den festgesetten Preis pro rala der Fläche zurückvergüten wurde. Es ist schwer zu sagen, wie hoch der Preis für diese Landerwerbung wird zu stehen kommen, es möchte auch nicht ganz klug sein, eine bestimmte Summe zu nennen, da höchst wahrscheinlich der Weg der Expropriation betreten werden muß. Es mag im jetzigen Stadium der Angelegenheit genüsgen, Ihnen mitzutheilen, daß im Jahr 1862 bei den Erwerbungen der angrenzenden Terrains Fr. 3 per []' bezahlt wurden; seither sind die Preise in diesem Rayon etwas gestiegen. Welchen Antrag Sie auch annehmen mögen, denjestigen des Regionungerethes und der Kommissionermien bei Regionungerethes nigen des Regierungsrathes und der Kommiffionsminderheit oder denjenigen der Rommifftonsmehrheit, fo muß die Erwerbung der Indermublebesitzung gemacht werden. Die Er= stellung der beiden Gaffen kann auf verschiedene Beise ge= schehen, fei es durch ben Staat oder vertragsweise durch Die Gemeinde Bern oder durch die Baugesellschaften, welche die Terrains erwerben. Es wird dieß nach § 3 des Dekrets Gezgenstand einer besondern Borlage sein. Um diese Borlage machen zu konnen, ift vor Allem nothig, daß die Regierung durch Genehmigung des heutigen Defretes einen bestimmten Unhaltspunkt erhalte; benn es muffen Diefer Borlage noch vorangehen :

1) eine Reihe von Unterhandlungen mit den Gemeindsbeshörden betreffend den Sirschengraben, die Wafferleistungen, das Kloakenspftem 2c. 2c.,

2) die Roftenberechnungen.

Die Kosten der Landerwerbungen und der Ausführung der Bundesgasse sind in der Zuschrift des Gemeinderathes vom 18. April 1864 auf Fr. 150,000 veranschlagt worden; auf die gleiche Summe kommen auch die Herren Dabler, Probst und Mithaste in ihrer Offerte vom 25. Mai 1864. Beide Berechnungen sind nach meiner Ansicht etwas zu niedrig gehalten. Betreffend die Berwerthung der Terrains der kleinen Schanze erlaube ich mir, Ihnen folgende Angaben über den Flächenhalt derselben zu machen. Das Schanzenterrain hält

im Jahre 1862 wurden zugekauft 25,573 "
" " 1869 zugetauscht 6,024 "
noch zu erwerben bleiben 515,540 "
Für die projektirten Straßen gehen ab 349,389 [] 25,573 "
25,573 "
25,573 "
396,526 [] 16,126 "

es bleiben somit disponibel 280,400 []' oder rund 280,000 []'. Rechnen wir für diese Terrains per Quadratfuß:

Fr. 3, fo macht bieß brutto Fr. 840,000 " 4, " " " " " 1,120,000 " 5, " " " " " 1,400,000 " 6, " " 1,680,000

Die heutige Borlage nimmt aber nicht bie fammtlichen Terzains der kleinen Schanze in Aussicht, sondern nur die Terzains der nördlichen Bastion mit 95,000 []'. Dieß ergibt, ben Quadratfuß

 zu Fr. 3 gerechnet,
 Fr. 285,000

 " " 4 " " 380,000

 " " 5 " " 475,000

 " " 6 " " 570,000

Auch über die Art der Verwerthung dieser Terrains soll noch nach § 3 des Defretes dem Großen Rathe eine besondere Borlage gemacht werden. Auch für die südliche Bastion der kleinen Schanze wird hente noch kein Antrag gestellt; denn noch liegt die Möglichkeit vor, eine Kombination zu sinden, um dieselbe ohne Einbuße für den Staat der Deffentlichkeit zu erhalten. — Weine Herren! Ich empsehle Ihnen das vorsliegende Defret. Es wird dasselbe die rationelle Entwicklung der Stadt wesentlich fördern und unsern beschränkten Finanzen zute Hüsstruppen zuführen.

Thormann, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommiffion. Gie haben zur Borberathung Diefer Angelegenheit vor einigen Wochen eine Kommission niedergesett, welche fich in eine Mehrheit und in eine Minderheit theilte. 3ch habe nun tie Chre, Namens ber Mehrheit Bericht zu erftatten. Im Unschluß an den Bortrag des herrn Berichterftatters der Regierung will ich konstatiren, daß man in Beziehung auf das Befentliche des Defretsentwurfes einig ift. Man ift vollständig mit der Fortsetzung der Bundesgaffe einverstanden als in Uebereinstimmung mit den frühern Großrathsbeschluffen von 1859 und 1862 und mit einer Reihe Berhandlungen zwi= schen ber Regierung und ben Gemeindsbehörden. Wir find also durchaus einverstanden, daß der Regierungsrath das nothige Grundeigenthum fur Die verlangerte Bundesgaffe und das Terrain füdlich berfelben erwerben und daß zu diefem Zwecke das Expropriationsrecht gegenüber dem Eigenthümer ertheilt werden solle, mit dem eine gutliche Berftandigung nicht möglich ift. Wir find ferner einverstanden, daß die Berwendung der füdlichen Baftion ber fleinen Schanze fpatern Schlugnahmen vorzubehalten sei, und ich glaube, es fei heute nicht der geeignete Moment, in dieser Sinficht spezielle Buniche und Anliegen vorzutragen. Dagegen geben die Ansichten der Kommission darin auseinander, daß die Mehrheit glaubt, es solle heute in Betreff der fog. Verbindungsgaffe zwischen der verlängerten Bundesgaffe und dem Plat zwischen den

Thoren fein Befchluß gefaßt werden. Ich fam feit einer Reihe von Jahren oft in den Fall, über diese Berhaltniffe nachzus benten, sie mit andern Mannern zu besprechen und mit den Delegirten des Regierungsrathes über diefe Angelegenheit zu= fammenzutreten. Ich bin nun zu ber Ueberzeugung gelangt, baß es nicht gut fei, im jegigen Moment mehr zu beschließen, als den betreffenden Umständen angemessen ist. Ich gebe zu, daß was die Regierung heute durch den Großen Rath besichließen lassen will, vielleicht später wirklich beschlossen wer= den wird, allein wenn man fur ein Grundftud Abnehmer sucht, muß man nicht von vorneherein Begrenzungen festseten, welche diese oder jene Kaufsliebhaber zurüchchrecken. Ich bin der Ansicht, der Große Rath forge beffer für die Staatsfinanzen und die mahren Intereffen des Rantons, wenn er die Frage, ob außer der Fortsetzung der Bundesgaffe auch noch eine andere Gaffe unter allen Umftanden feftgehalten und durchgeführt werden folle, jest noch nicht entscheidet. Der Antrag der Kommissionsmehrheit geht in dieser Beziehung einfach auf eine Redaktionsanderung einzelner Para= graphen des vorliegenden Defretes. Rur in Betreff der jufunftigen Geschicke bes nördlichen Theiles der jetigen fleinen Schanze glaubt die Mehrheit der Kommiffton, wir follen heute nicht jo viel beschließen wie die Regierung beantragt, und zwar in bem Sinne, daß wir dadurch dem mahren Rugen bes Staates in feiner Beife Gintrag thun, ba die Regierung nach wie vor tompetent bleibt, in Sachen zu progrediren und biejenige Linie festzuhalten, fur die fich die besten und gun-stigften Angebote erlangen laffen. Ich glaube, ich folle mich auf das Befagte beschranten. Der Berr Berichterftatter der Regierung hat die allgemeine Lage der Angelegenheit ausführlich auseinandergesett, und ich bin nicht im Falle, dar= über ein Mehreres anzubringen. Ich schließe mit dem An= trage, der Große Rath moge auf den vorgelegten Defretsent= wurf betreffend die Berlangerung der Bundesgaffe eintreten und benfelben in globo berathen. Ferner beantrage ich im Ramen ber Kommissionsmehrheit, den § 1 also zu faffen : "Der vom Regierungerathe fur die Berlangerung der Bun= desgaffe durch die kleine Schanze vorgelegte Plan wird ge-nehmigt." Sodann sind in den §§ 2 und 3 einzelne Worte durch andere zu ersetzen. Also auch die Mehrheit der Kommission empsiehlt die Genehmigung des Bundesgagverlänge-rungsplanes, sie munscht aber die Redaktion des Defrets so zu fassen, daß nicht alle möglichen Contouren der Nordbaftion heute schon durch den Großen Rath fixirt werden, da dieß nicht nöthig und möglicherweise sogar schädlich ift.

Berger, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Minders beit der Kommission. Die Kommission spaltet sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die erftere befteht aus drei, die lettere aus zwei Mitgliedern. Ich foll nun als Berichterstatter der Minderheit dem Großen Rathe mittheilen, aus welchen Grunden wir die unveranderte Annahme bes vorgelegten Defretes empfehlen. Ich muß vorerst erflaren, daß die Tragweite der Meinungsverschiedenheit der Majorität und der Minoritat eine bedeutend großere ift, ale der Borredner fie foeben bargeftellt bat. Der Große Rath hat in feiner vorlegten Seffion den Stadterweiterungsplan der Stadt Bern genehmigt. Auf demselben sind auf ziemlich große Di= ftangen Strafen figirt, bon benen die meiften erft nach einem langern Beitraum werden erstellt werden. Richtsbeftoweniger hat der Große Rath, geftügt auf die vorhandenen erzeptio= nellen Verhalfniffe, die Genehmigung des Blanes ausgefpro= chen, obwohl dadurch das Gigenthum einer großen Anzahl Burger auf bedenkliche Weise auf ferne Zeiten bin beschränkt wurde. In allernachster Rabe ber Stadt Bern, man fann sagen mittenbrin, besitt ber Staat ein bedeutendes Grundeigenthum, in Bezug auf welches im Stadterweiterungsplane feine Berbindungsftraße aufgenommen war. In dem von der Regierung vorgelegten Plane über die Berlangerung der Bun-

besgaffe ift eine einzige Querftrage gezogen, welche bie Berbindung der verlängerten Bundesgaffe mit dem Plate zwischen ben Thoren herstellt. Run wollen die Bertreter der Stadt Bern diese Querftrage beseitigen. Welche Grunde bewegen fie dazu? Ich glaube, wir sollen ba auf keiner Seite Berftedens spielen. Die ganze Meinungsbifferenz gipfelt fich in bem Bunkte, daß die Gemeinde Bern glaubt, es sei ihr heute noch möglich, die kleine Schanze zu erwerben, um sie als Promenade fortegistiren zu laffen, mahrend auf ber andern Seite die Meinung festgehalten wird, ce sei da fur den Staat ein bedeutender Werthgegenstand vorhanden und ce fei nun einmal an der Beit, in Diefer Sache einen entscheidenden Schritt vorwarts zu thun. Wie Ihnen der Berr Berichterstatter der Regierung mitgetheilt hat, ist diese Angelegenheit bereits 10 Jahre pendent, und man glaubte, sie könne schon vor Jahren erledigt werden. Dieß war indessen wegen der vielen Nebenumftande, mit benen die Angelegenheit verflochten mar, nicht möglich, allein nun follte einmal ein entscheidender Befcluß gefaßt werben. Durch die Berlangerung der Bundes= gaffe, hinfichtlich welcher man allfeitig einverstanden ift, daß gase, hinschild welcher man alletitg einverstanden ist, das sie dekretirt werden solle, wird die kleine Schanze in zwei ungleiche Hälften getheilt. Die kleinere Hälfte bildet die nörd-liche und die größere die südliche Bastion. Durch die Quergasse, wie sie auf dem Plane verzeichnet ist, wird der Charakter des nördlichen Theiles desinitiv als Bauplatz gegeben. Ich glaube nicht, daß die Gemeinde Bern ernsthaft dagegen opponiren solle, auch ist nach meinem Dassürhalten der Staat heute nicht im Falle, ein so großes Opfer zu bringen, wie est näthig wäre. Damit die nördliche Bastion als Rrowensde es nöthig ware, damit die nördliche Bastion als Promenade forteriftiren konnte. Es liegen verschiedene Brojette vor, allein alle ftimmen darin überein, daß wenigstens die nordliche Baftion für den Staat einen sehr großen Werth habe, man redet sogar von Millionen. Dieß ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß die angrenzenden Baupläße, die Privaten gehören, zu Fr. 8—10—12—13 per — verkauft werden. Diefer große Werth hat bem Staate bis bahin nicht ben geringsten Bins abgeworfen. Ich glaube, man fei allfeitig ein-verstanden, daß die Gemeinde Bern nicht im Falle fei, als Rauferin aufzutreten, um Diefen Plat ale Promenade ju er= halten. Es ware nicht möglich, in der Gemeinde Bern einen Beschluß zu erwirken, wonach dem Staate annähernd der Werth des Plages bezahlt wurde; denn diese Gemeinde ist bereits so start betellt, daß sie sich nicht noch wegen einer Promenade eine Extratelle auflegen fann. Ich glaube übrigens auch, der Werth Diefer Promenade werde übertrieben. 3ch wohne nun feit funf Jahren in ber Rabe ber fleinen Schange und fann biefe von meinem Bimmer aus überblicen. war erstaunt zu sehen, wie wenig diese Promenade frequentirt ist. Wenn etwa am Abend dort Musik gemacht oder ein Feuerwerk abgebrannt wird, dann finden sich die Leute allerdings zahlreich ein, allein an und für fich hat diese Prome-nade nicht den außerordentlichen Werth, den man ihr im Allgemeinen beimißt. Wir alle wiffen, welche großen Opfer ber Staat fur die Erstellung von Gifenbahnen bringen mußte. Durch bas theilmeife mit Sulfe bes Staates erstellte Gifenbahnnet, beffen Mittelpunkt Die Stadt Bern ift, hat biefe bedeutend gewonnen und namentlich ift das Grundeigenthum in feinem Werthe betrachtlich gestiegen. Angesichts Diefer großen Opfer von Seite des Staates tann man biefem nicht zumuthen, auch im vorliegenden Falle folche zu bringen; viels mehr foll er hier nicht zuruckweisen, was ihm die Umstände und Berhältnisse darbieten. Dazu kommt noch, daß die Bers langerung der Bundesgaffe bem Staate bedeutende Roften veranlassen wird. Bereits hat er bedeutende Landerwerbungen gemacht und muß auch noch die Indermuhlebesitzung ankaufen. Alle diese Roften find auf ungefähr Fr. 300,000 devifirt. Man kann bem Staate nicht zumuthen, auf ber einen Seite biefes Opfer zu übernehmen und auf der andern Seite den ihm daraus erwachsenden Gegenwerth für ein Linsengericht

hinzugeben. Herr Thormann hat bemerkt, es sei nicht klug, wenn der Eigenthümer, der Land zu veräußern beabsichtige, von vornherein gewisse Linien und Grenzen ziehe; man solle dieß den Käufern überlassen. Unter gewöhnlichen Berhältnissen hat diese Ansicht etwas für sich, allein hier haben wir eben andere Berhältnisse. Es fragt sich hier einsach, will man die Gemeinde Bern als Erwerberin der Nordbastion zum Zwecke ihrer Erhaltung als Promenade zulassen, oder will man der Sache von vornherein den Charakter als Bauquartier ausprägen. Man kann nicht sagen, daß man da etwas überstürzen wolle. Jahre lang sind Unterhandlungen geführt worden. Dieselben beschränken sich von Seite der Gemeinde Bern auf ein Kaussangebot, wonach dem Staate für die ganze kleine Schanze, also für beide Bastionen, ein Nettoerlös von Fr. 100,000 geblieben wäre, somit unverhältnismäßig wentger, als der einzig von der Nordbastion zu erwartende Erlös. Hinsichtlich der Erhaltung der Südbastion wird mit der Destretirung der Duergasse durchaus nichts präjudizirt. In Bestretstung der Duergasse durchaus nichts präjudizirt. In Bestreit dieser Bastion, von welcher man eine prächtige Aussicht gegen die Alben hat, bin ich der Anslicht, es solle die Gemeinde Bern konkurrenzsähig crklärt werden und der Staat solle dann da ein Opfer bringen. Dieß sind die Gründe, welche die Minorität der Kommission bewegen, das Dekret der Regierung unverändert zur Genehmigung zu empfehlen.

Lindt. Es wird Sie gewiß nicht befremden, wenn in einer Angelegenheit, wie ber vorliegenden, die fur die Stadt Bern von großer Bichtigkeit ift, ein Reprafentant derfelben das Wort ergreift und die Frage von seinem Standpunkt und vom Standpunkt seiner Mitburger naher zu beleuchten sucht. Es handelt sich im vorliegenden Dekret um zwei Dinge. Vorerst foll das Expropriationsrecht ertheilt werden, um ein Gebäude zu erwerben, welches allerdings der Bundes- und der Christoffelgasse nicht wohl ansteht, da es mit spigiger Nase in diese schönen Alignements hineinsieht. Daß dieser Uebelftand beseitigt werden muß, ift man allfeitig einverftan= ben. Gs handelt fich ferner um den Durchbruch der fleinen Auch da ift man einverstanden, daß eine Berbin= bung zwischen dem innern und dem zufünftigen außern Quartier im Borlande der fleinen Schanze erftellt werden muß. Dagegen find die Ansichten in Betreff der Durchführung die ses Durchbruchs einigermaßen getheilt. Während die Regierung annimmt, die Alignements sollen schon ganz bestimmt fixirt werden, wonach der Durchbruch auf die volle Breite ber Bundesgaffe angelegt werden murde, wird auch die an= bere Unficht geltend gemacht, es feien die Alignements nur bann auszuführen, wenn wirklich gebaut wird, und es fei, menn die fleine Schanze als öffentliche Bromenade erhalten bleiben solle, nicht nöthig, einen so breiten Durchbruch zu machen, sondern es genüge für den dortigen Berkehr eine ordentliche Straße vollkommen. Dieser Verkehr ist durchaus tein Weltverfehr Es fommt dort feine große Berfehrsader vom Suegfanal über den Gotthardt vorbei, sondern die paar Bagelein, die dort passiren, bringen meistens arme Krante in ben Spital. Gelten kommt ein Bagen mit falifornischem Golde für die dort gelegenen Banten ; der Bertehr derfelben macht fich mit Bapier; auch unsere Bundesrathe begeben fich in demokratischer Weise zu Fuß ins Bundesrathhaus. 3ch komme nun auf den Hauptpunkt, nämlich auf die verschiedenen Allignements zu sprechen, welche um die Nordbaftion ber flei= nen Schanze projektirt find. Diefe Alignements bestimmen, wenn sie angenommen werden, das Schicksal ber kleinen Schanze und entscheiden über ihr Sein oder Nichtsein. Da also diese Alignementsbestimmung eine so große Tragweite hat, so glaube ich, es solle zuerst entschieden werden, ob es eigentlich der Wille der obersten Landesbehörde sei, eine solche Bierde der Stadt Bern, wie die fleine Schanze ift, zu demo-liren. Erst wenn das entschieden ift, foll man mit Borfchlagen über Alignements auftreten. Was den prinzipiellen Ent=

icheid über die Erhaltung der fleinen Schanze betrifft, fo tomme ich auf die Motive, welche die Regierung zur Vorlage des Defretsentwurfes veranlagten. Man hat als folche bezeichnet: 1) die rationelle Bergrößerung der Stadt Bern und 2) die Einleitung der Berwerthung des disponibeln Terrains. Was den ersten Bunft, die Bergrößerung und Berschönerung der. Stadt Bern, betrifft, fo fann man einer folchen Tendeng naturlich nur feine Anerkennung gewähren. Allein die fleine Schanze ift nicht ber einzige Blat, wo man die Stadt Bern vergrößern fann, fondern wir haben noch eine Menge Blate, Die ebenfogut zu folchen Bauzwecken verwendet werden kon= nen. Seit einigen Jahren haben die Stadtbehörden, theil= weise in Berbindung mit den Regierungsbehörden, folche Bauplane aufgestellt. Außerhalb ber fleinen Schanze und gang in der Nahe derfelben ift ein bedeutendes Terrain, wo sich ein ganzes Quartier entwickeln fann. Ebenso find hinter ber gro-Ben Schanze bedeutende Landereien, die fich hiezu eignen. Ueberall da find bereits neue Stragen projektirt, auf welche nicht mehr gebaut werden darf. Man ift daher nicht genö= thigt, ein Quartier auf einem Plate zu erstellen, der, wie ich nachweisen werde, von großer Wichtigkeit ist. Wichtiger ist das zweite Motiv der Verwerthung des disponibeln Terrains. Ich gebe gerne zu, daß die Regierung ganz recht handelt, wenn fie folches Bermogen des Staates im Intereffe unferer bedrängten Finanzen möglichst gut zu verwerthen sucht, allein man überschätzt den Werth dieses Zerrains bedeutend. Man redet von Millionen, muß inteffen zugeben, daß noch bedeutende Anfaufe ftattfinden muffen, um den Durchbruch zu er= Bereits find mehrere Baufergruppen angekauft worden, und es fteht noch die Expropiation der Indermuble= Besitzung bevor, welche jedenfalls ziemlich hoch zu stehen kom= men wird. Auch die Erftellung der Straße wird eine schone Summe absorbiren, und sodann kommen auch die Berechti-gungen in Betracht, welche die Stadt Bern auf diesem Terrain hat. hier nenne ich zuerst die große Brunnstube, welche die ganze Stadt mit laufendem Waffer versieht und ich möchte sagen seit undenklichen Zeiten auf jenem Plate steht. Diese Brunnstube ist Gigenthum der Stadt und mußte naturlich auf Roften Desfenigen, der den Plat verwerthet, verlegt mer= ben. Es ist ferner auch erlaubt, die Frage aufzuwerfen, wem ber Hirschengraben gehört. Auch dort hat die Stadt von jeher eigentliche Besitzeshandlungen ausgeübt und sich als etgentlicher Sigenthumer gerirt. Sie hat dort Baffer fließen laffen, Bauten erstellt, Sirsche und Schwane gehalten, und nie war von der Abtretung dieses Terrains die Rede. Aller= bings gehört ber Graben zu einem Festungswert, feitdem bas= felbe aber nicht mehr gebraucht wird, kann man annehmen, daß die Stadt durch ben Jahre langen Befit ein gewisses Eigenthumsrecht habe. Alle diese Berhaltniffe mußten naturlich noch untersucht werden. In Bezug auf diese Terrainver= werthung weise ich noch auf bas Schickfal ber großen Schanze hin. Auch von dieser hat man gesagt, es set eine Goldgrube für die Finanzen bes Staates, und doch ift fie seit 30 Jahren eine wahre Bufte Sahara. Ich weiß zwar wohl, daß man das Kantonsschulgebaude dort hinauf stellen wollte, allein außerdem ift bort noch viel Terrain zur Verfügung und könnte verwerthet werden, namentlich jest, wo es auf Roften ber Stadt durch die Wafferververforgung rentabel gemacht wor= ben ift. Diefe Leiftung ber Stadt muß man auch einigerma= Ben in Berudfichtigung ziehen. -Diefen beiden Grunden gegenüber können aber eine ganze Reihe Gegengründe für die Erhaltung der kleinen Schanze geltend gemacht werden, und zwar solche, die in meinen Augen und den Augen vieler Mit-bürger gewichtiger sind, als die Gründe für die Demolition und Ueberbauung. Ich verweise vor allem aus darauf hin, wie feit vielen Jahren die fleine Schanze benutt murbe. Sie ift eigentlich ein öffentliches Gigenthum, ein unbeschränktes Eigenthum ber gesammten Ginwohnerschaft und aller auf

Bern fommenden Fremden, um bort Erholung, freie Luft, Sonnenschein und Begetation zu suchen. Ginen fo alten und, mas anzuerkennen ift, unbeläftigten Gebrauch tann man einer Stadt von 30,000 Einwohnern nicht von einem Tag auf den andern entziehen. Dieser langjährige Gebrauch gibt allerdings fein rechtliches, aber ein moralisches Recht. Berr Berger bat gefagt, er habe von feinem Bimmer aus die Schanze beobach= tet und bemerkt, daß sie fehr wenig als Promenade benutt werde. Ich möchte ihn aber einladen, an einem schönen Tage mit mir einen Spaziergang über die kleine Schanze zu ma= chen. Bon Stunde zu Stunde trifft man dort eine andere Klaffe von Leuten. Roch vor 8 Uhr finden wir Handwerker und eidgenöffische, fantonale und Gemeindsbeamte und Angeftellte, die dort ihren Morgenspaziergang machen, und zwar nicht bloß so zum Bergnügen, sondern um ein tiefes Bedürf= niß fur einen Stadtbewohner zu befriedigen, das Bedürfniß, sich an freier Luft Bewegung zu machen und fich vor den ichadlichen Ginfluffen des Aufenthalts in engen, geschloffenen Raumen zu schüten.

Eine ganz andere Bevölkerung treffen wir Mittags von 10-11 Uhr auf der kleinen Schanze, nämlich die Kinderwelt. Namentlich aber findet Nachmittags eine wahre Wallfahrt von Kindern auf die kleine Schanze statt. Mehrsache Zählungen haben gezeigt, daß während des Sommers am Nachmittage oft über 300 Kinder zugleich sich auf der kleinen Schanze aufhalten. Das ist die Jugend des Mittelstandes von Bern, das sind auch die Kinder manches Ihrer Angehörigen, die sich in Bern niedergelaffen haben. Bollen Sie nun diefer Jugend, von welcher nur der fleinste Theil Bernburger find, die Bohl-that der Erquidung in frischer Luft rauben ? Ich glaube, nein, ich hoffe, die Landesväter werden auf diefes Bedurfnig Ruckficht nehmen. Man fagt vielleicht, es seien noch andere Bro-menaden in Bern. Allein außer der Plattform, die viel zu flein ift, befindet fich in der Rabe der Stadt feine schattige Promenade. Man fann die Kinder an heißen Sommertagen um die Mittagszeit nicht eine halbe Stunde weit in die ftaubige Straße hinausschicken. Die große Bohlthat ber fleinen Schanze beruht gerade darin, daß fie in folder Rabe der Stadt ift, daß Jedem die Möglichkeit gegeben ift, sie zu genießen. Auch am Abend sinden wir dort eine Menge Stadtbewohner, die sich an der frischen, freien Luft von des Tages Last und Mühe erholen. Rurg, die fleine Schanze reprafentirt in Bezug auf die Sanitatsverhaltniffe der Stadt fozusagen die Lunge derfelben, fie führt ihr frische Lebensluft zu. Ich kann auch auf ben afthetischen Werth der kleinen Schanze hinweisen. Gine fo schone Baumgruppe und eine fo munderbare Aussicht über das ganze Land bis an die prächtige Alpenkette findet man in gang Europa nirgende, und es herrscht nur Gine Stimme unter ben Fremben und unfern Miteidgenoffen barüber, baß Die Berftorung der fleinen Schanze ein mahrer, nicht zu recht= fertigender Gräuel mare. In andern Städten fucht man mit großen Opfern fleine freie und mit Begetation bedecte Haume Bu erftellen, weil man überall bas Bedurfniß anerkennt, in ben Städten Luft zu schaffen und den verderblichen Ginwir= fungen bes Busammenwohnens entgegenzutreten. Früher hat man vorzüglich mit Rudficht auf außere Feinde gebaut. Jest brauchen wir aber nicht mehr zu fürchten, daß unsere guten Freunde, die Waadtlander, uns in feindlicher Absicht einen Besuch abstatten, und auch die Franzosen wollen wir nicht fürchten, fie haben anderwarts zu thun. Allein die fleine Schanze schütt die Stadtbewohner vor einem andern Feinde. Sie ift eine Abwehr gegen Krankheit, gegen Epidemien, gegen Berkummerung und Siechthum jeder Art, wie sie der ftadtischen Bevölkerung leider überall ankleben. Diese Bestimmung wurde Die fleine Schanze jedenfalls auch in Butunft in vollem Mage erfüllen. Aus allen diesen Grunden glaube ich, ber Staat habe benn boch an der Erhaltung ber kleinen Schanze ein größeres Intereffe, als man geltenb machen will. Der Staat

foll nicht eine folche Quelle ber Befundheit fur die Bemeinde Bern, die auch ihrerseits in anderer Beziehung die größten Opfer bringt, um die Stadt immer besser zu gestalten, aus Spekulationsgrunden beseitigen. Der Staat, das ganze Land ist dabei interessirt, daß die Bevölkerung der Stadt gesund und fräftig sei. Je fräftiger, je blühender die Stadt ist, desto blühender wird auch das Land da stehen. Beide Glieder haben einander nöthig. Berkümmert die städtische Bevölkerung, so wird bas gange Band es in hohem Dage mitbugen muffen. Gerade wenn die Stadt, wie es projektirt ift, erweitert wird, ist die kleine Schanze um so nothwendiger, und erst dann wird ihr mahrer Werth recht zu Tage treten. Sie wird eine wahre Dase mitten in dem großen häusercomplex sein, und wenn auch sie überbaut wurde, so kame man gar nicht aus den Straßen heraus und könnte nirgends in der Nahe Luft, Licht und Sonne genießen. Es ist bemerkt worden, die Stadt könne die kleine Schanze nicht acquiriren. Natürlich kann sie dafür nicht Millionen opfern, allein sie hat doch ein sehr schönes Angebot gemacht. Sie hat eine Baarsumme von Fr. 100,000 angeboten, die der Staat sicher erhalten würde. Die Million, die man aus der fleinen Schanze zu lofen rechnet, wird schwerlich herausgeschlagen werden konnen. Ich verweise auch auf einen Borgang in unserm Lande, der zeigt, wie man foldhe im öffentlichen Intereffe liegende Bläte behandelt. Der Große Rath hat nämlich aus der Höhematte in Interlaken nicht den Gewinn gezogen, der leicht realisirbar gewesen wäre. Dort hat man auch gefunden, es liege im Interesse des Bödeli, daß die Bohematte nicht überbaut und die Aussicht, die man von berselben genießt, den Fremden nicht entzogen werde. Man sollte erwarten können, daß, was man dort im Interesse der Fremden kat, im vorliegenden Falle im Interesse seigenen Landeskinder geschehen werde. Auf diesen Borgang gestützt, kann auch die Stadt Bern gleiches Maß und gleiche Elle vom Großen Nathe beanspruchen. Ich habe mit größter Bestiedigung vernommen, daß Herr Regierungsrath Beber am Schlusse seinen Vorliegen Forne immerhin in Aussicht genommen werden. Ich danke ihm für diese Aeußerung, allein genommen werden. Ich danke ihm für diese Aeußerung, allein gerade sie beweist, wie unvollständig die ganze Sachlage ift und wie nothwendig es ware, daß man, statt einseitig in einer Richtung zu Werke zu gehen, vorerst einen eigentlichen Plan über die gange Anlage aufstellen murbe. Ich ftelle beghalb ben Antrag :

bie ganze Angelegenheit an ben Regierungsrath zurückzuweisen mit bem Auftrage, im Sinne ber Grshaltung ber kleinen Schanze als Promenade sei es in ihrem ganzen, sei es in theilweisem Umfange mit den Stadtbehörden gegen billige Gegenleistung in Unters

handlung zu treten.
Ich empfehle den hier versammelten Landesvätern unsere Stadt, die auch ein Landeskind ift, zu billiger Berücksichtigung, und ich möchte ihnen dringend an's Herz legen, der Stadt Hand zu bieten, ein folches Kleinod wie die kleine Schanze ihr zu erhalten und den spätern Nachkommen zu überliefern

Stämpfli, Bankpräsident. Ich erlaube mir auch einige Worte, weil auch ich mich schon vielfach mit dieser Frage beschäftigt habe. Ich habe dabei sowohl die ästhetischen und Sanitätsinteressen der Stadt, als die sinanziellen Interessen des Staates in's Auge gefaßt und werde meine Ansicht von diesen beiden Gesichtspunkten vortragen. Ein Entscheid muß einmal gefaßt werden. Rückweisen möchte ich die Sache nicht aus dem einfachen Grunde, weil der Staat schon 1861 die Berlängerung der Bundesgasse prinzipiell beschlossen hat. Insfolge dessen wurden 1862 bereits bedeutende Terrainerwerbungen gemacht (für Fr. 114,000), da aber das Terrain brach liegt, verliert der Staat jährlich den Zins der ausgelegten Summe. Ich möchte deßhalb die Sache einmal erledigen. Die kleine Schanze gehört infolge der Dotationsurkunde von 1803 dem

Staate. Damals wurde alles Schanzenterrain bem Staate jugewiefen, und von Servituten fur die Brunnftube und ten Birfchengraben mar keine Rede. Darüber wollen wir uns inbeffen heute nicht aussprechen. Wenn bie Stadt feither ein Recht erworben hat, so foll es natürlich respettirt werden. Unbestritten jedenfalls ift, daß die Schanze dem Staate gehört. Was den afthetischen und sanitarischen Standpunkt betrifft, fo find fur jede Stadt breite, durch die Sonne beschienene Straßen ein haupterforderniß. hier nun werden jedenfalls die an die kleine Schanze angrenzenden Häuser in sanitarischer Hinsicht nicht verlieren, wenn sie statt der 10' höher liegenden Schanze freie, offene Straßen erhalten. In Betreff der Pros menade hat man beim Bau des Bernerhofes einen Fehler begangen. Bor dem Bundesrathhause haben wir eine schone Terraffe, auf welcher fich oft mehr Rinder versammeln, als auf der kleinen Schanze. Diefe Terraffe hatte man vor bem Bernerhof vorbei bis auf die tiefer liegende kleine Schanze fortsetzen sollen, auf welche Weise man eine weit schönere Promenade erhalten hatte als die gegenwärtige. Das möchte ich nun durch Erstellung einer eifernen Brude vor dem Bernerhof nachholen. Man wendet ein, diese Promenade hatte dann feine großen Baume. Diesem Mangel ware indessen in kurzer Beit abgeholfen, da man in der Aunst, größere Baume zu versetzen, auch Forischritte gemacht hat. Wenn man auf der untern Baftion halb ausgewachsene Baume pflanzen murbe, so wurden diese schon nach zwei Jahren genugend Schatten geben. Die großen Baume auf der kleinen Schanze, namentauf der füdlichen Baftion, werden fich nicht mehr manches Jahr halten. Sie muffen entfernt werden, wie bieß vor etwa 20 Jahren auch auf der Munfterterraffe gefcheben mußte, die beute gleichwohl fehr schattig ift. Es liegen nun, wie mir scheint, zwei Sauptabweichungen vor. Berr Lindt mochte fcon heute die Erhaltung der kleinen Schanze aussprechen; ich weiß nicht, ob er dabei nur die südliche oder auch die nördliche Bastion im Auge hat. Es scheint, wenigstens die Mehrheit der Kommission möchte diese letztere ebenfalls erhalten, da sie mit der Erstellung der Quergasse nicht einverstanden ift. 3ch sehe nun voraus, die Frage der sublichen Bastion solle heute unberührt bleiben. Erst wenn die Bundesgasse angelegt ift, wird man feben, wie fich die erhöhte Baftion ausnehmen wird. Meine Ansicht geht vorläufig dahin, daß man allerdings auch auf der sudlichen Baftion ein gewiffes Terrain als Bauterrain behandeln follte; babei murbe bann ber gange außere Rand in großer Breite zu einer fog. Alpenpromenade eingerichtet, Die fich bis zur Taube erftrecken murbe. Da mare bann in Bezug auf die Aesthetik und Erholung mehr geleistet, als es bis jett der Fall war. Indessen foll man heute die Frage der südlichen Bastion intact lassen; ist dann einmal die Straße erstellt, so wird sich sicher manches Urtheil andern. Bei der nordlichen Bastion mochte, wie gesagt, die Mehrheit der Kom-mission keine Quergasse erstellen. Daburch wurde man aber neuerdings einen Fehler begehen, den man bis jest in der ganzen Stadt begangen hat. Bon der Kreuzgasse bis zum Beitglockenthurm z. B. haben wir keine Querverbindung zwischen der Metger-, Kram= und Keflergaffe, als die kleinen, dunkeln Gagden. Glauben fie nicht, es ware beffer, namentlich für die hintern Gassen, wenn wir da eine Duergasse von 50' Breite hätten? Der gleiche Fehler wurde bei dem Stadttheil zwischen Zeitglocken= und Käfichthurm begangen. Wäre est nicht ein großer Vortheil, wenn die Zeughausgasse mit der Inselgasse direkt durch eine breite Quergasse in der Gegend bes jetigen Schutzengaßchens verbunden mare? Ware bieß der Fall, fo maren die jegigen fog. hintern Baffen nicht mehr folde, nicht mehr Rebenftragen, fondern murden eine viel größere Bedeutung haben, und es mare fomohl in Bezug auf ben Bertebr, als in sanitarischer Rucksicht außerordentlich viel gewonnen. Chenso verhalt es fich mit dem Stadttheil oberhalb des Räfichthurms. Fast alle Strafen in Bern geben in der Richtung von Often nach Westen, infolge beffen bie eine

Bauferreihe beständig im Schatten fteht und nicht ein gehöriger Luftzug ftattfindet, wie er in einer Stadt mit Bezug auf Die Sanität vorkommen sollte. Ich meine damit natürlich nicht den schädlichen Luftzug, den wir in unsern Lauben haben, sondern den Luftzug auf freier Straße. Wurde nun der An= trag der Kommissionsmehrheit angenommen, so murde man beim obern Quartier genau wieder den gleichen Fehler begehen, ben man in den alten Stadttheilen begangen hat. Man murbe von der Studer'ichen Apothete bis zum Birichengraben feine Querverbindung haben, als hochstens ein jog. Gaßchen, ein Stinkgaßchen, wie man fie hier nennt. Die Erstellung ber Quergaffe liegt aber auch im finanziellen Interesse. Die Frage, ob die nördliche Baftion für Bauplage verwerthet werden foll, muß, wie ich glaube, im Intereffe des Kantons bejaht werden. Diefes Terrain bat offenbar die unmittelbarfte Bufunft, es wird vielleicht bald nicht mehr zu oberft, jondern nahezu im Gentrum ber Stadt liegen und zwar in der Rabe des Bahnhofes, bleibe derselbe nun an seinem jesigen Plate, oder werde er etwas weiter hinaus verlegt. Der Verkehr wird sich immer um diesen Rayon herum bilden. Daher ist gerade die nordliche Baftion zu Bauplagen geeignet. Dieselben werden aber einen defto hohern Werth haben, je mehr Luft und Licht man ihnen verschafft, und dieß ift der Fall, wenn die Querftraße erftellt wird. Gin Gebaude mit zwei Façaden ift weit mehr werth, als ein folches mit nur einer einzigen. Bas bie finanzielle Frage betrifft, so ift dieselbe durchaus nicht so unbedeutend fur den Staat. Die Plage in der obern Stadt, wo jest die Gidg. Bank und das Haus des Herrn Reukomm steht, hatte man vor 10 Jahren fur Fr. 2—3 per []' kaufen konnen. Cowie die Bundesgaffe und die Chriftoffelgaffe erftellt murden, mußten die betreffenden Bewerber jofort Fr. 10 per D' bezahlen, und man fann unbedingt annehmen, daß man die nämlichen Bläte heute nicht mehr für diefen Breis erhalten würde. Wenn also ber Staat die Nordbaftion der fleinen Schanze successive veraußern fann, so wird er eine erhebliche Summe baraus giehen, die er um fo weniger von der hand weisen foll, als er früher oder spater in der Stadt Bern große Ausgaben fur Schulhaus= und Militarbauten machen muß. Diefe werden auch ber Stadt Bern zu gut tommen, Die fich daher nicht beklagen soll, wenn der Staat jest sein Terrain zu verwerthen sucht. Dabei bin ich jedoch nicht etwa der Ansicht, der Staat solle plöglich alle Pläge auf den Markt werfen. Nein, sondern er soll zunächst die Alignements fest-Rein, fondern er foll zunächst die Alignements feft= ftellen, die Sausplate absteden und fie, wenn sich Raufer melben, einzeln an eine Steigerung bringen, es fei benn, daß sich eine solide Baugesellschaft bilde, welche fur das Ganze einen angemeffenen Preis bezahlt. Benn man fo vorgeht, so entwickelt fich feine Baufrists, wie in Burich, Genf und Basel, wo noch jest Häuser um den halben Werth zu haben sind. Die Frage der südlichen Bastion möchte ich also heute nicht berühren. Will dann die Stadt Bern für diese ein Kaufsangebot machen, so kann dieß später immer noch gesichehen. Ich schließe dahin, es möchte im Interesse des Kantons und der Stadt Bern der Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit angenommen werden.

Herr Präsibent. Der Antrag des Herrn Lindt auf Ructweisung der Angelegenheit ist eine Ordnungsmotion, da sich indessen die Diskussion hierüber nicht leicht trennen läßt, werde ich sie über alle Anträge fortdauern lassen.

v. Buren. Ich bin froh, daß diese Angelegenheit einmal in weitern und entscheidenden Kreisen zur Behandlung kommt, und ich danke für die Theilnahme, welche man dafür zeigt. Sie werden begreisen, daß ein großer Theil der Bewehnerschaft der Stadt die vorgeschlagene Lösung der Frage nicht sehr freudig begrüßt. Die Ansicht vieler Bewohner der Stadt ist von Herrn Lindt in beredter und richtiger Beise ausgedrückt worden. In Bezug auf die leitenden Motive ist

man sicher einig, bagegen herrschen verschiedene Meinungen bezüglich der Anwendung. Ich erlaube mir auf einige Punkte aufmerksam zu machen. Ich glaube, man solle heute auf der einen Seite weniger weit und auf der andern Seite weiter gehen, als vorgeschlagen ist. Eine bloße Ruckweisung ohne irgend welchen Anhaltspunkt mare ficher nicht gut; denn wir wußten bann nicht mehr, als gegenwartig. Der Antrag bes herrn Lindt bietet einen Anhaltspunft; denn er bezwect bie Erhaltung der fleinen Schanze oder eines Theiles Derfelben als Promenade. Dabei wurde es immer noch darauf ankom= men, was für Bedingungen schließlich gegenüber ber Stadt verlangt werden; bevor man das mußte, konnte man fich nicht ein ficheres Urtheil bilden. Wenn der Antrag des Berrn Lindt angenommen werden follte, fo wunsche ich, daß man bann jedenfalls noch weitere Bestimmungen als Grundlage der fer= nern Unterhandlungen in's Defret aufnehmen mochte. Frage ber Erhaltung ber fleinen Schanze ift burch Die bishe= rige thatsachliche Entwicklung bis auf einen gewissen Grad bereits prajudizirt. Um die fleine Schanze zu erhalten, hatte man bereits vor 10 Jahren die gegen diefelbe hinführenden Alignements anders halten muffen, als dieß gefcheben ift. Man hatte ichon oberhalb bes Bundesrathhauses eine Abweichung, ein fog. schiefes Alignement vorsehen muffen, das vom Bundesrathhause rechts in schräger Richtung gegen das obere Thor geführt hatte; links hatte fich ein Ausgang am Fuß ber füblichen Baftion ber fleinen Schanze in bas Borland berfel= ben bilden können. Diefe Borschläge wurden damals abge-wiesen und statt deffen wurde die Berlangerung der Bundes= gaffe in's Ange gefaßt. Diefe Frage fann nun in verschie= bener Beije gelost werden. Es läßt fich eine gerade Berlangerung der Bundesgasse in der nämlichen Breite (80') in Aussicht nehmen. Eine solche Berlängerung würde hart an ber nördlichen Baftion vorbeigehen und noch ein Stud von derfelben wegschneiden, allein gleichmohl ware die Erhaltung dieser Bastion als Promenade noch möglich. Mit Rudficht barauf hat der Gemeinderath der Stadt Bern vor 6 Jahren ein Angebot von Fr. 100,000 eingereicht; die Gemeinde hatte bann außerdem noch die nothwendigen Leiftungen für die Berlangerung der Bundesgaffe übernommen. Die Regierung wies dieses Angebot von der Sand, ba fie mehr erhalten zu können glaubte. Seither find 6 Jahre verfloffen und der Staat hat bis jest noch nichts erhalten, wohl aber bedeutende Sum= men ausgegeben, die so viel als zinslos waren. Gine Lösung der Frage ist nothwendig, und ich glaube, wir sollen sie an die Hand nehmen und nicht weiter hinausschieben. Ich sage bieß auch gerade mit Rudficht auf die sudliche Baftion, über deren Erhaltung ich schon heute einen Beschluß fassen möchte. Bwar ift die Nordbaftion als Promenade eigentlich schöner, es ift bort ein größerer freier Raum, aber ich nehme an, die Vorgange und die Erwartung eines großen Erloses wer-ben zu ihrer Berwerthung führen. Dabei aber foll man nach meiner Auficht fteben bleiben und ichon heute aussprechen, die nordliche Baftion wird aufgeopfert, allein die füdliche foll erhalten bleiben, fei es nun in diefer oder jener Form. Da= runter verstehe ich jedoch nicht die Abtragung des Blateau's, die ich als einen Nachtheil ansehen mußte, sondern ich habe damit eine allfällige Auffüllung des Grabens im Ange. Wenn ich nun die Aufopferung ber nördlichen Baftion zugebe, fo lege ich ein hauptgewicht auf das Wort Baftion. Ich mochte es dann nämlich bei der Berbauung der Baftion bleiben laf= fen, so daß der Graben davon nicht betroffen wurde, wie bieß nach dem vorliegenden Plane der Fall ware. Es ift bereits bemerkt worden, man muffe die Stragen in gehöriger Breite erstellen, damit sie Licht und Luft zugänglich seien und bem Berkehr genügen. Wird nun die Baftion verbaut, so dem Berfehr genugen. Wird nun die Baftion verbaut, fo halte man wenigstens den Graben außerhalb derfelben als eine Art Boulevard frei. Es wird vorgeschlagen, eine Quer= gaffe zur Berbindung der verlängerten Bundesgaffe mit dem Blat zwischen ben Thoren zu erstellen. Die Mehrheit ber

Rommiffion municht jedoch, daß hieruber heute noch tein Beschluß gefaßt werden möchte. Ich gebe alles Daszenige zu, was herr Stämpfli zu Gunsten der Quergasse anführte, das mit ist aber noch nicht gefagt, daß dieselbe sofort beschlossen werden muffe. Es mare Dieg jedenfalls Riemanden angenehmer, als bem Nachbar ber fleinen Schanze, ber an ber neuen Straße eine bedeutende Façade bekommen wurde, ohne etwas bazu beitragen zu muffen. Es scheint mir indeffen, wenn die Straße errichtet wird, mas ohne große Koften und ohne die Berfegung der Brunnstube auf Koften des Unternehmens nicht möglich ift, so follte der Nachbar auch etwas beitragen. Will man bieß nicht, so will ich mich nicht dagegen auflehnen, aber ich glaube, es sei vorsichtiger und liege im Intereffe bes Staates, nicht so schnell einen Beschluß zu faffen, fondern vorerft zu versuchen, ob es nicht möglich sei, von den dabei Intereffirten einen Beitrag zu erhalten. Wenn nun Wenn nun auch ber Graben freigelaffen wird, fo bleibt noch immer ein bedeutendes Areal, das ein geschlossenes Häuserviereck mit einem innern Raum zu erstellen erlaubt, das vielleicht noch größer ift, als das obere der Berner Baugesellschaft. Ich möchte auch einen andern Strich auf dem Plane der Regierung nicht als fest gegeben betrachtet wissen, nämlich densenisgen, der das Quartier gegenüber dem obern Thor begränzt. Es betrifft dieß vielleicht eine bloße Privatliebhaberei, allein ich erlaube mir, darauf hinzuweisen. Das Alignement gegenüber dem obern Thor entspricht der Berlängerung der jetigen Bauferreihe zwischen den Thoren, nämlich einerseits dem Burgerspital und anderseits den v. Wattenwyl-Baufern. Die fünftige Berlängerung wurde sogar noch etwas schmäler, als der jetige Plat zwischen den Thoren. Ich dagegen wünschte eher eine ziemliche Berbreiterung. Sie alle haben den Springsbrunnen im Wyttenbach bereits spielen sehen. Da der Plat zwischen den Thoren nicht sehr breit ist, so sprigt das Wasser bes Springbrunnens beim geringsten Windstoß über die benachbarten häuser hinweg. Burde etwas weiter draußen ein breiterer Plat erstellt, so könnte in der Mitte desselben ein rundes Beden fur den Springbrunnen errichtet werden, ohne daß dann die benachbarten Saufer durch diesen beläftigt mursten. Eine Ueberbauung der Nordbaftion mag also, wie gesagt, munschenswerth erscheinen, um eine gewisse Ginnahme aus ber Berwerthung des dortigen Terrains zu erzielen. Wie groß biefe Einnahme fein wird, Darüber herrschen verschiedene Un- fichten. Ge wurde bemerkt, man bekomme fur Die hauspläte Fr. 10 per []', den Plat der eidgenössischen Bank murde man jest nicht mehr zu diesem Preise erhalten. Man vergesse aber nicht, daß dieser Plat vollständig überbaut werden konnte und kein innerer Hof vorhanden ist. Anders verhält es sich mit dem zu verwerthenden Terrain, welches nicht ganz übersbaut werden kann, sondern das theilweise auch zu innern Räumen verwendet werden muß, wofür man nicht Fr. 10 per Quadratfuß bezahlen wird. Was nun die Südbastion betrifft, so weiß ich wohl, daß auch andere Spaziergänge ersftellt werden können. Herr Stämpsli hat von einer eisernen Brücke vor dem Bernerhof gesprochen. Eine solche würde natürlich Geld koften, vielleicht Fr. 20,000. Was hätte man aber im Sommer bei heißem Wetter für einen Vortheil von einer folden Brude, auf der keine Baume machsen murden? Gine Promenade in dortiger Gegend murde übrigens auch auf Privateigenthum zu liegen tommen, welches mit großen Roften erworben werden mußte. Das ware nicht ökonomisch gewirthschaftet. Erhalten wir die füdliche Baftion und vergrößern wir fie über den Graben; dann erhalten wir eini= gen Erfat für die nördliche Baftion, die wir mit Schmerzen vermiffen werden. In diesem Sinne wünsche ich eine Ergan= jung des vorliegenden Defrets und stelle defhalb zwei Un= trage. Borerft mochte ich ben Gingang alfo faffen:

in der Absicht, durch die Berlangerung der Bundesgaffe eine rationelle Bergrößerung der Stadt Bern zu fördern und gleichzeitig eine Berwerthung des Terrains der Nordbaftion der fleinen Schanze einzuleiten.

Sodann munsche ich, daß dem § 4 bereits in § 3 Reche nung getragen und letterer in folgender Weise abgeandert werden mochte:

Ueber die Ausführung der Bundesgaßverlängerung und die Art der Berwerthung des disponibeln Terrains der nördlichen Baftion, sowie über die Erhaltung der stüdlichen Baftion als Promenade hat der Regierungs-rath mit Beförderung einläßliche Borlagen zu machen.

berr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir auf die gefallenen Antrage einige Erwiederungen erlauben. Den Untrag des herrn Lindt auf Rudweisung kann ich unmöglich empfehlen, weil dadurch weder ber Stadt Bern, noch dem Staate irgendwie gedient mare. Die Sache bliebe im Unklaren, wie fie es nun schon seit bald 10 Jahren war. Auch den Antragen des herrn v. Buren fann ich nicht beipflichten; benn ich mochte in feiner Beise prajudiziren, weil noch eine Menge Unterhandlungen mit der Stadt Bern zu treffen find und ich nicht von vorneherein die Frage der fudlichen Baftion aus der Hand geben mochte. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über den Antrag der Kommis= fionsmehrheit, welche in Betreff der Quergaffe zwischen der Bundesgaffe und dem Blat zwischen den Thoren heute noch feinen Beschluß faffen will. Ich halte diese Quergaffe für nothwendig im Interesse der Entwicklung biefes Quartiers; benn auf eine Lange von 780' follte fcon fur die innere Rommunifation eine breite Berbindungsgaffe erftellt werden. Es ist aber aus dem Grunde ganz besonders wichtig, daß die Duergasse schon jett beschlossen werde, weil dieß wesentlich auf die Berwerthung des Terrains der Nordbasticn Ginfluß haben wird. Der Werth des Bauterrains ift namentlich durch Die Lange der Baufronte bedingt, durch die Duergaffe erhalten wir aber eine neue Baufronte von 347' Lange. Herr Thormann hat bemertt, es fei nicht zwedmäßig, das zur Berwerthung bestimmte Terrain zu begrenzen. Ich mochte gerade das Gegentheil be-haupten: Gine Begrenzung des Terrains ist nothwendig, damit die Regierung bestimmte Direktionen hat, auf deren Grundlage fie mit den Gemeindsbehörden unterhandeln und allfällige Kaufsangebote beurtheilen fann. Gin Entscheid über bie Quergaffe ist auch deßhalb munschenswerth, weil sie ein Stud Brivatterrain (circa 5,600 Quadratfuß) in Anspruch nimmt. Gegenwärtig ift nun Aussicht vorhanden, daß mit dem anstoßenden Eigenthumer, Herrn v. Wattenwyl-Guibert, ein Tausch, Quadratfuß gegen Quadratfuß, gemacht werden kann. Gine bezügliche eventuelle Uebereinkunft ist bereits vereinbart. Ich gebe gerne zu, daß herr v. Wattenwyl babei ein sehr gutes Geschäft macht, allein auch der Staat macht ein solches; denn wenn er das Terrain erwerben mußte, mußte er es fehr theuer bezahlen und er bekame für die abgeschnit= tenen Eden nicht viel. Was die Frage ber Servitute (Brunn= ftube, Birschengraben) betrifft, so ist biefelbe Gegenstand ei= ner genauern Untersuchung, und es muffen hierüber noch Un= terhandlungen mit den Gemeindebehörden stattfinden. Deß= halb geht denn auch das Defret nicht weiter, als absolut no= thig ift. Sowohl das Refultat der Unterhandlungen mit den Gemeindsbehörden, als die eigentlichen Bauplane werden fpa= ter dem Großen Rathe vorgelegt werden. Es scheint mir, hierin liege die größte Garantie, daß nichts überstürzt und tein voreiliger Schritt gethan werbe.

herr Berichterstatter ber Mehrheit ber Kommission. Gestatten Sie mir einen furzen Rudblid auf die gefallenen Antrage. Ich spreche zunächst den Bunsch aus, daß der Anstrag des herrn Lindt mit den Antragen der Regierung und der Kommission nicht in Gegensat, sondern denselben an die Seite gestellt werden möchte. Ich wurde gerne dafür stimmen,

daß bie Regierung eingeladen werden folle, über die Bufunft der kleinen Schanze mit der Stadt nochmals zu unterhan= deln. Ich glaube zwar, dieß muffe felbstverftandlich geschehen, allein es wäre gleichwohl gut, wenn der Große Rath in die= fem Sinne einen Beschluß faffen murde. Mit dem Berrn Berichterstatter der Regierung bin ich einverstanden, daß man den Defretsentwurf nicht verschieben solle, sondern daß es nothwendig ist, auf denselben einzutreten. Ich halte es für dringlich, daß der Bundesgaßverlängerungsplan genehmigt und dem Regierungsrathe auf Grundlage desselben das Expropriationsrecht ertheilt werbe. herr v. Buren mochte über die Zukunft der Südbaftion heute schon grundsätlich entschei= den und ihre Erhaltung als Promenade aussprechen. Bon meinem perfönlichen Standpunkte muß ich diesen Antrog em= pfehlen, welches aber Die Ansicht ber übrigen Mitglieder ber Kommission hierüber ist, weiß ich nicht. Was die Quergasse betrifft, so gebe ich zu, daß die Umftande eine solche fruber oder später als nüglich erweisen werden, allein ich halte da= für, es ware nicht flug, heute barüber einen Entscheid zu faffen. Der Berr Berichterstatter der Regierung hat ja felbst anerkannt, daß in Betreff des nördlichen Schanzenterrains noch Unterhandlungen mit den Gemeindsbehörden nothwenbig feien. Nach bem vorliegenden Plane murbe bas ebene Terrain einer Strafe gewidmet und bann bie obere Baufer= reihe theilweise in den Graben hinausgestoßen. Dieß kann offenbar nicht im Interesse der Staatsfinanzen liegen. G8 fann ökonomisch unmöglich lohnend sein, ein Haus auf einem Plate zu bauen, von dem der dritte Theil in einem tie-fen Graben und zwei Drittheile auf einer hohen Schanze liegen. Erhält der Regierungsrath für das Terrain mit der vorgeschlagenen Begranzung beffere Offerten, so nehme er fie an und lege sie in Form eines Raufvertrages dem Großen Rathe vor. Sollten ihm aber für die andern Kontouren bef= fere Offerten gemacht werden, warum follte man es von vor= neberein unmöglich machen, fie anzunehmen? Ich empfehle beghalb nochmals die Antrage der Kommissionsmehrheit zur

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich mochte gegenüber bem Ruttweisungsantrage des herrn Lindt Berwahrung einlegen. Durch deffen Annahme wurde ber bisherige unerträgliche Buftant fortdauern und gegenüber ben dringenden Begehren, die sich jeden Tag zeigen, noch unerträglicher werden; auch wurden die bis dahin fur die Berlangerung der Bundesgaffe gebrachten Opfer fich als nut= los erweisen. Herr Lindt hat Diejenigen, welche dem regie= rungsrathlichen Defret beiftimmen, als mahre Bandalen, als Berstörer der kleinen Schanze dargestellt. Dieß ist ein ganz ungerechtfertigter Borwurf; denn wir wollen ja die Prome-nade vergrößern und verschönern helfen. Gs ist übrigens in ben letten Jahren in diefer Richtung schon viel geschehen. Für die untere Stadt find Bromenaden in der Richtung nach Muri und auf dem Aargauerstalden, und fur die obere Stadt folche im botanischen Garten und gegen den Bremgarten bin erstellt worden. Die Kindermägde konnen mit ihren Kindern promeniren, auch wenn fie ein paar Schritte weiter fahren muffen. Auf der Behauptung aber beharre ich, daß die kleine Schanze durchaus nicht in fo bobem Mage benutt wird. Herr Lindt hat f. B., als es sich um die Abtragung des Christoffelthurmes handelte, ganz die gleichen Alagen ausgestoßen, wie heute. Nachdem derfelbe aber beseitigt war, mußte Jedermann finden, durch die Entfernung des Thurmes habe Die Stadt gewonnen und namentlich fei die Spitalgaffe Luft und Licht, die fur die Gefundheit der Stadtbewohner fo nothig find, wie herr Lindt heute betonte, viel zugänglicher, als vorher. 3ch muß mich auch gegen ben Antrag des herrn v. Buren auß= sprechen. Wir wissen beute noch nicht, wie sich nach Berlan= gerung der Bundesgaffe die Sudbaftion ausnehmen wird.

Erst wenn diese Gasse durchgeführt ist, kann man sich ein Urtheil darüber bilden, ob es angemessen sei, die Südbastion in der gegenwärtigen Form zu erhalten, oder ob es nicht zwecknäßiger wäre, sie zu rasiren, allein gleichwohl als Promenade zu behalten. Bielleicht wird man sie zum Theil auch als Stadtquartier, als Werthgegenstand für den Staat behandeln, womit nicht gesagt ist, daß man die vorhandenen Promenaden zerstören wolle, ohne einen Ersat dafür zu bieten. Daß ein solcher geboten werden kann, zeigt uns schon ein Blick auf den Plan des Herrn Blotnigki.

Lindt. Mein Antrag auf Verschiebung bezweckt durch aus nicht eine Berschleppung der Angelegenheit, sondern es werden durch benfelben der Regierung und der Stadt gewisse Beifungen ertheilt, im Ginne welcher progredirt werden fann. Gerade das fehlte bis dahin, und man wußte nicht, welchen Weg man einschlagen follte. Mein Antrag fördert daher die Angelegenheit eher, und ich bin überzengt, daß wenn die Regierung und die Stadtbehörden einen folchen Befchluß bes Großen Rathes vor sich hatten, die Sache fehr bald reglirt ware. Wenn in Beziehung auf Die Benutung ber fleinen Schanze herr Berger auf feiner Ansicht beharrt, fo beharre ich auf meinen Daten und Bahlungen. Ich fann nicht be= greifen, daß herr Berger, der nicht ein so langjähriger Stadtsbewohner ist wie ich, die Benutung der kleinen Schanze bestreitet. Was die eigentlich nicht in den Großen Nath gehös rende Anspielung auf den Chriftoffelthurm betrifft, fo habe ich die Beibehaltung deffelben nicht mit ähnlichen Gründen vertheidigt, wie heute Diejenige ber fleinen Schanze. Damals wollte ich aus Grunden der Pietat und der Aefthetik ein altes Baudenkmal der Stadt erhalten. Ich mußte weichen, weinte jedoch dem Christoffelthurme keine Thränen nach. Für die Beibehaltung ber kleinen Schanze sprechen aber ganz andere Grunde, Grunde ber Sanitat und bes öffentlichen Wohles. Berr Stampfli hat bemerkt, man follte eine Brucke vor bem Bernerhof errichten und es konne dann gegen die Spite der füdlichen Baftion hin eine viel schonere Promenade erstellt werden. Wenn aber Alles überbaut ift, fo ift dieß nicht mehr eine Promenade mit frischer Luft, sondern ein Bratofen. Die angepflanzten Baume werden fich entwickeln, wie Diejenigen auf der Bundesterraffe, wo es im Sommer kein Mensch aus-halten kann. Herr Stämpfli hat auch darauf hingewiesen, daß die Stadt Bern durch später vom Staate zu erstellende Bauten auch Vortheile erlangen werde, allein ich erinnere daran, mas fur Opfer die Stadt bringt. Gie gahlt beinabe Die Balfte ber Ginkommenfteuer und auch einen fehr großen Theil der übrigen Steuern.

Aebi. In Betreff der Kritik des Herrn Stämpfli be= merte ich: Es ift febr leicht, die Stadt gu fritifiren, gu fagen, was fehlt, was man niederreißen, was fur Durchbrüche man machen, was fur neue Gebaude man erstellen, wo Alpenpro-menaden, eiferne Bruden errichtet werden follten u. f. w. Beit schwerer aber ift es bann, Diefe Dinge auch auszufüh= ren. Bern ift fein Paris, es hat fein Oftroi, das Millionen einbringt, es ift nicht im Falle, ein Saußmann'sches Regiment durchzuführen. Gs ift eine Stadt, Die 11/2 %00 bezahlt, Die für die Gemeindsverwaltung nicht viel braucht, und die nicht, wie ein Kreditinstitut, 31/4 Millionen abschreiben kann. Die Stadt Bern muß daher von jolchen Planen abstrahiren. Ueber Die Sache felbst erlaube ich mir folgende Bemerfungen. Es gab eine Beit, wo bie Stadt Bern bie fleine Schange gum Zwecke ihrer Erhaltung als Promenade ankaufen wollte, und fie machte bem Staate ein schones Angebot. Sie wollte ihm nämlich eine Rauffumme von Fr. 100,000 bezahlen, fobann bie vom Staate gemachten Erwerbungen im Betrage von Fr. 114,000 übernehmen und sich verpflichten, die Bunde8= gaffe durchzuführen und das noch nöthige Grundeigenthum auf eigene Kosten zu erwerben. Diese letzern Faktoren wurden vom Gemeinderath auf Fr. 150,000 veranschlagt, ich glaube aber, dieser Ansatz sei zu niedrig gegriffen, sordert ja ein einziger Bartikular, der dort Häuser bestitt, siefür Fr. 800,000. Rehmen Sie nur den vierten Theil, so würde dieß bereitst eine Summe von Fr. 200,000 ausmachen. Die Domänendirektion wollte auf das Angebot der Gemeinde Bern nicht eintreten, da sie glaubte, es könne ein böherer Erlös erzielt werden. Ich muß indessen bemerken, daß auch von anderer Seite Ansgebot einlangten, die nicht viel günstiger ausstelen, als dassenige der Stadt Bern. So machten die Herren Dähler, Probst, Käs und Stämpfli für die nördliche Bastion ein Angebot von

Davon wären indessen abzuziehen gewesen für bie Erstellung verschiedener Straßen Fr. 80,000 und für Expropriationen zum Zwecke der Anlage dieser Straßen "70,000

Bujammen Fr. 150,000

Fr. 124,998 fo daß dem Staate nur ein reiner Erlos von geblieben wäre, also bloß Fr. 24,000 mehr, als die Gemeinde Bern anerboten hatte. Vielleicht hätte der Mehrerlös nicht einmal Fr. 24,000 betragen, da die vorzunehmenden Expropriationen die obige Summe von Fr. 70,000 wohl noch überstiegen hätten. Ich sage also, die Gemeinde Bern hat ein sehr schones Angebot gemacht, allein würde sie dasselbe auch heute noch machen? Herr Lindt hat den Antrag gestellt, es sollen neue Unterhandlungen zwischen tem Staate und der Stadt angeknüpft werden. Ich glaube indessen, die Domanen-birektion wurde ihre Forderung eher noch steigern, und die Stadt ift weit entfernt, ihr Angebot noch zu erhöhen, sie ware vielleicht eher im Falle es herabzusetzen. Jedenfalls könnte die Stadt den zunehmenden Erwartungen ber Domänendireftion nicht entsprechen; benn fie tann nicht fo große Opfer für diesen Zweck bringen. Ich bin perfonlich auch der Ansicht, daß ein Durchbruch durch die kleine Schanze statt-finden muffe, und ich weiß daher nicht recht, ob ich dem Antrage des Herrn Lindt beistimmen soll oder nicht. Ich könnte dieß thun in der Boraussicht, die kleine Schanze noch längere Zeit zu erhalten, was offenbar große Vortheile haben würde. Allein wie lange würde ein solcher Zustand dauern? Wenn aber der Antrag der Regierung angenommen wird, so glaube ich, es sei der Fall, auch die Anträge der Kommissionsmehrheit zu genehmigen. Es wird doch früher oder später zu einer Berständigung zwischen Staat und Stadt kommen müssen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es herrscht bie Ansicht, ber Staat sei unbedingt Meister über die fleine Schanze und es seien da keine Servitute vorhanden. Ich habe diese Frage auch untersucht, gelangte aber zu einem ganz andern Resultate. Allerdings gehört die kleine Schanze dermal dem Staate. Die helvetische Liquidationskommission hat über diesen Bunkt lange geschwankt, schließlich aber Die Schanze dem Staat zugesprochen, in Anbetracht, daß sie aus militärischen Rudfichten nicht ber Stadt überlaffen werden könne und es baher auch nicht billig sei, ber Stadt die Koften bes Unterhaltes zu übertragen. Die helvetische Liquidations= tommiffion hat also die Schanze dem Staate nicht als ren= tables Bermogensobjett, sondern aus militärischen Grunden zugeschieden. Ware damals die Schleifung der Schanze beschloffen gewesen, so bin ich überzeugt, daß fie nicht bem Ctaat, fondern ber Ctadt überlaffen worden mare. Bare alfo damals die Sachlage gemefen, wie gegenwärtig, fo wurde die fleine Schanze der Sadt Bern gehören. Was nun die Servitute betrifft, so ist ein solches unzweifelhaft für die große Brunnstube vorhanden. Auf diese hat die Stadt ein förmliches Recht; benn im nämlichen Spruche ber helvetischen Liquidationstommission werden der Stadt alle öffentlichen Anlagen übergeben, die bisher zu allgemeinen Zwecken bien=

ten, nämliche fammtliche Brunnen, Brunnftube, Cammler und Refervoir. Die Brunnftute befand fich auf ber fleinen Schange und die Stadt Disponirte ftets barüber. Glauben Sie nun, man konne mir nichts bir nichts biefes Recht ber Stadt entziehen? Der zweite Bunkt betrifft den Sirschengrasben. Ich hoffe, daß die Domanendirektion so billig sein werde, daß in dieser Beziehung eine Berständigung mit ber Gemeinde erzielt werden fann. Wenn aber fein Entgegentommen gezeigt wird, fo konnen diese Fragen zu unangenehmen Berwicklungen führen. Gin weiterer Buntt ift folgender. Die von den Staatsbehörden genehmigten Bemeinderegle= mente übertragen die Handhabung der Baupolizei den Be-meindsbehörden. Ich nehme nun an, Sie als Gesetgeber werden Ihre eigenen Erlaffe respektiren wollen. Der Lateiner fagt: fiscus jure privatorum utitur. Also auch in Diesem Bunkte mare Stoff genug vorhanden, um einander in die Haare zu gerathen, allein ich hoffe, es werde dieß nicht gesicheben. Wenn man annimmt, durch den Antrag der Regies rung werde die von der Domanendireftion mit herrn v. Wattenwyl Buibert abgeschloffene Uebereinkunft genehmigt, fo fann ich jedenfalls nicht jum regierungerathlichen Defret, wie es vorliegt, stimmen; benn der Staat wurde dadurch ein Opfer bringen und herrn v. Wattenmyl Etwas ichenken, das er nicht schuldig ist. Ich nehme da auf Bersonen nicht die mindeste Rucksicht. Dieser Partikular besitzt dort ein ziemlich bedeutendes Terrain, allein daffelbe ftoft auf der Beftfeite unmittelbar an den Schanzenwall und auf der Subfeite an Saufer, so daß es nicht als Baugrund verwerthet werden konnte. Die Domanendirektion schloß nun mit ihm einen Bertrag ab, wonach der Staat mit ihm einige taufend Quadratfuß zu gleichen Preisen Fuß fur Fuß tauschen murbe. Der Staat soll also die Schanze demoliren und Herrn v. Wattenwyl freie Aussicht und auf der Sudseite eine schöne Straße verschaffen. Der Kantonsbaumeister hat seiner Zeit die Kosten der Mivellirung der kleinen Schanze auf Fr. 60,000 berechnet; Fr. 114,000 hat ber Staat bereits für Terrainerwerbungen bezahlt und er muß fur folche noch eine weitere Summe verwenden. Der Staat muß also wenigstens Franfen 300,000 ausgeben, um das Terrain verwerthen zu konnen. Man follte nun annehmen, daß der Anftoger, der durch die Abtragung der kleinen Schanze und die Erstellung der Bun-besgasse so viel gewinnt und der sein Terrain kunftig als Bauplat verwenden kann, an die vom Staate zu übernehmenden Roften im Berhaltniß zu feinem Gewinn Etwas beitragen werde. Dieß soll indessen nicht geschehen, sondern der Staat will Schuh um Schuh mit ihm tauschen und alle Kossten der Niederreißung der Schanze übernehmen. Der Herr Domanendirektor ist ein sehr einsichtiger Mann und besorgt die Interessen des Staates wohl, allein diese Uebereinkunft kann ich nicht begreifen. Der Herr Domanendirektor hat zwar gefagt, fie liege auch im Intereffe bes Staates, allein es scheint mir gleichwohl billig, daß der betreffende Unstößer einen Beitrag leiste. Jedenfalls wünsche ich, daß die Domänendirektion auch der Stadt die gleichen Dispositionen reserviren werde, dann wird ficher ein Einverständniß möglich Ich glaube, es fei unter biefen Umftanden am zwedmäßigsten, bas Defret, wie es von ber Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, anzunehmen. Dann wird, wie ich hoffe, eine Berftandigung erzielt und der Anauel der bier in Betracht kommenden baulichen, finanziellen und rechtlichen Fragen ent= wirrt werben fonnen.

Stämpfli, Bankpräsident. Herr Aebi hat ein von ben herren Dahler, Probst, Fas und Stämpsli gemachtes Angebot zitirt. Herr Aebi hatte aber, um Misteutungen zu vermeiden, auch sagen sollen, wann dieses Angebot eingereicht wurde. Dasselbe wurde vor sechs Jahren, nämlich im Mai 1864, gemacht und zwar auf Grundlage von Fr. 3 und theil-weise Fr. 5 per Quadratsus. Sie können baraus entnehmen,

welcher Unterschied zwischen ben damaligen und ben heutigen Preisverhältnissen existirt. Dieses Angebot kann natürlich nicht mehr in Frage kommen. Uebrigens hatte es weniger Spekulationszwecke, als vielmehr die Absicht, einmal die Frage des Durchbruches der kleinen Schanze zur Entscheidung zu bringen. Was nun die von Herrn Aebi gegen meine Person gerichteten Anzüglichkeiten betrifft, so gehören dieselben nach parlamentarischen Regeln nicht bieher, und ich antworte deßehalb nicht darauf. (Bravorusen.)

Aebi. Allerdings wurde das Angebot der Herren Dahler, Probst, Fas und Stämpfli im Jahr 1864 gemacht, allein
auch das Angebot der Gemeinde Bern. Was die lette Bemerkung des Herrn Stämpfli betrifft, so hat er eben auch
mehr oder weniger die Gemeindsverwaltung der Stadt Bern
kritisirt. Seine Person habe ich übrigens nicht angegriffen,
sondern seine Ideen und Plane, die nach meinem Dafürhalten schlechterdings nicht in den Rahmen unserer Gemeindsverwaltung passen.

Hetren Sie mir noch eine Berichtigung in Betreff der Ueberseinkunft mit Herrn v. Wattenwyl. Die Bemerkung des Herrn Aebi, daß Herr v. Wattenwyl. Die Bemerkung des Herrn Aebi, daß Herr v. Wattenwyl nicht Baugrund besitze, ist unstichtig; denn er besitzt solchen schon jest und hat auch bereits Haufer ausgesteckt. Allerdings liegt die Uebereinkunft unbesdingt in seinem Bortheil, allein auch in demsenigen des Staates, der dann das Terrain nicht gerichtlich zu expropriiren braucht, sondern es auf gütlichem Wege erhält. Was die polizeilichen Gründe betrifft, so mache ich darauf ausmerksam, daß die Alignements der Bundesgasse und beim Hirschengraben seiner Zeit mit den Gemeindsbehörden vereinbart worden sind. Den Spruch der helvetischen Liquidationskommission kenne ich auch, und ich din mit Herrn Aebi überzeugt, daß wenn man damals gewußt hätte, daß später mit der Schanze ein rentables Geschäft zu machen wäre, der Staat sie jedensfalls nicht bekommen hätte. (Heiterkeit.)

Fur die vorzunehmende Abstimmung bezeichnet der herr Prafident an Plat des abwesenden herrn Dr. hugli herrn Reichenbach zum Stimmenzahler.

#### Abstimmung.

1) Für Rückweifung an den Regierungsrath nach bem Antrage bes herrn Lindt

2) Für das Defret im Sinne der Regierung "fionsmehrheit" " " Rommis=

3) Für die von Herrn v. Buren beantragte Ginschaltung im Gingange bes Defretes

4) Für seine Ginschaltung in § 3 Dagegen

Minderheit. 94 Stimmen.

45

Minderheit. 50 Stimmen. 86 "

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Vierte Sikung.

Donnerstag, den 13. Januar 1870. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namen saufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Hennemann, v. Känel, Johann; Alohner, Koller, Morel, Ott, Rosselet, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch, Bracher, Brechet, Buri, Friedrich; Chevrolet, Fleury, Joseph; Fresard, Gseller, Joh. Ulr.; Glaus, Gruber, Gygax, Gottsried; Helg, Hengelin, Hes, Hilburnner, Hofer, Johann; Husseler, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Kirchhofer, Landry, Leibungut, Lenz, Linder, Monin, Joseph; Worgenthaler, Müller, Johann; Biquerez, Reber in Niederbipp, Riat, Roth in Kirchberg, Salzmann, Schmid, Rudolf; Schori, Johann; Schumacher, Seßler, Sommer, Samuel; Stämpsli, Jakob, Stoller, Stucki, Thönen, Bogel, Boisin, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth, Apro.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### Tagesordnung:

#### Bericht

ber Direktion bes Innern und bes Regierungsrathes über bas Brandversicherungswesen überhaupt und

#### Defretsentwurf

über die Mobiliarversicherung insbesondere.

Diefer Defretsentwurf lautet :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Abficht, den eingelangten Bunfchen betreffend Freigebung der Mobiliarverficherung Rechnung zu tragen,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

befchließt:

\$ 1.

Die Bestimmung im § 5 bes Detrets über das Brandsaffekuranzwesen vom 11. Dezember 1852, wonach die Berssicherung von beweglichen Gegenständen bei einer andern Anstalt als der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft untersagt ift, wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Defret tritt . . . in Kraft.

Damit kommt zugleich in Berathung ber bei Unlaß ber Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1868 (f. S. 12 f. hievor) suspendirte

### Antrag der Staatswirthschaftstommission:

es sei der Regierungsrath einzuladen, eine Vorlage zu bringen, welche das Brandaffekuranzwesen der Gebaude unter eine eigene Bermaltung ftellt.

Die vom Großen Rathe zur Vorberathung des Berichtes ber Direktion bes Innern und des bezüglichen Defretsent= wurfes niedergesette Kommission stellt folgende Antrage:
1) es sei obiger Defretsentwurf des Regierungsrathes

vom 4. November 1869 zu genehmigen ;

2) der Große Rath wolle die Riedersetzung einer vom Bureau zu ernennenden verstärkten Kommission von 15 Mit= gliedern aus den verschiedenen Landestheilen beschließen mit dem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf denen der Entwurf eines neuen Brandaffekuranzgesetzes ausgearbeitet merden foll.

Herr Regierungspräsident Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen hier vom Regierungerathe ein Defretsentwurf vorgelegt, welcher die Aufhebung der Bestimmung des § 5 des Defrets vom 11. Dezember 1852 zum Zwecke bat, wonach Mobiliar= gegenstände nur bei der schweizerischen Mobiliarversicherungs= gesellschaft gegen Brandschaden versichert werden durfen. Der Antrag der Regierung ift von einem schriftlichen Berichte begleitet, aus dem Gie Die Motive entnehmen konnten, welche Die Regierung bei ihrem Antrage leiteten. Diefer Bericht enthebt mich der Nothwendigkeit, mich hier weitläufig über diesen Gegenstand auszusprechen. Aus dem Berichte werden Sie entnommen haben, daß die Direktion des Innern einen Schritt weiter gehen wollte, als der Regierungsrath, indem fie den Antrag ftellte, es fei das ganze Defret vom 11. Dezember 1852, foweit es noch in Kraft besteht, aufzuheben. Die Grunde, welche die Direktion bes Innern zu diefem Antrage veranlaßten, find ebenfalls in dem fchriftlichen Berichte auseinandergefest. Als Berichterstatter der Regierung habe ich mich natürlich darauf zu beschränken, den Antrag derselben zu begründen. Geftatten Sie mir zu biesem Zwecke, einen furzen Rückblick auf den Entwicklungsgang des Mobiliarverficherungswefens im Kanton Bern zu werfen. Bekanntlich ift Die Mobiliar= versicherung in unserm Kanton, wie auch anderwärts, viel innaer. als die Ammobiliarversicherung. Während bei uns ichon 1806 eine Gebäudeversicherungsanstalt gegründer murde, trat erft 20 Jahre später eine Mobiliarversicherungsgesellschaft ins Leben und zwar auf dem Privatwege durch Bereinigung einer Anzahl gemeinnütziger Männer. Die schweiz. Mobiliar= versicherungsgesellschaft entwickelte fich im Ranton Bern giemlich langfam, da ber Ginn fur die Berficherung ber Mobilien noch nicht so verbreitet war. In den 30er Jahren tauchten fremde Berficherungsanftalten auf, über welche damals feine gesetlichen Bestimmungen bestanden und die daher Berficherungen im Kanton aufnehmen konnten, ohne eine Konzession von den Staatsbehörden auswirken zu muffen. Die bedeutende Bahl von Branden, welche in der zweiten Balfte ber 30er Jahre und später noch in höherm Maße unsern Kanton heim= suchten, erregte bei vielen Leuten den Berdacht, es mochte diese Erscheinung wenigstens theilweise ihren Grund barin haben, daß die fremden Gesellschaften ohne weiters Bersicherungen im Ranton aufnehmen konnen. Man fand fich deßhalb veranlaßt, gefegliche Bestimmungen über bie fremden Berfiche-

rungsgefellschaften aufzustellen, mas burch bas Gesetz vom 31. Marz 1847 geschah. Dieses Gesetz war gewiß sehr zwedmäßig und hatte auch in mancher Beziehung gute Wirkung. Dagegen entsprach in Bezug auf die Berminderung der Brande fein Erfolg den gehegten Erwartungen nicht, sondern die Zahl der Brande nahm eher noch zu. Bu Anfang der 50er Jahre beschäftigte man sich lebhaft und einläßlich mit der Revision des Affeturanzwesens überhaupt. Damals ging man noch einen Schritt weiter, indem man glaubte, es genuge nicht, die fremden Bersicherungsauftalten zur Auswirtung einer Ronzeffton für ihren Weschäftsbetrieb anzuhalten, sondern man muffe fie ganglich aus dem Rantonsgebiet ausschließen. Dieß geschah durch das Defret vom 11. Dezember 1852, welches die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Affekuranganstalt, sowie die Berficherung von beweglichen Gegenständen in einer andern Anftalt, als in der schweizerischen Mobiliarversiche= rungsanftalt unterfagte. Diefe lettere Bestimmung murbe in's Defret aufgenommen, ohne daß man sich vorher mit der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft verständigt und fte angefragt hatte, ob fie mit einer folchen Beftimmung ein= verstanden sei, die ihr auf der einen Seite allerdings scheinbar eine bedeutende Bergunftigung einraumte, ihr aber auf der andern Seite auch eine große Last auflegte. Zwar fand indireft eine Beistimmung der Mobiliarversicherungsgesellschaft statt, indem in der von der Regierung gur Borberathung des neuen Gesetzes niedergesetten Kommission auch der damalige Brafident dieser Gesellschaft saß, mit deffen Buftimmung die Rommission den Antrag auf Aufnahme ber erwähnten Borschrift in's Gefet ftellte. Es ift denn auch nicht in Abrede gu ftellen, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in den erften Jahren nach Erlag Diefer Gefetesbestimmung mit ber= felben vollständig einverstanden mar, und es läßt fich auch nicht läugnen, daß ihr dadurch bedeutende Vortheile gewährt wurden, da infolge dieses sog. Monopols das Bersicherungsstapital im Kanton Bern bedeutend zunahm. Mit der Zeit anderten fich aber die Berhaltniffe. Die große Bahl ber Brandunglude und namentlich die bedeutenden Rataftrophen, die den Kanton Bern heimsuchten, zogen natürlich die schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in hohem Maße in Mit= leidenschaft. Dieß erregte Unzufriedenheit bei den Versicherten in andern Kantonen, welche das Monopol der Gefellschaft im Kanton Bern als fur diese verderblich darftellten. Es wurde defihalb von verschiedenen Seiten der Bunsch ausgesprochen, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft dieses Monopols enthoben werden mochte. Sie suchte diefer fatalen Situation zu begegnen und zwar in einer nach meiner Anficht vollständig berechtigten Weise. Gie hielt sich nämlich fur be= fugt, gegenüber ben Berficherten berjenigen Gegenden, in denen bedeutende Brande fehr häufig stattfanden, etwas ftrengere Bestimmungen aufzustellen und von ihnen eine höhere Pramie zu verlangen. Natürlich erregte Dieses Vorgeben ber schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in den dadurch betroffenen Gegenden nicht geringe Unzufriedenheit, und es langten beghalb Reklamationen bei ber Regierung ein. Bie bereits angedeutet, ging meine perfonliche Unficht dabin, es sei das Vorgehen der schweizerischen Mobiliarversicherungsge= fellschaft ein berechtigtes und die eingelangten Reklamationen nicht begründet. Die Mehrheit der Regierung war indessen anderer Ansicht und ließ der schweizerischen Mobiliarversiche= rungsgeselschaft die Erklärung zugehen, daß sie mit ihrem Borgehen nicht einverstanden sei. Dieß veranlaste die Gessellschaft zu der Gegenerklärung, daß wenn die Regierung auf ihrer Anschauungsweise beharre, sie (die Gesellschaft) vorziehen ihrer Anschauungsweise beharre, sie von Gesellschaft) vorziehen muffe, von ihrem fog. Monopol entbunden zu werden. Sie hat fich also eventuell mit der Freigebung der Mobiliaraffe furang einverftanden erflart. Gegenüber Diefer Erflarung ber schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft bleibt der ge= setzebenden Behörde nichts Anderes übrig, als den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen und sich auf den Boden

der Freigebung der Mobiliarversicherung zu ftellen. Geschähe bieß nicht, so wurden wir in eine ganz eigenthumliche Lage kommen. Allerdings fann der Gefetgeber immerhin noch das Berbot der Berficherung bei andern Gefellschaften fefthalten, allein die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft könnte erklaren, daß fie fich dadurch nicht als gebunden betrachte und sich nicht verpflichtet fühle, alle Diejenigen aufzunchmen, die ihre Mobilien bei ihr versichern laffen wollten. Unter folchen Umständen scheint es geboten, den Antrag des Regierungs= rathes, der von der Kommission ebenfalls unterstützt wird, anzunehmen. Es entsteht nun noch die formelle Frage, ob dieser Antrag als Defret oder als Geset behandelt werden solle. Der Grundsatz selbst ist allerdings von solcher Wichtig= teit, daß man sagen kann, es handle sich um eine gesetzliche Bestimmung, auf der andern Seite ift indeffen zu berücksich= tigen, daß die durch den Antrag der Regierung aufzuhebende Borschrift in einem Defret enthalten ift, das f. 3. vom Großen Rathe nach einmaliger Berathung provisorisch in Kraft erklärt worden ist und deffen zweite Berathung niemals stattgefunden bat. Angesichts dieses Umstandes glaube ich, es durfe die betreffende Borschrift aufgehoben werden, ohne daß man biefer Aufhebung den Charafter eines Gesethes gebe und sie dem Bolke vorlege, und zwar um so mehr, als wir uns ja ohne-bin mit der Revision des Brandasseturanzwesens überhaupt

befaffen muffen.

Dieß find die Bemerkungen, welche ich über den Antrag der Regierung zu machen hatte, und es bleiben mir nun noch zwei Bunkte zu besprechen übrig. Der erste betrifft den An-trag der Kommission, der dahin geht, es wolle der Große Rath die Niedersetzung einer verstärkten Kommission von 15 Mitgliedern aus verschiedenen Landestheilen beschließen, mit bem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf benen ber Entwurf eines neuen Brandaffeturanzgesetzes ausgearbeitet werden folle. Ich foll im Namen bes Regierungerathes meine Bustimmung zu diesem Antrage geben, und ich kann bieß um so mehr thun, als ich selbst in der Kommission diese Frage in Anregung brachte und den Wunsch aussprach, es mochte die Kommission einen solchen Antrag beim Großen Rathe stellen. Schon seit einiger Zeit liegt eine Mahnung betreffend die Revision des Brandasseluranzgesetzes vor, und ich muß allerdings zugestehen, daß man mit Recht Ver Direktion des Innern einen Borwurf machen kann, daß sie den Bunschen und Beschluffen des Großen Rathes in diefer Sinficht noch nicht nachgetommen ift. Gin folder Borwurf wurde mich um fo empfindlicher treffen, wenn ich mir fagen mußte, die Berzögerung der Borlage eines fachbezüglichen Gefetes habe ihren Grund in Nachlässigkeit oder Mangel an gutem Willen. Allein ich glaube mir das Zeugniß geben zu können, daß dieß nicht der Fall ift, sondern daß der Grund vielmehr in den gang eigenthumlichen Schwierigkeiten liegt, welche ber Revision des Brandaffekuranzwesens entgegenstehen. Gestatten Sie mir, auf die Beftrebungen hinzuweisen, welche bis jest in Dieser Richtung stattfanden. Was zunächst das Gefet von 1852 betrifft, so glaube ich versichern zu durfen, daß wohl felten ein Weset einer gründlichern und einläßlichern Borberathung unterworfen worden ift, als gerade Diefes. Der Regierungerath ernannte eine Rommiffion mit dem Auftrage, die Grundlagen des neuen Gesetzes vorzuberathen und dem Regierungsrathe darüber Bericht zu erstatten. Die Kommission tam diesem Auftrage nach. Auch im Regierungsrathe wurden diese Grundlagen sehr einläßlich geprüft, und nachdem er sich über dieselben verständigt hatte, wurde die Kommission mit der Entwerfung eines Gesetzes auf dieser Basis beauftragt. Dieg geschah, und auch ber neue Entwurf murde sowohl von der Kommission als vom Regierungsrathe eingehend geprüft und berathen. Diefes fo wohlvorberathene Befet scheiterte im Großen Rathe an einer einzigen Bestimmung, nämlich an ber Frage ber Bebaubeklaffifitation. Sie werden begreifen, baß

bie betreffenden Behörden, welche fich mit ber Frage so ein= läßlich beschäftigt hatten, durch diesen Erfolg ihrer Bemubungen für einige Zeit entmuthigt waren. Rurze Zeit nach= dem der Große Rath mir das Vertrauen schenkte, mich an die Spite der Direktion des Innern zu ftellen, befaßte auch ich mich mit der Sadje und arbeitete einen Bericht aus, ber veröffentlicht murde und in welchem ich mich, geftupt auf meine während mehr als sieben Jahren in meiner Sigenschaft als Buchhalter unserer Brandaffeturanzanstalt erworbenen Erfahrungen, auf den Grundfat der Freigebung des Ber= sicherungswesens stellte. Dieser Bericht wurde vom Regie= rungsrathe berathen, und die damalige Mehrheit deffelben erklarte fich mit meiner Anschauungsweise einverftanden und beauftragte die Direktion des Innern, einen Gefetesentwurf auf dieser Basis zu entwerfen. Ich kam diesem Auftrage nach, und der neue Entwurf wurde, begleitet von einem einläßlichen Berichte, veröffentlicht. Als er aber im Regierungsrathe zur Berathung gelangte, hatte fich Die Stimmung ber Mehrheit deffelben geandert, infolge deffen der Antrag verworfen und die Direktion des Innern beauftragt wurde, einen Entwurf auf andern Grundlagen vorzulegen. Sie werden gewiß bezgreifen, daß es mir unter diesen Umständen etwas schwer fiel, mich in diese neue Situation hineinzuarbeiten und ein meiner innigsten Ueberzeugung zuwiderlaufendes Gefet vor= zulegen. Dieß zur Entschulnigung der ftattgefundenen Bergö= gerung in ber Borlage eines neuen Befetes. Die Schwierig= feiten der Revision des Gesetzes find aber auf den heutigen Tag noch immer die nämlichen. Roch heute ftehen fich die Anfichten über die Grundlagen des neuen Gesetzes eben fo schroff gegenüber wie früher: Die Ginen wollen Freiheit, Die Andern obligatorische Berficherung, die Sinen find für ganze, die Andern für halbe Freiheit, die Ginen verlangen die Klaffifitation der Bebaude nach dem Grade der Feuergefährlich= feit, die Andern halten eine billige und gerechte Bebaudeflaf= fifitation bei unfern Berhaltniffen für unausführbar. Unter solchen Umftanden ift es fchwierig, ein Gefet zu bringen, Das allen Bunfchen und Ansichten entspricht. Bei Diefer eigenthumlichen Sachlage ift es gewiß am besten, daß aus Ihrem Schoose eine größere Kommisston, in welcher alle Landes-theile und alle Interessen und Ansichten vertreten sind, nie-dergesetzt und ihr der Auftrag ertheilt werde, die Grundlagen des neuen Gesetzes zu berathen und dem Großen Rathe dar= über Bericht zu erstatten, worauf Sie die Grundlagen fest= stellen wurden, auf denen bas neue Gefetz auszuarbeiten mare. Bielleicht wäre es noch richtiger, den Regierungsrath zu be-auftragen, sich vorerst über die Grundlagen zu verständigen und seine Anträge der erweiterten Großrathskommission vor-zulegen, worauf dann der Große Rath die Anträge der Regierung und der Rommiffion berathen murde. Dieg ift in= beffen ein untergeordneter Bunkt; denn ich benke, wenn auch die Kommission die Juitiative ergreifen wurde, so wurde der Regierungsrath immerhin Gelegenheit haben, sich über die Anträge der Kommission auszusprechen. — Ich habe mich schließlich noch über den auf die heutige Berathung verscho-benen Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte pro 1868 auszusprechen, der dabin gebt, es fei der Regierungsrath einzuladen, eine Borlage zu bringen, welche bas Brandaffefurangmefen ber Bebaude unter eine eigene Berwaltung ftellt. Diefer Antrag kam bereits letten Montag zur Sprache, und ich habe schon damals erklart, daß ich burchaus nichts gegen die Aufstellung einer eigenen Berwaltung für das Brandaffekuranzwesen einzuwenden habe, nur nahm ich mir damals die Freiheit, mich gegen die etwas eigenthumliche Motivirung biefes Antrages zu verwahren. 3ch glaube nun, es fei heute nicht der Fall, diefe Frage grundfählich zu entscheiben; denn gerade die Frage der Dr= ganifation bes Brandaffekuranzwesens wird einen wesentlichen Bestandtheil des fünftigen Gesetzes bilden, und die zu deffen Borberathung niederzusetzende Kommission wird daher auch darüber Berathung pstegen, wem die Leitung und Berwaltung des Brandasseturanzwesens anvertraut werden soll. Es scheint mir daher, es sei einfacher und natürlicher, den Antrag der Staatswirthschaftskommission der verstärkten Kommission zuzuweisen. Ich schließe hier meinen Bericht und empfehle den Antrag der Regierung, sowie auch den Antrag der Kommission auf Niedersetzung einer erweiterten Kommission zur Annahme.

v. Tavel, als Berichterstatter ber Kommission. Die Angelegenheit, wie sie sich im Projekte ber Regierung barsftellt, ist ziemlich einfach. Der § 5 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 enthält die Bestimmung, daß die Bersicherung bon Mobilien in einer andern Anstalt, als in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt untersagt sei unter Folge ber Ungultigkeit des Bertrages und bei einer Buße von Fr. 40-200. Durch Diese Bestimmung murde ber schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft gewissermaßen ein Mo-nopol zu Aufnahme von Berficherungen im Kanton Bern eingeraumt, das aber, wie fich in jungfter Beit gezeigt bat, mit bedeutenden Uebelftanden verbunden ift. Auf der einen Seite wurde nämlich dieser Gesellschaft das ausschließliche Recht zur Aufnahme von Berficherungen übertragen, auf der andern Seite ihr aber die Berpflichtung nicht auferlegt, alle Berficherungen im Ranton unbedingt anzunehmen. Cbenfo war es nicht möglich, ihr vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen fie die Berficherungen aufnehmen folle. Dazu tam noch, daß diese Gesellschaft als eine allgemeine schweizerische ihre Thätigkeit über alle Kantone, Waadt ausgenommen, erstreckte und teghalb nicht ausschließlich unsere Bedürfniffe und Berhaltniffe ins Auge faffen und den in unferm Kantone fich geltend machenden Wunfchen in Bezug auf die Mobiliarver= ficherung nicht Rechnung tragen konnte. Biele Leute im Ranton Bern, die ihre Mobilien lieber bei einer andern, ihren Bedürfniffen beffer entsprechenden Gefellichaft verfichert hatten, tonnten Dieß nicht thun; fie waren, wenn fie überhaupt versichern wollten, entweder gezwungen, sich an die schweizerische Wobiliarversicherungsgesellschaft zu wenden, oder sie mußten, wenn sie mit einer andern Gesellschaft einen Bertrag absichlossen, ristiren, bag dieser ungultig erklart und ihnen eine Buße von Fr. 40-200 auferlegt werde. Gine folche Beschräntung bes freien Bertehrs ift sicher nicht auf bie Lange haltbar. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft tam auch ba-burch in eine schiefe Stellung, daß ihr, während sie einerfeits den Bunfchen des Bublifums im Kanton Bern nicht entsprechen tonnte, anderseits von Ceite ber Berficherten in ben andern Kantonen vorgeworfen wurde, fie nehme allgu viel und ausschließlich Ructficht auf die bernifchen Berhalt= nisse, worunter die allgemeinen Interessen der Gesellschaft leiden mußten. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft fab sich deßhalb veranlaßt, an die Regierung das Gefuch zu richten, es möchte das ihr gewährte Monopol aufgehoben werden. Sobald nun die Gesellschaft die Aufhebung desselben verslangt, hat nach meiner Ausicht der Staat kein Interesse, noch ferner darauf zu beharren. Es ist auch nicht wohl möglich, die Gesellschaft wider ihren Willen zu zwingen, das Mo-nopol beizubehalten, und ihr zuzumuthen, ein Recht noch ferner ausznüben, bas fie gar nicht übernehmen will. Wenn nun biese Bestimmung bes § 5 bes Defretes vom 11. De= zember 1852 aufgehoben wird, jo werden wieder die durch Diefelbe modifizirten Bestimmungen des Gesetzes über die fremben Bersicherungsanstalten und mehrfachen Bersicherungen gegen Brandschaten vom 31. Marz 1847 in Kraft treten. Dieses Geseg enthält verschiedene Bestimmungen, welche bem Staat und dem Bublifum fur ein richtiges Berfahren bei ber Aufnahme von Bersicherungen Garantie bieten. Insoweit ift nun Alles einverstanden: der Regierungsrath, die Direktion bes Innern, Die ichweizerische Mobiliarversicherungsgefellschaft

und die Bertreter bes bernifchen Sandelsstandes, welche eine bezügliche Betition eingereicht haben. Die Direktion Des Innern wollte indeffen dabei nicht fteben bleiben, fondern einen Schritt weiter gehen und das gange Defret vom 11. De= zember 1852 aufheben, somit auch die Bestimmung, welche die Bersicherung von Gebauden bei fremden Bersicherungs= anstalten untersagte. Die Folge eines folden Beschluffes mare die indirette Freigebung des gefammten Berficherungswesens, welches wieder auf die Grundlage des Befetes von 1834 ge= ftellt murbe. Der badurch geschaffene Buftand ware indeffen burchaus tein erfreulicher, und es ift meine Ueberzeugung, daß unferer Brandaffeturanganstalt dadurch ein harter Schlag versett werden murde. Das Gefet von 1834 verpflichtet bloß gewiffe Klaffen von Bauferbefigern zum Gintritt in Die ftaatliche Anftalt, nämlich Diejenigen, auf beren Baufer Sypothe= farschulden laften, ferner die Gemeinden für ihre Gemeinde= gebaude, die Bevormundeten für die ihnen gehörenden Ge= baude ic. Den übrigen Bauferbefigern fteht der Beitritt frei. Welches mare die Folge der Ginführung diefes Syftemes im jegigen Augenblice? Gewiß wurde fofort eine große Angahl Gebäudebesitzer aus der Brandaffekuranzanstalt austreten und zwar gerade die Eigenthumer der feuerfestesten und foli, efte n Bebande, welche der Anftalt am meiften Bewinn abworfen. Der Anftalt murden bann blog noch die verschuldeten, feuersgefährlichen und überhaupt Diejenigen Bebaude verbleiben, welche in teiner andern Befellschaft Aufnahme fanden. eDieß ware die Folge eines folden Schrittes, die namentlich aus dem Grunde eintreten wurde, weil gegenwartig die Berfiche= rungsbeitrage fehr hoch angestiegen und fur die Gebaudebe= figer zu einer bedeutenden Laft geworden find. Man fann nun über die Frage der Freigebung des Affekuranzwesens prinzipiell sehr verschiedener Ansicht sein, aber diese Frage muß jedenfalls grundsählich gelöst werden. Die nothwendige und unmittelbare Konfequeng der Freigebung ift jedenfalls die Aufhebung der staatlichen Brandaffekuranganstalt. Wir konnen heute nicht die Freigebung des Affefurauzwesens defretiren und dann gleichwohl unfere obrigfeitliche Anstalt noch Jahre lang beibehalten. Bir murden babei ristiren, daß fie voll= ftåndig zu Grunde gerichtet wurde, mahrend wir noch darüber beliberiren, mas fur ein System später eingeführt werden solle. Bevor das Brandaffekuranzwesen neu geordnet ift, durfen wir einen folden Schritt nicht thun. Die Frage ber Freigebung foll ernstlich erörtert werden, aber gleichzeitig muß auch das Berhältniß der Brandaffeturanzanstalt für die Zufunft reglirt werden. Man ift nun allfeitig darüber einverstanden, daß unfer Brandaffefuranggeset einer Revision bedarf, welche eigentlich schon langst beschlossen ift. Schon zu Anfang ber 50er Jahre sah man ein, baß unsere Anstalt auf Grundlage bes bisherigen Gesetzes nicht länger gedeihlich fortbestehen könne. Es murde deghalb damale ein fehr forgfaltig vorberathener Gefetesentwurf bem Großen Rathe vorgelegt, ber beffen Be-rathung begann, fie aber nach Behandlung einiger Paragraphen wieder abbrach und ben Entwurf an die Regierung gu= rudschickte, um einen neuen auszuarbeiten, namentlich mit Rudficht auf die Frage, ob die Berficherung unbedingt obli-gatorisch sein solle ober nicht. Die Sache blieb indeffen liegen und ber Regierungsrath gelangte nicht bagu, bem Großen Rathe einen neuen Entwurf vorzulegen, hauptfächlich aus bem Grunde, weil die Ansichten über die Grundlagen des Berfi= cherungswesens allzu febr auseinandergingen. Run ift es aber an der Beit, die Revifton einmal ernftlich an die Sand gu nehmen, namentlich nach den bei den Bränden von Glarus und Burgdorf gemachten Erfahrungen, nachdem fast alle andern Kantone ihre Brandassefturanzgesetzgebung umgestaltet haben und die Uebelstände, die sich schon früher fühlbar machten, immer größer und die Rlagen barüber immer allgemeiner werden. Die größte Schwierigkeit, welcher diese Revision be-gegnet, ist eben die große Verschiedenheit der Interessen in unserm Kanton, die sich in dieser Frage geltend machen. Die

Direktion bes Innern fagt in ihrem Bortrage hieruber gang richtig: "Die Berschiedenheit Diefer Unfichten fällt um fo mehr ins Bewicht, als fie eine Folge ber Berichiedenheit materieller Intereffen ift, welche dabei auf dem Spiele fteben; man fann fich baher nicht fur die eine Unficht entscheiden, ohne die Bertreter der entgegengesetten Anficht, wenigstens nach deren Auffassungsweise, in ihren materiellen Interessen zu schädigen. Gine solche Schädigung materieller Interessen läßt sich entschuldigen, wenn sie zur Erreichung eigentlicher Staatszwecke unvermeidlich ist; die Feuerversicherung kann aber nicht als Staatszweck betrachtet werden. Man wird fich freilich über die angedeuteten Bedenken hinwegfegen muffen, wenn einmal die Feuerversicherungsfrage in unferm Kantone durch ein Gesetz neu geordnet werden soll." Es wird sich also zunächst darum handeln, eine Berftandigung der verschiedenen Intereffen anzustreben, wobei allerdings eine Menge fehr schwieriger und weit reichender Fragen zur Grörterung fommen muß. Nicht nur die verschiedenen Landestheile, fon= bern auch bie verschiedenen Bevolkerungeflaffen, die landwirthschaftliche, die industrielle Bevölferung, der handelsstand 2c., haben verschiedene Interessen. Es wird sich fragen, ob die Brandassekuranzanstalt unter eine besondere Berwaltung gestellt werden foll, ob der Staat auch fernerhin ver= pflichtet fein foll, zur Bestreitung ber Brandaffefurangent= schädigungen Vorschüffe zu leiften, die ihn bekanntlich in den letten Jahren fehr ftart belafteten, es wird fich ferner fragen, wie die Sypothekarverhaltniffe in Bezug auf das Brandaffeturanzwesen geordnet werden sollen u.f.w. Um nun über alle diese Fragen wo möglich eine Berständigung erzielen zu können, ist es nothwendig, daß alle Interessen sich geltend machen und durch Vertreter ber verschiedenen Candestheile erörtert werden konnen. Die Kommission ift deghalb zu bem Untrage gelangt, es wolle ber Große Rath die Riederfegung einer vom Bureau zu ernennenden verstärkten Kommiffion von 15 Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen beschließen, mit dem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf denen der Entwurf eines neuen Brandaffekuranzgesetzes auszearbeitet werden soll. Es ist dabei allerdings ein Uebelstand vorhanden. Wir steben nämlich gang am Ende einer Gefetgebungsperiode, und wenn nun der Große Rath heute eine solche erweiterte Kommission niedersett, so wird ihre Arbeit, bei welcher ter Regierungsrath mahrscheinlich mit= wirfen wurde, dem Großen Rathe jedenfalls erft in der nachften Periode vorgelegt werden konnen, und es wird fich bann fragen, ob der neue Große Rath mit den von einer Kommij= fion des gegenwärtigen Großen Rathes entworfenen Grund= lagen einverftanden ifei. Immerbin glaubt die Kommission, es konnen von der erweiterten Kommission wenigstens Bor= arbeiten gemacht werden, die ihren Werth auch für den fünf= tigen Großen Rath behalten werden, und die Cache fei fo bringend, daß eine weitere Berichiebung nicht zwedmäßig fei. Es versteht sich von selbst, daß die verstärkte Kommission sich mit dem Regierungsrath zur Ausarbeitung ihres Entwurfes der neuen Grundlagen ins Einvernehmen zu seten haben wird. Db nun der Regierungsrath mit der Entwerfung bes Projektes vorangehen oder ob die Kommission die Initiative ergreifen soll, das mag der Berständigung zwischen diesen beiden Behörden vorbehalten bleiben. Ich stelle also im Ra-men der Rommission den Antrag, es sei tas Projekt-Dekret bes Regierungsrathes vom 4. November 1869 zu genehmigen und eine verstärfte Kommission im angegebenen Sinne nieder= zuseben. Ich wiederhole ausdrücklich, daß diese Kommission auch die Frage der Freigebung des Affeturanzwesens erörtern wird. Auch glaube ich, es mare angemeffen, daß fie auch den von der Staatswirthichaftstommiffion zum Berwaltungsbe= richte pro 1868 gestellten Antrag berathen wurde, welcher einer Borlage ruft, die das Brandaffeturanzwesen der Be= baude unter eine eigene Berwaltung stellen wurde. Was schließlich noch den Termin betrifft, auf welchen das vom

Regierungsrathe vorgelegte Defret in Kraft treten soll, so halte ich dafür, es sei am angemeffensten, es sofort in Kraft zu setzen.

Dr. Sügli. Ich erlaube mir, auf einige Uebelftande aufmertfam zu machen, welche bisher im Mobiliarverficherungs= wefen zu Tage traten. Es find babei feche Rlaffen aufgestellt und die Bestimmung getroffen, daß die in der sechsten Klasse Bersicherten doppelt so viel zahlen muffen, als Diejenigen ber erften Rlaffe. In die fechste Rlaffe gehoren aber bie mit Stroh bedeckten Baufer ber armen Leute, mahrend die erfte Klaffe die steinernen Saufer der Reichen in sich begreift, fo daß gerade bie Armen, denen man die Berficherung ihrer Mobilien möglichst erleichtern follte, am meisten gablen musfen und am schlechtesten gestellt find. Diefer Uebelftand wird beseitigt, wenn bie Mobiliarversicherung freigegeben wird. Ginen zweiten Uebelftand enthalt ber § 82 ber Statuten ber schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, welcher fagt: "Es wird von allem Recht auf Entschädigung und von ber Theilnahme an der Gefellschaft ausgeschloffen : . 2) wer über ben Betrag eines Brandschadens, ben er felbst oder ein Anderer erlitten, falsche Angaben gemacht; 3) wer versicherte Gegenstände verborgen oder sonft verheimlicht hat, um die Gesellschaft zu betrügen und sich selbst oder einem Andern eine ibm nicht gebührende Entschätigung zu verschaffen." Dieje Bestimmungen haben ichon grelle Ungerechtigfeiten bervorgerufen. Go ift 3. B. letthin Jemand, ber im Berzeich= niß der verbrannten Gegenstände eine Stockubr, die er jum Uhrmacher gebracht, aus Irrthum anführte, in allen In-ftanzen der Uffekuranzsumme verluftig erklärt worden. Cbenfo gut konnte es vorkommen, baß ein Landmann ein einem Rachbar geliehenes Stuck Werkzeug irriger Weise als ver= brannt angabe und aus biefem Grunde auf die Entschädigung verzichten mußte. Colche Ungerechtigkeiten follten nicht vor= kommen. Gine weitere Ungerechtigkeit, die letthin der Herr Direftor bes Innern ermahnte, befteht barin, daß die fchmeizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft nicht unsere Gerichte anerkennt, fondern eigene Schiedsgerichte aufstellt. Der Berr Direktor des Innern erzählte den Fall, daß ein wegen Brandstiftung angeklagter Sauseigenthumer von unfern Gerichten freigesprochen und bemgemäß von der staatlichen Brandaffe-turanzanstalt für sein Gebaude entschädigt, daß ihm aber von ber schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, Die ein Schiedsgericht niedersette, ein Abzug von Fr. 10,000 gemacht murde.

Der Herr Präsid ent macht barauf aufmerksam, daß es sich heute nicht um die materielle Erörterung der Grundlagen des Brandassefuranzwesens im Allgemeinen handle, sondern daß bloß die Frage der Freigebung der Mobiliarversicherung, sowie diesenige der Niedersetzung einer erweiterten Kommission für die Berathung der Grundlagen des neuen Gesetzes in Behandlung liege.

Tra chfel. Mit dem vorliegenden Projektdekret bin ich einverstanden, nicht aber mit dem Antrage der Kommission, eine erweiterte Kommission niederzusehen. Sowohl formelle, als materielle Gründe sprechen dagegen. Ein formeller Grund wurde bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission erswähnt. Wir stehen nämlich am Schlusse einer Verwaltungsperiode, und es ist wohl kaum möglich, daß der jetzige Große Rath das Geseh nur in erster Verathung erledige; die zweite Verathung ist jedenfalls ganz unmöglich. Es gäbe also ein Stückwerk. Es könnte auch der Fall eintreten, daß einzelne Mitglieder der niederzusehenden Kommission nicht mehr in den Großen Rath gewählt würden. Ich glaube ferner, es sei formell nicht gerechtsertigt, eine so wichtige Frage direkt an eine Kommission zu weisen, während die Verfassung das Vorsberathungsrecht zunächst dem Regierungsrathe und der betref-

fenden Direktion zuweist, welche jedenfalls am kompetenteften ift darüber zu urtheilen. Zwar foll die Cache auch bem Regierungerathe vorgelegt werden, allein es ift doch gang et= was Anderes, wenn zunächst die betreffende Direktion ben Entwurf ausarbeitet. 3ch habe aber auch materielle Grunde. Es handelt sich um die Frage der Aufhebung der staatlichen Brandaffeturanzanstalt, welche feit vielen Jahren besteht und fehr viel Gutes geleistet hat. Diese Frage ist namentlich jest eine fehr wichtige, wo der Schwindel der Privatgefellschaften fo überhand genommen hat. Man wurde zwar von folchen Gesellschaften verlangen, daß sie zu ihrem Geschäftsbetrieb eine Konzession vom Regierungsrathe auswirken, allein es ist nicht möglich, ihre Berhaltniffe zu untersuchen und zu prufen, ob sie hinreichende Garantie gewähren. Ich mache ferner da-rauf aufmerksam, was für einen Einfluß die Aufhebung der Staatsanstalt auf den öffentlichen Aredit haben mußte. Be= kanntlich verlangen die meisten Gläubiger und Sachwalter, bie Geld auf ein Saus ausleihen, bag basselbe in ber ftaat= lichen Anftalt und nicht in einer Privatanstalt verfichert werde. Bas für Bedingungen übrigens die Privatgesellschaften für die Aufnahme von Gebauden und Mobilien ftellen, davon hat bereits herr Dr. hugli einige Beispiele angeführt, und es könnten noch weitere angeführt werden, namentlich auch bei der Hagelversicherung. Die Magdeburger Gesellschaft ver-langt in Bezirken, wo sonst  $2-2\frac{1}{2}$ % bezahlt werden muß-ten, sofort 5 %, sobald es dort einmal hagelt. Es ist mir auch bekannt, daß sie einen Eigenthümer, der regelmäßig verfichert war und dem zwei oder drei Mal eine Entschädigung ausbezahlt werden mußte, gar nicht mehr aufnehmen wollte. Die Besitzer von fteinernen Saufern beklagen sich, daß fie verhaltnißmäßig zu viel bezahlen muffen, da ihre Gebaude feuerfest feien. Wir haben indeffen beim Brand in Burgdorf gesehen, baß auch folche Gebaude brennen konnen. Gin einzeln ftehendes, holzernes und mit Schindeln gebecktes Saus ift viel geschütter, als ein fteinernes mitten in einer Ctabt. Wenn wir die Statistit befragen, fo muffen wir uns überzeugen, daß die meisten Brandfälle Rieghäuser und nicht holserne Häuser betreffen. Es kommen überhaupt da eine Menge Faktoren in Betracht, die unmöglich alle berücksichtigt werden können. So seben wir z. B., daß im Oberland und Emmen-thal nie ein Haus burch ben Blit entzündet wird, während bieß in den untern Gegenden fast bei jedem Gewitter der Fall ist. Ich wünsche, daß keine Kommission niedergesett, sondern die Angelegenheit der neuen Berwaltungsperiode überlaffen werde.

Der Herr Präsident wiederholt seine vorhin gemachte Bemerkung und ersucht die Redner, sich an die in Behandlung liegenden Fragen zu halten.

Scheibegger. Ich bin vollständig mit Herrn Arachsel einverstanden. Ich glaube aber auch, unser Brandassesungsgest sei nicht so übel und würde genügen, wenn die Feuerpolizei besser gehandhabt würde. Die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 schreibt vor, es sollen keine brennbaren Stoffe näher als 3' bei einem Kamin abgelegt werden. Ich habe aber schon an vielen Orten geschen, daß Garbenstöcke oder Kriesnadeln u. dgl. das Kamin direkt berührten. Wie leicht kann in einem Kamin eine Spalte entstehen, ohne daß es Jemand bemerkt, und wenn dieß dann ein Brandunglück versanlaßt, so sagt man: Entstehung des Brandes unbekannt. Die Feuerordnung sagt ferner, in jedem Hause sollen zwei ganze Laternen sein, allein man wird selten in einem Hause zwei solche ohne zerbrochene Scheiben sinden. Auch die Borsschrift, es sollen keine Dingeln den ersten Tag nach dem Brechen zum Hause geführt werden, wird nicht gehandhabt. Ich könnte noch manche Beispiele ansühren, will mich jedoch mit dem Gesagten begnügen und empsehle den Antrag des Herrn Trachsel zur Annahme.

Brunner, alt=Regierungsrath. Ich stimme für bie Riedersetzung einer Kommission, doch wünsche ich, daß ihre Bestellung verschoben und dem künftigen Großen Rathe überslassen werden möchte; denn wenn ein Theil der Mitglieder einer jetzt ernannten Kommission nicht mehr in den Großen Rath gewählt würde, so wäre ihre Arbeit vergeblich.

#### Abstimmung.

1) Eventuell für die fofortige Infraftsetzung des regierungsrathlichen Defrets

Mehrheit.

2) Für dieses Defret

3) Für Niedersetzung einer verstärkten Kom= mission

72 Stimmen.

) Für sofortige Bestellung derselben " Berschiebung (Antrag Brunner)

46 "

5) Für Ueberweisung des Antrages der Staatswirthschaftskommission an die verstärkte Kommission

Mehrheit.

Herr Präsibent. Es handelt sich nun noch um die Wahlart der noch zu wählenden 10 Mitglieder der Kommission. Ich stelle in dieser Hinsicht den Antrag, es seien dieselben entweder durch den Großen Rath zu wählen, oder es sei der bestehenden Kommission zu überlassen, sich zu erweitern, wie dieß auch bei der Kommission für die Borberathung der Grundslagen einer neuen Civilgesetzgebung geschehen ist. Die Wahl durch das Büreau halte ich nicht für zweckmäßig, weil dieses die hiezu passenden Personen nicht kennen kann.

v. Goumoens unterstütt den Antrag, die Wahl der bestehenden Kommission zu überlaffen.

Ducommun halt dagegen dafür, daß es nicht zwecksmäßig sei, der Kommission zu überlassen, sich selbst zu ersgänzen; denn dadurch würden die Mitglieder dieser Kommission in eine delikate und ausnahmsweise Stellung kommen. Er wünscht, daß das Büreau die Kommission ernenne.

Gfeller in Wichtrach, findet es der Wichtigkeit der Sache halber für angemeffen, dem Büreau und der bestehenden Kommission gemeinschaftlich die Erweiterung berselben zu überstragen.

Beber, alt=Oberrichter, beautragt die Bahl durch den Großen Rath.

#### Abstimmung.

1) Eventuell für die Bestellung der Kommission durch das Büreau Kür Selbstergänzung durch die Kommission Kür Bestellung durch das Büreau und die Kommission gemeinschaftlich

86 Stimmen.

2) Definitiv für Ergänzung der Kommission

20 "

durch den Großen Rath Durch das Büreau

Große Mehrheit.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob die noch zu mahlenden 10 Mitglieder einzig aus dem Großen Rathe genommen, oder ob auch außerhalb desselben stehende Manner in die erweiterte Rommission gewählt werden sollen.

Aus dem Schoofe ber Verfammlung fallen Antrage in beiben Richtungen.

#### Abstimmung.

Die Kommission ausschließlich aus Mitgliedern bes Großen Rathes zu bestellen Mehrheit.

Herr Prafibent. Das Bureau ist nicht im Falle zu wissen, welche Mitglieder des Großen Rathes sich speziell mit Brandasseturanzfragen beschäftigten, ich möchte deßhalb solche Mitglieder ersuchen, sich beim Bureau zu melden, welches ihren Bunschen sicher Rechnung tragen wird. (Allgemeine Heiterkeit.)

Herr Präsident. Herr Vizepräsident Hofer hat mir mitgetheilt, daß er einen Antrag betreffend den gestrigen Beschluß über die Verlängerung der Session in die nächste Woche zu stellen wünsche. Ich eriheile ihm deßhalb zu Begründung dieses Antrages das Wort.

Hofer , Fürsprecher. Ich stelle ben Antrag, der Große Rath möchte auf den gestrigen Beschluß betreffend die Fortsetung der Großrathssession in die nächste Woche zurücksommen. Ich din formell zu diesem Antrage berechtigt; denn ich habe nicht für den gestrigen Beschluß gestimmt. Wie Ihnen beskannt, sind die Wahldekrete, welche nächste Woche behandelt werden sollen, erst gestern ausgetheilt worden, ja die franz. Uebersetung des einen Entwurfs ist noch nicht einmal beendet. Es sollte aber sowohl der Kommission als den Mitgliedern des Großen Rathes die nöthige Zeit gelassen werden, um die Entwürfe zu prüsen. Welche guten Früchte eine gehörige Vorberathung trägt, davon haben wir uns beim Schulgeses überzeugen können. Die betreffenden Entwürfe sühren ein ganz neues Versahren bei den Abstimmungen und Wahlen ein, gegen welches sich in einzelnen Landeszegenden bereits Opposition erhoben hat. Unter solchen Umständen scheint es gerechtsertigt, daß den Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit gegeben werde, sich mit den Wünschen des Bolkes bekannt zu machen. Ich habe aber noch einen praktischen Grund, der gegen die Fortsetung der Sitzung in nächster Woche spricht. Viele Mitglieder, die in der bestimmten Erwartung auf Bern kamen, daß die Sitzung nur eine Woche dauern werde, müssen nothwendigerweise am Ende dieser Woche nach Hause zurücksehren, und ich din überzeugt, daß sogar Viele von Densenigen, die gestern für die Fortsetung der Sitzung gestimmt, in der nächsten Woche abwesend sein

v. Werdt. Ich muß den Antrag des herrn hofer unterstüßen; denn die Kommission für die Vorberathung der Wahldekrete hat zwar bereits drei Sitzungen gehalten, ist aber doch mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende.

Weber, Regierungsrath. So sehr ich die Behandlung der Wahldefrete in dieser Session gewünscht hätte, will ich boch dem Antrage des Herrn Hofer nicht entgegentreten; denn ich möchte nicht, daß die Mitglieder des Großen Rathes nicht Zeit genug hätten, um die Entwürfe zu prüsen. Ich glaubte, der Druck und die Uebersetzung derselben würde schneller von statten gehen, als dieß trot aller Mahnungen der Fall war. Sin wesentlicher Grund, daß die Entwürfe nicht früher ausgearbeitet werden konnten, liegt in der schnellen Auseinanderfolge der Großrathssessionen. Auch ist die Berwaltung gerade um's Neujahr herum am meisten beschäftigt, da die Rechnungen abgeschlossen werden müssen beschüßer letzten Großrathssession während drei Wochen den Sitzungen des Ständerathes beiwohnen mußte, und daß ich auch noch einige Zeit unpäßlich war. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Hoser angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, alle diejenigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche die

Ausführung des vom Bolke angenommenen Gesetzes über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 erheischt. Der Große Rath wird nämlich Ende Februar zusammentreten müffen, um die Frage der Subventionirung der Gotthardbahn zu berathen. Der daherige Entscheid muß im Laufe des Monats März dem Bolke vorgelegt werden, und es wäre dann nicht möglich, dis zur Volksabstimmung die nöthigen Anordnungen hiefür zu treffen, wenn nicht bezeits heute dem Regierungsrathe eine Ermächtigung im gesnannten Sinne ertheilt wird.

Brunner, alt=Regierungsrath, wunscht mit Rudficht auf die bevorstehende Bolksabstimmung über die Gotthardssubvention, daß der Große Rath an seinem gestrigen Beschlusse festhalten und die Wahlbekrete nachste Woche behandeln möchte, namentlich da die Mitglieder vom Lande jett am besten Zeit sinden, in Vern zu bleiben, und dadurch dem Staate auch Reisekosten erspart werden.

Beber, alt-Oberrichter, unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Hofer, da die Mitglieder des Großen Rathes bis nächsten Montag die Entwürfe unmöglich, gehörig prüfen können; dieß sei namentlich für die jurassischen Mitglieder unmöglich, welchen noch nicht einmal alle Entwürfe ausgestheilt worden seien. Es liege angesichts des Referendums im Interesse des Großen Rathes, seine Berathungen gründlich und wohlüberlegt vorzunehmen, was im Bolke Zutrauen zur obersten Landesbehörde erwecke.

### Abstimmung.

Bernard spricht den Bunsch aus, daß das Großraths= präsidium sich mit dem Regierungsrath über den Zeitpunkt des nächsten Zusammentrittes des Großen Rathes verständi= gen und daß noch in der gegenwärtigen Session dem Großen Rathe hievon Kenntniß gegeben werden möchte.

Der herr Prafident bemerkt, daß diesem Bunsche werde Rechnung getragen werden.

Berr Bigeprafident Sofer übernimmt ben Borfit.

Borftellungen von Kirchenvorständen und Einwohnergemeinderäthen betreffend einzelne Grundsätze für die künftige Civilgesetzebung.

(Siehe Tagblatt von 1869, Seite 364 f.)

Diefe Borftellungen gehen dahin :

1) Es möchte der Große Rath auf seine Beschlüffe vom 25. und 26. Mai abhin betreffend die Einführung der Civil-standsregister und der Civilehe und die Abschaffung der Latersschaftsklage zurücksommen und in Abanderung derselben besichließen:

a. es fei bie bisherige (firchliche) Form ber Führung ber Civilftanderegifter und ber Berkundung und Trauung der Ghe beigubehalten unter Ginführung der allfällig nöthigen Ausnahmsbestimmungen zu Bunften Derjeni-

gen, welche ber Landesfirche nicht angehören; b. es sei die Baterschaftsflage nach den Bestimmungen des

gegenwärtigen Civilgesethuches beizubehalten.
2) Es seien die Grundzüge zu dem neuen Civilgesets-buche, sobald sie vom Großen Rathe definitiv festgesett sein werden, dem souveranen Bolke zur Annahme oder Berwerfung vorzulegen.

Die Kommission stellt ben Antrag, es wolle ber Große Rath über obige Petition zur Tagesordnung schreiten.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Rom= miffion. Sie erinnern fich, daß am 25. und 26. Mai 1869 ber Große Rath, in Festsetzung der Grundlagen fur die neue Civilgesetzgebung, beschloffen hat: 1) es seien die Civilstandsregister an eine burgerliche Beamtung ju übertragen, die Givilehe obligatorisch zu erklären und der rein bürgerliche Cha= rafter der Che bei der Scheidung und bei der Frage der Wiederverheirathung festzuhalten; 2) es sei grundsäglich die Alimentationsflage der Geschwängerten gegenüber dem Schwängerer abzuschaffen, resp. mehr als bisher zu beschränken. Nach Annahme dieser Grundsäße wurde im Großen Rathe auch die Frage erörtert, ob diefelben dem Bolte vorgelegt werden fol-Ien, oder ob es nicht zwedmäßiger fei, das Bolt erft über bas Befet felbft, wenn Diefes ausgearbeitet fei, entscheiben gu laffen, um ihm einen flaren Blid in Die vorgeschlagenen Neuerungen zu gewähren. Damals entschied fich ber Große Rath auf den Antrag der Kommission mit großer Mehrheit und ohne Widerspruch für das Lettere. Juzwischen hatte der Kirchenvorstand von Bürglen die Initiative ergriffen, um eine Art Petitionssturm im Kanton zu erregen. Wenn ich Diesen Ausdruck gebrauche, so will ich damit durchaus teinen Ladel verbinden, sondern ich balte es im Gegentheil für eine erfreuliche Erscheinung, daß im Bolte sich ein Interesse für die vom Großen Rathe gefaßten Beschlüffe tund gibt. Wir haben nun heute die infolge der Initiative des Kirchenvorstandes von Burglen eingelangten Borftellungen zu beurtheilen und muffen und zu biefem Zwecke zunachft fragen, mas biefelben enthalten und bezweden. Cammtliche Borftellungen, die ges bruckt find und von Kirchenvorstanden und einigen Ginwohnergemeinderathen ausgehen, lauten gleich und enthalten folgende Begehren: (Der Redner theilt die Schluffe der Borftellungen mit.) Ich foll jedoch schon hier bemerken, daß ein= zelne Kirchenvorftande Ausnahmen machten. Go erflart z. B. der Kirchenvorstand von Münchenbuchsee, daß er mit dem Beschluß des Großen Rathes betreffend die Sätularisirung ber Civilstanderegister einverstanden sei. Wenn nun der Große Rath auf gefaßte Beschluffe zuruckkommen soll, so mussen gewichtige Motive vorliegen, die entweder auf der Bolksstimmung, die sich ganz entschieden manifestirte, beruhen oder neuen Thatsachen, die sich seither ereignet, entspringen. Wir haben nun zu untersuchen, ob folche Motive hier vorliegen. Die Kommiffion versammelte fich und vereinigte fich nach vorgenommener Berathung einstimmig zu dem Antrage, es sei über die Petitionen gur Tagesordnung zu schreiten. Geftatten Sie mir nun, diesen Antrag in furzen Zugen gu begrunden. Bir haben uns vorerft gefragt, ob etwa die fraglichen Beschlüffe des Großen Rathes ohne gehörige Ueberlegung und Borberathung und nur mit knappen Mehrheiten gefaßt worden feien. Rein, dieß mar durchaus nicht ber Fall. Bie famen diese Beschluffe zu Stande? Der Große Rath fette eine Kommiffion von fieben Mitgliedern nieder, um die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung zu prufen und vor= auberathen. Diefe Grundlagen waren bem Großen Rathe in einem von Herrn Professor Leuenberger Namens der Redat=

tionskommiffion verfaßten wiffenschaftlichen Berichte mitgetheilt worden, und zwar befand fich berfelbe bereits ein Sahr in ben Banden des Großen Rathes, als diefer jur Berathung selbst schritt. Die niedergesette Kommission debattirte die An-gelegenheit in mehreren Sigungen einläßlich und ließ ihre Antrage dem Großen Rathe gedruckt austheilen, ber fodann beschloß, die bestehende Kommission bis auf 30 Mitglieder zu erganzen, um die vorgelegten Grundlagen auch von diefer erweiterten Kommission vorberathen zu laffen. Diese lettere besprach in tagelangen, den Vormittag und Nachmittag in Unspruch nehmenden Sigungen alle Bunkte, die in Frage tommen tonnten, und vereinigte fich fodann auf bestimmte Antrage, und zwar auch auf diejenigen, welche nun burch bie vorliegenden Vorstellungen angegriffen werden. In diefer erweiterten, wie gesagt aus 30 Mitgliedern bestehenden Rom= mijfion, sprachen fich blog drei Stimmen gegen die Ginfüh= rung der Civilftanderegifter aus. Wegen die wesentliche Beschränkung der Alimentationsklage erhob sich zwar eine leb= hafte Opposition, doch sprach sich auch hier die Majorität dafte Oppolition, doch sprach sich auch hier die Majorität dafür aus. Die Angelegenheit kam sodann im Großen Rathe zur Sprache, welchem Vorstellungen gegen die Säkularisation des Civilstandes aus den Gemeinden Gottskatt, Studen, Schwadernau, Alegerten, Brügg, Worblen und Merzligen vorlagen. Die Verhandlung wurde auf das Begehren des Herrn Trachsel eingeleitet durch das Ablesen der Petition von Grotiskatt melde in Ratress der Civilskandskraue zum die Gottstatt, welche in Betreff der Civilstandsfrage gang die gleichen Gründe geltend machte, wie die beute vorliegende Betition von Bürglen. Nach einer sehr einläßlichen Diskufssion wurde die Uebertragung der Civilstanosregister an eine bürgerliche Beamtung mit 76 gegen 37 und die Einführung der obligatorischen Civilehe mit 81 gegen 37 Stimmen beschloffen. Um folgenden Tage kam die Frage der Aufbebung, resp. Beschränkung der Baterschaftsklage zur Sprache, wofür sich nach einer ebenfalls gründlichen Diskussion 69 gegen 55 Stimmen aussprachen. Um Schluß ber Berhandlung langte dann die Borftellung bes Rirchenvorstandes von Burglen ein, welche auf ben Antrag des Berichterstatters der Kommission an diese gewiesen murbe. Rurze Zeit darauf murde der Redattionstommiffion der Auftrag ertheilt, auf Grundlage der angenommenen Grundfate das neue Civilgefetbuch auszuarbei= ten. Die Kommission glaubt nun, es liege fein Grund vor, auf die betreffenden Beschluffe gurudzutommen, wie dieß die vorliegenden Betitionen munichen. Borerft ift zu bemerken, daß dieselben nicht ein einziges neues Argument geltend machen. Wir finden in den Petitionen einfach reproduzirt, mas im Schoofe des Großen Rathes bereits debattirt worden ift. Der Große Rath soll deßhalb nicht auf seine Beschlüsse zu-rücktommen, nur weil einige Kirchenvorstände mit denselben nicht einverstanden sind. Geschähe dieß gleichwohl, so könnte gar feine Borberathung definitiv ju Ende geführt werden. Bergeffen wir nicht, daß es fich hier stets noch um eine bloße Borberathung handelt. Die vom Großen Rathe gefaßten Beschlusse sind nichts Anderes als erheblich erklärte Antrage und Weisungen an die Redaktionskommission, die sowohl von diefer als vom Großen Rathe bei der Behandlung des Gesetes immer noch modifizirt werden konnen. Es scheint mir deghalb durchaus unthunlich, im Stadium der Borberathung auf Beschluffe zurückzutommen, die boch spater nochmals de= battirt werden muffen. Burden wir wirklich auf die Beschluffe gurudtommen, fo konnte der Fall eintreten, daß zwar nicht die Kirchenvorstände, fondern die Bevolkerung einzelner Landestheile sich gegen die neuen Beschlüffe aussprechen und verlangen murbe, daß der Große Rath nochmals auf die Sache zuruckfomme und wieder die ursprünglich gefaßten Beschluffe annehme, und ich febe nicht ein, mit welchem Rechte man dann auf dieses Begehren nicht eintreten wollte. vorliegenden Petitionen enthalten übrigens auch viele Diß= verständniffe und sprechen Befürchtungen aus, die, wie ich hoffe, dereinst durch die Borlage des Befetes werden zerstreut

werden. Diefe Befürchtungen jest, wo wir noch im Stadium der Borberathung stehen, zu widerlegen, ist nicht möglich, sondern wir muffen die Borlage das Gesetzes abwarten.

Die Betition des Rirchenvorstandes von Burglen, mit ber, wie gefagt, die übrigen vorliegenden Betitionen gleich= laufen, verlangt im Weitern, ce feien, entgegen bem vom Großen Rathe unterm 31. August 1869 gefaßten Befchluffe, Die Grundzüge zu bem neuen Civilgefegbuche bem Bolte gur Annahme oder Berwerfung vorzulegen. Die Kommission glaubt, es folle auch hier an dem Beschluffe des Großen Rathes festgehalten merben. Bereits am 25. Mai, bei Unlag ber Civilftanderegifterfrage, hatte Berr Beerleder den Untrag geftellt, die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung dem Bolte vorzulegen, auf den Antrag des Berichterstatters der Kom-mission wurde jedoch der Entscheid hierüber bis an's Ende der Berathung der Grundlagen verschoben, fo daß diese Frage erft am 31. August behandelt und entschieden murbe. Rommission hatte sie auch berathen und fand einmuthig, daß im dermaligen Stadium die Befragung bes Bolkes überfluffig fei. Man war der Ansicht, das Befet über das Referendum verpflichte und nicht dazu, und es wurde hervorgehoben, daß eine Abstimmung über solche allgemeine Grundfate civilrecht= licher Ratur eigentlich ein Meffer ohne Klinge fei, dem das Beft fehlt. Das Bolt intereffirt fich barum, in welcher Beife die Säkularisation des Civilstandes durchgeführt wird und ob dabei wirklich so große Kosten entstehen, wie man geltend gemacht hat. In Betreff der Alimentationsklage muß man wiffen, was fur Ausnahmen ftattfinden werden. Beide Richtungen, sowohl biejenige, welche tie Alimentationsklage absichaffen als biejenige, welche fie beibehalten wollte, waren einverstanden, tag Ausnahmen gemacht werden muffen, und man fagte fich, daß vielleicht in ber Mitte ein Weg fei, auf dem man sich vereinigen konne. Es mußten baher bei einer Boltsabstimmung im gegenwärtigen Augenblice eine Menge Diffverständniffe unterlaufen. Aus allen biefen Grunden stellte Die Kommission beim Großen Rathe ben Antrag, es fei von der Borlage der vom Große Rathe angenommenen Grund= fage für die fünftige Civilgesetzgebung an's Bolf gu abstra= hiren. Niemand sprach sich gegen biesen Antrag aus, und bei ber Abstimmung erhoben sich bloß ein oder zwei Mitglieder bagegen. Wollen Sie nun nach allen biesen Borgangen darauf zurudkommen? Ich glaube, es ware bieß ein Berfahren, bas bes Großen Rathes nicht ganz wurdig ware. Die Betitionare fürchten, die Ausarbeitung diefer beiden Partien der Civilgesetzgebung werde bedeutente Roften veranlaffen, bie für den Fall ter Verwerfung diefer Abschnitte des neuen Gefet= buches umfonft ausgegeben waren. Ich glaube, fie barüber beruhigen zu konnen. Bas ift bas am Ente fur ein Unglud, wenn das Bolk verlangt, daß z. B. der Abschnitt, der von der Alimentationsklage handelt, umgearbeitet werde? Eine solche Umarbeitung wird jedenfalls nicht mit großen Kosten verbunden sein. Sbenso verhält es sich mit dem Abschnitt, ber die Frage Des Civilftandes behandelt. Größere Roften wurde allerdings eine Umarbeitung der Hypothekarordnung, des Obligationenrechts 2c. hervorrufen, allein die Betenten haben nicht tiefe Partien ber Gesetzgebung im Auge. Es bleibt mir nun noch ein Bunkt zu berühren übrig. Man fagt nämlich, der Große Rath tenne jest die Stimmung des Boltes und folle sich derselben wo möglich auschließen. Ich verlange nun vorerst fur ben Großen Rath auch etwas Freiheit; er foll allerdings die Bolksstimmung wurdigen, aber doch frei handeln und dann, wenn er die Berathung beendigt, vor das Bolt treten und ihm die Grunde feiner Befchluffe auseinan= dersetzen. Co lange aber die Borberathung dauert, foll der Große Rath selbststandig handeln. Ich frage aber: sprechen die Petitionen wirklich die Bolksstimmung auß? Es liegen fprechen allerdings zwei ziemlich große Pakete Betitionen vor (ber Redner weist fie vor), die von Rirchenvorftanden und Gin= wohnergemeinderathen ausgehen, allein in der Regel figen in

beiben Behörden bie nämlichen Manner und oft ift fogar bie gleiche Berfonlichkeit Prafident beider Behörden. Die Betref= fenden brauchten bloß ihre Unterschrift unter eine gedruckte Petition zu fegen, und es ift gar nicht gefagt, daß darüber deliberirt worden sei. Ich glaube überhaupt, man brauche auf solche durch Bertreter des Bolkes eingereichte Petitionen nicht die gleiche Rücksicht zu nehmen, wie auf Petitionen, welche durch die Initiative der Bürger selbst zu Stande kom= Wir alle find Vertreter des Bolfce und haben mahr= scheinlich viel mehr Wähler hinter uns, als die Kirchenvorsstände und Gemeinderathe. Wie ging es übrigens mit den vorliegenden Petitionen zu? Es wurden gedruckte Exemplare berfelben bem Pfarrer als Aftuar bes Kirchenvorftandes ein= gereicht, und die meiften Mitglieder beffelben erklarten fich ohne weiters damit einverstanden, sie zu unterzeichnen. Es kam aber auch vor, daß, als ein anderes Mitglied oder, wenn ich nicht irre, der Präsident des Kirchenvorstandes dazu kam und fich bagegen aussprach, Giner nach bem Undern feine Unsicht anderte, jo daß schließlich der Kirchenvorstand gang anderer Meinung war, als der Pfarrer. Das geschieht eben, wenn man mit einander redet und die Grunde fur und wider geltend macht. Wir durfen deshalb den Betitionen als Bolks-stimmung nicht ein zu großes Gewicht beilegen. Es ergibt fich aus benfelben, daß eine Angahl rechtschaffener, braver und ich will annehmen bis auf einen gewiffen Bunkt auch einflugreicher Manner Befürchtungen hegt, von denen wir Renntniß zu nehmen verpflichtet find, um dafür zu forgen, daß sie bei der Borlage des Gesetzes geboben werden. Ohne weitläufiger zu sein, trage ich im Namen der Kommission darauf an, es möchte über die vorliegenden Betitionen zur Tagesordnung geschritten werden.

Dr. Z eerleder. Der herr Prafident der Grograths= kommission hat auch die bloß in der weitern Kommission sitzenden Mitglieder des Großen Rathes zu der Berathung über Die vorliegenden Betitionen beigezogen, fo daß auch ich an diefer Berathung Theil nahm. Da ich nun in der Kom mission den Antrag nicht stellte, man mochte auf den Beschluß betreffend die Borlage der angenommenen Grundfage an's Bolt zurudtommen, fo halte ich mich fur verpflichtet, Ihnen meine Stellung in Diefer Beziehung flar zu machen. Bie Sie fich erinnern, babe ich feiner Zeit Die Anregung gemacht, es mochten Die vom Großen Rathe angenommenen Grundfage bem Bolte zur Annahme oder Berwerfung vor= gelegt werden, bevor man zur Ausarbeitung des Gefetes schreite. Die Behandlung dieses Antrages wurde verschoben, und als er zur Berathung fam, fonnte ich meinen Ctand= punkt nicht geltend machen, da es mir nicht möglich war, ber betreffenden Sigung beizuwohnen. 3ch habe meine Un= ficht nicht geandert, und die vorliegenden Betitionen haben fie noch bestärkt. Ich mache darauf aufmerkfam, daß der Große Rathe fich tiefen Betitionen gegenüber einigermaßen in Berlegenheit befindet. Satte man dem Bolfe Gelegenheit gegeben, fich über die Grundfate auszusprechen, fo batte fich Riemand mehr darüber beklagen konnen, wenn es fie angenommen hatte. Ich ftebe noch heute zu biefen Grundfagen, und ich glaube, wenn die Mitglieder des Großen Rathes bie Bevolkerung über bie Bedeutung derfelben belehrt hatten, wie Dieß auch bei frühern Abstimmungen über Befete geschehen ift, so hatte fich nicht diefer Widerwille gegen die Grundfabe geltend gemacht und fie waren von der Mehrheit des Bolfes angenommen worden. Alles, was man heute gegen bie Borlage an's Bolf anführte, spricht gerade dafür. Man fagte. erst wenn das Gesetz redigirt sei, werde das Bolf in der Sache flar sehen. Ich glaube gerade das Gegentheil: das Bolf hatte viel flarer gesehen, wenn ihm die Grundfage, wie fie von uns angenommen wurden, vorgelegt worden waren. Das Bolf fummert sich um die Grundfage, nicht um die Detailbestimmungen, und es verwundert mich fehr, daß man

heute gerade von diefer Seite bas Wegentheil behauptet, nach= dem man beim Referendumgefet gefagt, man werde dem Bolte bloß die Grundsate vorlegen und dem Großen Rathe die Erlaffung der Detrete und die Aufstellung der Detailbestimmungen vorbehalten. Ein Civilgesethuch ist immer sehr umfangreich, der Code Napoleon hat 2000 und unser bernisches Civilgesethuch 1000 Artikel. In einem solchen Gesetze ist es fcmierig, die Grundfate berauszufinden; felbst fur Juriften braucht es hiezu einiges Studium. Man fagt, Die Kirchen-vorstände und Gemeinderathe, von denen die Petitionen ausgehen, seien nicht das Bolk, allein die Mitglieder dieser Be-hörden gehören doch zum Bolke und sind in der Regel ach-tungswerthe und gebildete Männer. Bei der Berathung des Referendumgesetzes fagte man, man verstehe unter dem Bolte namentlich die höher stehenden, gebildetern Manner, die Mitglieder ber Gemeindsbehörden zc. Berade von folchen Mannern geben bie vorliegenden Betitionen aus. Man bat gu verstehen gegeben, daß da einige Geiftliche dahinter stecken, die ihre Kompetenzen in Betreff der Führung der Civilftands= register nicht aus ber Hand geben wollen. Ich tenne aber auch Falle, wo der Rirchenvorstand anfänglich die Betition unterstüßen wollte, allein gerade durch den Pfarrer bewogen wurde, dieß nicht zu thun. Ich will nun den Antrag nicht stellen, der Große Rath solle auf seinen frühern Beschluß zurücktommen, ich werde aber dazu stimmen, wenn er von anderer Seite gestellt wird. Wir famen baburch aus der Ber-legenheit hinaus, das Bolf wurde beruhigt und es könnte uns nicht der Borwurf gemacht werden, der in der Presse erhoben worden ist, man wolle das Refcrendum bloß answenden, wo es Ginem beliebe, wo dieß aber nicht der Fall sei, verkürze man das Volk in seinem Rechte.

Steiner. Ich will dem Großen Rathe nicht die Bu= muthung machen, dem ersten Begehren der vorliegenden Be= titionen zu entsprechen, wohl aber beantrage ich, es sei dem zweiten Begehren Rechnung zu tragen und die Grundlagen der neuen Gesetzgebung der Bolksabstimmung zu unterbreiten. Ich gebe zu, baß fur ben Großen Rath durchaus teine Ber-bindlichkeit zu einem folchen Beschluffe vorhanden ift; denn er ist vollkommen berechtigt, die Civilgesetze erst wenn sie vollsständig ausgearbeitet find, dem Volke vorzulegen. Ich bestrachte die Frage aber als eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Volksabstimmung wird heute ausdrücklich begehrt, sonst wurde es naturlich Niemanden in Diefem Saale einfallen, fie zu beantragen. Wollen Sie nun gerade im Anfange der neuen Aera mit dem ausgesprochenen Bolkswillen in Widerspruch treten? Bas werden alle die Rirchenvorstände, von benen man mit einiger Geringschätzung zu reben gewohnt ift, und bie Gemeinderathe sagen, wenn man ihnen beim erften Anlag antwortet: so haben wir die Sache nicht verstanden, wir wollen die Bolksgesetzgebung bloß da, wo sie uns bequem ift. Ich möchte eine loyale und redliche Bolksgesetzgebung, und wenn das Bolk, das mit einigen der angenommenen Grund= fage für die neue Civilgesetzgebung nicht einverstanden ift, feinen Billen darüber zu manifestiren verlangt, fo follte man einem folden Begehren von vorneherein mit größter Bereit= willigkeit entgegenkommen. Das Bolk wird die einzelnen Besehesgrundlagen viel leichter zu würdigen wiffen, wenn man ste ihm einzeln und nacht vorlegt, als wenn man ste in einem Coder von 1000-2000 Artifeln versteckt. Die Berren Besegesredaktoren rechnen vielleicht darauf, das Bolk sehe dann vor lauter Baumen den Wald nicht mehr, und wenn man Jahrzehnte an dem Gesetze gearbeitet und dafür Fr. 100-200,000 ausgegeben habe, so werde man es, auch wenn es Ginem nicht gefalle, annehmen, nur damit die Zeit und das Geld nicht verloren feien. Da halte ich dafür, es fei beffer, von vorneherein das Bolt zu befragen. Bas fann übrigens volksthumlicher sein, als gerade die beiden Fragen, die man angeführt hat? Jeder Bauernknecht weiß, was er über den

Maternitategrundsat bentt, und wenn Sie biefen bem Bolfe norlegen, fo wird die ganze weibliche Bevolkerung mit Ginem Schrei darauf antworten. Wenn wir der Ginheit der Gefet gebung zu lieb unfere bisherigen Grundfage über Bord mer= fen, so lohnt es fich wohl der Dahe, bei Beiten das Bolk ju befragen. Rann es ferner etwas Boltsthumlicheres geben als die Frage, ob man Staat und Kirche in Berbindung laffen oder mit Ginem Hieb trennen wolle? Ich werde immer für diese Berbindung stimmen, und ich denke, Sie halten das für, es sei dieß auch die Ansicht des Bolkes; denn sonst hätten Sie in der letzten Sitzung bei der Berathung des Schulges sehes nicht in biesem Sinne einen Beschluß gefaßt. Wird nun die Frage der Satularisation des Civilstandes in ein Gefet von 2000 Paragraphen verstedt, so nimmt das Bolk sie vielleicht an. Anders aber durfte der Entscheid ausfallen, wenn Sie bem Bolte ben Grundfat vorlegen. In Butunft heißt Befet im Ranton Bern nicht mehr ber leitende Gedanke einer maßgebenden Perfonlichkeit, der Gebanke der Mehrheit einer Gesetzgebungskommiffion oder des Großen Ratbes, fonbern Gefeg heißt ber Wille bes Bolfes, und fegen Sie fich nicht von vorneherein mit dem Bolfswillen in Widerspruch. Man hat auch von dem Koftenpunkt gesprochen, und derselbe ist wirklich nicht so unbedeutend. Ich habe bier nicht bloß die Kosten im Auge, welche durch die Uebertragung der Civilzstandsregister an burgerliche Beamte hervorgerufen werden, sondern ich mache auch auf die Kosten aufmerksam, welche die Bearbeitung der Civilgesetzebung veranlaßt und die sehr groß find. Ich erinnere daran, daß vor wenigen Jahren die Regierung auf einmal einen Kredit von Fr. 90,000 verlangte, um den drei Herren Redaktoren etwas auf Rechnung zu bezahlen. Ich habe seither keine Rechnung hierüber geseben, aber ich bin überzeugt, daß es eine tüchtige Note geben wird. Ich frage mich zunächst, ob die Arbeit wirklich das Geld werth sei, das sie kostet. Ich gestehe aufrichtig, daß mir der Werth dieser Gesetzgebungsrevision auf unserm kankonalen Boden je länger je mehr abzunehmen scheint. Wenn wir sehen, wie man sich auf eidgenössischen Boden bemüht, eine raken Girkait der Mekakaten werden. größere Ginheit der Gesetgebung zu erzielen, konnte man sich fragen, ob wir nicht lieber den Erfolg dieser Bemuhungen abwarten wollen. Da erklare ich mich weit mehr bereit, unfere alten Gesetzegrundlagen über Bord zu werfen und mir neue gefallen zu laffen, wenn ich sie mit dem Bolte der gesammten Eidgenoffenschaft theilen kann, als wenn es nur dem Jura zu lieb geschieht. Der Jura bringt nicht das Opfer, das wir bringen, seine Gesetzebung ist nicht so alt wie die unsere, er opfert nicht 7—800jährige Grundsätze. Ich glaube, diese kurze Abschweifung sei gerechtfertigt gewesen, um Ihnen zu zeigen, wie wenig sich unsere Arbeit lohnt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Weber, alt-Derrichter. Es freute mich, zu vernehmen, daß der Borredner mit der Centralisation der eidgenössischen Gesetzgebung einverstanden ist. Auch ich möchte die eidgenössische Gesetzgebung centralisiren. Wenn wir aber heute diesen Standpunkt einnehmen und warten wollen, bis die Sidgenossensschaft eine einheitliche Gesetzgebung dekreitrt, sollen wir dann mit unserer Gesetzgebung sisteren. Was nun die Frage betrifft, ob wir je nach dem Vorrücken der Arbeit unserer Gesetzgebungsredaktoren einen Grundsatz nach dem andern dem Bolke vorlegen sollen, so glaube ich, eine solche Art des Progrediens sühre dahin, daß wir gar nichts beskommen. Ein Grundsatz wird verworsen werden, der andere werden da immer rückwärts und vorwärts fahren, so daß wir schließlich gar nicht zum Ziel gelangen werden. In Betress der Frage der Aushebung der Alimentationsklage gehen die Ansichten durchaus nicht so weit auseinander, wie man glauben möchte. Beide Richtungen wollen Ausnahmen machen, und es ist wohl möglich, das in der Mitte ein Weg liegt,

ber allen Ansichten so ziemlich entspricht. Es scheint mir übrigens auffallend, daß man nur von der Frage der Satu-larisation der Civilstandsregister und der Ausbedung der Alimentationektlage spricht und nicht auch vom Erbrecht, welches eben so wichtig ist und weit mehr in's Familienleben eingreift. Ich schließe mich dem Antrage der Kommission an.

Der herr Brafibent bemerkt, daß der Antrag bes herrn Steiner mit dem zweiten Begehren der eingelangten Betitionen übereinstimme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat bie Sache mehr oder weniger so dargestellt, als wolle man bem Bolte etwas vorenthalten; namentlich ist dieß von Seite bes Herrn Steiner geschehen. Gegen diese Auffassung muß ich Bermahrung einlegen; daran benkt kein Mensch, und ich am allerwenigsten. Ich will gerade, daß das Bolk einen ganz klaren Einblic in die Sache habe. Die Herren Steiner und Beerleder fagen, das Bolt fonne über die Grundlagen beffer urtheilen. Ich glaube allerdings auch, die große Masse werde mehr die Grundlagen in's Auge fassen, und es wird deßhalb nothig sein, daß der Große Rath in seiner Botschaft sich hauptsächlich darauf beschränke, die Grundlagen dem Bolke mitzutheilen und auseinander zu setzen. Allein den Bürgern, die mehr Einsicht haben, als die große Masse des Bolkes, muß man auch Gelegenheit geben, die Grundlagen mit der Detailausführung zu vergleichen. In dieser Beziehung ist durchaus fein Biderfpruch zwischen der früher geaußerten und der gegenwärtig ausgesprochenen Ansicht. 3ch berufe mich bier auf die Berhandlung vom 31. August 1869. Es ist gut, baß die Großrathsverhandlungen gedruckt werden, damit man folche Anschuldigungen schwarz auf weiß widerlegen fann. Damals habe ich mich als Berichterstatter in folgender Beise ausgesprochen : "Es ift in der Kommission auch betont worden, daß man bei ber Berathung des Gefeges über das Referendum gesagt habe, es follen jeweilen bloß die hauptgrundsage in bas Befeg aufgenommen und dem Bolte vorgelegt, die nabere Ausführung aber bem vom Großen Rathe zu erlaffenden Detrete vorbehalten werben, und ein folder Fall liege gegen= wartig vor. Wenn Sie aber die Berhandlungen aufmertfam nachlesen, so werden Sie finden, daß beide Berichterstatter ausdrucklich erklärten, diefes System laffe sich bei vielen Ber= waltungsgefegen anwenden, wo die Ausführung ber einzelnen Grundlagen häufig sich bloß auf den Mechanismus des Ganzen bezicht und das Bolt wenig interessirt, allein niemals werde diese System auf die Civilgesetzebung seine Anwendung sinden burfen, beren einzelne Theile als geschloffenes Ganzes ba fteben, wo jede Bestimmung, jedes Wort, ja fogar die Interounktionszeichen unter Umftanden tief in die gegenseitigen Beziehungen der Burger zu einander eingreifen konnen." 3ch gebe nun allerdings gu, daß wenn man dem Bolte das Civilgesetz nackt und bloß vorlegen murbe, Manche vor lauter Baumen den Wald nicht sehen murben. Allein der Große Rath wird eine Botschaft beifugen, in welcher die eigentlichen Sauptpunfte flar und bundig werden auseinander gesett werden. Die Abstimmung über die Grundsate mare durchaus nicht so flar, wie man anzunehmen scheint. Man konnte z. B. nicht einfach fragen, ob die Baterschaftsflage aufgehoben werden solle oder nicht; denn Niemand will sie unbedingt in allen Fällen aufheben, sondern man will gewiffe Ausnahmen machen. Auch gegenwärtig existiren ja bereits eine Anzahl Ausnahmen. Will man also die Grundlagen dem Bolke vorlegen, so muffen wir noch einmal darauf zurucktommen und die ganze Unge= legenheit nochmals debattiren, bamit man weiß, woran man ift. Man fann auch bas Bolt nicht einfach fragen, ob es bie Satularisation ber Civilstanderegister wolle oder nicht. herrscht ja vielfach die Ansicht, daß daturch große Rosten veranlaßt, eine Menge neue Beamte freirt und ein tomplizirtes

Räderwerk geschaffen würde. Damit man hierüber im Klaren fei, muß man dem Bolke auch fagen, wie die Sache organi= firt werden solle, und ihm deßhalb das ganze Wesetz vorlegen. herr Steiner hat namentlich auf die eidgenössische Gefets gebung hingewiesen. Auch diese Frage ist bei der Behand= lung der Grundlagen erörtert worden, und zwar in Folge einer Anregung des Herrn v. Buren. Ich habe damals meine Meinung dahin geaußert, daß wir froh fein konnen, wenn die Centralisation des Berkehrsrechtes erreicht wird. wir mit Rudficht auf die vollständige Centralisation ber Civilgesetzgebung in ber Schweiz die Revision unserer Besetgebung einstellen, so beißt dieß einfach : wir wollen überhaupt feine neue Civilgesetzgebung. Dann aber möchte ich dem Bolte die Frage auch vorlegen, ob es eine neue Civilgeset= gebung wolle oder nicht. Unter den gegenwärtigen Berhalt= niffen liegt indeffen tein Grund vor, mit den Arbeiten gu fiftiren. Mich perfonlich murbe es im hochften Grade freuen, wenn wir dahin gelangen konnten, die Gefetgebung in ber Schweiz zu centralistren, allein es wird fich ein bedeutender Widerstand dagegen erheben, an deffen Ueberwindung bann auch herr Steiner im Nationalrathe mitzuwirken Belegenheit haben wird. Ich glaube einstweilen noch nicht an die voll= staden wird. In genade empireten noch mas an bei dagiftändige Unifikation der schweizerischen Civilgesegebung. Ich glaube, man werde dazu gelangen, ein eidgenössisches Oblizationenrecht einzuführen, mit Rücksicht worauf der Große Rath denn auch über diesen Gegenstand bei der Berathung ber Grundlagen keinen Beschluß gefaßt hat. Die Unifikation ber Gesetzgebung ift im Kanton Bern viel leichter, als in ber gesammten Gidgenoffenschaft; benn erfterer ift ein Gin-heitsftaat, lettere bagegen ein Bundesftaat, wo jeder Revisionsartifel, um in Kraft treten zu tounen, sowohl ron ber Mehrheit des Bolkes als von der Mehrheit der Kantone an= genommen werden muß, wahrend es im Ranton Bern genugt, daß der Große Rath und das Bolt eine Bestimmung an= nehmen. Man hat nun auch bemerft, daß die Befoldung ber Befegesredaktoren fehr hoch zu ftehen komme. Es ift indeffen viel koftspieliger, so zu progrediren, wie Berr Steiner vorfchlagt. Die Gefete find jest großentheils bereits auf ben vom Großen Rathe angenommenen Grundlagen ausgearbeitet, und ich glaube nicht, daß die Redaktoren weniger fordern werden, wenn das Bolt die Gesethe verwirft, als wenn es fie annimmt, und ob man nun ein Gesethuch auf Grundlage ber Gafularisation ober ber Nichtsäkularisation bes Civil= standes oder ein solches auf Grundlage der Beseitigung oder der Beibehaltung der Alimentationsklage ausarbeite, kostet gleich viel. Die logische, nothwendige Folge der Argumenstation des Herrn Steiner ware also die Berwerfung der langjährigen Bestrebungen, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen. Das bitte ich nun nicht einfach bei Anlaß einer Betition zu thun, sondern die Frage, ob es der Fall sei, von jeder neuen Civilgesetzgebung zu abstrahiren, follte dann Gegen= stand eines Anzuges sein und einläßlich erörtert werden. Ich bin überzeugt, auch das Bolk wird es begreifen, wenn es die Gründe kennt, die uns bewogen, den Antrag, ihm die Grundslagen vorzulegen, abzuweisen. Nun noch eine lette Bemerkung. Man hat sich mehr ober weniger barüber aufgehalten, baß man ben Kirchenvorständen zu wenig Gewicht beilege. 3ch bemerfte, den Kirchenvorständen fomme das Berdienft zu, die Frage im Bolf angeregt zu haben und Bewegung im Bolte ift beim Referendum nothwendig. Allein wir follen auch die Bebeutung und das Gewicht der Kirchenvorstände im Bolte prufen. Ich will ihnen burchaus nicht zu nahe treten und ich bin überzeugt, daß fie alle Sochachtung verdienen, allein ich behaupte, der Große Rath vertrete das Bolt richtiger, als bie Ich mache übrigens auch darauf aufmert= Rirchenvorstände. fam, daß wir im Ranton über 250 Rirchgemeinden und über 500 Einwohnergemeinden haben. Es liegen nun bloß 60 Betitionen vor, die theilweise von den Rirchenvorständen,

theilweise von den Einwohnergemeinderäthen ausgehen. Man kann also nicht sagen, daß hier eine ernstliche Volksbewegung stattgefunden habe. Ich will den Geistlichen nicht zu nahe treten, allein ich glaube, viele von ihnen haben die ungerechtsfertigte Befürchtung, daß man ihren Wirkungskreis schwächen wolle. Es soll ja den Gemeinden immerhin freistehen, die Führung der Civkstandsregister den Geistlichen zu überlassen. Allerdings wird der Einfluß der Geistlichen auf direkte bürgersliche Handlungen gebrochen, allein ihr moralischer Einfluß wird eher gehoben werden. Dieß begreifen denn auch eine Wenge Geistliche im Kanton, und ich weiß, daß auch in dieser Versammlung eine Anzahl Mitglieder, die im Uebrigen zu den sehr positiven Christen gehören, ganz diese Ansicht theilen.

Rönig, Fürsprecher. Ich unterftute den Antrag des Berrn Steiner, es seien die Grundlagen des neuen Civilgesetzt Steller, es seine Die Grundlugen des neuen gesetzgeses dem Bolke vorzulegen. Bei der Behandlung des Referendumgesetzs habe ich auf Verwerfung desselben angetragen, allein es wurde sowohl vom Großen Rathe als vom Bolke angenommen. Wir haben sehr also das Referendum, und ich nehme es mit allen seinen Konsequen an. Man hat uns fortwährend gesagt, in Zukunft werde nicht mehr ber Große Rath, sondern das Bolk Gesengeber sein. In biesem Falle hat aber das Bolk in erster Linie die Direktionen anzugeben, in benen ber Große Rath sich bewegen foll. Der Große Rath wollte seiner Beit nicht, daß der Regie-rungerath ihm einfach einen neuen Civilgesetzesentwurf vorlege, fondern er verlangte, daß ihm zuerft Belegenheit gegeben werde, fich über die Grundlagen auszusprechen und dieselben festzustellen. Seither ift nun das Gesetgebungsrecht an das Bolt übergegangen, und ganz die gleiche Sprache, welche damals der Große Rath gegenüber der Regierung führte, kann nun das Bolk gegenüber dem Großen Rathe führen. herr Brunner hat bemerkt, Diefe Grundlagen, dem Bolke vorgelegt, feien ein Meffer ohne Klinge, dem das heft fehle. Allein die nämlichen Grundlagen find auch dem Großen Rathe vorgelegt worden, und wie reimt sich das nun zus sammen? Es heißt dieß einfach: Der Große Rath allein ist klug und weise und besitzt Verstand genug, die Grundlagen zu prüsen; denn bringt man sie vor's Volk, so sind sie nichts. Auf dem Boden des Referendums kann eine solche Sprache nicht mehr geführt werden. Man fagt ferner, die Grundlagen können dem Bolke aus dem Grunde nicht vorgelegt werden, ba es beffer urtheilen konne, wenn man ihm bas Wefet felbft vorlege. Im gleichen Moment fagt man aber, bas Befet fei langst ausgearbeitet, und man moge beschließen, was man wolle, so werde es gleich viel kosten. Ift das Geset wirklich ausgearbeitet, so lege man es dem Bolke vor, damit es sehen kann, wie sich die Grundlagen in der Aussührung machen. Herr Weber hat eine Bemerkung gemacht, die ich vollständig acceptire. Er hat nämlich gesagt, wenn man von der Anscht ausgehe, daß es zweckmäßig fei, auf eine allgemeine eidgenöfausgehe, daß es zweckmäßig fet, auf eine allgemeine eidgenofssiche Gesetzgebung hinzuarbeiten, so fet es besser, mit unserer Gestzgebung zu siktiren. Wenn ich beantrage, die Grundlagen dem Volke vorzulegen, so erkläre ich offen, daß, wenn dieß geschieht, ich für die Verwerfung derselben arbeiten werde, weil ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine kantonale Revision mehr will, sondern glaube, wir sollen unsere Kräfte dahin konzentriren, daß wir eine einheitliche eidgenössissische Gestzgebung erlangen. Was vor einigen Jahren nicht mögessich war scheint gegenwärtig Aussicht zu haben daß es zu lich war, scheint gegenwärtig Aussicht zu haben, daß es zu Stande kommen werbe. Die Revision der Bundesverfassung steht nicht nur auf den Traktanden der eidgenössischen Rathe, sondern ift auch in den Köpfen und im Willen der großen Mehrheit des schweizerischen Bolfes. Ich bin aber überzeugt, daß einer der wichtigsten Bunkte der Revision gerade die Uni= fikation der Geschgebung betrifft. Im ganzen schweizerischen Bolke herrscht das Gefühl, daß der gegenwärtige Zustand der Geschgebung in der Schweiz unmöglich mehr auf die Dauer

bestehen fann, fondern daß absolut in manchen Begiehungen eine einheitliche Gesetzebung angestrebt werden muß. Ratur-lich werden die einzelnen Kantone dann einen Theil ihrer bisherigen Couveranetatsrechte bem Bunde abtreten muffen. allein mache man sich darüber keine Illusion, in eidgenösstischen Sachen ist gar kein Fortschritt möglich, ohne daß er zugleich ein Schritt zur Centralisation sei. Da ich nun das Ziel will, so will ich auch die Mittel, und auch aus dem Grunde munsche ich die Borlage der Grundsätze an's Bolk, damit dieses sich darüber aussprechen konne, ob es im gegen-wärtigen Momente überhaupt eine Revision unserer Civilge-setzebung wolle oder nicht. Man fagt nun, wir haben über 250 Rirchgemeinden und über 500 Ginwohnergemeinden, und bloß 60 haben die Betition unterzeichnet. Es bedarf aber einer ziemlich starten Bewegung, damit 60 Rirchenvorstände und Gemeinderathe mit einer folchen Betition auftreten, und es liegt nicht in der Stellung folder Behörden, Bolfever= fammlungen zusammenzuberufen. Dabei mache ich noch dar= auf aufmertfam, daß von ber übrigen Bevolterung feine eingige Gegenpetition eingelangt ift. herr Brunner als Bater bes Referendums weiß wohl, daß man an vielen Orten gerade mit Rudficht auf die neue Civilgesetzgebung für daffelbe gestimmt hat, damit man in die Möglichkeit geseht werde, diese neue Gesetzgebung zu verwerfen. In Betreff ber Satularifation des Civilstandes bin ich mit der Dehrheit des Großen Rathes einverstanden, dagegen ertlare ich offen, daß ich den Paternitatsgrundfag beibehalten mochte. Es ift bieß ein germanischer Grundfag, und wenn man fich auf Frantreich beruft, so braucht man bloß einen Blick auf gewiffe Buftande biefes Landes zu werfen, um fich zu überzeugen, daß der dort herrschende Maternitätsgrundsat erschreckende Folgen hat. Auch in unferm Kanton feben wir bie und ba Kabriken entstehen, und wir wissen nicht, wie lange es gehen wird, bis auch bei uns die Industrie eine sehr große Bedeutung haben wird, so daß wir ihr unsere Ausmerksamkeit nicht langer entziehen konnen. Werfen Gie nun einen Blick auf die Französischen Fabriken und auf die Stellung, welche die französische Gesetzgebung den Fabrikarbeiterinnen macht. Für solche Abscheulichkeiten, wie sie dort vorkommen, ist unser Bolt nicht reif. Die frangofischen Fabrifarbeiterinnen genießen nicht den mindesten Schut, sie find schlechter bezahlt als die Manner, haben die schlechtere Arbeit und find von vornesherein den Verführungen von Seite des übergeordneten Bers sonals ausgesett; man kann wohl fagen, die Arbeiterinnen seien dem mannlichen Geschlechte schutzlos preisgegeben. Welschen Ginfluß hat dieß auf die Arbeiter selbst? In den französischen Fabriken ist das Institut der Ehe beinahe unbefannt; benn es ift viel bequemer, mit Konfubinen gu leben, was das Geset nicht hindert, jondern eher unterftütt. Gin Arbeiter kann mehrere Jahre mit einer Konkubine leben und eine Anzahl Kinder auf die Welt stellen, wenn er aber ein= mal bofen Wein getrunten hat und zornig beim kommt, fo hat er das Recht, Frau und Kinder zur Thure hinauszujagen. Das mare unmöglich, wenn es dem Arbeiter nicht so leicht gemacht ware, im Konkubinatsverhältniß zu leben, sondern wenn er burch bie Befetgebung felbft barauf angewiesen mare, sich zum Cheftand zu bequemen. Stellen Sie sich auch auf ben Standpunkt bes Rechtes. Ift es recht und billig, baß wenn zwei Bersonen mit einander einen Fehler begangen haben, gerade der schwächere Theil die Folgen auf sich nehmen muß, mahrend er in 90 von 100 Fallen der verführte Theil ift, und zwar manchmal durch was für Mittel verführt! Wem fällt übrigens am Ende die Last zu? etwa der Arbeiterin? Rein, fondern ber Gemeinde wird in letter Linie Die Bflicht auferlegt, die Kinder zu erhalten. Ich bin überzeugt, daß wenn man dem Bolte die Grunde fur und gegen die Aufhebung ber Baterschaftsflage auseinandersett, es fich mit großer Mehrheit der bisherigen Gefetgebung wenigstens grundfählich anschließen wird. Wenn auch bas Bolt im Allgemeinen

mit dem neuen Civilgesethuch vielleicht einverstanden ist, so wird es dasselbe gleichwohl verwerfen, wenn eine einzige solche Bestimmung darin steht. Um das zu verhindern, glaube ich, es sei am besten, daß der Antrag des Herrn Steiner angenommen werde.

Sofer, Fürsprecher (ben Brafibentenftuhl verlaffend). Wenn die herren Steiner und König glauben, daß wir, wenn wir unfere Wefetgebungerevifion einftellen, eber zu einer eidgenössischen Gesetzgebung gelangen werden, so mögen sie einen bezüglichen Anzug bringen. Es scheint mir, es sei nicht im Interesse der Sache, wenn bei Anlaß dieser Frage eine andere viel wichtigere hineingeworfen wird. Herr König ist namentlich gegen die Ginführung bes Maternitatsgrundfages aufgetreten und hat auf die Buftande in Frankreich hinge-wiesen. Ich glaube, die Demoralisation sei dort weniger unter den niedern als vielmehr in den hobern Kreisen verbreitet. Ich will indeffen hierauf nicht naber eintreten; benn es handelt sich gegenwärtig nicht um die Berathung der Grundsätze. Herr König hat bemerkt, daß ber Große Rath seiner Zeit verlangt habe, Die Grundlagen der neuen Civil-gesetzgebung festzustellen, und daß man jett, nachdem das Gefetgebungsrecht an das Bolt übergegangen sei, diesem die Grundlagen auch vorlegen muffe. Ich mache aber hier einen großen Unterschied. Im Großen Rathe findet nämlich eine Diskussion statt, welche der Regierungsrath anhört, so daß er weiß, in welchem Sinne er fich zu verhalten hat. Das Bolt dagegen hat unsere Diskuffion nicht angehört und ift nicht in alle biese Details eingeweiht. Ich behaupte, man wurde in die größte Berlegenheit kommen, wenn der Antrag der herren Steiner und Konig angenommen wurde. herr Brunner hat bereits bemerft, daß gerade in Der Frage ber Beibehaltung oder Abschaffung der Alimentationstlage Die Ansichten durchaus nicht fo weit auseinander geben, wie es auf den erften Blick scheinen mochte; benn die Anhanger beiber Richtungen wollen ja Ausnahmen aufstellen. Abenn nun die Grundfage dem Bolte in der allgemeinen Faffung, wie fie vom Großen Rathe angenommen wurden, vorgelegt werben, so wird es auch die Ausführung derfelben zu fehen ver= langen. Berr Brunner hat auch bereits bemertt, daß Diejenigen, welche das Referendum vertheidigten, durchaus nicht eine Inkonsequenz begehen, wenn sie heute mit der Borlage der Grundsage an das Bolk nicht einverstanden sind; denn es wurde schon bei der Berathung über das Referendum bar= auf aufmerksam gemacht, daß das Civilgesethuch in feiner Gesammtheit dem Bolke vorgelegt werden muffe. Ich glaube, man wurde, wenn der Antrag des Herrn Steiner angenom-men wurde, dieß später bereuen. (Der Redner übernimmt wieder den Vorfit.)

Dr. Manuel. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Steiner, weil auch ich sinde, daß es nicht wohl mög- lich sei, dem Bolke solche Grundlagen vorzulegen. Man kann auch über ein Semälde, daß nur in groben Umrissen außgeführt ist, kein richtiges und besinitives Urtheil sällen, sondern dieß ist erst dann möglich, wenn das Gemälde vollendet ist. Es scheint mir, man wolle die Institution des Referendums ad absurdum führen. Das Referendum schafft durchaus nicht die Institutive der Regierung und des Großen Rathes ab, sonst müßte man bei jedem Gesetze das Bolk zuerst anfragen, ob es überhaupt ein neues Gestz wolle oder nicht. Lege man dem Bolke nicht etwaß vor, daß noch nicht Fleisch und Substanz gewonnen hat. Wenn das Gesetz vorliegt, so werden gewiß viele Kirchenvorstände und Geistliche damit zufrieden sein, die setz mit den nackten Grundsägen nicht einverstanden sind. Was speziell die Frage der Abschaffung der Alimentationsklage betrifft, so haben wir vor 40 Jahren bezreits den Maternitätsgrundsatz eingeführt, und es sehlte wesnig, daß er in seiner ganzen Strenge durchgeführt worden

wäre. Mit den alten Rechtsanschauungen ist übrigens das Bolf durchaus nicht immer so sehr einverstanden, wie man glaubt. Früher als die einzelnen Landestheile noch Statutarrechte besaßen, glaubte man auch, ohne dieselben nicht leben zu können. Bei der Einführung der neuen Civilgesetzgebung wurde die Bestimmung aufgestellt, daß diesenigen Landestheile, welche ihre Statutarrechte beizubebalten wünschen, innerhalb einer gewissen Frist ein bezügliches Gesuch einzureichen haben, worauf dann die Frage geprüft und se nach Umständen die betreffenden Statutarrechte bestätigt werden sollen oder nicht. Es langten indessen sinf seine solchen Singaben ein, und die Statutarrechte erloschen mit Willen der Bevölkerung. Ich glaube nun wirklich, man könne den vorliegenden Betitionen nicht ein so großes Gewicht beilegen. Die Airchenvorstände sind nicht auf demokratische Weise gewählt, so daß man nicht sagen kann, sie vertreten absolut das Bolf; sedenfalls vertritt der Große Rath dasselbe weit besser als die Airchenvorstände. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Steiner stellt ben Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, welcher Antrag von mehr als 29 Mitgliedern unterstügt wird.

#### Abstimmung.

Kommission 78 Stimmen, nämlich die Hernard, Biedermann, Bohnenblust, Boisvin, Born, Bösiger, Brunner, Johann; Brunner, Kudolf; Bütigkofer, Chopard, Choulat, Christeler, Ducommun, Egger, Hertor; Engel, v. Fischer, Fleury, Dom.; Frene, Friedli, Krote, Füri, Gasser, Geißbühler, Girard, Gobat, v. Groß, Gygaz, Jakob; Gyger, Huelt, Herzog, Hurni, Jenzer, Jmer, Judermühle, Joost, v. Känel, Peter; Karrer, Kehrli, Jakob; König, Niklauß; Rummer, Lehmann, Joh.; Mader, Manuel, Mauerhofer, Messelli, Monin, Louiß; Möschler, Neuenschwander, Nußbaum, Råz, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Riß, Kösch, Kossel, Sahli, Salchi, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid, Sam.; Schori, Bendicht; Schwab, Spring, Streit, Studer, v. Wattenwyl, Ludwig; Weber, v. Werdt, Wüthrich, Zbinden, Zeesiger, Beller, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Für den Antrag des Herrn Steiner 76 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Arm, Arn, Brand, v. Büren, Burger, Egger, Kaspar; Fenninger, Feune, Flück, Flückiger, Folletete, Furer, Geiser, Gseller, Niklauß; v. Goumvens, Gouvernon, Greppin, Gurtner, Hartmann, Herren, Hügli, Joliat, Joß, Kehrli, Heinrich; Keller, Knechtenhofer in Hofftetten, Knechtenhofer in Interlaken, König, Gustav; Kohler, Rohli, Krebs, Küng, Liechti, Jakob; Liechti, Joh.; Lindt, Löffel, Meister, Michel, Mischler, Moschard, Müller, Karl; Oberli, Pretre, Ritschard, Roth in Wangen, Ruchti, Schären in Spiez, Schären in Stegen, Scheibegger, Schneeberger, Schüpbach, v. Sinner, Gduard, v. Sinner, Rubolf; Sommer, Jakob; Spycher, Joh.; Spycher, Bendicht; Stämpsti, Christian; v. Steiger, Steiner, Sterchi, Strucken, v. Lavel, Thormann, Trachsel, Tscharner, Walther, v. Wattenwyl, Sd.; Wegmüller, Wenger, Joseph; Wenger, Jakob; Beerleder, Zingg, Zingre, Zürcher, Joh.; Zwahlen.

herr Prafident Brunner übernimmt wieder den Borfig.

#### Strafnadlaggefuche.

1) des Johann herrmann von Rohrbach.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Sch eibegger. Ich kenne den Johann Herrmann, ber mit einem Begnadigungsgesuche eingekommen ift, nicht, wohl aber seinen Bater, einen armen Weber, der seine Familie ehrlich durch die Welt gebracht und seine Kinder standes gemäß erzogen hat. Der Berurtheilte ftand in einem Liebes= verhaltniß mit einem Madchen, in Folge deffen diefes schwanger wurde. Als es von Johann herrmann verlangte, daß er es heirathe, erwiederte dieser: Sobald du nicht mehr fratig bist, werde ich dich in die Kirche führen. Er erhielt hierauf von Thierarzt Brand in Ursenbach eine Flasche Rudenwasser und brachte es dem Madchen, um fich damit zu maschen. aber trant bavon und murbe frant, in Folge beffen herrmann noch unter der alten Strafgesetzung wegen Bergiftungsvers su sechs Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, obs wohl das Madchen am Leben blieb und das Rind gefund auf die Welt fam. Ich stelle den Antrag, es sei der Reft feiner Strafzeit in Gemeindseingrenzung umzuwandeln.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regie-gierungsrathes. Der Petent, Johann Herrmann, hat ein Madchen geschwängert, und es scheint, er habe sich seiner Baterpflichten durch die Bergiftung des Madchens entledigen wollen. 3ch will nun nicht naber auf ben Fall eintreten, fondern meiner ichon oft geaußerten Anficht treu bleiben, daß der Große Rath, der die Berhandlungen vor den Affifen nicht gehort hat, tein Appellations= und Kaffationshof fei. Wenn er jeweilen die einzelnen Falle untersuchen wollte, fo ware es besser, einfach die Gerichte aufzuheben. Ich nehme bei einem Begnadigungsgesuch immer auch darauf Rücksicht, ob sich der Verurtheilte in der Strafanstalt gut aufgeführt habe, und wenn bieß ber Fall ift und auch die übrigen Umstände zu Gunsten des Petenten sprechen, so trage ich darauf an, höchstens den letten Viertheil der Strafzeit zu erlassen. Herrmann wurde am 28. März 1866 zu 6 Jahren Zuchthaus veruntheilt, so daß seine Strafzeit erst Ende Marz 1872 außgelaufen ift, sein Gesuch ist daher verfrüht. Es ist auch praktischer, ihm, wenn er fortfährt, sich gut aufzuführen, einen Theil der Strafe ganz nachzulassen, als ihn 2 Jahre lang in eine Gemeinde einzugrenzen, was fast unmöglich ist.

Scheibegger. Ich glaube nicht, daß es nicht möglich fei, ben Johann herrmann zwei Jahre lang in die Gemeinde einzugrenzen; benn einen Weber konnte man beinahe in eine Stube eingrenzen.

#### Abstimmung.

Für Willfahrt nach bem Antrage bes Herrn Scheibegger Für Abschlag

21 Stimmen. 70

2) bes Chriftian Fiechter aus Graubundten.

Der Regierungsrath tragt ebenfalls auf Abmeifung bes Betenten an.

Brand. Chriftian Fiechter ift wegen Raubes ju Tjahriger Buchthausstrafe verurtheilt worden, allein wenn man ben Fall naher kennt, so muß man dieses Urtheil zu hart finden. (Der Redner erzählt einige Ginzelheiten bes Falles.) Fiechter ift

ift ber einzige Sohn einer alten gebrechlichen Mutter, bie jest ohne Etüte dasteht und mich dringend ersuchte, dahin zu wirken, daß der Sohn begnadigt werde. Ich mache übrigens auch darauf aufmerksam, daß er keinen Anwalt hatte, der ihn vertheidigte. Ich stelle den Antrag, es sei Fiechter der Rest seiner Etrafzeit zu erlassen, eventuell, es feien ihm zwei Sahre berfelben nachzulaffen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. gebe auch hier zu bedenten, daß der Große Rath tein Apellations= und Raffationshof ift und daß er die einzelnen Falle nicht untersuchen tann. Unter allen Umftanden ift das vor= liegende Befuch berfrüht; benn der Betent murbe am 16. Marg 1866 zu 7 Jahren Buchthausstrafe verurtheilt, so daß er gegenwärtig noch nicht einmal 4 Jahre ausgehalten hat.

#### Abstimmung.

1) Für vollständige Begnadigung Für Nachlaß von 2 Jahren

Minberheit. Mehrheit. 26 Stimmen. 63

Fur Billfahr in Diefem Ginne Für Abschlag

Es werden ferner mit ihren Befuchen auf ben Antrag bes Regierungerathes abgewiesen :

3) Seraphin Altermatt, Bankrag Jafob Meister und Marianne Meister, alle aus dem Kanton Solothurn;

4) Christian Luginbuhl in ber Schwendimatt zu Bownl; 5) August Girard, gew. Dhingeldeinnehmer gu Beurne-

6) Niklaus Salvisberg, Amtsnotar in Schwarzenburg; 7) Andreas Dubi, von ber Lenk;

8) Johann Baumgartner, Auswanderungsagent in Bafel;

9) Johann Bichfel, bon Marmangen;

10) Hubert Jean Bapt. Roirjean von Bassecourt; 11) Ülisse Junod, von St. Croix, Kanton Waadt; 12) Jean Bapt. Corbat von Bendlincourt;

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird sodann erlaffen :

1) der Schützengesellschaft Schattenhalb der Fr. 80 be-

tragende Staatkantheil ihres wegen Uebertretung des Spielzgesets verwirkten Buße von Fr. 130;

2) dem Christian Schönholzer zu Lügelslüh der Staatsantheil der ihm wegen Widerhandlungen gegen die Forstposlizeivorschriften auferlegten Buße von Fr. 120.

Schluß der Sigung um 2 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Buber.

## fünfte Sigung.

Freitag, den 14. Januar 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Bizeprafibenten hofer.

Nach bem Namen saufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Brunner, Rudolf; Grenouillet, Hennemann, Hubacher, v. Känel, Johann; Kloßner, Koller, Morel, Ott, Rosselet, Russch, Sigri, Werren, Bahler; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch, Born, Brechet, Buri, Nitlaus; Chevrolet, Fleury, Joseph; Fresard, Helg, Henzelin, Hillaus; Karlen, Fenzer, Indermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nitlaus; Karlen, Keller, Kirchhofer, Landry, Meister, Wonin, Joseph; Morgenthaler, Biquerez, Käz, Reber in Niederbipp, Renser, Riat, Salzmann, Schären in Stegen, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schüpbach, Schwab, Seßler, Stämpsli, Jakob; Stoller, Thönen, Thormann, Boisin, v. Werdt, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

### Cagesordnung:

#### Entlaffung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden wegen zurückgelegten 50. Alterjahres vom Militärdienste in der üblischen Form ganzlich entlassen:

Herr Jakob Appenzeller, von Rohrbach, Kommandant bes Landwehrbataillons Nr. 11;

Herr Abolf Botteron, von Nods, Kommandant des Land=

wehrbataillons Nr. 16; Herr Couard v. Wattenwyl, von Bern, Major des Landwehrbataillons Nr. 10.

### Strafnadlaggefuche:

Des Emanuel und Albin Marchand und Celestin Bueche, alle von Court.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei ben Betenten ber lette Biertheil ber ihnen wegen Theilnahme an einer Schlägerei auferlegten 60tägigen Gefängnißstrafe zu erlaffen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1870.

Moschard. Ich bin so frei, ben Antrag zu stellen, es mochte der Große Rath in einem höhern Mage von dem Recht der Begnadigung Gebrauch machen, als es die Juftisdirektion und der Regierungsrath beantragen. Glauben Sie nicht, daß ich direkt oder indirekt bei der Angelegenheit betheiligt sei, um die es sich gegenwärtig handelt. Ich bin und war nicht der Bertheidiger der Personen, welche sich an Sie gewendet haben, allein gleichwohl tenne ich den betreffenden Fall hinreichend, um Ihnen die Betenten empfehlen gu fon-nen. In dem Streite, welcher bei Anlag eines Turnfestes stattsand und der durchaus nicht mit Leidenschaft geführt wurde, verlor ein junger Mann durch einen Fall oder auf andere Weise ein Auge. Die hierüber stattgefundene Berhandlung konnte den auf den verletten Theil geführten Schlag nicht nachweisen, infolge dessen Die Geschwornen sich damit begnügten, alle bei der Angelegenheit betheiligten Personen schuldig zu erklären, so daß auch die Brüder Marchand das Loos ihrer Mitangeklagten theilten und zu 60 Tagen Gesfangenschaft, zu Fr. 2500 Entschädigung an den Verletzten und Fr. 500 Kosten verurtheilt wurden. Die Verurtheilten gelangten nun mit bem Gefuche ein, es mochte ihnen bie 60tägige Gefängnifftrafe erlaffen werden. Sie berufen sich barauf, daß sie die bedeutende Summe von Fr. 3000 zu bezahlen hatten, weil sie zu einem Unfalle beitrugen, den sie selbst lebhaft bedauern. Ist diese Geloftrafe nicht eine genugende Strafe fur das ftattgefundene Unglud? Auf der andern Seite mare es ihnen und ihrer armen Mutter nicht möglich, bas von ihnen betriebene Geschäft zu verlaffen. Aus allen diesen Gründen stellen die Brüder Marchand das Gessuch, es möchte ihnen die ihnen auferlegte Gefängnifftrafe erlassen werden. Ich empfehle dies Gesuch zur Berücksichtisgung. Sollten Sie nicht so weit gehen worden, so wanische ich, daß man ihnen wenigstens die Halfte ihrer Strafe erlaffen möchte.

Boivin unterstützt den Antrag des Herrn Moschard und bemerkt, daß verschiedene andere Personen mit den Brüstern Marchand solidarisch verurtheilt worden seien, daß aber alle Kosten diesen letztern auffallen, da die übrigen Personen nichts besitzen. Die Thatsache, daß die Petenten genöthig seien, für Andere zu bezahlen, sei ein hinreichendes Motiv, um den gewünschten Nachlaß der Strafe zu rechtsertigen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes "ganzlichen Nachlaß

55 Stimmen.

Es werden hierauf auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

- 1) Peter und Jakob Stalber, von Ruegsau, beibe wegen Raubes zu je 11 Jahren Ketten verurtheilt;
- 2) Rudolf Berger, von Bengi, wegen Raubes zu 6 Jahren Retten verurtheilt.

# Rachfreditbegehren der Kriminalkammer im Betrage von Fr. 5000.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission empfehlen die Genehmigung beffelben.

Rummer, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach dem Schluß der letten Großrathssitzung fuchte die Ariminalkammer um einen Nachkredit von Fr. 5000 für Mehrausgaben im Jahre 1869 nach. Die Regierung konnte sich nicht enthalten, der Ariminalkammer ihre Berswunderung darüber auszusprechen, daß sie sich erst nach Schluß der Großrathssession melde. Dem Gesuche kann wohl nicht anders als entsprochen werden. Der Aredit wird nämslich theilweise für die Geschwornen und theilweise für die Ariminalkammer selbst verlangt, und die Reises und Taggelsder, sowie überhaupt die Thätigkeit der ganzen Behörde wird durch das Gesch reglirt. Es wird nun allerdings die Staatserechnung etwas ungünstiger abschließen, allein ich habe gleichs wohl die Hoffnung, daß sie kein Desizit erzeigen werde.

Moscharb, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der von der Finanzdirektion verlangte Nachkredit ist vollkommen gerechtsertigt. Die Ausgaben, um die
es sich handelt, wurden bereits gemacht, und sie müssen nun
bezahlt werden. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der
Finanzdirektion und dem Regierungsrathe einverstanden, dem
Begehren der Ariminalkammer zu entsprechen, nur wurde in
der Diskussion, welche hierüber in der Staatswirthschaftskommission stattsand, der Wunsch ausgesprochen, daß man
ihr und dem Großen Rathe mittheile, aus welchem Aredit die
verlangten Fr. 5000 entnommen werden sollen, weil das
Gesch verlangt, daß bei einem Nachkreditbegehren die vorberathende Behörde seweilen sage, woraus die betreffende Summe
geschöpft werden könne. Der Regierungsrath sagt nun, man
werde die verlangten Fr. 5000 durch die Ginnahmenüberschüsse decken. Wenn der Große Nath mit dieser Erklärung
sich begnügt, so haben wir nichts dagegen. Wir glaubten, es
sei zweckmäßig zu verlangen, daß dieser Gesesvorschrift in
Zukunft nachgelebt werde. Ich schließe, indem ich Ihnen den
verlangten Nachkredit zur Genehmigung empsehle.

Der verlangte Kredit wird ohne Ginsprache genehmigt.

### Chehindernißdispenfationsgefuch

bes Jakob Stalber, von Lügelflüh, ber seines Brubers Tochter, Anna Maria Stalber, von eben baselbst zu heirathen wünscht.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen mit Rucksicht auf die Sat. 44 des Bersonenrechtes auf Abweissung an.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ein gewisser Stalder von Rüegsau, geb. 1824, verehelicht mit Magdalena Stalder geb. Berger, von Langmau, zeugte mit dieser ein Mädchen, welches auf den Namen Anna Maria getauft wurde und gegenwärtig 18 Jahre alt ist. Der in der Nachbarschaft wohnende Jakob Stalder, d. h. der Bruder des Baters, kam öfter mit seiner Nichte zusammen und die anfängliche gegenseitige Inneigung verwandelte sich in Liebe. Sie wünschen sich nun zu verehelichen und wandten sich zu diesem Zwecke an den Regierungsrath, welcher aber mit Nücksicht auf die Bestimmung des Gesebes ihr Gesuch abwies. In demselben führen sie an, daß ihr Vershältniß noch gegenwärtig ein so sittlich reines sei, daß auch der strengste Moralist nichts daran auszusehen fände; beide Brautleute würden voraussichtlich ein äußerst glückliches Familienleben führen und den Zweck der Che in würdigster Weise erfüllen; zwischen der Mutter der Braut und derzenigen des Bräutigams bestehe kein verwandschaftliches Vershältniß. Laut Zeugniß und Empfehlung des Kirchenvorstandes

von Ruegsau genießt die ganze Familie eines guten Leumun= bes und die Berlobten find als rechtschaffene Leute befannt. Bei der Behandlung solcher Fragen hat man eine ganz sichere rechtliche Grundlage. Das Civilgesethuch bezeichnet gewisse Fälle als Chehindernisse und theilt sie in zerstörliche und in sollhe ein, von denen Dispensation ertheilt werden kann. Saß. 44 C. bestimmt, daß zwischen Oheim und Nichte die Che verboten sei. Wir mussen uns nun fragen, ob es nach ber Bestimmung irgend eines Gesetzes gestattet sei, Die Dis= pensation zu ertheilen. Weder der Große Rath noch der Re= gierungsrath fann eine folche gegen die Bestimmung bes Ci= vilgeseges aussprechen, wenn fie nicht durch ein anderes Wefet dazu berechtigt werden. Bis 1837 mar diefes Chehinderniß ein zerstörliches, durch das Geset vom 9. Mai 1837 wurde aber bestimmt: "In Erweiterung des Gesetse über die Aussübung des Dispensationsrechtes bei Chehindernissen vom 30. Juni 1832 tann unter gunftigen Umftanden auch einem halbbürtigen Onkel zur Berehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante zur Berehelichung mit ihrem Neffen die Dispensation von dem in Sat. 44 des Bersonenrechtes enthaltenen Cheverbot ertheilt werden." Im vorliegenden Falle ist nun leider die Berwandtschaft eine vollbürtige, so daß weder der Große Rath noch der Regierungsrath eine Dispensation ertheilen fann. 3ch erinnere daran, daß ich bor 5-6 Jahren bei Unlag eines ahnlichen Falles in Schüpfen, wo die Nichte schwanger war, versuchte, eine Erweiterung bes Gesetzes beim Großen Rathe zu veranlaffen. Der Große Rath war damit im Intereffe der Sittlichkeit nicht einversftanden; er fagte, man folle die Jugend schuten, welche im Familienleben in alltägliche Berührung mit altern Berwandsten komme. Aus diesen Gründen beantrage ich im Namen des Regierungsrathes die Abweisung der Betenten.

Dr. Manuel, als Berichterftatter ber Bittschriftenfom= miffion. Die Bittidriftenkommiffion hat diefes Befchaft unterfucht und konnte nicht anders als bem Untrage des Regie= rungsrathes beipflichten, weil die Sat. 44 C. sagt: "Zwischen Berwandten in auf= und absteigender Linie, zwischen voll= und halbbürtigen Geschwistern und mit den voll= und halbbürtigen Geschwistern der Eltern (Dheim und Tante) ift die She verboten, die Bermandtschaft mag durch eheliche oder durch uneheliche Geburt gegründet worden sein." Ueber diese Satzung spricht sich der Redaktor des Gesetzes so schlagend aus, daß ich mir die Freiheit nehme, Ihnen hier die betref-fende Stelle abzulesen. Sie lautet: "Das Berbot der fleisch-lichen Bermischung zwischen nahen Berwandten und Ber-schwägerten steht bereits in dem Mosaischen Gesetze und wurde vorzüglich deswegen in die Gesetze der christlichen Nationen aufgenommen, es beruht aber auch außerdem auf Bernunft= grunden. Berfonen verschiedenen Geschlechtes, welche ihres naben verwandtschaftlichen ober schwägerschaftlichen Berhalt= nisses wegen gewöhnlich in der gleichen Haushaltung leben oder des vertrautesten Umganges mit einander pslegen, ohne dadurch Aufsehen zu erregen, haben so viele Gelegenheit, sich gegenseitig zu verführen, daß, wenn es ihnen gestattet wäre, die natürlichen Folgen der Berführung durch eine Berheirathung für sich unschadlich zu machen, der Familientreis, der für die jungern Glieder eine Schule der guten Sitten sein soll, Gefahr laufen wurde, in eine Pflanzstätte bes Lasters auszuarten." Run ift allerdings, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes anführte, im Jahr 1837 diese Satung in dem Sinne erweitert worden, daß zwischen halbburtigen Verwandten die Dispensation ertheilt werden kann. Hier aber handelt es sich um eine vollbürtige, um eine eigentliche Blutsverwandtschaft. Wie mir ältere Mitglieder der Behörde mittheilten, ist in einem solchen Falle noch nie Dispenfation ertheilt worden. Die Betitionstommiffion tragt baher auf Abweisung an.

Liechti, in Ruegsauschachen. Ich stelle ben Antrag, es fei bem Gesuche zu entsprechen, bamit bie Beiben nicht in wilder Che leben und mehrere uneheliche Rinder erzeugen, ober damit sie nicht auswandern. Jakob Stalder ift ein angesehener Mann, der ziemlich viel Steuern bezahlt. Die ganze Umgebung glaubt, es solle hier Dispensation ertheilt werden; es ist bereits ein Kind vorhanden, und man sollte verhüten, daß dieses Berhaltniß noch langer fortdauere.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommiffion Fur ben Antrag bes herrn Liechti

84 Stimmen. 14 "

#### Bahlen.

1) Eines Regierungsstatthalters von Marberg.

Vorschlag des Amtsbezirkes.

herr Großrath Niklaus Rag, zu Winterswhl. Johann v. Ranel, zu Marberg.

Vorschlag bes Regierungerathes.

Berr Bucher, Gerichtsprafident in Aarberg. " Stämpfli, alt-Großrath, auf bem Schupberg.

Bon 126 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: 109 Stimmen. Herr Rat

v. Ränel

16 "

Bucher Stämpfli 1 0

Gewählt ift somit herr Großrath Niklaus Rag, ju Wintersmul.

2) Eines Regierungsstatthaltere von Ronol= fingen.

Vorschlag bes Amtsbezirkes.

Berr Johann Reller, Berichtspräfident in Schlofwpl. Jatob Dabler, Grograth, in Oppligen.

Vorschlag bes Regierungsrathes.

Herr Riem, Nationalrath, in Riefen. 3. Rung, Notar, in Münfingen.

Bon 120 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange: herr Reller 104 Stimmen.

9

Dähler " Riem

Rüng

Gewählt ist also Herr Joh. Reller, Gerichtspräsident in Schlofwyl.

### Naturalisationsaesuche.

1. Des herrn Johann Feuerstein, von Bizau im Borarlberg, Supfermeister zu Aarmuhle, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Oberried zugefichert ift.

### Abstimmung.

Für Willfahr Kur Abschlag

88 Stimmen.

herr Feuerstein ift mit dem gesetlichen Mehr von 1/2 Stimmen naturalifirt, boch unter dem Borbehalte der Beibringung einer formlichen Entlaffungsurfunde aus bem ofter= reichischen Staatsverbande.

2) des herrn Frang Rud. Gut von Windlach, Ranton Burich, Meggermeifter in Bern, reformirter Ronfeffion, ver= heirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Bern zugesichert ift.

### Abstimmung.

Für Willfahr Kur Abschlag

87 Stimmen.

Auch herr Gut ift naturalifirt.

3) des Herrn Joseph Stupnicky, von Warschau, Arzt und Bundarzt in Burgdorf, katholischer Konfession, gegenwärtig noch unverheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Burgdorf.

### Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

87 Stimmen.

3

herr Stupnich ift naturalifirt.

4) bes Herrn Ludwig Mieville, von Sedeilles, Kanton Baabt, Lehrer an ber Kantonsschule in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern.

### Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

84 Stimmen.

1

Berr Mieville ift naturalifirt.

Herr Vizepräsident v. S'inner übernimmt ben Vorsitg.

5) bes herrn Jakob Lehmann von Derlikon Schwam= menbingen, Kanton Burich, Aplograph in Bern, reformirter

Ronfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Bern zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag 85 Stimmen.

Berr Lehmann ift naturalifirt.

6) bes Herrn Johann Jakob Bächtel, von Hohenack, Großberzogthum Baden, Schuhmachermeister in Münster, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Wolfisberg, Amtsbezirk Wangen.

Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag 84 Stimmen.

Herr Bachtel ist naturalisirt unter dem Vorbehalte der förmlichen Entlassung aus dem badischen Staatsverbande.

7) des Herrn Karl Wilhelm Albrecht Schmied, aus Meiningen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Buchhändler in Bern, protestantisch-lutherischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern.

Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

85 Stimmen.

Auch Herr Schmied ist naturalisirt unter dem Borbehalte ber Beibringung einer Entlassungsurkunde aus seinem bisherigen Staatsverbande.

### Bortrage der Bandireftion.

1) Neubau der Zollbrücke über die Aare bei Interlaken.

Der Regierungerath ftellt folgende Antrage :

A. Der Neubau ber Bollbrucke über bie Aare bei Interlaken nebst Zufahrten wird im Jahre 1870 unter Borbehalt nachfolgender Bestimmungen zur Ausführung gebracht:

nachfolgender Bestimmungen zur Ausführung gebracht:
a. Die Brücke ist mit einem eisernen Oberbau von 14'
Fahrbreite und je 3'/2' breiten Trottoirs, also von
21' lichter Gesammtbreite mit Aarübergang beir Uechternländte (rothe Linie auf dem Recognitionsplane) zu ersstellen.

b. Die Ausführung der Bauten hat durch die oberlandisiche Dampfichifffahrtsgesellschaft unter der Kontrole und nach den Vorschriften der Baudirektion zu geschehen.

c. Das Kostenbetreffniß des Staates wird auf Fr. 74,000 festgesett. Diese Summe wird der oberländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft im Jahr 1875 entweder ganz ober theilweise zurückezahlt. Jedenfalls soll mit dem Jahr 1878 die ganze Summe von Fr. 74,000 zurücksbezahlt sein.

B. Der Regierungsrath hat die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Gesellschaft die alte Bollbrucke zum Absbruche und der oberhalb der Uechternländte zwischen der Straße und der Aare liegende Boden als Landungsplatzu überlaffen sei."

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesen Anträgen bes Regierungsrathes bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Die oberländische Dampfschifffahrtsgesellschaft hat im Laufe des Monats Rovember vorigen Jahres dem Regierungsrathe das Gesuch eingereicht, es möchte der Staat mit Beforderung den Neubau der Bollbrude mit Bufahrts= ftragen in Interlaten an die Sand nehmen. Dabei gab die Gefellschaft die Erklarung ab, daß fie in Anbetracht der finan-ziellen Berhaltniffe fur die Stragenbauten die Roften fur Diefen Bau bis jum Jahre 1875 vorschießen wolle. Bereits in einer frühern Konferenz zwischen Mitgliedern des Regie-rungsrathes und Delegirten der Dampfschifffahrtsgesellschaft wurde geltend gemacht, daß es nun an der Zeit sei, die Brücke neu zu erstellen, indem bas gegenwärtige Bauwerf ben heutigen Bertehrsverhaltniffen in teiner Beife mehr entspreche. Sie mußte natürlich auch ihr Privatintereffe geltend machen, nam= lich dasjenige der Anlage einer Dampfichiffsländte unterhalb ber bestehenden Bollbrucke. Es murde damals den Delegirten auseinandergesett, daß es nach den bestehenden Kreditmitteln nicht möglich sei, jest den Brückenbau nebst Zufahrtöftraßen an die Sand zu nehmen. Man mußte das Bedurfniß eines Neubaues allerdings anerkennen, und der Große Rath hat bieß denn auch bereits im Jahr 1865 in dem von ihm ge= nehmigten Straßennettableau gethan. Die gegenwärtige Boll= brucke wurde zu einer Zeit erstellt, wo man noch keine eigent= liche Brienzerseestraße, sondern bloß einen Weg zwischen Brienz und Interlaten hatte. Obwohl die Brude, die von Holz und gedeckt ist, sehr solid erstellt worden, wurde sie doch nur so eingerichtet, daß sie den damaligen Berkehrsbedurfnissen Benüge leisten konnte. Sie ist sehr eng und hat auf der linken Uferseite eine sehr steile, vielleicht 20 Prozent betragende Anfahrt. Rach ber Erstellung ber Brienzerseestraße machte sich je langer je mehr das Bedurfniß nach einem Neubau geltend, bem aber mit Rudficht auf andere im Oberland hervortretende Bedurfnisse noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Es muß z. B. die Korrektion der Grindelwaldstraße an die Hand genommen werden und zwar ist dort eine Korrektion auf derjenigen Strecke, welche in Folge eines Bergsturzes verlegt werden mußte, bereits erfolgt. Aber auch oberhalb, sowie unterhalb dieser Korrektion muß die Straße auf längere Strecken korrigirt werden; denn es ereigneten sich dort, wie bekannt, ichon oft Ungludsfälle. Im Beitern ift anzuführen, daß nach einem Großrathsbeschluß von 1867 der Entsumpfungs= gesellschaft von Oberhasli gestattet wurde, die Wylerbrücke und die Straße von da bis nach Meiringen umzubauen, und daß man damals den Staatsbeitrag von Fr. 72,000 auf eine spätere Zeit echellonirte. Dazu kommen natürlich auch die Bedürfnisse der andern Landesgegenden. Man konnte also die Erbauung der Zollbrücke mit Zufahrtsstraßen für die gegens wartige Zeit noch nicht in Aussicht nehmen, es fei denn, man hatte auf andere Beise Die Mittel herbeischaffen und eine ge-eignete Kombination treffen konnen. Gin solcher Ausweg hat fich nun infofern gefunden, als die oberlandische Dampfichifffahrtsgefellschaft sich bereit erklärt, die Kosten bis 1875 vorrath mit diesem Borgeben einverstanden sein werde, bemuhte fich bie Baudirettion, ein vorläufiges Projett aufzustellen, um einen Beschluß bes Großen Rathes im Sinne bes Gesuches der oberlandischen Dampfichiffffahrtsgesellschaft auszuwirken. Bei ber vorläufigen Aufnahme fielen nun zwei Linien in Be= tracht, nämlich ein Aarübergang bei der fogenannten Uechtern=

Ländte, etwas außerhalb des Hotels Interlaken und eine obere Linie, die ungefähr 100 Fuß unterhalb ber bestehenden Bollsbrucke die Aare überschreiten wurde. In Bergleichung der Bors und Nachtheile dieser beiden Linien zeigte es sich, daß die untere Linie in hohem Grade empfehlenswerth fei, während die obere gewisse technische Nachtheile hatte. Die untere Linie liegt vorerft naher bei Interlaten und die Erstellung ber rechtseitigen Anfahrt ift mit beffern Gefällsverhaltniffen verbunden; auch fann die fogenannte Goldenstraße beffer mit diesem Projekt verbunden werden, als mit dem obern. Aller= bings hat dann das untere Projekt den Rachtheil größerer Koften, welcher Nachtheil aber reichlich durch die Bortheile biefer Linie aufgewogen wird. Bei der obern Linie mußte Die Brude fo boch gehalten werden, daß man eine zwed= mäßige Berbindung mit der Brienzerseeftraße befame. Die rechtseitige Anfahrt wurde fich auf eine viel furzere Strecke beschränken und baber viel ungunftigere Gefällsverhaltniffe barbieten. Auch auf bem linken Ufer mußte eine Anfahrt in Folge der großen Sohenlage der Brude erstellt werden, welche auch dadurch bedingt ware, daß den Dampfichiffen die Mög= lichkeit gegeben werden müßte, durchzupaffiren, indem der ber Landungsplat, auf welchen die Dampfichifffahrtsgesellschaft Bedacht nimmt, fich unterhalb der beftehenden Bollbrucke befindet. Die Kostendifferenz steigt zu Gunsten der obern Linie nach der approximativen Berechnung auf Fr. 21,000, wird aber nach dem definitiven Projekt ziemlich modifizirt. Es entstand nun die Frage, welche Konftruktion für diefen Bruden= übergang gewählt werden folle. Man hielt dafür, eine eiferne Brude fei hier am zwedmäßigsten. Es sind alle Bedingungen fur Die Erftellung eines eifernen Oberbaues bier gegeben, ja man hat fogar die Joche auch von Gifen projektirt, eine Konstruktion, welche in der Neuzeit bereits hier und dort in der Schweiz Anwendung gefunden hat. Hinsichtlich der Fahrsbahn nahm man an, daß eine Breite von 21' nothwendig sei. Die eigentliche Fahrbahn wurde jedoch bloß 14' betragen, da die Erstellung von zwei Trottoirs mit Ructsicht auf den Fußgängerverkehr mahrend der Fremdensaison unum= gänglich nothwendig ift.

In Bezug auf Die Frage, in welchem Mage ber Ctaat fich bei diesem Unternehmen betheiligen folle, muß zunächst barauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier um ein Bauwerk handelt, welches im nächsten Zusammenhange mit ber erftellten Brienzerseestraße fteht. Es lage baber eigentlich dem Staate ob, diese Brucke von sich aus zu erstellen, allein nach ben in den Strafennetbeschlüffen angenommenen Grund= faten erwartet man von ben Bemeinden und ben übrigen Intereffenten, daß sie auch gewiffe Leistungen übernehmen. Im vorliegenden Falle kam zunächst das Interesse und das Bedürfniß der Dampfschifffahrtsgesellschaft, hier einen Canbungsplat zu erftellen, in Betracht. Man glaubte baber, ihr eine erhebliche Leiftung zumuthen zu durfen. Der neue Aarübergang in Interlaten wurde auf dem Straßennettableau zu Fr. 76,000 veranschlagt. Man glaubte nun, als Koftensbetreffniß des Staates eine Summe von Fr. 74,000 anneh= men zu follen, fo daß die Dampfichifffahrtsgefellschaft einen Bufchuß von Fr. 13,000 zu machen hatte, ba bas untere Projekt zu Fr. 87,000 devisirt ift. Dazu kame aber noch die Berginsung des Borschuffes, welche sich für die fünf Jahre auf circa Fr. 17,000 beläuft. Hierseits schien es billig, daß die oberlandische Dampfschifffahrtsgesellschaft eine folche Lei= ftung übernehme. Bas die Ausführung des Baues betrifft, so soll dieselbe ber oberlandischen Dampfschifffahrtsgesellschaft überlaffen werden. Sie wünscht nämlich den Bau noch in biefem Frühjahr auszuführen und die Arbeiten fo zu fordern, daß die Brude und Stragenzufahrten in der Fremdenfaifon benutt werden konnen. Die Gesellschaft braucht fich nicht an die Formalitäten zu halten, welche bie Staatsbehorbe beobachten muß. Diefe mußte den Bau ausschreiben, wodurch eine

erhebliche Zeit verloren geben murbe, mahrend die Befellschaft sofort mit Unternehmern unterhandeln fann. Es verfteht fich von felbit, daß die Ausführung unter der Controle der Baudirektion zu geschehen hat. Dafür wird ein Borschriftenheft aufgestellt werden, nach welchem die Gesellschaft die Bauten auszuführen hat. Es wird hier also ber gleiche Modus beobachtet, wie gegenüber einer Gemeinde, welcher gur Ausführung einer Straße ein Beitrag gegeben wird. Die Baudirektion hat nun ihre Antrage in Diefem Sinne beim Regierungsrathe gestellt, welche dieser in der letten Groß-rathsselston mit Empfehlung an den Großen Rath überwies. Diese Antrage geben dabin, es sei ber Blan mit ben angegebenen Bunktationen zu genehmigen, es habe bie Ausfuhrung durch die Dampfichifffahrtsgesellschaft unter ber Controle und nach den Borfchriften der Bandirektion zu geschehen, es sei das Kostenbetreffniß des Staates auf Fr. 74,000 festzu= ftellen in der Beise, daß die Dampfichifffahrtsgesellschaft Diese Summe bis zum Jahr 1875 vorschießen und biefelbe von da an ratenweise vom Staate gurudbezahlt und die jeweilen übrig bleibende Summe verzinst werden wurde. In Bezug auf lettern Punkt änderte der Regierungsrath die Anträge der Bau-direktion ab, indem er fand, es solle sich der Staat in keine Berzinsung einlassen. Das Geschäft konnte in der letzten Großrathsfession nicht mehr behandelt werden, und die Baudirektion fand inzwischen Gelegenheit, das Projekt definitiv ausarbeiten zu laffen. Die Refultate des definitiven Projektes find folgende: Die Rosten für die untere Linie find nunmehr statt auf Fr. 87,000 auf Fr. 85,000 veranschlagt, welche kleine Differenz zeigt, daß die approximative Koftenberechnung ziemlich richtig war. Betreffend die Koftendifferenz zwischen beiden Linien, so hat sich dieselbe durch das definitive Projekt bedeutend verringert, indem sie bloß noch Fr. 9000 zu Gunsten der obern Linie beträgt. Die von der Dampfschifffahrts gesellschaft auszuführenden Arbeiten bestehen in der Erstellung ber Brude sowie in der Erstellung der Zufahrtestraßen auf beiden Ufern, soweit es die Berbindung mit der Brienzersee-ftraße betrifft; fie hat ferner eine Unfahrt zu der Straße auszuführen, welche zu ber gegenwartigen Dampfichiffslandte führt, und endlich die Bonigenstraße zu verlegen. Ich bemerte hier, daß die ganze Unlage nicht allein im Intereffe der oberlandischen Dampfichifffahrtsgesellschaft ift, sondern auch im Interesse der bestehenden Dampfichifffahrtsgesellschaft. Wenn nämlich die alte Bollbrucke weggeschafft und ein neuer Aar= übergang mit den in Aussicht genommenen Bufahrtsftraßen erstellt sein wird, so wird der ganze Blat frei, und es kann eine große öffentliche Landte fur beide Gesellschaften errichtet werden. Bon nicht geringem Nugen wird auch das neue Stud ber Bonigenstraße fein, da baffelbe gerade bei der ge-genwärtigen Landte der alten Dampfschifffahrtsgesellichaft ausmundet. Es langte noch eine Gingabe von Seite bes gemeinnütigen Bereines von Interlaten ein, welche von den Gemeinderathen von Aarmuhle, Unterfeen, Matten, Ober-ried, Wilderswyl und Ringgenberg unterstützt wird und die Antrage des Regierungsrathes empfiehlt. Die Gingabe macht nochmals auf das Bedürfniß bes Reubaues der Brude mit ben Bufahrtsftraßen aufmerksam, und sie findet, es solle der oberlandischen Dampfichifffahrtsgesellschaft nicht mehr zuge= muthet werden, als was in den Antragen des Regierungs= rathes liegt. Diese Antrage modifiziren sich jest in einzelnen Bunften, Die jedoch mehr Redaftionssache find. In Biff. 1, litt. b foll Die Stelle "Die Ausführung Des Planes fur Die Brude und die Bufahrtestraßen unterliegen der Genchmigung des Regierungsrathes" dabinfallen, da nun das definitive Projekt felbst vorliegt und der Große Rath den Blan zu ge= nehmigen hat. Litt e erhalt folgende Redaftion : "Das Ko= ftenbetreffniß des Staates wird auf Fr. 74,000 "feftgefest. Diefe Summe wird ber oberlandischen Dampfichifffahrtsge= fellschaft im Jahr 1875 entweder gang oder theilweife gurud= bezahlt. Jedenfalls soll mit dem Jahr 1878 die ganze Summe von Fr. 74,000 zurückbezahlt sein." Diesen Redaktionsveränderungen ist bei der Ablesung des Bortrages bereits Rechnung getragen worden. Schließlich sind noch zwei Punkte anzuführen. Man beabsichtigt, der Gesellschaft die alte Zollsbrücke zu überlassen, und die Anträge des Regierungsrathes nehmen auch hierauf Rücksicht. Indessen wird die Abtragung der alten Brücke erst dann stattsinden können, wenn die neue Brücke sammt Zusahrtsstraßen mit Sicherheit befahren werden können. Rebstdem ist zu bemerken, daß seit der letzen Größrathssesssich ein formelles Bedenken dahingefallen ist, welches die Konstituirung der Gesellschaft betrifft. Die oberländische Dampsschiffsahrtsgesellschaft hat sich nämlich seitzer förmlich konstituirt, und ihre Statuten sind vom Regierungsrath empsiehlt Ihnen nun die vorliegenden Anträge, durch welche einem bedeutenden Bedürfnisse abgeholsen wird, ohne daß der Staat schon jest eine Ausgabe dafür zu machen hat, da seine Zahlungen erst im Jahr 1875 beginnen und die Verzwendung von jährlich Fr. 300,000 für Straßenbauten.

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfom-mission. Nach dem einläßlichen und grundlichen Rapport des herrn Berichterstatters des Regierungsrathes fann ich mich furz faffen. Die gegenwärtige Bollbrucke in Interlaken ift gewiß vielen Mitgliedern biefer Bersammlung bekannt. Diese Brude fonnte bem Bertehr genugen, als man noch feine Fahrwege, fondern bloß Caumwege hatte. Gie ift außerst schmal und niedrig und hat auf beiden Seiten fehr steile Anfahrten. Schon vor 20 Jahren, als ich Sefretar ber Baudirettion war, beabsichtigte man, die Brude umzubauen. Gie figurirt auch auf dem vom Großen Rathe angenommenen Straßennethtableau. Es fragt fich nun, ob wir die fich dars bietende Gelegenheit fur den Bau diefer Brücke benuten ober noch bis an's Ende ber zehnjährigen Periode marten wollen, in welcher das Straßennet ausgeführt werden soll. Für die Jahre 1870, 1871 und 1872 sind nämlich bereits so viele dringende Bauten in Aussicht genommen, daß der Kredit für ben Neubau der Brücke nicht genögen würde. Es ist nun aber der oberländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, so-wie der Bevölkerung von Interlaken daran gelegen, daß diese Brücke so schnell als möglich erstellt werde. Die genannte Gesellschaft machte das Anerbieten, um die Summe von Fr. 74,000 die Brücke und die dazu gehörenden Etrakenverkindungen auszusischen in dem Sieve des Straßenverbindungen auszuführen, in dem Sinne, daß der Staat diese Summe erst vom Jahr 1875 an zurückzubezahlen brauche. Ich füge noch bei, daß die daherigen Arbeiten auf dem Straßennetzahleau zu Fr. 76,000 angeschlagen sind, es ergibt sich daher hier eine Ersparniß von Fr. 2000. Die bestreffende Gesellschaft muß auch bedeutende Opfer übernehs men. Die Bauten find nämlich auf Fr. 85,000 bevifirt, und außerdem wird ihr der Borschuß von Seite bes Staates nicht verginst. Das Unternehmen ift noch in anderer hinficht ein mit Straßen burchziehen zu laffen, um fie nachher an eine Steigerung zu bringen. Die Brücke, wie sie projektirt ist, ist die genaue Fortsetzung eines der Hauptwege, welche durch die Uechternmatte führen sollen, und steht daher in unmittelbarer Berbindung mit dem Brojefte der Regierung. Die Ctaatswirthschaftskommission empfiehlt einstimmig die vom Regie-rungsrathe vorgelegten Antrage zur Annahme.

Die Antrage des Regierungsrathes werden ohne Ginsprache genehmigt.

# 2) Berwendung ber Areditsumme pro 1870 für bie Straßenneubauten.

Der Bortrag ber Baubirektion lautet folgendermaßen:

Berr Prafitent!

Meine Berren !

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 12. März 1868 über die Vervollständigung des kantonalen Strassennetzes ist festgesetzt worden, daß diese Unternehmung mit dem Jahr 1869 zu beginnen habe und daß für die Ausssührung der dringendsten Bauten — Straßenneubauten und Korrektionen — während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Budget genommen werden sollen.

Gemäß diesem Beschluß, welcher denjenigen vom 14. März 1865 zum Borgange hat, haben Sie, gleich wie pro 1869, Fr. 300,000 in das Baubüdget pro 1870 für die Rusbrit Straßenneubauten aufgenommen und es handelt sich nun darum, diese Summe auf die verschiedenen in Borsichlag zu bringenden Bauobjekte zu vertheilen.

Die Baudireftion beehrt sich daher, Ihnen die Berthei= lung nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichniffes vorzu-

schlagen und zu empfehlen.

### A. Rorrektionen bestehender Staatsstraßen.

		Fr.	Fr.
1.	Wylerbrücke=Meyringen=Straße	10,000	Ü
	Grindelwald-Straße (Rügliftalden 2c.)	24,000	
	Simmenthal=Straße (Wosch=Lochmatte)		
4.			
	Strafe	10,000	
5.	Diegbach-Linden-Strafe (Grafenbuhl=		
	flut)	10,000	
6.	Worb=Walfringen=Straße (zu Wal=		
	fringen	5,000	
7.	Buttmyl-Langenthal-Strafe (zu Rohr=	5,0-0	
	bach	15,000	
8.	Seftigen=Uttigen-Uetendorf=Straße	15,000	
	Bern-Schwarzenburg-Straße (Scherli-	20,000	
•	ftut 2c.)	25,000	
10.	Bern=Oftermundigen=Straße	5,000	
	Jura=Stragen (bei Reconvilier und	0,000	
	Delsberg)	28,000	
12.	Berfügbare Reftang (Borarbeiten, Auf=	20,000	
. ~.	ficht 2c.)	6,460	
	1,	-,	173,460
			/

## B. Staatsbeiträge an neue Straßen. (Staatsstraßen).

13.	Sigrismyl=Straße (eventuell Bunten=	
	Merligen=Straße)	7,000
14.	Diemtigen=Straße (Port=Den)	8,000
	Wynigen=Mühleweg=Straße	8,000
16.	Linden=Straße (Thorigen-Lindenholz)	8,000
17.	Seeberg-Riedtwhl-Straße	4,000
18.	Jus-Sagned-Nidau-Straße	24,000
19.	Breffaucourt=Bruntrut=Strafe (Reftang)	5,540
	St. Urfanne-Epanviller8=Souben=Straße	8,000
	Soulce-Undervelier-Straße	4,000
	Develier=Bourrignon- und Pleigne=	,
	Scholis=Straße	6,000
$23 \cdot$	Breuleux=St. Immer=Straße	8,000
	Dittingen=Straße	3,000

93,540

### Uebertrag Fr. 267,000 C. Freiwislige Staatsbeitrage an Straßen IV. Klasse.

iv. Kiajje.	~	
25. Wilderswyl-Unspunnen-Straße 26. Goldiwyl-Straße 27. Tannen-Ochsenwald-Straße 28. herzogenbuchsee-Bahnhof-Straße 29. Dürrgraben-Straße 30. Wohlen-Straße (mit Aarübergang) 31. Lüterkofen-Neuhäusli-Straße	%r.* 3,000 3,300 2,000 2,500 3,000 4,000 2,200	
32. Neuenstadt-Prägelz-Straße	5,000	
	Maria and a supplementation of the supplement	25,000
D. Saldo früher bewilligter Staatsbeiträge	8,000	8,000
	Summa -	300.000

NB. Bei ber Mehrzahl ber Bauobiefte unter litt. B und C find bie ausgesetzteu Summen nur Theile ber betreffenben Staatsbeitrage. Litt. D enthält die Summe von Staatsbeitragsrestanzen, welche wegen Ruckftand ber Bauten noch nicht ausbezahlt werden konnten.

Ueber diescs Areditvertheilungstableau ist vo= rab im Allgemeinen zu bemerken, daß die Ginzelfummen fo viel immer möglich so ausgesett worden sind, wie die Berhaltniffe bei den Bauobieften es mit fich bringen. Es murde dabei der Natur, Größe und Ausdehnung des betreffenden Baues möglichst Rechnung getragen. Da indessen die Ge-sammtfreditjumme im Berhaltniß zu den großen aus allen Theilen des Kantons herankommenden Ansprüchen und Begehren für Bauten und Korrektionen von Straßen eine beschränkte ift, so kann der Ansatz für die einzelnen Bauobjekte auch nur ein verhaltnismäßig geringer fein. Dieg betrifft na= mentlich die auf Rechnung der Staatsbeitrage ausgesetzten Summen. Es ließe fich freilich diesem Nachtheile damit begegnen, tag die Bauobiette auf eine fleinere Bahl beschranft würden, allein damit ware den Gemeinden noch viel weniger gedient. Für sie ist nämlich die Hauptsache, daß ihre Bau-unternehmung ab Seite des Staates gesichert sei. Ift ein Straßenbau wirklich so dringlich, daß er einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen soll, so suchen die Gemeinden sie Die nöthigen Weldmittel zu verschaffen und nachdem der Staats= beitrag ihnen zugesichert ist, können sie das Unternehmen in Ausführung bringen, um so bald als möglich Nupen daraus zu ziehen. Müffen sie schließlich nach Vollendung des Baues noch einige Zeit auf Die ganzliche Auszahlung Des Staats-beitrages warten, fo kommt dabei boch nur ein Zinsverluft in Betracht, welcher Nachtheil durch die Nugbarmachung des neuen Berkehrsmittels reichlich aufgewogen wird.

Im Fernern ist nicht zu übersehen, daß die in das Arebittableau aufgenommenen Bauobjekte, welche mit Staatsbeisträgen ausgeführt werden, nicht die Summe aller derartigen Straßenbegehren darstellen, sondern nur einen Theil derselben ausmachen, indem jedes Jahr eine Anzahl solcher Begehren für spätere Zeiten zurückgelegt werden muß, bis durch Liquisdation früherer Staatsbeitragsbewilligungen ein Nachschub möglich wird. Wollte man also die Zahl der auf das Tabseau zu bringenden Bauobjekte herabsehen, so müßten die auf Bewilligung von Staatsbeiträgen harrendenden Gemeinden noch auf viel spätere Zeiten zur Geduld verwiesen werden, als es nun bei dem eingeschlagenen Versahren geschieht. Um es anderseits möglich zu machen, seweilen allen vorliegenden Begehren Rechnung zu tragen, müßte der jährliche Kredit für Straßenneubauten wenigstens Fr. 400,000 statt Fr. 300,000 betragen.

Bur Erläuterung der einzelnen Bauobjekte übergehend, find vorerst diejenigen zu erwähnen, welche bereits auf dem Kredittableau pro 1869 figuriren und daher Bauten betreffen, zu deren Fortsehung oder Bauausführung die ausgesetzten

Summen pro 1870 vorgefchlagen find. Es find bieß folgenbe Straßen:

Grindelwald=Straße (Rüglistalben 2c.). Simmenthal=Straße (Wösch=Lochmatte). Huttwnl-Langenthal=Straße (zu Rohrbach). Seftigen-Uttigen=Uetendorf=Straße. Jura=Straßen (bei Reconvilier und Delsberg).

Sigriswyl-Straße (eventuell Gunten-Merligen). Diemtigen-Straße (Port-Dey). Whnigen-Mühleweg-Straße. Binden-Straße (Thörigen-Lindenholz). Bressaucourt-Pruntrut-Straße. St. Ursanne-Gpauvillers-Souben-Straße. Soulce-Undervelier-Straße.

C.

Wohlen-Straße (mit Aarübergang). Neuenstadt-Prägelz-Straße.

Die nachstehenden Straffen betreffen hingegen neue Objette, über welche folgende Erlauterungen zu geben find.

Art. 1. Whlerbrücke = Meiringen - Straße. Hierunter ist verstanden die Straße von der Whlerbrücke (mit Inbegriff des Baues dieser Brücke) längs dem neuen Aarestanal bis zur Neubrücke unterhalb Meiringen. Gemäß Besichluß des Großen Rathes vom 27. November 1867 wird dieser Bau vom Unternehmen der Hablehlalentsumpfung außegführt und es hat der Staat, resp. die Baudirektion, daran ein Kostenbetreffniß von Fr. 72,000 zu leisten. Die außgesetzten Fr. 10,000 bilden die erste Abschlagszahlungsrate.

Art. 4. Steffisburg = Schwarzenegg = Süsbern Straße. Auf dieser Straße, welche zu den frequenstirtesten des Kantons gehört und starke Steigungen und Gesgenfälle hat, ist zunächst die Korrektion zu Schwarzenegg als die dringlichste in Aussicht genommen. Die Kosten derselben sind zu Fr. 21,000 veranschlagt, wovon jedoch die betheiligte Gegend einen Theil übernehmen soll. Gleichwohl muß der Bau oder wenigstens die Kreditsumme für denselben auf zwei Jahre vertheilt werden.

Art. 5. Dießbach = Linben = Straße. Obwohl bie ganze Straße von Dießbach bis hinauf in den Aurzenberg der Korrektion oder Neuanlage bedarf, so kann boch für jett nur die allerdringlichste Strecke zur Ausführung gelangen. Es betrifft dieß den Grafenbühlstut, welcher seiner großen Steilheit wegen den Berkehr außerordentlich erschwert.

Art. 6. Worb = Walfringen = Straße. Hier handelt es sich um die Korrektion der Straße durch das Dorf Walkringen, wo der Hauptübelstand in einem streckenweise stark ansteigenden Längenprosile von beiden Enden nach der Mitte der Ortschaft besteht. Im Uebrigen bedarf die Straße auch der Crweiterung. Bur Ansführung dieses Unternehmens hat sich eine Korrektionsgesellschaft gebildet, welche den auf Fr. 16,500 verauschlagten Bau mit Hülfe eines ihr in Ausssicht gestellten Staatsbeitrages von Fr. 7200 übernimmt.

Art. 9. Bern=Schwarzenburg=Straße. Daß bie Korrektion bes Scherlistuges zu den dringlichern Straßenverbesserungen gebort, ift in der öffentlichen Meinung anerkannt. Es wäre diese Korrektion schon im Tableau pro 1869 berücksichtigt worden, hatte nicht dem ebenfalls dringlichen Baue der Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße, mit Rücksicht auf die Anerdietungen aus der betheiligten Gegend, der Borrang eingeräumt werden mussen. Die Korrektion des Scherlisstuges besteht größtentheils in einer hohen Brücke über den

Scherligraben, womit ein neues Straßenstück ber Oberbalms Straße erstellt werden muß. Die ganze Bauanlage ift auf circa Fr. 50,000 veranschlagt, welche Summe aber, abgesehen von den zu erwartenden Gemeindebeiträgen, auf zwei Jahre zu vertheilen ist.

Art. 10. Bern - Ofter mundigen - Straße. Die Korrektion des Hübelistuges ist in Aussicht gestellt worden, unter der Boraussetzung, daß die Gemeinde Bern (mit oder ohne Mithülfe der betreffenden Landgemeinden) die Trottoirs anlage längs der Straße zur Gisenbahnstation Oftermundigen besorgen werde.

In der Abtheilung B sind folgende Objekte neu aufgenommen, weil zu den dringlichern gehörend, welche von den betreffenden Gemeinden zum Baue mit Hulfe eines Staatsbeitrages vorbereitet werden.

Art. 17. Seeberg=Riedtwyl=Straße zur Bersbindung eines Theiles des Amtsbezirkes Wangen mit der Bahnstation Riedtwyl. Nach einer vorläufigen Berechnung sind die Kosten auf circa Fr. 40,000 angeschlagen.

Art. 18. In 8 = Hagned = Nidau = Straße. Es betrifft dieß die von den Gemeinden Ins, Brüttelen, Hagned, Täuffelen, Gerlasingen, Mörigen, Lattrigen, Sut, Ppsach und Nidau seit Jahrzehnten verlangte Straße auf dem Gebiete längs dem südlichen Ufer des Bielersee's. Die von den Gemeinden bis dahin gemachten Anstrenzungen, um mittelst einer namhaften Kostenbetheiligung die Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages zu erlangen, zeugen von dem Bedürfnisse dieser Straßenverbindung. Nach dem gegenwärtigen Stande der Borarbeiten, welche für einzelne Strecken noch vervollständigt werden müssen, können die Kosten sür den ganzen sast vier Stunden langen Straßenzug auf circa Fr. 423,000 veranschlagt werden. Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Bau, dessen Aussührung mehrere Jahre in Anspruch nimmt, daher auch der Staatsbeitrag auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden muß.

Art. 22. Develier=Bourrignon= und Pleigne= Scholisstraße. Hinsichtlich dieses Baues kann auf den hiersseitigen Vortrag vom 8. und auf den daherigen Großrathsbeschluß vom 17. Mai abhin verwiesen werden. Mit diesem Beschluße sind nämlich vorläusig die Baupläne genehmigt worden, was mit Rücksicht auf die Ratur und Größe der Unternehmung wünschenswerth war. Mit Beziehung auf diesen Vorgang hat dann die im Laufe des nächsten Jahres zu maschende Vörlage sich auf die Auswirkung der Staatsbeitragssbewilligung zu beschräufen.

Art. 23. Breuleux=St. Immer-Straße. Der Zweck dieser Straße ift die Erstellung einer direkten Berbinsung zwischen dem mittlern und nördlichen Theile der Freisbergen und dem St. Immerthale, indem nach den bestehensen Berbindungen ein bedeutender Umweg über Noirmont, Les Bois und La Cibourg gemacht werden muß. Zwischen Saignelegier und St. Immer beträgt der Umweg auf der Kreibergen-Lachauxbesondszstraße 2½ Stunden. Die betheisligten Gemeinden beschäftigen sich nun lebhaft mit den Borbereitungen zu diesem Baue und die Erklärung, daß sie das Werk mit Hulfe einer gewissen Staatsbeitragssumme übernehmen werden, ist in Aussicht gestellt. Wenn Tramelan zu dieser Unternehmung Hand bietet, worüber bereits Gemeindsbeschlüsse gefaßt sein sollen, so erhält es dadurch den Vorztheil, daß es (sowie ein Theil des Amtsbezirfs Münster) nicht mur mit Breuleux, sondern auch mit dem St. Immerthale in direkter Weise verbunden wird. Mit dieser Kombination kann dann auch daß Projekt einer zwei Stunden langen Straße von Courtelary nach Tramelan dahinfallen. Nach dem vorhandenen Borprojekte sind die Gesammkosten dieser Straßenverbindungen (St. Immer-Veruleux mit Abzweigung

nach Tramelan nördlich ber Montagne be Courtelary) vor- läufig auf Fr. 165,000 anzuschlagen.

Art. 24. Dittingen - Strafe. Diefelbe bient zur Berbindung der Kirchgemeinde Dittingen mit der Landstraße durch das Laufenthal. Die Kosten sind laut dem vorhandenen

Projette auf circa Fr. 17,200 veranschlagt.

Bezüglich der unter litt. C (Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse) aufgeführten Objekte ist zu bemerken, daß für alle diese Straßen, mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Rutsen, eine freiwillige Staatsunterstützung sich rechtsertigen läßt. Während unter litt. B die Staatsbeiträge je nach den Bershältnissen 1/3—1/2 der Devissumme betragen, werden sie für die Straßen IV. Klasse in der Rezel zu 1/4 des Boranschlages bewilligt.

Die Devissummen für folgende Objekte sind:

Bilderswyl-Unspunnen-Straße, welcher Bau von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Interlaken ausgeführt wird Fr. 12,000

150,000

Goldimyl-Straße (von Thun ausgehend) Tannen = Ochsenwald = Straße (Arni = Landis=

whl 2c.) " 14,200 Herzogenbuchsee=Bahnhof=Straße " 9,711 Dürrgraben=Straße " 47,125 Wohlen=Straße (mit Aarübergang) " 73,000

NB. Diese Straße wird hier iusofern als neues Objeft angeführt, als die Gemeinde Bohlen das Brojeft für die Korrektion der Wohlen-Neuhruck-Straße hat falsen laffen, um eine viel rationellere Bauanlage an die Hand zu nehmen. Diese best.ht in der Erstellung einer Narbrücke mit Jusahrtestraßen zwischen hinterkappelen und dem Bremgartenwalde. Auf diese Weise erhält Wohlen nebst den Machbargemeinden eine direkte Berzbindung mit Bern.

Büterkofen = Neuhausli = Straße (Gefammtstrecke

Fr. 8,600) " 4,300 Es ift kaum nöthig, Sie, Herr Präsident, meine Herren, sowie die Tit. Mitglieder des Großen Rathes darauf aufsmerksam zu machen, daß der Zweck dieses Bortrages nicht dahin geht, die im Kredittableau aufgeführten Straßenbauten einläßlich zu besprechen, indem es sich hier nur um die Berstheilung einer Büdgetsumme handelt. Damit soll selbstversständlich der Genehmigung der Pläne und der Bewilligung der Staatsbeiträge, soweit es Bauten betrifft, die mit solchen ausgeführt werden, in keiner Weise vorgegriffen sein, im Gegentheil bleiben alle Spezialvorlagen und daherigen Beschlüsse der kompeten Behörden, soweit solche für die einzelnen Bauobjekte nicht erfolgt sind, vorbehalten, gleich wie es für das Kredittableau pro 1869 geschehen ist.

Bauobjekte nicht erfolgt sind, vorbehalten, gleich wie es für das Kredittableau pro 1869 geschehen ist: Die Baudirektion beehrt sich nunmehr, an die gegenswärtige Borlage den Antrag zu knüpfen, Sie, Herr Präsischen, Hegierungsräthe, möchten dem Großen Rathe

folgende Schlugnahmen empfehlen :

1. Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Berzeichniß über die Bertheilung der gemäß Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 für Straßenneubauten
und daherige Staatsbeiträge im Jahr 1870 zu verwenbenden Fr. 300,000 wird genehmigt, in dem Sinne,
daß die Bewilligungen für die einzelnen Bauten den
Beschlüssen über die daherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.

2. Bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Ber wendung kommenden Beträge einzelner Bauten ift der Regierungsrath ermächtigt, dieselben auf andere Bau- objekte des Berzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs,

überzutragen.

Bern, ben 18. November 1869.

Mit Hochachtung!

Der Direktor ber öffentlichen Bauten: F. Kilian.

Vom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 22. November 1869.

Im Namen bes Regierungsrathes:

Der Präfident, 2. Rurz.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt obige An= trage zur Genehmigung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Borlage betrifft eigentlich noch bas Budget pro 1870 und hatte in der letten Session erledigt werden sollen, was in-bessen nicht mehr möglich war. Wie Ihnen bekannt, sollen nach dem Beschluß vom 12. März 1868 seweilen Fr. 300,000 behufs Bervollftandigung des fantonalen Strafenneges ins Budget aufgenommen werden. Diefe Summe ift alfo bereits im Budget enthalten, und es handelt sich bloß noch um die Bertheilung berfelben. Das betreffende Tableau ist Ihnen in dem gedruckt ausgetheilten Bortrage der Baudireftion zur Kenntniß gebracht worden. (Der Redner durchgeht hier furz bas im obigen Bortrage enthaltene Tableau und fahrt fodann fort:) Ich bemerke, daß hier im großen Ganzen den Be-durfniffen der verschiedenen Landestheile möglichst Rechnung getragen worden ist. Es ist indeffen flar, daß mit einer Summe von Fr. 300,000 man nicht allen Bedurfniffen auf einmal begegnen, fondern daß man die eingelangten Befuche nur nach und nach berücksichtigen fann. Sie erinnern sich, daß die Kosten ber noch zu erstellenden Straßen von einer Großrathskommission auf 16 Millionen angenommen worden find. Schon hieraus kann man entnehmen, mit wie vielen Gesuchen die Staatsbehorde jeweilen bestürmt wird. Natur= lich muffen zuerft die dringlichften berudfichtigt werden, und gwar diejenigen, bei welchen die Gemeinden ebenfalls gu er= heblichen Opfern bereit find. In Diefem Sinne ift bas vor-liegende Tableau aufgestellt worden. Es ift möglich, daß die eine oder andere Strafe noch nicht gur Ausführung fommen tann, in welchem Falle bann die betreffende Summe fur die am meiften vorgerudten Bauten verwendet werden wird. Das Tableau ift auch beghalb durchaus nicht verfänglich, weil für bie einzelnen Bauten jeweilen Spezialvorlagen im Laufe bes Jahres gemacht und der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt werden muffen. Im empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes, die sich auf das vorliegende Kredittableau beziehen, zur Genehmigung.

Der herr Berichterst atter ber Staatswirthschaftskommission empsiehlt die Antrage des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er der Versammlung unter hinweisung auf das oben mitgetheilte Tableau von densenigen Straßen Kenntniß gibt, für welche der Kredit von Fr. 300,000 im nächsten Jahre verwendet werden soll.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

Berr Bigeprafident Sofer übernimmt wieder den Borfit.

3) Bohlenstraße mit Aarübergang.

Der Regierungsrath ftellt folgende Untrage:

a. Das vorliegende, auf Fr. 73,000 veranschlagte Projekt für die Erstellung einer gedeckten hölzernen Aarbrücke mit steinernen Pfeilern und Zusahrtstraßen zwischen Hinterkappelen und dem Bremgartenwalde wird genehmigt unter dem Borbehalt allfälliger, im Interesse des Baues liegender Abanderungen, welche der Genehmigung der Baudirektion unterliegen.
b. An die Rosten dieser Bauunternehmung wird ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 20,000 bewisligt, unter

b. An die Koften dieser Bauunternehmung wird ein freis williger Staatsbeitrag von Fr. 20,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Ausbezahlung sich nach dem jeweiligen für solche Bauten bestimmten Jahrestredite zu richten habe und der Bau vorschriftgemäß ausgeführt

werde.

c. Die bauführenden Dorfschaften haben sich gegenüber dem Staate durch eine Kommission vertreten zu lassen und im Weitern für den kunftigen Unterhalt der aussgeführten Bauten dem Regierungsrathe ein Reglement zur Sanktion vorzulegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaften im Begirt Boblen munschen eine Dirette Berbin= dung mit der Sauptstadt zu erhalten. Bekanntlich ift Diefe Gegend mit giemlich großen Ortschaften besett, beren Be-wohner, um mit Fuhrwerken nach Bern zu gelangen, einen ziemlich großen Umweg über Uettligen, Stuckishaus und die Neubrudftraße machen muffen. Es ware nun die Möglichfeit vorhanden, eine direktere Berbindungslinie zu erstellen, indem entweder die Strafe von Bohlen über hinterkappelen nach ber Neubrude forrigirt oder bei Hinterfappelen eine Brude über die Aare erstellt wurde, so daß man den Weg durch den Bremgartenwald nehmen mußte. Es wurde untersucht, welche Linie zweckmäßiger sei, und man fand bald, daß die lettere den Borzug verdiene, wenn man nicht auf die Kosten Mücksicht nehmen wolle. Die Erstellung einer Brücke über die Aare mit Zufahrten ist nämlich auf Fr. 73,000 veranschlagt. Trop dieser bedeutenden Kosten faßte die Gegend von Wohlen den Muth, die Erstellung dieser direkten Berbindungslinie zu übernehmen, und sie langte mit einem Gesuche um einen Staatsbeitrag ein. Es handelt sich bier, wenigstens vorläufig, nicht um die Erstellung einer Staatsstraße, sondern um die Berbesserung der Kommistation auf einer Straße IV. Alasse. Herbeigering ver kommunicht auf cint Ottoge ir staffe. Heint nun ein Beitrag von Fr. 20,000 gerechtfertigt. Die Gegend ift ziemlich bevölkert, allein gewiffermaßen iso-lirt und wurde nun durch die Ausführung des Projektes eine bessere und direkte Berbindung mit der Hauptstadt erhalten. Der Staatsbeitrag ware unter den gewöhnlichen Bedinguns gen zu ertheilen, daß nämlich die Ausbezahlung desselben sich nach den jeweiligen Areditverhältnissen zu richten hatte und der Bau vorschriftsgemäß auszuführen ware. Die baufüh= renden Dorfichaften hätten sich gegenüber dem Staate durch eine Kommission vertreten zu lassen und für den künftigen Unterhalt ber auszuführenden Bauten bem Regierungerathe ein Reglement zur Sanktion vorzulegen. Lettere Bestimmung schien nothwendig, weil mehrere Ortschaften den Bau über-nehmen werden. Wahrscheinlich werden sie denselben einer Gesellschaft übertragen, und man muß daher wissen, wer die Straße zu unterhalten haben wird. Ich bemerke noch, daß dieses Objekt auch im Vertheilungstableau der Fr. 300,000 für Straßelbauten in der Weise aufgenomen ist, daß auf Abschlag des Staatsbeitrages von Fr. 20,000 eine Summe von Fr. 4000 erscheint.

Die Antrage bes Regierungsrathes werden ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt. 4) Zweilutichinen - Brinbelmalb = Strafe.

Der Regierungsrath ftellt folgende Untrage:

a. Die von der Baudirektion vorgelegten Plane für die Korrektion der Zweilütschinen-Grindelwald-Straße am Müglistalden und am Wartenbergstut (Staldenpinte-Seeplatte), deren Kosten auf Fr. 62,000 veranschlagt sind, werden genehmigt, unter Borbehalt allfälliger Modisikationen, wenn solche von der Baudirektion im Interesse des Baues nothwendig gefunden werden.

b. Der Baudirektion wird für die Ausführung diefer Korrektionsplane das Expropriationsrecht ertheilt.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. habe bereits vorhin erwähnt, daß die Grindelwaldstraße zwi= fchen Zweilutschinen und Grindelwald einer theilmeifen Korrettion unterworfen worden ift. Diese Korrettion murde im abgelaufenen Jahre vollendet, und es handelt fich nun auch barum, die weitern Korrektionen auf dieser Straße vorzuneh= men. Es wurde in erster Linie in Aussicht genommen: die Korrektion des sog. Rüglistaldeus zwischen der Gündlischwand= brude und der Ortschaft Bundlischwand auf eine Lange von circa 4000', fowie die Korreftion des Wartenbergftupes auf eine Lange von 3380', welche fich an die bereits ausgeführte Korrektion im Lütschenthal anschließt. Die Korrektion ist fo projektirt, daß die bedeutende Steigung erheblich ermäßigt werden kann. Die Maximalsteigung beim Rüglistalden wird nämlich 5% und diesenige beim Wartenbergstuß 83/10 % betragen. Beide Korrektionen sind zusammen auf Fr. 62,000 veranschlagt; es konnte indessen für dieses Jahr nur eine Summe von Fr. 24,000 in's Tableau aufgenommen werden, ba es nicht möglich ift, auf ein einziges Bauobjekt sehr viel zu verwenden, wodurch andere Projekte noch weiter in den Hinter= grund gurudgebrangt murben. Man mußte fich nun fragen, welche Kombination zu treffen fei, um dennoch diese beiden Korreftionen in einem möglichst furzen Zeitraume auszufuh-ren. Bur Erreichung bieses Zweckes wurde ben Gemeinden zugemuthet, den Staat gegenüber den Landeigenthumern in der Weise zu vertreten, daß er in diesem Jahre keine Landentschädigung zu zahlen hätte. Ferner sollen die Gemeinden dem Staate einen unverzinslichen Vorschuß machen. Die Gemeinden hielten Berfammlungen ab und genehmigten bie ihnen in biefer Beziehung von der Baudirettion gemachten Borfchläge. Sie reichten bann eine bezügliche Erklärung ein, so baß es möglich sein wird, die beiben Korreftionen bis im Laufe des Jahres 1871 auszuführen, während die Bausumme auf drei Jahre vertheilt werden muß. Da die Korrettion durch den Staat ausgeführt wird, so handelt es sich nur um Die Genehmigung ber Blane mit ber Roftenssumme von Franken 62,000, sowie um die Ertheilung des Expropriations-rechtes. Was den lettern Punkt betrifft, so wurde den Land-eigenthümern Gelegenheit gegeben, sich über das Projekt ausaufprechen. Bon ben meiften Canbeigenthumern find auch Ertlarungen eingelangt, daß fie ihr Land um ben Preis, ben man zahlen wollte, abzutreten bereit feien. Ich empfehle die Antrage des Regierungsrathes zur Annahme.

Dieselben werden ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

5) Expropriationsgesuch für den Ber = bindungsweg in der Lorraine bei Bern.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsbefret vor:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

### in Betracht:

- 1) daß die bestehenden Wege zur Verbindung des Lorrainequartiers mit der Stadt Bern dem heutigen Bedurfniß nicht mehr genugen,
- 2) daß der Eigenthumer des Rabbenthalgutes sich dem geftellten Expropriationsbegehren nicht widersett für den Fall, daß die auf dem bisherigen Wege haftende Servitut als dashingefallen erklärt werde,
- 3) daß der Fortbeftand der fraglichen Servitut nach Erftellung des projektirten Berbindungsweges allerdings nicht mehr gerechtfertigt erscheint, daß aber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen diese Servitut aufzuheben sei, der civilrechtlichen Erörterung anbeimfällt,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit der Baugesellschaft und den Liegenschaftsbesitzern der Lorraine bei Bern für die Anlage und Korrektion des Berbindungsweges bei'm und im Rabbenthalgute des Herrn Dr. S. Lehmann nach dem vorliegenden Plane das Expropriationsrecht.

Berr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Lorrainebaugesellschaft und eine Anzahl bortiger Liegenschaft8= besither beabsichtigen die Erstellung einer Berbindungsstraße zwischen dem neuen Lorrainequartier und dem Rabbenthal, welche ben zufunftigen Bedurfniffen in vollstem Grade ent= sprechen foll. Es ift nämlich eine ziemlich breite Straße mit Trottoirs in Aussicht genommen. Die Gesellschaft und die Grundbesitzer suchten sich mit den betreffenden Landeigensthumern in's Einverständniß zu segen. Theilweise konnte auch ein gutliches Uebereinkommen erzielt werden, jedoch war dieß nicht möglich mit Herrn alt-Regierungerath Dr. Lehmann, beffen But von ber neuen Strafe theilweise in Anspruch ge= nommen wird. Die Strage wird auch auf ben bestehenden Weg zu liegen kommen. Die Baugesellschaft und eine Anzahl Liegenschaftsbesitzer sind nun mit dem Gesuche eingelangt, es mochte ihnen fur die Erstellung dieser Berbindungsstraße das Expropriationsrecht ertheilt werden. Um dem Expropriations= geset Benuge zu leiften, murde dieses Besuch herrn Dr. Leh= mann zur Bernehmlaffung mitgetheilt. Er ließ durch einen Anwalt eine Einsprache einreichen, worin einerseits die Nothswendigkeit der Straße in Zweifel gesetzt und anderseits die Aufhebung einer bestehenden, auf dem gegenwärtigen Weg lastenden Servitut verlangt wird. Was nun den ersten Punkt betrifft, so kann nach hierseitiger Ansicht die Nothwendigkeit der Verkindungskroße nicht hamaikalt warden. ber Berbindungsstraße nicht bezweifelt werden. Der gegen-wartige Beg ift sehr schmal und genügt den Bedurfniffen durchaus nicht. Zwar besteht noch ein anderer Weg zur Ber-bindung mit der Stadt Bern, allein man fann auf demfelben nur auf einem Ummege gur Stadt gelangen. Das Lorraine= quartier ift jest zu einem eigentlichen Stadtquartier ange= wachsen, es besitt ein eigenes Schulhaus, und es hat sich sogar das Bedurfniß nach Anstellung eines eigenen Geiftlichen geltend gemacht. Die Berbindungsstraße hat den Charafter einer Straße IV. Klasse; nach dem Straßengesetze gehören nämlich zu den Straßen IV. Klasse solche Straßen, welche eine Abtheilung einer Kirchgemeinde mit dieser oder mit einer Landstraße verbinden. Was den zweiten Punkt, die Aufhebung der Servitut betrifft, so ist dieß nicht Sache der Administrativbehörde, sondern gehört vor das Civilgericht. Herr Dr. Lehmann muß daher mit seinem Gesuche, daß die Aufshebung der Servitut expressis verbis im Detret ausgesprochen werde, abgewiesen und auf den Civilmeg verwiesen werden. Indeffen glaubt der Regierungerath, es fei gut, im Detret eine Andeutung zu machen, daß die Servitut nach der Anlage

ber neuen Verbindungsstraße ziemlich bedeutungslos werde. Es ist flar, daß, wenn die neue Straße ausgeführt ist, Niemand mehr den alten Verbindungsweg benügen wird. Eine bezügliche Andeutung wurde daher in die Motive des Expropriationsdefrets aufgenommen, welches ich Ihnen hiemit zur Genehmigung empfehle.

Berger, Fürsprecher. Ich will dem Antrag der Regierung nicht entgegentreten, doch glaube ich, man könne schon heute erklären, daß der alte Weg in Zukunft nicht mehr exiftiren, sondern Herrn Dr. Lehmann zufallen solle, welchem Umstande natürlich bei der Entschädigung für die Expropriation Rechnung getragen werden müßte. Die betreffenden Bershältnisse haben sich in Folge eines Prozesses verbittert, wobei es besser gewesen wäre, man hätte von vornherein den Weg des Friedens statt den Weg des Krieges betreten. In Folge dieses Prozesses konnte keine gütliche Verständigung erzielt werden. Ich bin vollständig einverstanden, daß die Expropriation gerechtsertigt sei, allein auf der andern Seite ist es geboten, zu erklären, daß der alte Weg keine Bedeutung mehr habe. Dieser wird durch die neue Straße in einer Weise durchschnitten, daß er von Niemanden mehr betreten werden wird. In einer Erscheinung vor dem Friedensrichter hat die Lorrainebaugesellschaft erklärt, es sei kein Hinderniß vorhanden, den alten Weg dem freien Ermessen des Herrn Dr. Lehmann zu überlassen. Varum kann man sich sept nicht mehr auf diesen Standpunkt stellen? Ich stelle den Antrag, es sei die Expropriation in dem Sinne auszusprechen, daß Herrn Dr. Lehmann der alte Weg überlassen, diesem Umstande aber beim Maß der Entschädigung Rechnung getragen werde.

Berr Bizeprafident v. Ginner übernimmt den Borfit.

Hofer, Fürsprecher. Ich muß bem Antrage des Herrn Berger entgegentreten. Wir haben keine andere Aufgabe, als das Expropriationsrecht zu ertheilen, und alle andern Bershältnisse gehen uns nichts an. Der Antrag des Herrn Berger ist übrigens auch materiell nicht gerechtsertigt. Es ist nicht gesagt, daß der alte Weg, welchen Herr Dr. Lehmann dulden muß, ganz dahinfalle. Nicht alle Gigenthümer des Lorrainebezirkes gehören gleichzeitig zur Baugesellschaft, und möglischerweise wollen einzelne Grundbesitzer den alten Weg behalten. Wird der Antrag des Herrn Berger angenommen, so werden Sie vielleicht wieder in die gleiche Lage kommen, wie seiner Zeit bei der Vormundschaftsangelegenheit Schwab.

v. Buren unterstügt den Antrag des herrn Berger. Die Lorrainebesitzer können doch mit der Servitut nichts anfangen und der Große Nath möge beschließen, wie er wolle, so komme die Sache schließlich aufs Gleiche hinaus, da die Schätzer bei der Ausmittlung der Entschädigung auf die Bershältnisse Rücksicht nehmen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berger " " " " Regierungsrathes

Minderheit. Mehrheit.

Berr Bigeprafident Sofer übernimmt wieder den Borfit.

6) Expropriationsbegehren der Bafferverfor= gungsgefellichaft von Interlaten.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei dieser Gefellschaft für die Zuleitung der Sagetenquellen nach Mitgabe bes vorliegenden Planes das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, allfällige im Interesse bes Unter= nehmens liegende Abanderungen des Planes von sich aus vorzunehmen.

Herr Berichter ftatter des Regierungsrathes. Bereits früher wurde der Wafferversorgungsgesellschaft von Insterlaken für die Zuleitung verschiedener Quellen das Expropriationsrecht ertheilt. Nun hat aber die Gesellschaft ihr Projekt modifizirt, indem sie die im Saxetenthale besindlichen sog. Saxetenquellen benußen will. Es ist jelbstverständlich hier so gut der Fall, das Expropriationsrecht zu ertheilen, als dieß für die frühern Quellen geschehen ist. Das Besdürsniß der Versorgung von Interlaken mit gutem Trinkswasser ist in hohem Grade vorhanden, da dort Mangel an solchem ist. Wenn die Gesellschaft in dieser Angelegenheit nicht energisch vorginge, wie es nunmehr geschieht, so würde dieß dem Kurort Interlaken bedeutend Eintrag thun, da die Fremden sich aus diesem Grunde von Interlaken abwenden würden. Glücklicherweise entwickelt die betressene Gesellschaft sehr viel Thätigkeit, und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sasson theilweise oder vielleicht vollständig eingerichtet werden kann. Ich empfehle im Ramen des Regiezungsrathes das vorliegende Expropriationsbekret zur Genehmigung.

Daffelbe wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der Herr Bizeprafibent zeigt an, daß bem gesterigen Großrathsbeschlusse gemäß das Bureau die Rommission für das Brandassekuranzwesen durch folgende Mitglieder verstärkt habe:

Heber,

" " Beber,

" " Trachsel,

" " Doumoens,

" " Seßler,

" " Kånel, Johann,

" " Ggger, Heftor,

" Brunner in Meiringen, Girarb.

Ferner stellt der Herr Bizepräsident im Namen des Büreau den Antrag, das Geschäft betreffend Interpretation des Privatschulgesetzes von 1832 nicht einer neu zu bestellens den Kommission, sondern der zur Vorberathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen bereits bestehenden Kommission zur Begutachtung zuzuweisen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Sechste Sitzung.

Samftag, den 15. Januar 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Grenouillet, Hennemann, Hubacher, Alohner, Roller, Morel, Ott, Rosselet, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Arn, Berger, Christ.; Beuret, Blösch, Born, Bösiger, Brand, Brechet, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Chevrolet, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Fresard, Frote, Geiser, Gseller, Joh. Ulrich; Greppin, Gygar, Gottsried; Helg, Henzelin, Hehr, Niklaus; v. Känel, Beter; Karlen, Karrer, Kehrli, Jakob; Keller, Kirchhofer, Kummer, Landry, Mader, Meister, Messerli, Wonin, Joseph; Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Käz, Kenser, Riat, Kösch, Sahli Salzmann, Schmid, Kudolf; Schneeberger, Schori, Bendicht; Schüpbach, Schwab, Seßler, Stämpsti, Christen; Stämpsti, Jakob; Stoller, Streit, Strucken, Thösnen, Boisin, v. Wattenwyl, Sduard; Willi, Winzenried, Wirth, Jingg, Zingre, Zumwald.

Das Protokoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Das Präfibium zeigt an, daß der Regierungsrath beschloffen habe, den Großen Rath auf den 21. oder 28. Februar wieder einzuberufen, womit die Bersammlung sich einverstanden erklärt.

### Cagesordnung:

Bortrag betreffend den Anzug über das Berfahren bei Stabsoffizierswahlen.

(Siehe Tagblatt von 1869, Seite 220 und 244 f.)

Die Rommiffion empfiehlt bie Annahme des folgenden Projektbeschluffes :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

In der Absicht, die an ihn gelangenden Borschläge zur Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegerichtern einer vorshergehenden allseitigen Würdigung zu unterftellen,

### befchließt :

1. Die Borschläge zur Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegsrichtern sind, entsprechend § 46 des Großrathsreglementes, jeweilen einer Kommission, unter Zuzies
hung des Direktors des Militärs, zur Brüfung zu übers
weisen.

2. Bon der Kommiffion beanstandete, sowie von ihr neu aufgestellte Borschläge geben an den Regierungsrath

zurück.

3. Erfolgt zwischen Regierungsrath und Kommission keine Ginigung, so find dem Großen Rathe beide Borschläge vorzulegen.

v. Sinner, Rubolf, als Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Projektbeschluß wurde durch einen Anzug des Herrn der Bervorgerufen und soll die Uebelkfande beseitigen, welche bisher bei Militärwahlen vorkamen. Bei dem bisherigen Versahren wurden die Vorschläge des Regierungsrathes erst am Tage der Wahl dem Großen Rathe mitgetheilt. Häusig wurden dieselben aus der Mitte der Versammlung vermehrt, und da man sich in einer größern öffentlichen Versammlung nicht über persönliche Sigenschaften aussprechen kann, so war der Große Rath in Zweisel, welchen Vorschlägen er seine Zustimmung geken solle. Die Kommission hat nun in Verbindung mit dem Regierungsrath untersjucht, auf welche Art diese llebesstände beseitigt werden sonseten. Natürlich mußte man sich innerhalb der von der Versassung aufgestellten Schranken bewegen und hatte nicht vollkommen freie Hand, die Sache so zu regliren, wie man es vielleicht am zweckmäßigsten gefunden hätte. Die Versassunglegt die Wahl der höbern Stabsossisser in die Hand des Großen Rathes; sie hestimmt außerdem, daß der Kroße Rath auch diesenigen Beamten wählen solle, deren Wirtsamkeit sich siber den ganzen Lanton erstreckt. Sin Dekret des Großen Rathes bezeichnet als solche Beamte auch die Kriegsrichter. Man kann daher nicht eine Veränderung treffen, durch welche der Schwerpunkt der Wahl außerhalb des Großen Rathes gelegt würde. Man hat deßhalb auch von der Aufstellung einer stabilen Militärkommission abstrahirt und sich damit begnügt, folgendes Versahren vorzuschlagen: (Der Redner versliest den Beschlusseskantwurf.) Der Zweck dieses Entwurfes ist den Beschlussessentwurf.) Der Zweck dieses Entwurfes ist den Beschlussessentwurf.) Der Borchläge rechtzeitig dem Großen Rathe bekannt mache, damit sie von der betreffenden Kommission geprüft werden können, daß ferner diesenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche neue Verstlessig dem Großen Rathe bekannt mache, damit sie von der betreffenden Kommission empsichlt Ihnen einstimmig die Annahme des vorliegenden Welchlussesnimurfes, welcher

Der Beschluffesentwurf wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der herr Brafibent zeigt an, daß herr Boivin, stud. jur., feine Beschwerde gegen einen Entscheib der Erziehungs= birektion und bes Regierungsrathes zurückgezogen habe.

### Expropriationegesuch ber Rirchgemeinde Bolligen jum Zwede der Erwerbung eines Schiefplates.

Der Regierungsrath und die Mehrheit ber Rommiffion empfehlen das Gefuch, die Minderheit ber Kommission Da= gegen trägt auf Abweifung beffelben an.

Rarlen, Militardirektor, als Berichterstatter bes Re-gierungsrathes. Die Gemeinde Bolligen ift mit dem Gesuche eingelangt, es mochte ihr behufs Erwerbung eines Schieß-plates auf bem Gute des herrn Amtsrichter Ticharner bas Expropriationsrecht ertheilt werden. Herr Ticharner führte beim Regierungsstatthalter von Bern über verschiedene for= melle Bunfte Beschwerde, murbe aber von diesem abgewiesen, und ein Returs an ben Regierungsrath hatte das gleiche Schickfal. Es fragt fich hier nun, ob ber Große Rath fich in Bezug auf die Bahl des Schiefplates, welchen die Kirchge-meinde der Schützengesellschaft anweisen will, einmischen foll. Ich bin entschieden der Ansicht, daß die Bevogtung der Ge= meinden durch den Großen Rath nicht ausgesprochen werden foll. Jeder Gemeinde foll fo viel Butrauen geschenkt werden, baß fie ben zweckmäßigsten Plat zur Abhaltung von Schieß= übungen finden werbe. Die Bemeinde Bolligen hat nun auch einen Platz gewählt, welcher, wie der Expertenbericht konsta-tirt, eine gehörige Distanz bietet und überhaupt sehr zweck-mäßig ist. Ich hoffe, der Große Nath werde dem Gesuch der Gemeinde Bolligen entsprechen. Man hat gesagt, es sei da eine politische Neibung im Spiel. Soweit es den Regierungsrath und die Militärdirektion betrifft, muß ich entschieden dagegen protestiren. Es ist in dieser Beziehung keine Spur von politischem Einflusse geltend gemacht worden; denn es handelt fich hier um einen schweren Eingriff in das Eigen= thum. Die beiden zu expropriirenden Personen gehören nicht ber nämlichen politischen Richtung an, so daß man nicht solche Borwürfe in die Berhandlung werfen sollte. Unter Hinweifung auf ben gestrigen Beschluß, mo ber Große Rath ein= ftimmig eine Expropriation erkennt hat, glaube ich erwarten zu durfen, daß er auch in der vorliegenden Angelegenheit in diefer Weise vorgeben werde.

Rieder, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommis= Die Mehrheit der Kommission hat mich mit der Be= richterftattung in diefer Angelegenheit beauftragt, da ich aber fein gewandter Redner bin, so bitte ich um Ihre Nachsicht. Bekanntlich murbe diefes Geschäft bereits in der letten Geffion auf die Traftanden gejett und damals zu deffen Vorberathung eine Kommiffion von funf Mitgliedern beftellt. Diefelbe feste die Aften in Cirtulation und faßte fodann ben Befchluß, es seien diese in einigen Bunkten zu vervollständigen. Es schien nämlich der Kommission, es sei über ben projektirten Schießstand noch nicht vollständige Klarheit vorhanden, und fie hielt deghalb ichon aus diefem Grunde die Vornahme einer Expertise für zwedmäßig. Gine folche ichien ihr auch fur munschenswerth, damit man in Erfahrung bringe, ob nicht vielleicht in der betreffenden Gemeinde ein anderer Blat fich vorfinde, welcher mit weniger Muhe und Roften und mit geringerm Widerwillen des zu expropriirenden Eigen= thumers erhaltlich ware. Sie hat burch die Aften in Erfah= rung gebracht, daß am Ende der Gemeinde Bolligen fich ein Schiefplat vorfinden folle, ber ben an einen folchen gu ftel= lenden Anforderungen entspreche und auf dem Wege gutlicher Uebereinkunft erhaltlich fei. Aus diefen Grunden hat die Rommiffion eine Expertife angeordnet. Beim Beginne ber gegenwartigen Geffion hatte biefe Expertife noch nicht ftattgefunden, da der eine Experte durch Krankheit verhindert war und der andere glaubte, er folle nicht allein progrediren. Die Kommiffion anderte infolge beffen ihren frühern Beschluß dabin ab, daß die Expertise nur von einem einzigen Sach=

kundigen vorgenommen werden solle. Diefelbe fand nun in letter Zeit statt, und ich will Ihnen ihre Resultate mittheisten. Es wurde dem Experten zunächst folgende Frage zur

Beantwortung vorgelegt:

"Ist der projektirte Schießplat, wie auf dem beiliesgenden Plan ersichtlich, als ein in allen Theilen, d. h. sowohl in Betreff der Schußdistanz, als im Interesse ber öffentlichen Sicherheit, überhaupt in Berudfichti= gung aller technischen Berhältniffe als zwedentsprechend zu bezeichnen?"

Ueber diese Frage spricht fich ber Experte, Berr Oberinftruf=

tor Megener, in folgender Beife aus:

Den projektirten Schiefplat fann ber Unterzeichnete für eine Feldschützengesellschaft nicht in jeder Beziehung als voll-tommen zweckentsprechend bezeichnen, weil es unmöglich ift, auf demselben je auf eine größere Distanz als 1000' zu schießen und ihn als freien Feldschießplat mit verlängerten Distanzen zu benutzen. Es können weder die Schützen in der ungefähren Verlängerung der Schuflinie rückwärts des Schießftandes fich aufstellen, da der bei biefem vorbeiführende Weg, Die taum 100 Schritte hinter demfelben befindlichen Saufer, ein Baumgarten und das Terrain überhaupt dieß nicht ge= ftatten, noch fann man mit transportabeln Scheiben beim Scheibenhause Diftanz gewinnen, da daffelbe an einen fteilen hang zu stehen kommen foll, auf welchem man die Scheiben nur etwas hoher als das Scheibenhaus, aber um ein Unbe-deutendes rudwarts stellen konnte. Die Schuftlinie ift demnach für alle Zeiten scharf begrenzt und einer Entwicklung nicht fähig. Die Feldschüßengesellschaft von Bolligen müßte somit auf diesem Schießplat auf eidgenössische Beiträge verzichten, da solche nach ben betreffenden Borschriften nur den jenigen Schützengesellschaften verabreicht werden, welche auch auf Distanzen über 1000' schießen. Im Uebrigen und von einer zeitweisen Bergrößerung der normalen Feldschußdistanz abgesehen, halt der Unterzeichnete dafür, daß der projektirte Schiefplat allen berechtigten Anforderungen fowohl in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, als in Bezug auf ein ungehin-bertes, zweckmäßiges Schießen entspreche. Gine Distanz von 1000' kann erstellt werden. Das Terrain auf der Schußlinie liegt bedeutend unter biefer und besteht jum Theil aus naffem Biefenboden, fo daß bei allfälligem Aufprallen die Gefchoffe nicht feitwarts geschleudert werden. Den Rugelfang bilbet eine nach bem Blan 80-100' über ben Scheiben fich erhebende Anhöhe mit steilerem Hang, als er auf dem Plane angegeben ist, und bietet genügende Sicherheit. Das nächste Haus an der Schußlinie und der Weg, wo er am nächsten an diese herantritt, befinden sich auf einem Abstand von 75 Schritten von berfelben. Diefer Theil des Weges konnte nur beftrichen werden, wenn die Geschoffe in der betreffenden Richtung von ber projektirten Schuflinie eine feitliche Abweichung von 140 erhielten."

Es ergibt fich hieraus, daß die Gemeinde Bolligen auf dem projettirten Schiefftand nur eine Schuflinie von 1000' er= ftellen kann. Sie mogen nun entscheiden, ob eine folche Schuß= linie genüge, wie fie durch das Reglement gestattet ift. Ber= werfen Sie diese Schußlänge, so verwerfen Sie zugleich we= nigstens 34 aller Schießpläte in unserm Kanton und geben der Regierung die positive Beisung, ihr Reglement dahin \* abzuändern, daß diesenigen Gesellschaften, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, eine Schuftlinie von mehr als 1000' erstellen muffen. Die Mehrheit der Kommis= fion tann hiezu nicht Sand bieten ; benn es wurde bieß eine eigentliche Schießrevolution hervorrufen. Wollen Sie aber Die Schuflinie von 1000' acceptiren, fo erklart uns ber Experte, bag ber in Frage liegende Schiefplat sowohl in Bezug auf die Sicherheit als in Bezug auf die Zweckmäßigkeit die nothige Garantie darbiete und empfohlen werden konne. Die Rommission hat fich, um mit vollster Bestimmtheit Auskunft

ertheilen zu konnen, mit Ausnahme einiger Mitglieder, welche verhindert waren, selbst auf Ort und Stelle begeben. Ich kann erklaren, daß der betreffende Schiefplat eine überra-schende Wirkung auf mich gemacht hat. Er ist wie von der Natur zu diesem Zwecke geschaffen. Er bildet ein fleines Thalchen, welches auf der hintern Seite von einem großen Sugel begrenzt wird, gegen den man schießt; der Schiesmall ift also von der Ratur gegeben. Die Ansicht der Kommissionsmehrheit ftimmt hier mit berfenigen bes Experten vollständig überein. Untersuchen wir nun, was für die heutige Verhandlung von großer Wichtigkeit ist, ob sich vielleicht in der Nähe dieses Schiefplages ein anderer finde, ber einem Gigenthumer ge-hort, welcher, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, Die Sache weniger schwer nahme, als berjenige, ber nun expropriirt werden foll. Die zweite Frage, welche dem Experten geftellt murde, lautet:

> Befinden sich im Gebiete der Kirchgemeinde Bol= ligen allfällig andere, in obigen Rudfichten als ebenfo zwedentsprechend fur die Errichtung eines Schiefplages

ju bezeichnende Stellen ?

Diese Frage beantwortet der Experte in folgender Beise: "Der Unterzeichnete kennt im Gebiet der Kirchgemeinde Bolligen nebst der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zwedmäßiger Schiegplaß einrichten ließe; Diese befindet fich auf dem Plateau von Oftermundigen, so daß die Scheiben an die öftliche Berlängerung des Abhanges der Oftermundigenseteinbruche zu stehen kamen. Da dieser Schießplat für die bevolkertsten Theile ber Kirchgemeinde Bolligen fehr abgelegen ift, fo tann er fur den Aufschwung bes Schiefwesens in berselben nicht als geeignet angesehen werden.

Diefer Plat mare alfo am außersten Ende ber Rirchgemeinde Bolligen gelegen, welche fehr groß ist und über 3500 Seelen gablt. Sowohl ber Experte, als die Kommissionsmehrheit konnten daher diesen Blat nicht empfehlen, da er für die Forderung des Schießwesens in der Gemeinde Bolligen nicht angemeffen ware, und daß eine folche Forderung nothwendig ift, geht schon aus bem Umftande hervor, daß in diefer großen Gemeinde wenig mehr als 30 Schugen in ber Schugengesellschaft find. Sicher murde in biefer Binficht feine Befferung eintreten, wenn ber neue Schiefplag an einer fo abge= legenen Stelle errichtet murde, daß einzelne Mitglieder über eine Stunde weit von demfelben entfernt waren. Es ergab fich nun aus den Aften, daß ein gewiffer Birth Reber in ber Gemeinde Bolligen einen unentgeldlichen Schiefplat an= erbot, wenn der Schiefstand gegen sein haus aufgestellt werde. Es wurde deßhalb dem Experten schließlich folgende Frage porgelegt:

Wie verhält es sich insbesondere mit der Zweckmäßig= feit bes von herrn Reber, Birth in Oftermundigen, angebotenen Schiefplates bei bortiger Wirthschaft? Ueber Diese Frage lautet bas Gutachten Des Experten wie

"Der von Berrn Reber, Wirth in Oftermundigen, bei ber bortigen Wirthschaft angebotene Schiefplat hat eine genugende Schußdiftanz. Dagegen scheint die Lage beffelben teine paffende zu fein und muß bezweifelt werden, ob er bie nothige Sicherheit bieten wurde, namentlich weil die Scheiben beinahe auf gleiche Linie mit haufern und zu wenig weit entfernt von benfelben gu fteben famen."

Also auch dieser Blat genügt nicht, weil er nicht die nöthige Sicherheit gewährt. Wenn der Große Rath sich mit einer Schußlinie von 1000' Länge begnügt, wie sie durch das bis= herige Reglement als hinreichend bezeichnet wird, so glaubt die Kommissionsmehrheit, es liege fein Grund vor, für die Erwerbung des Plates auf dem Gute des herrn Amtsrichter Ticharner die Expropriation zu verweigern. Die Mehrheit der Kommission schließt sich daber dem Antrage des Regierungsrathes an. Ich foll nun noch die Frage berühren, ob der Große Rath berechtigt fei, das Expropriationsrecht für

bie Erwerbung eines Schiefplates zu ertheilen. Auf biefe Frage geben uns Borgange in Diefer Berfammlung eine beftimmte Antwort, indem in gang abnlichen Fallen das Er-propriationsrecht ertheilt wurde. Die Kirchgemeinden find gesetzlich verpflichtet, ben Schützengesellschaften Schiefplate ju verzeigen, wenn fie biefelben aber nicht auf gutlichem Bege erwerben können, so find sie, da fie die Plate nicht aus der Luft herabholen können, genöthigt, den Weg der Expropriation zu betreten. Man fagt freilich, es laffe fich die Frage aufwerfen, ob die Erwerbung eines Schießplates eine Sache des öffentlichen Wohles oder bloß des Gemeindewohles fei. Bierüber tann man allerdings verschiedener Unficht fein : Die Einen betrachten bas Schugenwesen als eine wohlthätige Sache, welche dem Ganzen feine Rraft und Starke gibt, während die Andern lieber nicht schießen hören. Was mich betrifft, so halte ich dafür, das Schükenwesen sei auch eine Sache des allgemeinen Wohles. Sie haben gestern das Expropriationsrecht für eine Wasserversorgung, also zu Gemeindszwecken ertheilt. Die Kommissionsmehrheit glaubt, es folle dem vorliegenden Expropriationsgesuch entsprochen wer= ben. Die Schügengesellschaft von Bolligen befindet fich feit vier Jahren in einem Provisorium; sie mußte bald hinter diesem, bald hinter jenem Sügel schießen, infolge deffen die Bahl ihrer Mitglieder sich, wie gesagt, bloß auf etwas mehr als 30 beläuft. Ich empfehle den Antrag des Regierungs=rathes und der Kommissionsmehrheit zur Genehmigung.

Dr. Zeerleder, als Berichterstatter der Minderheit ber Kommiffion. Es handelt fich hier um eine grundfägliche Frage, über welche die Kommission sich nicht einigen kounte, um die Frage nämlich, ob überhaupt zum Zwecke der Un= weisung eines Schiefplages jeweilen ohne weitere Brufung auf den Bortrag bes Regierungsrathes und auf den Nachweis der Zweckmäßigkeit des fraglichen Plates das Grundeigenthum expropriirt werden folle oder nicht. Die Mehrheit der Rom= miffion fagte, der Große Rath habe dieß in frühern Fällen gethan und solle es auch hier wieder thun. Ich ging vom Standpunkte aus, ber Große Rath folle jeden einzelnen Fall speziell untersuchen, und wenn dieß bisber nicht geschehen ift, so solle es in Zukunft geschehen. Bu diesem Zwecke hat denn auch der Große Rath eine Kommiffion niedergefest. Die vor= genommene Untersuchung führte mich jum Schluffe, baß bie Bedingungen, welche gefordert werden muffen, nicht erfüllt seien. Die Berfaffung ftellt die Bestimmung auf, daß alles Eigenthum unverleglich sei und daß es nur aus Grunden des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung expropriirt werden konne. Der Grundsat, daß das Eigen= thum unverletlich fei, ift ficher eine der größten Errungen= schaften der Neuzeit. Freier Mann auf freiem Grund. Man hat sich lange Muhe gegeben, ben Grund und Boden von ben ihm aufliegenden Lasten zu befreien. Fange man jest nicht an, ihm neue Lasten aufzulegen und im Interesse des sogenannten öffentlichen Wohles die Gigenthumer beftandig der Gefahr auszusepen, eines Tages ihr Gigenthum abtreten zu muffen. Ich gebe zu, daß das Schütenwefen ein Theil des öffentlichen Wohles ift; die Uebungen der Schützengefell= schaften baben einen öffentlichen Zweck; fie follen die Be-treffenden in den Stand setzen, einmal das Baterland gehörig zu vertheidigen. Die Gesetzgebung hat denn auch diesen Grundsat adoptirt, indem sowohl die Militärorganisation als das Geset über die Schützengesellschaften die Uebungen dieser erleichtert und die Gemeinden anweist, entsprechende Schieß= plage zu verzeigen. Wenn alfo die Ertheilung bes Expropria-tionsrechtes zum Zwecke der Erwerbung eines Schiefplates verlangt wird, so muß untersucht werden, 1) ob der fragliche Schiefplat seinem Zwecke in allen Theilen entspreche, 2) ob er nicht auf gutlichem Wege erworben werden könne und 3) ob fich nicht andere Plage in der Gemeinde vorfinden, welche bem Swed ebenfalls entsprechen wurden und auf gutlichem

Bege erworben werben konnten. Bir haben über ben erften Bunft ein Expertise vornehmen laffen, indem wir fanden, ber Bericht ber Regierung spreche sich nicht vollständig barüber aus. Der Oberinftruttor ber Infanterie nahm biefe Expertfe vor und erstattete darüber Bericht. Er spricht sich über die Bwedmäßigkeit in folgender Beise aus: Er konne ben fraglichen Plat nicht als in allen Theilen zweckentsprechend bezeichnen, weil die Diftang nur 1000' oder 400 Schritt betrage, während das eidgenössische Reglement eine Diftanz von 1500' oder 600 Schritt verlange, um die Schützengeselsschaften zum Bezug der eidgenössischen Beiträge zu berechtigen. Hinsichtlich der Sicherheit sei zu bemerken, daß ein dem Schießplat entlang führender Weg von den Geschossen bestrichen werden könnte, sobald ein Schuß eine Abweichung von 14° nehmen würde. Mündlich fügte Herr Metzener bei, es sein anz leicht möglich. daß ein Schuße aus Unparsichtiekeit ze ganz leicht möglich, daß ein Schütze aus Unvorsichtigkeit zc. seinem Schuß eine solche Abweichung gebe. Der Blat hat folgende Lage. Die Gemeinde Bolligen liegt an einem nach Suden sich neigenden Abhang. Etwas rechts vom Dorfe, von hier aus geschen, liegt die Besitzung des Herrn Tscharner, und der fragliche Plat befindet fich am Abhange in einer fleinen Bertiefung. Der Plat ift nach rudwarts und Suden burch einen Weg, nach Often burch einen ziemlich steil ansteigenden hügel und nch Rorden durch den Abhang begrenzt, an welchem Bolligen liegt. Dieser Plat ift also durchaus keiner Er-weiterung fähig, und da er bloß eine Diftanz von 1000' bietet, so wird, wenn, wie vorauszusehen ift, einmal das eidgenöffische Reglement auch fur ben Kanton zur Geltung kommen wird, die Schützengesellschaft fich wieder im Fall be= finden, ihre Uebungen nicht reglementsgemäß abhalten gu ton= nen. Ueberhaupt fagten uns fompetente Leute in ber Kommif= fion, unfer Schützenwefen ftebe im Begriff einer vollständigen Umwandlung. Die Ginführung der gezogenen Waffen hat größere Diftanzen erforderlich gemacht, und jest gewinnt tas neue System des Feldschützenwesens immer mehr Boden, und es wird eine Zeit kommen, wo es das Standschützenwesen ganz verdrängt hat. Der Feldschütze braucht keinen eigenen Schiefplat, er macht Ausmariche und schieft auf unbestimmte Diftanzen, da er die Scheiben bald da bald dort aufstellt. Sie werden zugeben, baß gerade bas Feldschützenwesen weit mehr im Interesse bes Baterlandes liegt, als bas Stand= schutzenwesen, welches mehr nur Sache der Liebhaberei und eine Spielerei ift. Der fragliche Blat genügt also weder in Bezug auf die Distanz, noch in Bezug auf die Sicherheit vollständig. Er befindet sich zudem ganz in der Nähe des Dorfes Bolligen, im Allgemeinen wünscht man aber, daß die Schiefpläge fich nicht allzu nahe bei Gebauden befinden. Ich habe gesagt, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes auch von der Bedingung abhängig gemacht werden solle, daß tein anderer Platz erhältlich sei. Es war mir persönlich befannt, daß sich in der Gemeinde Bolligen in der Nähe von Oftermundigen ein fehr schoner Plat befinde, der nun auch untersucht worden ist. Derselbe liegt auf einer Hochebene, von Wohnungen entfernt und ist auf drei Seiten von Wald umgeben. Dieser Plat eignet sich nach dem Berichte des Herrn Metener sowohl in Bezug auf die Sicherheit als in Bezug auf die Distanz ganz vorzüglich zu einem Schießplat. Dagegen hat er den Nachtheil, daß er für einige Theile der Gemeinde Bolligen etwas abgelegen ift. Bom Dorfe Bolli= gen beträgt die Diftanz, die ich gestern selbst durchmessen, eirea 20—25 Minuten, etwas größer ist sie natürlich für die entfernter liegenden Theile der Gemeinde. Dieser Plat hat aber den großen Bortheil, daß er ohne Schwierigfeit erhalt= lich und bei weitem nicht so kostspielig ist, wie es der Blat des Herrn Tscharner nothwendig fein muß. Seine sehr werth- volle Bestigung liegt hart neben dem Dorfe Bolligen und zeichnet sich durch ihre munderschöne Lage aus. Der betref= fende Blat befindet fich unmittelbar vor dem hauptgebaude,

er ift die eigentliche Hausmatte, und durch die Anlegung eines Schiefplages baselbst wird bas ganze Grundftud bedeutend entwerthet. Ich zweifle, ob die Schugengemeinde von Bolligen es sich recht flar gemacht habe, daß sie im Falle der Expro-priation nicht blog den Werth des betreffenden Plates ver= guten, fondern auch fur Die Inkonvenienzen, b. h. fur Die Entwerthung Des ganzen Grundeigenthums haften muß. In Diefer Beziehung hat alfo der andere Plat einen großen Bor= theil. Das fragliche Geschäft gelangte übrigens in einer gang eigenthumlichen Weise hieher. Die Schuten von Bolligen schoffen früher mit benjenigen von Muri vereint in Gum= ligen. Bor einigen Jahren befchloffen fie, fich von den Schützen von Muri zu trennen und eine eigene Gesellschaft zu bilden. Un einem Sonntage im Jahre 1866 etablirte die Schützengesellschaft ohne weiteres ihre Scheiben auf bem Grundstude des Herrn Tscharner, ohne vorher den Gigen= thumer irgendwie zu avertiren. Herr Tscharner, fehr erstaunt, ließ sich im Laufe der Woche vom Regierungsstatthalter ein Berbot geben, welches die Betretung des Grundftuctes unter= Bon da nahmen die Berhandlungen ihren Anfang. Die Schützengesellschaft schoß wieder, wo fie bisher geschoffen hatte und wo fie feither immer ihre Uebungen abhielt, fie forderte aber Die Gemeinde auf, ihr einen andern Schiefplat zu verzeigen. Man legte großes Gewicht darauf, daß der Schiefwlak in der Nahe des Dorfes gelegt werde. Was für Grunde dabei in Betracht tamen, weiß ich nicht. Ich begreife, daß es den Schugen angenehm ift, ein Glas Bein zu trinten, ob das aber zu den Bedingungen gehöre, die wir zu Grunde zu legen haben, muß ich bezweifeln. Es wurde also ein Er= propriationsgesuch der Regierung eingeschickt. Berr Tscharner, der so viel als möglich Beit gewinnen zu sollen glaubte, er= hob in Bezug auf eine Menge formelle Buntte Beschwerde und rief dadurch eine gereizte Stimmung bei der Gemeinds-behörde von Bolligen bervor. Ob er dabei vollständig in seinem Intereffe gehandelt habe, mag dahingeftellt bleiben. Benn er aber von vorneherein erflarte, er trete fein Grundeigenthum nicht freiwillig ab, so begreife ich bas vollkommen. Jeder von Ihnen hatte in seiner Lage bas Ramliche gethan. Die Erstellung eines Schiefplages auf diesem Plage kommt, wie gefagt, einer Entwerthung bes ganzen Grundftudes gleich, bie Unnehmlichkeit des Landaufenthaltes ift bann augenschein= scheinlich vollständig dahin; es ware eine mahre Barbarei, dort einen Schiepplat zu erstellen. Ich mache darauf auf= merksam, daß wir es hier nicht mit einer übertriebenen Geld= forderung zu thun haben, wie dieß oft vorkommt, wo der betreffende Grundbesither sich bereit erklart, sein Eigenthum gegen eine übermäßig hohe Entschädigang abzutreten. Hier haben wir einfach die Beigerung des Grundeigenthumers, der unter keinen Umständen zu einer Abtretung einwilligt. In Fällen, wie ich sie soeben berührte, wo offenbar Bös-willigkeit im Spiele ist, mag eine Expropriation gerechtsertigt erscheinen, hier aber liegen ganz andere Verhältnisse vor. Ich verlange alfo, wenn bie Ertheilung des Expropriations= rechtes für einen Schießplat nachgesucht wird, grundfäglich, 1) daß die Gemeinde feinen andern Plat anweisen konne. Dieß ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen, und die Gemeinde soll daher suchen, sich anderwärts zu verständigen. Gelingt ihr dieß nicht und kann sie den Nachweis leiften, baß es ihr absolut unmöglich sei, auf einem andern Wege einen Schiefplat zu erwerben, so will ich die Gemeinde auch unterstützen. 2) verlange ich ben Nachweis, daß der Schieß-plat in allen Theilen zweckmäßig sei, was im vorliegenden Falle auch nicht nachgewiesen ist. Wenn ich zum Schluß noch auf einen Bunkt aufmerksam mache, so glaube ich, derfelbe folle gang entscheibend fein. Man hat uns in ber Rommiffion gesagt, man glaube, baß es fich hier nicht um ein ernftes Gesuch handle und baß die Schugengesellschaft von dem Rechte nicht Bebrauch machen werde, wenn wir ihr daffelbe ertheilen;

man werbe sich schon anderweitig rangiren können, aber man mochte Etwas in der hand haben. Der Große Rath soll nur einen ernsten Expropriationsbeschluß fassen. Ich stelle den Antrag, es sei das vorliegende Gesuch abzuweisen.

v. Berdt. Der herr Berichterstatter bes Regierungs= rathes hat bemerkt, es gezieme fich nicht, die Gemeinden zu bevogten. Ich theile biefe Unsicht auch, aber man foll ben Gemeinden nicht gestatten, die Privaten zu bevogten und auf sie eine unbillige und unrechtmäßige Pression auszuüben. Die Schützengesellschaften von Muri und Bolligen haben schon seit langern Jahren bald da bald dort geschossen, meistens in Gumligen und auch in Oftermundigen. Auf das Gefuch ber Schüßengefellschaft wandte fich ber Gemeinderath von Bolligen an den Regierungsrath und verlangte zu handen der Kirchgemeinde Bolligen die Ertheilung des Expropriationsrechtes jum Zwecke ber Errichtung einer Schiefftatte auf bem Gute des herrn Tscharner. Dieses ift allerdings wunderschön gelegen und, wie der herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit fagte, wie von ber Ratur gu einem Schiegplate ge= schaffen. Es ift eine schone Halbe mit einer prachtvollen Ausficht auf eine reizende Landschaft. Der Plat genügt aber ben Anforderungen ber neuen Waffe nicht. Gleichwohl will bie Gemeinde Bolligen bort einen Schiefplag errichten, in der Hausmatte bes herrn Tscharner, in unmittelbarer Rabe ber Anlagen und Blabe, wo die Familie sich bei gutem Wetter aufhält. Ich begreife ganz gut, daß im Interesse des öffentslichen Wohles, &. B. für die Erstellung von Straßen, Eisen= bahnen 2c. Grundeigenthum expropriirt werden muß. In Fällen, wie der vorliegende, wo auch andere Plate vorhans ben find, foll man aber die Expropriation nicht aussprechen. Berr Megener redet von drei Blagen: der eine liegt auf bem Gute des Herrn Tscharner, der andere in der Nähe der Wirthschaft Reber und der dritte ist etwas weiter entsernt auf einem Plateau. Der lette Plat, auf welchem auf große Distanzen geschossen werden könnte, ist nämlich etwa 20 Minuzten von Bolligen entsernt, und dieß ist der Grund, warum er den 30 Schützen nicht genügt. Bei uns im Amtsbezirk Sestigen geht man aber über eine Stunde weit auf den Schiefinste und keil Mensch heklaat sich über die allsveresse Schiefplat, und fein Mensch beflagt sich über die allzugroße Entfernung. Man fann einen Schiefplat nicht wohl in der Nahe von Wohnungen errichten, und bie 30 herren Schuten tonnen, wenn es ihnen recht ernft mit bem Schießen ift, fuglich eine halbe Stunde weit gehen, zumal sie dort auch eine Wirthschaft in der Nähe haben. Wie sehr überhaupt diese Wirthschaftsfrage in der ganzen Angelegenheit eine Pression ausübte, zeigt der Umstand, daß bei einer Kirchgemeindeverssammlung in Bolligen im April 1867 der Gemeindsprässont als Präfident der Versammlung im Auftrage der Wirthin Hoffmann in Bolligen erklärte, wenn das Gut des Herrn Tscharner expropriirt werde, so werde sie die Zinse der Ex-propriationssumme bezahlen. Dieß ist Thatsache. Nach einem solchen Borgange braucht natürlich ber Gemeinderath von Bolligen nicht auf die Rosten zu sehen, da ja die Wirthin die Binfe bezahlt. Das Gutachten bes herrn Megener, bas, wie ich anerkenne, fehr sachlich gehalten ift, erklärt, daß der Plat auf dem Gute des Herrn Tscharner Uebelstände habe, indem die Schießlinie nur 1000' lang sei, während man jetzt mit unsern ausgezeichneten Waffen bis auf 2,400' schießt. Der Plat auf dem Plateau von Oftermundigen gemährt diese Schuflinie. Ich bemerke auch noch, daß man fich dabin ausgesprochen hat, man konnte allerdings gurudgehen, wenn Berr Ticharner etwas bezahle; bann sei ein anderer Blat gut genug. Ift es angefichts folder Borgange recht und billig, baß man gerade auf dem Grund und Boden desjenigen Eigenthü-mers, der den Betreffenden nicht besonders genehm ift, einen Schiefplat erstelle? Jeder Grundbesiter moge denken, mas er dazu sagen murbe. Die Expropriation foll nur bann ausgesprochen werden, wenn es absolut nothwendig ift. 3ch un=

terstütze den Antrag des Herrn Beerleder, es sei das Expropriationsgesuch abzuweisen.

Berr Bigeprafibent v. Sinner übernimmt ben Borfig.

Bnro. Ich glaubte nicht, daß ich genothigt fein werde, in diefer Angelegenheit das Wort zu ergreifen, allein das Botum des letten Redners veranlaßt mich, es zu thun. Ich habe mich um diesen Gegenstand interessirt, da es sich um eine prinzipielle Frage handelt, und habe gestern die Aften von Anfang bis zu Ende gelesen. Es werden nun in der heutigen Berhandlung Behauptungen aufgestellt, von benen ich in den Aften feine Spur gefunden habe. Man behauptet, die Birthin von Bolligen werde den Bins der Expropria-tionssumme bezahlen, davon steht aber in den Aften rein nichts (Beiterkeit), und ich bezweifle, daß die Wirthin von Bolligen in Diefem Ginne eine rechtsgültige Berpflichtung ausgestellt habe. Es war dieß vielleicht hochstens eine leicht= fertige Zeußerung der Wirthin. Man hat ferner behauptet, Die Gemeinde Bolligen ware geneigt, auf ihr Begehren zu verzichten, wenn man ihr eine Summe (wie man mir mittheilte, etwa Fr. 1000) bezahlen murde. Auch davon fteht nichts in den Aften, und wenn es wahr ware, fo murde dieß ein merkwürdiges Licht auf die Gemeinde werfen. Das Brivateigenthum foll allerdings respektirt und nicht ohne Roth expropriirt werden. Es ware wirklich ein unwurdiger Schacher, wenn die Gemeinde Bolligen fagen wurde: wenn herr Tscharner und Fr. 1000 gibt, so wollen wir und anderwärts nach einem Plate umsehen. Ich kann nicht glauben, daß die Gemeinde sich zu einer solchen unwürdigen Handlung herbeislassen würde, sondern ich halte dafür, das Expropriationsegesuch sei wirklich ernst gemeint, und zwar angesichts des Gutachtens des herrn Megener und des Berichtes des herrn Militardirektors, ber auch auf Ort und Stelle war. Die Gutachten geben nämlich babin, daß der Blat wirklich weitaus der geeignetfte fei. Benn die Gemeinde, obwohl fie für den Plat auf dem Gute des Herrn Tscharner eine bedeutende Summe bezahlen mußte, dennoch bas Expropriationsrecht für bessen bezahlen mußte, dennoch das Expropriationsrecht für bessen Sewerbung verlangt, so ergibt sich daraus, daß ihr eben nichts Anderes übrig bleibt, als auf diesen Platz zu aspiriren. Man sagt nun freilich, derselbe sei nicht zwecksmäßig; auch Herr Metzener habe sich dahin ausgesprochen, er entspreche nicht allen Anforderungen, die man an einen Schiegplat ftellen konne. Ginen Schiegplat, ber gar nichts ju munschen übrig läßt, wird man aber im ganzen Kanton nicht finden. Gelbst auf der Thunerallmend, welche den allernicht sinden. Selbst auf der Lhunerallmend, welche den allergrößten Spielraum bietet, ist es schwierig, einen Schießplatz zu sinden, wo Niemand gefährdet ist. Wenn man Schießplätz acquiriren sollte, welche der heutigen Tragweite der Feuerwaffen, die bis auf 3000' schießen, entsprächen, so würde dieß die Gemeinden weit führen. Ich halte dafür, ein Schießplatz mit einer Distanz von 1000' entspreche den heutigen Berhaltniffen vollkommen, und ich behaupte, mehr als 34 ber fammtlichen Schiefplage in der ganzen Sidgenoffenschaft bieten keine weitere Diftang. Man fagt, in Bukunft feien Schiefftande nicht nothwendig, die Schugen follen ins Feld gehen und bald hier, bald dort schießen. Ich bin einverstanden, daß der Schuge, sobald er eine gewisse Fertigkeit im Schießen erreicht hat, bas Stanbschießen aufgeben foll, biefes wird aber fur den Anfanger ftets nothwendig fein. Im Schiefftande kann sich ber Anfänger viel beffer mit ben Grundfagen bes Schießens vertraut machen, als im Felbe. Bir fehen beghalb, daß, obwohl das Felbschützenwesen im Ranton Bern florirt, nichtsbestoweniger fammtliche Schugengesellschaften noch Schießftande haben. Für diese genügt aber eine Diftanz von 1000'; denn wenn man auf weitere Diftanzen schießen will, geht man ins Freie. Man hat gesagt, bas Reglement schreibe eine weitere Diftang vor. Unfer bernisches Reglement fagt hierüber gar nichts, wohl aber bas

eibgenöffische. Wenn Gie alfo etwas Unberes erkennen, fo ändern Sie das Geset über die Schützengesellschaften ab. Der Große Rath fann im vorliegenden Falle nicht anders, als die Expropriation ertheilen, wenn es sich herausstellt, daß ber Plat vernünftigen Anforderungen entspricht, und daß in ber betreffenden Gemeinde kein anderer zweckmäßiger Blat vorhanden ift. In dieser Beziehung soll aber der Große Rath auf die Berichte der untersuchenden Behörden, resp. der Regierung geben; benn das Reglement fagt, die Regierung entsicheibe allfällige Anstände in Betreff ber Wahl ber Schießplate. Allerdings tann man bann auch noch Expertisen an= ordnen, wenn nun aber ein Plat fowohl von der Regierung als von dem Experten als zweckmäßig bezeichnet wird, so fann der Große Rath nicht sagen, es sei ein anderer Platz zu wählen. Mit dem gleichen Rechte könnten dann die Erziehungsbirektion und der Große Rath den von einer Schulkommission für einen Schulhausbau verzeigten Plat als unpaffend erklaren. Die Behorde, welche die Sache auf Ort und Stelle untersucht, ist geeigneter, einen Plat zu bestimmen, als der Große Rath, welcher sich oft vom Hörensagen und auf Mittheilungen hin sein Urtheil bilden muß, die nicht authentisch sind. Herr Metgener bezeichnet nun den Plat auf bem Bute des herrn Ticharner als einen febr zweckmäßigen, bloß sagt er, man konne bort nicht weiter als auf 1000' schießen. In Betreff ber Sicherheit biete der Plat genügende Garantie, und dieß ergibt sich auch, wenn man einen Blick Garantie, und dieß ergibt fich auch, wenn man einen Blick auf ben Plan wirft. Weber rechts noch links liegen in der nachsten Rahe Gebäulichkeiten; allerdings befindet sich in einer Abweichung von 140 von der Schuflinie, d. h. 75 Schritt seitwarts vom Scheibenhaus, ein Saus, und man sagte uns heute, es sei möglich, daß die Schützen dorthin schießen. Möglich ift Alles in ber Welt, aber mahrscheinlich ift bieß nicht. Diefer Möglichkeit kann übrigens burch eine gang furze Seitenmauer, welche fehr wenig koften wird, begegnet werben. Das haus bes herrn Ticharner liegt faft 200 Schritte feit= warts. Eine Haupfache ist, daß, wie sich auf dem Plane erzibt, hinter dem Plat, wo die Scheiben aufgestellt würden, eine steile Anhöhe sich befindet, wo sämmtliche Geschosse aufgefangen würden. Bergleichen Sie damit den andern Platz in Ofternundigen der Allerdiges die Missen von Andersiege Oftermundigen, der allerdings eine Diftanz von 1500' bietet, auf dem aber, wie Herr Metener erklärt, nicht die gleiche Sicherheit hergestellt werden kann. Alle diese Umstände spres den entschieden zu Gunften bes von der Gemeinde Bolligen ausgewählten Schiefplates. Die Gemeinde hat sicher Diese Berhaltniffe genau untersucht, und wenn fie einen zwedmäßi= gern Blat gefunden hatte, fo hatte fie angesichts der von herrn Ticharner gethanen Schritte und des in Aussicht ftebenden Expropriationsprozesses gewiß nicht diesen Blat gewählt, den sie ohne große Entschädigung nicht acquiriren kann. Ich begreife, daß Gerr Tscharner sich widersett und in der Nähe seiner Besitzung lieber keinen Schießplatz will, daß es aber eine Barbarei mare, wenn man biefes Grundftud expropriiren wurde und herr Tscharner hie und da das Geknatter hören mußte, glaube ich denn doch nicht. Sie wissen, daß in Thun eine Gewehrfabrit fich befindet, welche nicht 200 Schritte von ber Stadt entfernt ift, und woselbst seit langerer Zeit vom Morgen bis am Abend mit Betterligewehren, also fehr schnell geschoffen wird, und bennoch hat man fich nicht beklagt, baß das eine Barbarei gegenüber dem Bublifum fei. Wie wird fich die Sache im vorliegenden Falle machen ? Die Schügen= gesellschaft hatte brei ordentliche Schießübungen im Jahr, und allerdings mag hie und da Giner fich an einem Sonntage geubt haben. Wenn alfo nicht mehr als vielleicht ein halbes Dupend Male im Jahr geschoffen wird, so ist das mahr= haftig zu ertragen, wenn es sich um eine Angelegenheit han= belt, die, wie die vorliegende, im allgemeinen Intereffe liegt. Ich mache übrigens barauf aufmerkfam, daß ber Schießstand fehr wenig Terrain auf dem Gute bes herrn Tscharner in Anspruch nimmt und die Matte zwischen dem Schießstand und dem Scheibenhaus intakt erhalten werden kann. Allerdings wäre der Besitzer in Bezug auf seine Arbeiten auf dieser Matte gehindert und könnte während der Zeit, da die Schießsübungen vorgenommen werden, nicht arbeiten lassen. Wann aber sinden die Schießsübungen statt? An einem Sonntage, wo ohnehin nicht gearbeitet wird. Die Sache ist also durchsaus nicht so lästig für Herrn Tscharner. Die Schüßengesellsschaft hat auch ein großes Interesse, ihren Schießplat im Centrum der Gemeinde zu haben. Gine halbe Stunde ist schießt welle Stunde ist schießten Geld. Es liegt im Interesse einer Schüßengesellschaft, ihren Schießstand womöglich in der Nähe der Wohnungen zu placiren, damit er zu jeder Zeit, wenn Etwas vorfällt, besucht werden kann, während es ein großer Uebelstand ist, wenn ein Schießstand 34 Stunden weit entfernt ist, abgesehen davon, daß die Schüßen ohnehin schon große Opfer bringen müssen. In Erwägung aller Umstände, welche hier in Beztracht fallen, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, es solle dem Expropriationsbegehren der Gemeinde Volligen entsproschen werden.

v. Werbt. Ich wußte sehr wohl, was ich sagte. Der Gemeindspräsibent von Bolligen hat am 29. April 1867 in ber Kirchzemeindsversammlung daselbst im Namen der Wirthin Hoffmann die erwähnte Erklärung abgegeben, und wenn ich nicht irre, ist dieß auch in den Entgegnungsakten des Herrn Tscharner angedeutet. Was die Unterhandlungen zwischen der Gemeinde oder der Schüßengesellschaft von Bolligen mit Herrn Tscharner betrifft, so kann davon allerdings in den Akten nicht die Rede sein, da dieselben erst seither, nämlich während der gegenwärtigen Session, stattgesunden haben, wo Herr Tscharner angefragt wurde, ob er Fr. 1000 geben wolle. Es handelt sich übrigens nicht nur um zwei Schießpläße, wie Herr Byro anzunehmen scheint, sondern um drei; der dritte ist von den Häusern entsernt und wird von Herrn Metzener empsohlen. Auf dem ersten Plaße steht ein Haus in einer Entsernung von nur 20 Schritten von der Schußlinie. Was die centrale Lage der Schießpläße betrifft, so weiß Herr Zyro wohl, wie weit entsernt der Schießpläße in Thun ift, sedensfalls weiter, als dersenige in Bolligen sein würde.

herr Prafibent Brunner übernimmt wieder ben Borfig.

Weber, alt-Oberrichter. Es handelt fich hier also um bie Expropriation eines Grundftuctes jum 3mede ber Erftel= lung eines Schiefplages in ber Gemeinde Bolligen. Man hat foeben hervorgehoben und betont, die Gemeinde Bolligen fei, wenn man ihr Fr. 1000 geben wolle, bereit, von ihrem Er= propriationsbegehren gurudzutreten. Durch ein Schreiben von gestern Abend bin ich aufgefordert worden zu erklaren, daß dieß nicht wahr fei. Allerdings haben Unterhandlungen stattgefunden, jedoch von Seite ber vereinigten Schubengefellschaften von Muri und Bolligen. Aber Namens des Ge-meinderathes ift, wie ich erklären soll, seit dem letzen Ex-propriationsbegehren weder rechts noch links irgend etwas gethan worden. Diese Erklarung mußte ich abgeben, weil man mir dieß geftern Abend schriftlich mittheilte. Es ift mir leid, daß ich die Bersammlung mit einer fleinen perfonlichen Bemerkung behelligen muß. Man hat in den letten Tagen in diefer Berfammlung verbreitet, ich werde fur die Gemeinde Bolligen einstehen, ich habe aber ein Privatintereffe, nämlich bieses Gut wohlfeil zu kaufen. Das ift eine erbarmliche Unmahrheit. Wer mit ben Berhaltniffen bekannt ift, weiß, baß in Folge eines Lodesfalles, der fich vor feche Bochen ereig= nete, dort eine Besitzung zu kaufen mare, die meinen Ber-haltniffen weit beffer entsprechen murbe. Aber noch mehr:

Ich habe letten Montag herrn Tscharner angeboten, ver= mittelnd dazwischen zu treten, da ich Hoffnung habe, die Sache gutlich beizulegen, wenn er es verlange. Berr Escharener hat sich bebenkt und mir sodann erklart, ich solle nichts thun. Meine Bermittlungsversuche famen baber gar nicht gu Stande. Db an der Kirchgemeindsversammlung in Bolligen erklart worden ift, die Wittwe hoffmann wolle die Binfe des Expropriationsbetrages bezahlen, weiß ich nicht; denn ich war bei den Verhandlungen nicht anwesend und habe überhaupt von dem ganzen Verhältniß bis letzten Herbst nichts gewußt. Vor der letzten Sitzung des Großen Rathes wurde ich von Seite des Gemeinderathes davon in Kenntniß gesetzt. Ich sagte damals, ich begreife nicht, daß man sich nicht mit herrn Tscharner zu verständigen suche, um den Plat pachtweise zu übernehmen; dieß wurde die Gemeinde wenig kosten, die Schützengesellschaft befriedigen, und vielleicht andern sich dann in 5—10 Jahren unsere Berbaltniffe im Militarwesen. Wir leben bekanntlich in einem bewaffneten Frieden, der das Bürgerthum in Europa tödtet, und es ist wohl möglich, daß im Militärrwesen etwas mehr Sanftmuth zu Tage tritt und der gegenwärtige Eifer etwas nachläst. Die Verhältnisse haben fich im vorliegenden Falle folgendermaßen geftaltet. Die Schügengefellschaften von Muri und Bolligen, die vereinigt waren, wollten auf dem Gute des herrn Tscharner schießen, worauf dieser ein Verbot anlegte. Die vereinten Gesellschaften motauf vieser ein vervot anlegte. Die vereinten Geseufchaften meldeten sich bei ihm, um ihnen das Grundstück pachtweise zu überlassen, er empsing sie aber so, daß die Gesellschaft von Muri erschrack und erklärte, sie wolle mit der Expropriationsangelegenheit nichts zu thun haben, in Folge dessen die beiden Gesellschaften sich trennten. In Betress der vorhin gemachten persönlichen Bemerkung füge ich nachträglich noch bei, daß ich Herrn Tscharner durchaus nicht beschuldige und ihm das erwähnte Gerücht nicht zuschreibe. Was die Sache selbst betrifft, so liegen uns zwei Befinden vor. Das eine geht vom Herrn Militärdirektor aus, der selbst auf Ort und Stelle war und den Schießplat für sehr zweckmäßig findet; der Regierungsrath bestätigt dieß und beantragt, gestüßt auf die Zweckmäßigkeit des Plazes, die Ertheilung der Expropriation. Der Regierungsrath mußte sich über die Frage Expropriation. Der Regierungsrath mußte sich über die Frage der Zweckmäßigkeit äußern; denn nach dem Gesetze von 1861 entscheidet der Regierungsrath in höchster Instanz über die Zweckmäßigkeit eines Schießplatzes. Ich mache indessen der Kommission durchaus keinen Borwurf, daß sie noch eine neue Untersuchung angeordnet hat. Dieß ist im Gegentheil lobenswerth. Was sagt nun Herr Metzener, der hiezu bezeichnete Experte? Er spricht sich dahin aus, der Schießplatz sei in jeder Beziehung sehr zweckmäßig und sicher, da er aber bloßeine Distanz von 1000' biete, so könne die Gesellschaft nicht Anspruch auf die eidgenösssischen Brämien machen. Der wert Unspruch auf die eidgenöffischen Bramien machen. Der Berr Berichterftatter ber Mehrheit ber Kommission bemertte, Die meiften Schiegplage im Kanton feien auf eine Diftang von 1000' berechnet, und wenn man in diefer Beziehung etwas andern wollte, so waren die meisten Gemeinden genöthigt, andere Platze zu verzeigen. Das gabe eine schöne Geschichte, und ich halte es nicht für billig, die Gemeinde Bolligen an-ders zu behandeln, als die übrigen Gemeinden des Kantons. Ich habe das Gutachten bes Herrn Megener soeben genau geprüft. Er halt sich streng an die ihm von ber Kommission gestellten Fragen, beren erste babin geht, ob ber bezeichnete Schiefplat allen Erforderniffen entspreche. Herr Metener antwortet hierauf, ber Schiefplat halte bis an's Ende ber Besitzung bes Herrn Tscharner nur 1000', er verschweigt ba= bei aber einen fehr wichtigen Umstand. Er war nicht schuldig, darauf einzutreten; denn er brauchte sich bloß an die Frage zu halten, wie sie gestellt war. Ich meine nämlich den Um-stand, daß hinter der Besitzung des Herrn Tscharner eine sanste Erhebung vor dem hohen Rain ist, welche eine bedeutende Berlangerung der Schußlinie ermöglicht. Diefes Land gehört, wenn ich nicht irre, dem Thierarzt Kiener, einem

Berrn Jeli und einem britten Gigenthumer. Benn bie Aften davon nichts enthalten, so liegt der Grund barin, daß diese Eigenthumer sich nicht weigerten, der Schützengesellschaft ent= gegenzukommen, so daß hier eine Expropriation nicht nöthig wird. Ich verlange, daß der Herr Militärdirektor, der einen Augenschein abgehalten hat, sich noch näher über Dassenige ausspreche, was ich soeben angeführt habe. Die Kommission richtet zweitens die Frage an den Experten, ob sich im Gebiete der Kirchgemeinde Bolligen nicht allfällig ein anderer zwecknäßiger Platz sinde. Herr Methener antwortet, es ließe sich auf dem Plateau von Östermundigen ein Schießplatz einsichten um känne indeht die Erne richten, er könne jedoch diese Stelle nicht empfehlen, da sie allzu abgelegen sei. Man muß den Schüßen gewisse Erleich-terungen hieten, damit sie Freude an ihren Waffenübungen haben. Endlich wurde der Experte angefragt, wie est sich mit dem Platze bei der Wirthschaft Reber in Ostermundigen verhalte. Auch Diefen Blag fann Berr Degener nicht empfehlen, ba er nicht die genügende Sicherheit darbiete. Bon den drei Blanen ist also der erste gang zweckmäßig, der zweite zu absgelegen und der dritte ist nicht tauglich, weil er nicht die nothige Sicherheit gewährt. Brufen wir nun die Frage rein nothige Staderheit gewahrt. Prujen wir nun die Frage rein vom rechtlichen Standpunkte aus. Da die Gemeinde Bolligen die Verpflichtung hat, der Schüßengesellschaft einen zwecksmäßigen Schießplatz anzuweisen, so muß der Große Rath, der ihr diese Verpflichtung aufgelegt, ihr auchste Mittel an die Hand geben, um derselben nachleben zu können. Er muß daher der Gemeinde beistelben, wenn der betreffende Eigensthümer seinen Platz nicht abtreten will. Ich frage nun: ist es Sache der Gemeinde Bolligen zu sagen, welchen Platz sie für zweckmäßig und gut finde, oder hat die Regierung ihr einen Platz anzuweisen? Ich glaube, man musse die Gemeinden nicht allzu sehr bevogten. Es hat mich bei der Berathung des Schulgesetzes gefreut zu sehen, daß man die Autonomie der Gemeinden respektiren und auf den Grundsatz zurückkomsmen wollte, man solle mit der Bielregiererei nicht zu weit gehen. Das ist ein freisinniger Grundsatz, welcher uns bei bem Bolke immer mehr Zutrauen erwecken wird. Wenn also eine Gemeinde und die Militärbehörde erklären, ein Platz sei der einzige zweckmäßige in der Gemeinde, so glaube ich, es sei Sache des Großen Rathes, ihr zu Hilfe zu kommen, das mit der Belts Großen glaube bes Großen Rathes, ihr zu Hilfe zu kommen, das mit der Plat erworben werden kann. Ich führe an, daß die Gemeinde Bern ihre Schützen auf den Wyler gewiesen hat. Ich glaube also, wir sosten einer Gemeinde, welche 3600 Einwohner hat und Alles thut, was man von ihr billiger Beife verlangen fann, entgegenkommen. Man bat bie Bir= thin von Bolligen etwas lächerlich machen wollen; ich habe bereits bemerkt, daß ich nicht wisse, was an der betreffenden Erklärung sei; in den Akten steht davon nichts. Die Kirchsgemeinde Bolligen ist so gelegen, wie selten eine andere Gemeinde. Bolligen, wo die Kirche, die Schule, eine Schaal steht, ist nämlich im Centrum, und ringsum liegen Viertelsgemeinden. Es ist daher natürlich, daß man den Schießplas in Bolligen, d. h. im Centralpunkte zu haben wünscht. Un= gefähr vor 35 Jahren verlangte man von der damaligen Re= gierung eine Konzession zu einer Wirthschaft. Die Wirthschaft wurde mit großen Roften errichtet und spater an bie Wirthin Hoffmann verkauft, welche sie mit Hulfe ihres Sohnes meisterhaft führt. Vort sind die honorigen Versammlungen; Gränneten, Pürzleten u. dgl. finden dort, soviel mir bekannt, nicht statt. Es kann daher diese Wirthschaft nur empfohlen werden. - Dieß find bie Bemerkungen, welche ich machen wollte, um bas Expropriationsbegehren ber Bemeinde Bolli= gen zu empfehlen. Ich muniche nun noch, daß ber Berr Mi-litardirektor fich über ben berührten Bunkt aussprechen möge.

Leh mann in Langnau, Prafident der Kommission. Zur Wahrung meiner Ehre muß ich mittheilen, daß entgegen Demjenizen, was herr alt-Oberrichter Weber anbrachte, Unsterhandlungen zwischen herrn Tscharner und der Gemeinde

Bolligen stattgefunden haben, und zwar nicht mit der Schützensgesellschaft, sondern mit dem Präsidenten des Gemeinderathes, mit Herrn Boß. Herr Boß hat mich aufgesucht, nicht ich ihn. Wir waren noch keine Stunde gewählt, so sagte mir Herr alt=Oberrichter Weber, es werden heute zwei Männer kommen, um mit mir zu reden.

Beber, alt-Dberrichter, verlangt bas Wort.

Herr Präsibent. Ich ersuche bie Redner, nicht Berfonlichkeiten auszusprechen; ich muß wirklich gegenüber herrn Lehmann einen Tabel aussprechen.

Weber, alt-Oberrichter. Ich habe bas Schreiben geftern Abend erhalten, und als Herr Zoß im Vorzimmer sagte, er wünsche mit Herrn Lehmann zu reden, habe ich ihm densselben gezeigt. Aber er wollte, wie ich aus dem Schreiben entnommen habe, für die Schüßengesellschaft unterhandeln und nicht für die Gemeinde, von welcher er kein Auftrag hatte. Ob er Herrn Lehmann etwas Anderes gesagt hat, weiß ich nicht; denn ich habe ihrer Unterredung nicht beigewohnt.

Lehmann in Langnau. Herr Boß hat als Gemeinderathspräsident mit mir gesprochen; ich muß ferner berichtigen, daß herr Weber mir, bevor herr Boß bei mir war, sagte, es werden dann heute zwei Männer von Bolligen kommen.

Weber, alt=Oberrichter. Ja, von der Schützengefell= schaft.

herr Prafibent. Ich muß ben Wunsch aussprechen, daß man in bieser Angelegenheit etwas weniger Eiser entswickeln und sich jeder Persönlichkeit enthalten möchte.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Ich bin aufgefordert worden, die Erklärung abzugeben, ob es nicht möglich sei, auf dem Plate des Herrn Tscharner die Diftanz auf 1500' zu verlängern, damit die Gesellschaft auch Anspruch auf den eidgenössischen Staatsbeitrag machen könne. Man braucht nur einen Blick auf ben Blan zu werfen, um hier- über sofort im Klaren zu sein. Die Bestigung des Herrn Tscharner ift 1000' lang, und mit ihm einzig konnte fich bie Gemeinde nicht verständigen, so daß nur er zu expropriiren ift. hinter ber Befigung ift ein Bugel, ber wenigstens auf 2000' eine fanfte Steigung hat, so daß die Linie entschieden auf das Doppelte verlangert werden kann. Ich mache noch auf die Bestimmung der Militarorganisation aufmerksam, welche den Gemeinden die Berpflichtung auflegt, den Schugengesellschaften die erforderlichen Schiefplate unentgeldlich zu verzeigen. Wenn nun eine Gemeinde mit Aufopferung von großer Muhe und bedeutenden Roften im Centralpunkt den dugen einen zwedmäßigen Plat anzuweisen sucht, fo glaube ich, die Behorde follte einer folchen Gemeinde Dant wiffen und das Gesetz zur Anwendung bringen. Sie mögen nun entscheiden. Abgesehen von der Frage, ob der Große Rath den Gemeinden Schießpläte suchen solle, frage ich noch, ob es zweckmäßig sei, einen Schießplat in die unmittelbare Nähe einer Anftalt, wie die Irrenanftalt Walbau zu verlegen. Ich empfehle nochmals das Gesuch zur Genehmigung.

König, Fürsprecher. Es thut mir leid, daß eine gewisse Leidenschaftlichkeit in die Diskusstung gekommen ist; denn wenn je eine Frage mit größter Nuhe und Unparteilichkeit behandelt werden soll, so ist es sicher eine Rechtsfrage, wie die vorliegende. Es handelt sich hier um die Frage, ob die öffentlichen Interessen der Gemeinde Bolligen oder der Grundsfat der Freiheit des Grundeigenthums überwiegend sei. Wir haben vor nicht langer Zeit ein Expropriationsgesetz erlassen, welches nur dann die Beschränkung des Eigenthums gestattet,

wenn die öffentliche Gicherheit und Nothwendigkeit es erfor= bern; eine bloße Zwedmäßigkeit aber erlaubt biese Beschran= tung nicht. In erfter Linie foll bas Grundeigenthum refpet= tirt werben, und nur, wenn die öffentlichen Rudfichten es dringend verlangen, kann die Expropriation ausgesprochen werden. Wir haben baher zu untersuchen, ob wirklich bie öffentliche Nothwendigkeit die Beschränkung bes Eigenthums= rechtes des herrn Ticharner in der Beife erfordert, wie es hier verlangt wird. Es find drei Blage vorgeschlagen, von welchen jedoch nur zwei in Betracht kommen konnen, nämlich berjenige bes herrn Ticharner und berjenige, ben man als etwas abgelegen bezeichnet. Welches find nun die Bor- und Machtheile diefer beiden Blate ? Der Plat des Berrn Ticharner zeigt verschiedene Bortheile, zunächst benjenigen, baß bie Birthin, wie es nicht bestritten werden fann, sich zur Ueber= nahme der Verzinsung der Expropriationssumme bereit erklärt hat. Diesen Bortheil weist kein anderer Blat auf, ich glaube indeffen, derselbe könne hier nicht zum Nachtheil bes herrn Ticharner in Betracht tommen. Gin weiterer Bortheil ift bie Nahe biefes Blates. Derfelbe zeigt aber auch bedeutende Nachtheile. Bunachst fagt herr Metener ausdrücklich, die Schußlinie betrage nur 1000' und konne nicht verlangert werden. herr Weber bemerkte, er habe das Befinden des Herrn Megener soeben gelesen und gefunden, daß darin Gt-was verschwiegen sei; hinter dem Plage sei nämlich eine fanft anfteigende Anhohe, welche bie Berlangerung der Schießweite leicht möglich mache. Der Berr Militardireftor bestätigt dieß. Ob er es gesehen hat, weiß ich nicht, das aber muß ich erklaren, daß wer so etwas aus dem Befinden des herrn Metener herauslesen kann, sonderbare Augen haben muß. Herr Metener sagt nämlich: "Den projektirten Schiefplat fann der Unterzeichnete für eine Feldschüßengefellschaft nicht in jeder Beziehung als vollkommen zweckentsprechend bezeichnen, weil es unmöglich ift, auf bemfelben je auf eine großere Diftanz als 1000' zu schießen und ihn als freien Feldschieß= plat mit verlängerten Diftanzen zu benuten. Es konnen weber die Schüßen in der ungefähren Berlängerung der Schußlinie rudwarts des Schießstandes sich aufstellen, da der bei diesem vorbeiführende Beg, die faum 100 Schritte hinter demfelben befindlichen Saufer, ein Baumgarten und das Ter= rain überhaupt dieß nicht gestatten, noch fann man mit trans= portabeln Scheiben beim Scheibenhause Distanz gewinnen, ba baffelbe an einen fleilen Sang ju fteben fommen foll, auf welchem man bie Scheiben nur etwas hoher als bas Scheibenhaus, aber um ein Unbedeutendes ruckwärts stellen konnte. Die Schußlinie ist demnach für alle Zeiten scharf begrenzt und einer Entwicklung nicht fähig." So spricht sich Herr Metzener in seinem Gutachten aus, aus welchem die Herren Weber und Karlen das direkte Gegentheil herauslesen. In solchen Fragen, wo es sich um die Beschränkung des Grundeigenthums handelt, ift man bem Großen Rathe wenigstens schuldig, die volle Wahrheit zu sagen und nicht Dinge aus einem Besinden herauszulesen, welche gar nicht darin stehen. Hier ist volle Wahrheit die, daß der Schießplatz eben nicht verläugert werden kann und die Eigenschaften nicht hat, welche ihm die Berren Weber und Karlen zuschreiben. Ueber ben zweiten Schiefplat fagt herr Metener Folgendes: "Der Unterzeichnete fennt im Gebiet ber Rirchgemeinde Bolligen nebst der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zweck-mäßiger Schießplat einrichten ließe; diese befindet sich auf dem Plateau von Oftermundigen, so daß die Scheiben an die östliche Berlängerung des Abhanges der Oftermundigen-Steinbrüche zu stehen fämen. Da dieser Schießplatz für die bevölkertsten Theile der Kirchgemeinde Bolligen sehr abgelegen ift, fo tann er fur ben Aufschwung bes Schießmefens in ber= felben nicht als geeignet angesehen werden." herr Degener sagt also, dieser Plat trage alle Merkmale an sich, welche ein guter Schiefplat haben muffe, er sei jedoch nicht geeignet, weil er etwas abgelegen sei. herr Zeerleder, der diesen Weg

gestern zurudlegte, theilte uns vorhin mit, daß bie Entfer-nung des Plages vom Dorfe Bolligen 20-25 Minuten betrage. Bir haben alfo auf ber einen Seite einen Blat, ber bei weitem nicht allen Bedingungen als Schiefplat entspricht und gegen ben Willen bes Grundeigenthumers expropriirt werden muß, und auf der andern Seite einen Blat, der allen Anforderungen entspricht und einzig den Nachtheil hat, daß er 20—25 Minuten entfernt ift. Wegen einer solchen Ent= fernung will man nun den Grundsatz der Freiheit und des Schutzes des Eigenthums in der Weise brechen, wie es hier von der Gemeinde Bolligen verlangt wird. Wegen einer Entfernung von 20-25 Minuten fagt man, es fei abfolut nothwendig, das Expropriationsrecht gegenüber herrn Tichar-ner anzuwenden, um einen Schiefplatz zu erwerben, ber nicht geeignet ift. Wenn man unter folden Umftanden angenom= men hat, daß verschiedene Intereffen in der Cache fpielen, so begreife ich dieß vollständig. Es ist mir indessen leid, daß Herr Weber glaubt, man muthe ihm zu, es seien bei ihm irgendwie persönliche Interessen vorhanden. Ich bin über= zeugt, daß dieß nicht der Fall ift, sondern daß er einfach die Interessen seiner Wähler und der Gemeinde Bolligen verstritt, wozu er vollkommen berechtigt und man kann sagen auch verpflichtet ift. Wenn man aber hort, daß die Gemeinde Bolligen von herrn Escharner Fr. 1000 verlangt, um bann von ihrem Begehren zurudzutreten, und daß eine Wirthin alle Koften zu übernehmen bereit ift, fo kann man das Borman soll uns nicht sagen, die öffentlichen Interessen erheischen die Expropriation des Plages. Wuthen wir den Schügen der Gemeinde Bolligen zu, im öffentlichen Interesse fünf oder sechs Male im Jahr einen Weg von 20-25 Minuten zu machen. Ich stimme für die Abweisung des Expropriationsbegehrens. geben der Gemeinde Bolligen nicht ein schones nennen, und

Friedli. Da mir die Sache noch nicht ganz klar zu fein scheint, fo ftelle ich ben Antrag, die Angelegenheit auf eine spätere Geffion zu verschieben.

Der Herr Bizepräsident bricht die Berathung in ber hauptfache ab und eröffnet die Umfrage über biefe Ord= nungemotion.

v. Werdt. Ich ftelle den Antrag, die Angelegenheit beute ju erledigen; fie ift reif, und wenn wir fie verschieben, so wird noch größere Leidenschaft in dieselbe kommen.

### Abstimmung.

Kür den Antrag des Herrn Friedli

Minderheit.

Lehmann in Langnau. Ich erkläre, daß, obschon ich mich in der Kommission zur Mehrheit bekannt habe, ich mich der Abstimmung enthalten werde. Ich will noch mittheilen, daß, nachdem Herr Gemeinderathspräsident Zoß Donnerstags mir Eröffnungen gemacht und hatte burchbliden laffen, wie es gehen könnte, ich ihn am nächsten Samstag beim Heim= fahren auf der Station Ostermundigen fragte, ob er am Montag in die Stadt kommen könne, damit ich mit ihm reden fonne.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Kür Schluß

Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommis= fion. Nur eine turze Berichtigung. Man hat gefagt, es fei in unserm Reglement keine Schußdiftanz angegeben. Dieß ist unrichtig; benn ber § 14 besselben fagt ausbrücklich, baß bie Diftanz wenigstens 1000' betragen muffe. Ich glaube noch die Erklärung abgeben zu sollen, daß ich an keinen Unterhandlungen Theil genommen habe.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. In Bezug auf die Unterhandlungen, welche berührt worden find, scheint die Bersammlung nicht ganz aufgeklärt zu sein. Auch ich habe an keiner Unterhandlung Theil genommen, aber während der letten Großrathssession hat der Prafident der Rommiffion, Berr Lehmann, ben Mitgliedern berfelben unter verschiedenen Malen Kenntniß gegeben, daß Unterhandlungen zwischen Herrn Tscharner und der Gemeinde Bolligen beste= hen. Bon welcher Seite sie angeknüpft worden find, weiß ich nicht mehr bestimmt, aber ich mußte mich fehr irren, wenn fie nicht von Seite der Gemeinde Bolligen angeknupft worden maren in dem Sinne, daß herr Tscharner eine Summe geben mochte, gegen welche die Gemeinde Bolligen ihr Begehren jurudziehen murbe. herr Lehmann nidt mir foeben zu, mas ich als eine Bestätigung beffen anfeben zu konnen glaube.

### Abstimmung.

Für das Expropriationsgesuch nach dem An= trage der Regierung und der Kommissions=

43 Stimmen.

Für Abweisung deffelben nach dem Antrage der Kommissions-Minderheit

Borftellung der Rirchenvorstände des Amtes Ridan, über Ginführung von Strafbestimmungen gegen die Unzucht.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Abweifung an.

Migh, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Berschiedene Kirchenvorstände des Amtsbezirks Ridau richteten eine Bittschrift an ben Großen Rath mit dem Schluffe, "Sie mochten in Erganzung bes Strafgefetbuches angemessene Strafbestimmungen gegen die Unzucht in dasselbe aufnehmen." Bekanntlich hat im Jahre 1866 der Große Rath ein sehr einläßlich vorberathenes Strafgesethuch für den ganzen Kanton angenommen und auf den 1. Januar 1867 in Kraft gesetzt. Die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Sittlickkeit wurden, wie Sie sich erinnern, sehr eingehend besprochen, und der Große Rath hat schließlich beschlossen, für die Zukunft gegen einsache Unzucht keine Strafandrohung mehr aufzustellen. Der Regierungsrath glaubte nun, es sei nicht der Fall, schon nach drei Jahren an dem nach langwierigen Verhandlungen und Kommiffionsberathungen in Rraft getretenen Strafgesethuch ohne bringende Nothwendigkeit gu rutteln, fondern man folle eine langere Erfahrung abwarten. Bie Ihnen bekannt, hatten wir früher zwei verschiedene Strafgesethücher, von denen das eine im Jura, das andere im alten Kanton Geltung hatte. Um zu einem einheitlichen Ge= fet zu gelangen, mußte man naturlich versuchen, die verschie= benen Meinungen zu vereinigen. Das neue Strafgefegbuch ift ficher nicht vollkommen und wird nach langjährigen Er-fahrungen wieder einer Revision unterstellt werden muffen, allein ich mußte bedauern, wenn man einer einzigen Beftim= mung wegen baran rütteln wurde. Ich stelle baher im Ra= men des Regierungsrathes den Antrag, es fei über die vorliegende Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Dr. M a n u e I, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die vorliegende Petition verlangt in Ergänzung
des Strafgesetbuches die Aufnahme von Strafbestimmungen
gegen die Unzucht in dasselbe. Die Petitionskommission mußte
den soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes
angeführten formellen Gründen beipflichten. Das Strafgesetbuch ist erst seit drei Jahren in Kraft, und es war nicht
möglich, in dieser kurzen Zeit die nöthigen Ersahrungen zu
machen, um es einer Revision zu unterwersen. Es ist auch
nicht passend, über einen einzelnen Artisel, der ausführlich
debattirt worden ist, jetzt eine Revision vorzunehmen. Die
Berhandlungen vom Februar 1866 über diesen Punkt sind
sehr weitläusig, und ich führe an, daß auch Herr Blösch
mehrere Male sich hierüber ausgesprochen hat. Außer diesem
Artisel, dessen Revision jetzt von gewisser Seite verlangt wird,
wären vielleicht noch eine Menge Punkte zu revidiren. So
hat man z. B. gesanden, daß der korrektionelle Gerichtsstand
auf zu viele Bergehen ausgedehnt worden sei, was zur Folge
hat, daß auch für kleinere Bergehen, die früher ohne große
Kosten vor dem Polizeirichter abgethan wurden, daß viel kostspieligere Bersahren vor dem Amtsgericht angewendet werden
muß. Dieß hat denn auch zur Folge, daß, da das korrektionelle Gericht an den Beweis gebunden ist, während der
Polizeirichter etwas summarischer verfahren kann, oft Freisprechungen erfolgen, welche das Publikum nicht für richtig
hält. Die Petitionskommission unterstützt also den Antrag
des Regierungsrathes.

v. Bûr en. Der Inhalt und die Schlüsse der Vorstellung aus dem Amtsbezirke Ridau gelangten erst heute zu meiner Kenntniß. Ich begreise, daß die vorberathenden Bebörden mit Rücksicht auf die erst vor drei Jahren stattgefundene Inkraftsehung des Strafgesehduches auf Abweisung der Betition antragen. Aus dem Votum des Herrn Berichterstaters der Bittschriftenkommission habe ich mit Interesse vernommen, daß das Gefühl sich bereits geltend gemacht hat, daß auch andere Punkte des Strafgesehduches revidirt werden sollten, da die Ersahrung konstatirt dat, daß wir damals einen Fehlgriss begingen. Ich konstatire dieß, weil man bei der Berathung des Strafgesehduches darauf aufmerksam machte, daß man einen unrechten Weg zu betreten im Begrisse stehe. Ich möchte daher dem Antrage der Regierung und der Bittsschriftenkommission den Zusaf der Kall sei, das Strafgesehduch einer Kevision zu unterwersen. Außerdem wünsche ich, daß die bestehenden Strafbestimmungen unterdessen wünsche ich, daß die bestehenden Strafbestimmungen unterdessen wünsche ich, daß die bestehenden Strafbestimmungen unterdessen beinge des kondes werden möchten als bisher. Auch hier ist es vorgestambhabt werden möchten als bisher. Auch hier ist es vorgestambhabt werden möchten als bisher. Auch hier ist es vorgestamben, daß man Urtheile nicht begreisen konnte, durch welche Solche freigesprochen wurden, die Andere ins Verderben führten.

Du commun. Ich frage mich, ob es zweckmäßig sei, am Ende einer Session und bei leeren Bänken ein Begehren zu stellen, welches die Revision des Strafgesesbuches bezweckt. Es ist dieß eine so wichtige Frage, daß sie die Ausmerksamkeit des gesammten Großen Rathes zu sessieln und eine lange und gründliche Diskussion hervorzurusen verdient. Ich weiß nicht, ob der Große Rath heute bei Anlaß der Behandlung einer Petition in der Lage ist, die Revision des Strafgesesbuches in dieser oder sener Beziehung zu beschließen. Ich möchte daher diese Frage auf eine andere Session verschieben, und um Herrn v. Büren zu befriedigen, möchte ich ihn erssuchen, seinen Antrag, den er soeben stellte, in der Form eines Anzuges zu wiederholen, der dann in einer spätern Session behandelt werden würde. Ich hoffe, Herr v. Büren werde meiner Anschauungsweise beipflichten.

v. Buren. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Ducommun, und ich will daher auf meinem Antrage nicht beharren, da es mir genügt, hier barauf aufmerksam gemacht zu haben.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriften= kommission auf Abweisung der Petition wird genehmigt.

Der herr Prafident läßt hierauf verlesen:

- 1) Einen Anzug der Herren Moschard, Boivin u. f. w. dahin gehend, daß die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen betreffend die Stipendien an bernische Studirende so weit möglich einer Revision unterworfen werden möchten.
- 2) Einen Anzug des Herrn Ducommun, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Einkommen- und Kapitalsteuerregister für das Jahr 1870 zu publiziren und in dieser Publikation die Selbstschatzungen der Steuerpflichtigen anzuführen.

Sodann wird noch das Protofoll ber heutigen Sitzung verlesen und genehmigt, worauf der Herr Präsi= bent die Session und Sitzung schließt

um 111/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Verzeichniß

ber seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gefuch des Herrn Lehmann-Morgenthaler, betreffend Aufhebung der Folgen seines Geltstages, vom 6. Dezember 1869.

Eingabe der Gemeinde Bohlen, betreffend eine Berbindungsftraße mit Aarübergang bei hinterkappelen, vom 27. Dezember.

Strafnachlaßgesuch von Peter und Jakob Stalber, vom 27. Dezember.

Strafnachlaggefuch von Chr. Krähenbuhl, vom 27. Dezember.

J. U. Kohler und J. Dallenbach, vom 27. Dezember. Elisabeth Friedrich, geb. Burki, vom 27. Dezember.

" Andreas Dubi, vom 4. Januar 1870. Naturalisationsgesuch von herrn Jakob Lehmann, vom 4. Januar.

Expropriationsgesuch ber Baugefellschaft und von Guterbefigern in ber Lorraine bei Bern, bom 5. Januar.

Naturalisationsgesuch bes herrn Louis Mieville, vom 7. Ja-

Naturalisationsgesuch bes herrn B. Schmid, vom 7. Januar.

" " " Dr. Stupnick, " " " Bechtel, vom 8. Januar. " " Bechtel, vom 8. Januar. " " Bermann, vom 8. Januar. Gingabe mehrerer Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken,

betreffend den Reubau ber Bollbrude in Interlaten, vom 11. Januar.

Expropriationsgesuch ber Wafferversorgungsgesellschaft von Interlaten, vom 11. Januar. Naturalisationsgesuch des Herrn Johann Feuerstein, vom

13. Januar.

Gefuch um Aufnahme der Pfarrei Rergerg in das Progressiv= inftem, vom 14. Januar.